



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2369

Alle Abg

**Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Erläuterungen
zum
Entwurf des Haushaltsplans
für das Haushaltsjahr 2020
Einzelplan 05**

Personal- und Sachhaushalt

**Vorlage
an den Ausschuss für Schule und Bildung,
den Haushalts- und Finanzausschuss
und
den Ausschuss für Gleichstellung und Frauen
des Landtags Nordrhein-Westfalen**





Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

3. September 2019
Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:
112
bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

**Erläuterungen zum Personal- und Sachhaushalt des Ministeriums
für Schule und Bildung des Haushaltsentwurfs für das Haushalts-
jahr 2020 (Einzelplan 05)**

Auskunft erteilt:
Herr Brand
Telefon 0211 5867-3224
Telefax 0211 5867-493224
thomas.brand@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die Beratungen des Entwurfs des Haushalts des Landes Nordrhein-
Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 im

- Ausschuss für Schule und Bildung,
- Haushalts- und Finanzausschuss einschließlich Unterausschuss
Personal und Gutachterdienst,
- im Ausschuss für Gleichstellung und Frauen und
- in den Fraktionen des Landtags

übersende ich Ihnen meine Erläuterungen zum Personal- und Sach-
haushalt für den Einzelplan 05 (Ministerium für Schule und Bildung).

Die 120 gedruckten Exemplare werden zeitnah nachgeliefert.

Mit freundlichen Grüßen

Yvonne Gebauer

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de



Inhalt

1	Veränderungen im Einzelplan 05 im Haushaltsentwurf 2020 (Zusammenfassende Kurzübersicht)	10
1.1	Eckpunkte des Landeshaushalts	10
1.2	Einzelplan 05 - Ministerium für Schule und Bildung	11
1.3	Übersicht über die Ausgaben 2020 (2019) des Einzelplans 05	11
1.4	Personalausgaben	12
1.5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Investitionen	13
1.6	Zuweisungen und Zuschüsse	13
1.7	Besondere Finanzierungsausgaben	14
1.8	Wesentliche Veränderungen im Lehrerstellenhaushalt	14
2	Personalhaushalt	15
2.1	Allgemeine Eckpunkte des Personalhaushalts 2020	15
2.2	Allgemeine Erläuterungen zu den Stellenveränderungen	21
2.3	Ausbildungskonsens	24
2.4	Bedarfsdeckender Unterricht (BdU)	25
2.5	Bedarfsparameter (Schüler / Lehrer - Relationen)	27
2.6	Beförderungsstellen und Stellenschlüssel	34
2.7	Beurlaubungen, Teilzeitbeschäftigung und Elternzeit	40
2.8	Einstellungen	42
2.9	Erhebung des Unterrichtsausfalls	43
2.10	Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen in Ausbildung	44
2.11	Fachleiterinnen und Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung	44
2.12	Flexibilisierung der Stellenbewirtschaftung	48
2.13	Flexible Mittel für Vertretungsunterricht	49
2.14	Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten	51
2.15	Frühförderzentren für Sehgeschädigte	51
2.16	Ganztag	52
2.17	Geld aus Stellen zur Flexibilisierung der Unterrichtsversorgung	56
2.18	Inklusion	57
2.19	Integrationsstellen und Herkunftssprachlicher Unterricht	62
2.20	Islamischer Religionsunterricht	65
2.21	Kommunale Integrationszentren und Maßnahmen zur Koordination, Beratung und Qualitätsentwicklung	66



2.22	Lehrerstellen in den Schulkapiteln 05 300 bis 05 410.....	68
2.23	Leitungszeit.....	68
2.24	Multiprofessionelle Teams (Integration).....	71
2.25	Multiprofessionelle Teams (Inklusion).....	72
2.26	Pädaudiologische Zentren.....	73
2.27	Personalausgabenbudgetierung.....	74
2.28	Personalvertretungen nach § 42 LPVG und § 96 SGB IX.....	77
2.29	Planstellen ohne Besoldungsaufwand.....	78
2.30	Praktische Philosophie / Islamkunde.....	79
2.31	Praxissemester.....	80
2.32	Qualitätsanalyse.....	80
2.33	Religionslehre und Gestellungsverträge.....	81
2.34	Rundungsgewinne.....	83
2.35	Schulen.....	85
2.36	Schülerzahlen.....	86
2.37	Schulpsychologischer Dienst.....	87
2.38	Sport - Verbundsystem Schule und Leistungssport.....	90
2.39	Stellen für Sozialpädagogische Fachkräfte - Schulsozialarbeit.....	90
2.40	Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungs- und Förderaufgaben.....	92
2.41	Talentschulen.....	95
2.42	Teach First.....	98
2.43	Topsharing.....	100
2.44	Verwaltung.....	100
2.45	Vorgriffsstunde.....	103
2.46	Weiterentwicklung des Gymnasiums (G8/G9).....	104
3	Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln (Personalhaushalt).....	104
3.1	Kapitel 05 010 - Ministerium.....	105
3.2	Kapitel 05 074 - Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen.....	109
3.3	Kapitel 05 075 - Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung.....	111
3.4	Kapitel 05 077 - Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW).....	118
3.5	Kapitel 05 078 - Staatliche Schulämter.....	121
3.6	Kapitel 05 080 - Haus für Lehrerfortbildung - Kronenburg.....	121
3.7	Kapitel 05 300 - Schulen gemeinsam.....	123



3.8	Vorbemerkungen zu den Schulkapiteln 05 310, 05 320, 05 330, 05 340, 05 350 (inkl. Titelgruppen 60 und 61), 05 380 und 05 390 (inkl. TG 75).....	137
3.9	Kapitel 05 310 - Öffentliche Grundschulen	137
3.10	Kapitel 05 320 - Öffentliche Hauptschulen	141
3.11	Kapitel 05 330 - Öffentliche Realschulen	144
3.12	Kapitel 05 340 - Öffentliche Gymnasien.....	148
3.13	Kapitel 05 350 - Öffentliche Sekundarschule	153
3.14	Kapitel 05 350 - TG 60 Modellversuch "Längeres gemeinsames Lernen/Öffentliche Gemeinschaftsschule"	158
3.15	Kapitel 05 350 - TG 61 Modellversuch "PRIMUS"	161
3.16	Kapitel 05 360 - Öffentliche Weiterbildungskollegs.....	166
3.17	Kapitel 05 380 - Öffentliche Gesamtschulen	172
3.18	Kapitel 05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke	181
3.19	Kapitel 05 390 - TG 75 Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	188
3.20	Kapitel 05 410 - Öffentliche Berufskollegs	190
3.21	Kapitel 05 450 - Staatliche Schulen	200
4	Übersichten (Personalhaushalt)	201
4.1	Stellen für Schulen und Verwaltung	201
4.2	Stellenentwicklung im Einzelplan 05 von 2015 bis 2020.....	202
4.3	Stellenveränderungen	205
4.4	Stellenhebungen.....	209
4.5	Entwicklung der Stellen mit kw-Vermerk und ku-Vermerk.....	210
4.6	Stellen für Fachleiterinnen und Fachleiter an ZfsL.....	213
4.7	Ausgleichsstellen für Freistellungen nach § 42 LPVG und § 96 Abs. 4 SGB IX.....	214
4.8	Berufsaustritte im Schuljahr 2018/19	215
4.9	Schülerzahlentwicklung von 2015 bis 2020	216
4.10	Abgeordnete Beamtinnen und Beamte	217
5	Sachhaushalt	218
5.1	Eckdaten zum Bereich der Sachausgaben.....	218
5.2	Übersicht Einnahmen und Ausgaben des Einzelplans 05.....	221
5.3	Personalausgaben für öffentliche Schulen gem. § 124 SchulG	221
6	Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln (Sachhaushalt)	222



6.1	Kapitel 05 010 Titel 427 40 - Lernmittelzulassungsverfahren	222
6.2	Kapitel 05 010 Titel 511 10 - Vorschriften und Richtlinien.....	223
6.3	Kapitel 05 010 Titel 526 01 - Sachverständige	223
6.4	Kapitel 05 010 Titel 527 02 - Reisekosten Personalvertretungen	224
6.5	Kapitel 05 010 Titel 534 00 - Auslandsbeziehungen.....	224
6.6	Kapitel 05 010 Titel 541 10 - Veranstaltungen überregionaler Gremien	224
6.7	Kapitel 05 010 Titel 547 11 - Leistungen der Rechenzentren.....	225
6.8	Kapitel 05 010 TG 60 - Bürokommunikation im Ministerium	225
6.9	Kapitel 05 010 TG 62 - Bildungsportal	226
6.10	Kapitel 05 010 TG 63 - Öffentlichkeitsarbeit, Messen und Ausstellungen.....	227
6.11	Kapitel 05 010 TG 80 - Datenverarbeitung in der Schulverwaltung.....	228
6.12	Kapitel 05 010 TG 81 - E-Government NRW.....	228
6.13	Kapitel 05 020 Titel 549 00 - Minderausgaben bei den sächlichen Verwaltungsausgaben des Einzelplans 05	229
6.14	Kapitel 05 020 Titel 972 00 – Globale Minderausgaben zum anteiligen Ausgleich des Haushaltsplans	229
6.15	Kapitel 05 030 Titel 632 10 - Kultusministerkonferenz	229
6.16	Kapitel 05 030 Titel 632 20 - Hochgebirgsklinik Davos.....	230
6.17	Kapitel 05 030 Titel 632 30 - Nationaler Bildungsstandards	230
6.18	Kapitel 05 030 Titel 632 31 - Vergleichsuntersuchungen.....	231
6.19	Kapitel 05 030 Titel 632 33 - Strategie „Bildung in der Digitalen Welt“	231
6.20	Kapitel 05 030 Titel 632 34 - Länder-Anerkennungsstatistik BQFG	232
6.21	Kapitel 05 030 Titel 632 40 - Europäischer Qualifikationsrahmen (EQR).....	232
6.22	Kapitel 05 030 Titel 632 50 - Deutsch-Polnisches Geschichtsbuch	232
6.23	Kapitel 05 030 Titel 671 20 - Urheberrecht Musiknutzung	233
6.24	Kapitel 05 030 Titel 685 40 - Institut für Film und Bild (FWU)	233
6.25	Kapitel 05 030 Titel 686 51 - Abgeltungspauschale für Vervielfältigungen	234
6.26	Kapitel 05 030 TG 61 - Ausbildungsförderung, Schülerinnen/Schüler-BAföG.....	234
6.27	Kapitel 05 030 TG 63 - Berufliche Aufstiegsfortbildung	235
6.28	Kapitel 05 074 - Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen.....	236
6.29	Kapitel 05 075 - Zentren für schulpraktische Lehrerbildung	237
6.30	Kapitel 05 077 - Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule.....	238
6.31	Kapitel 05 077 TG 83 - Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.....	239
6.32	Kapitel 05 080 - Haus für Lehrerfortbildung - Kronenburg	241



6.33	Kapitel 05 300 Titel 443 10 - Betriebsärztlicher Dienst und Arbeitssicherheit	242
6.34	Kapitel 05 300 Titel 526 01 - Sachverständige	242
6.35	Kapitel 05 300 Titel 527 30 - Reisekostenvergütungen Schulwanderungen.....	243
6.36	Kapitel 05 300 Titel 539 10 - Ausländisches Schulwesen und Lehrkräfte	243
6.37	Kapitel 05 300 Titel 539 20 - Förderung der Schülervertretungen	244
6.38	Kapitel 05 300 Titel 547 20 - Durchführung DigitalPakt Schule	245
6.39	Kapitel 05 300 Titel 633 30 - Konnexitätsverpflichtungen Schülerfahrtkosten	245
6.40	Kapitel 05 300 Titel 681 10 - Ausbildungsbeihilfen an Schülerinnen und Schüler	246
6.41	Kapitel 05 300 Titel 681 20 - Schülerbeförderungskosten	246
6.42	Kapitel 05 300 Titel 681 21 -Zuschüsse bei auswärtiger Unterbringung bei Blockbeschulung.	247
6.43	Kapitel 05 300 Titel 681 40 - Lernmittelkosten	247
6.44	Kapitel 05 300 Titel 684 11 und 684 12 - Kirchliche Lehrerfortbildung.....	248
6.45	Kapitel 05 300 Titel 684 20 - Deutsch-Französisches-Jugendwerk.....	248
6.46	Kapitel 05 300 TG 61 - Schulsport	249
6.47	Kapitel 05 300 TG 62 - Lehren und Lernen in der digitalen Welt	250
6.48	Kapitel 05 300 TG 64 -Kinder beruflich Reisender und Zuschüsse bei Heimunterbringung	251
6.49	Kapitel 05 300 TG 65 - Ausbau von Europaschulen in NRW.....	252
6.50	Kapitel 05 300 TG 66 - Schülerwettbewerbe, Landesschülerpresse, Schulpartnerschaften und Schüleraustausch	252
6.51	Kapitel 05 300 TG 67 - FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch.....	258
6.52	Kapitel 05 300 TG 68 - DigitalPakt Schule.....	258
6.53	Kapitel 05 300 TG 70 - Ganztagsangebote für Schulkinder	259
6.54	Kapitel 05 300 TG 72 - Offene Ganztagschulen im Primarbereich	260
6.55	Kapitel 05 300 TG 74 - Pädagogische Übermittagsbetreuung S I	261
6.56	Kapitel 05 300 TG 76 - Talentschulen	262
6.57	Kapitel 05 300 TG 77 – Maßnahmen zur Begabtenförderung	263
6.58	Kapitel 05 300 TG 80 - Bildungsforschung und Bildungsplanung.....	264
6.59	Kapitel 05 300 TG 82 - Schulentwicklungsfonds.....	265
6.60	Kapitel 05 300 TG 91 - Aus- und Fortbildung	270
6.61	Kapitel 05 310 TG 60 - Sprachstandsfeststellung	274
6.62	Kapitel 05 350 TG 60 - Modellversuch "Längeres gemeinsames Lernen / Öffentliche Gemeinschaftsschule“	274
6.63	Kapitel 05 390 Titel 633 10 - Förderberufskollegs Hörgeschädigte und Blinde	275



6.64	Kapitel 05 390 Titel 633 20 - Inklusion - Konnexitätsverpflichtungen.....	276
6.65	Kapitel 05 390 Titel 633 40 – Inklusionspauschale.....	276
6.66	Kapitel 05 390 TG 62 - Unterrichtshilfen im Förderschulbereich.....	277
6.67	Kapitel 05 390 TG 75 - Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	277
6.68	Kapitel 05 450 - Staatliche Schulen	278
6.69	Kapitel 05 490 - Ersatzschulen.....	279
7	Bericht zur Unterrichtsversorgung.....	284
7.1	Schülerzahlen	284
7.2	Lehrerbedarf.....	284
7.3	Lehrereinstellung.....	285



1 Veränderungen im Einzelplan 05 im Haushaltsentwurf 2020 (Zusammenfassende Kurzübersicht)

1.1 Eckpunkte des Landeshaushalts

Der Haushaltsentwurf 2020 und die folgenden Erläuterungen wurden auf der Grundlage des Haushalt 2019 erstellt und fortgeschrieben.

Die Eckpunkte für den Haushaltsentwurf 2020 (Vorjahreszahlen in Klammern) für das Land Nordrhein-Westfalen lauten:

- Die Gesamtausgaben im Haushaltsplanentwurf 2020 betragen rund 79,87 Mrd. EUR und liegen um 1,94 Mrd. EUR über den im Haushaltsplan 2019 vorgesehenen Gesamtausgaben von 77,93 Mrd. EUR (plus 2,49 Prozent).
- Das Personalstellensoll des Haushaltsplanentwurfs 2020 beläuft sich auf 307.519 Stellen. Damit erhöht sich die Gesamtzahl der Planstellen und Stellen im Vergleich zum Haushaltsplan 2019 um 3.343 Stellen.
- Die Nettoneuverschuldung beträgt 0 EUR.

Die Ausgaben des Haushaltsentwurfs 2020 verteilen sich wie folgt auf die Einzelpläne:

Einzelplan		Ausgaben 2020 (TEUR)	Anteil
01	Landtag	167.891,3	0,21%
02	Ministerpräsident	320.705,5	0,40%
03	Ministerium des Innern	6.204.095,4	7,77%
04	Ministerium der Justiz	4.708.280,3	5,90%
05	Ministerium für Schule und Bildung	19.990.507,1	25,03%
06	Ministerium für Kultur und Wissenschaft	9.500.641,0	11,90%
07	Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	6.524.184,4	8,17%
08	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	1.424.715,2	1,78%
09	Ministerium für Verkehr	2.933.862,0	3,67%
10	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	1.043.633,3	1,31%
11	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	6.340.621,3	7,94%
12	Ministerium der Finanzen	2.676.875,0	3,35%
13	Landesrechnungshof	49.770,4	0,06%
14	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	1.508.122,0	1,89%
16	Verfassungsgerichtshof	737,1	0,00%
20	Allgemeine Finanzverwaltung	16.470.855,8	20,62%
Zusammen		79.865.497,1	100,00%



Die Stellen des Haushaltsentwurfs 2020 verteilen sich wie folgt auf die Einzelpläne:

Stellen Einzelplan / Ressort	HH 2019	neue Stellen 2020	Stellenweg- fall 2020	HE 2020	Saldo
01 Landtag	431	14	-1	444	13
02 Ministerpräsident	507	17	0	524	17
03 Ministerium des Innern	58.440	1.718	-439	59.719	1.279
04 Ministerium der Justiz	34.685	259	-9	34.935	250
05 Ministerium für Schule und Bildung	163.613	1.257	-377	164.493	880
06 Ministerium für Kultur und Wissenschaft	1.539	147	-9	1.677	138
07 Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	341	13	0	354	13
08 Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	419	3	-2	420	1
09 Ministerium für Verkehr	6.245	4	-2	6.247	2
10 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	3.084	28	-29	3.083	-1
11 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	1.413	25	-44	1.394	-19
12 Ministerium der Finanzen	29.728	448	-5	30.171	443
13 Landesrechnungshof	428	0	0	428	0
14 Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	3.303	458	-133	3.628	325
16 Verfassungsgerichtshof	0	2	0	2	2
20 Allgemeine Finanzverwaltung	0	0	0	0	0
Zusammen	304.176	4.393	-1.050	307.519	3.343

1.2 Einzelplan 05 - Ministerium für Schule und Bildung

Das Ausgabevolumen 2020 des Einzelplans 05 (Ministerium für Schule und Bildung) beträgt rund 19,991 Milliarden EUR; es ist damit um rund 1,224 Milliarden EUR höher als im Haushaltsjahr 2019 (plus 6,52 Prozent).

Zu den Ressourcen des Einzelplans 05 ist die Schulpauschale / Bildungspauschale hinzuzuzählen. Mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 (GFG 2020) wird die Schulpauschale / Bildungspauschale von rd. 659 Mio. EUR auf über 676 Mio. EUR angehoben. Ab dem Haushaltsjahr 2020 wird die Schulpauschale / Bildungspauschale dynamisiert. Die Schulpauschale / Bildungspauschale ist im Einzelplan 20 (Allgemeine Finanzverwaltung) veranschlagt.

1.3 Übersicht über die Ausgaben 2020 (2019) des Einzelplans 05

Entwicklung der Ausgaben in TEUR	HE 2020	HH 2019	Ansatzveränderung	
			absolut	in v.H.
Personalausgaben	17.215.400,8	16.279.626,0	935.774,8	5,7%
Sächliche Verwaltungsausgaben	99.140,4	86.299,3	12.841,1	14,9%
Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	2.700.869,9	2.413.996,1	286.873,8	11,9%
Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaß- nahmen	3.929,0	4.271,0	-342,0	-8,0%
Besondere Finanzierungsmaßnahmen	-28.833,0	-17.427,3	-11.405,7	65,4%
Gesamtausgaben	19.990.507,1	18.766.765,1	1.223.742,0	6,5%



Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.

Der Einzelplan 05 ist der größte Einzeletat des Landeshaushalts. Der Anteil des Einzelplans 05 am Ausgabevolumen des Landeshaushalts beträgt 25,03 Prozent.

1.4 Personalausgaben

1.4.1 Aktive Personalausgaben

Bei den **aktiven** Personalausgaben (Obergruppe 42) steigen die Ansätze von 9.997,0 Mio. EUR auf 10.370,8 Mio. EUR. Der Mehrbedarf beträgt rund 373,8 Mio. EUR (rund 3,74 Prozent). Die Veränderung ist im Saldo insbesondere auf folgende Sachverhalte zurückzuführen:

- Besoldungs- und Tariferhöhung,
- Ausfinanzierung von 1.245 Stellen im Bereich Schule (Saldo), die mit dem Haushalt 2019 für das Schuljahr 2019/20 eingerichtet worden sind.
- Ausfinanzierung der gestrichenen 324 kw-Vermerke zum 01.08.2020 des Haushaltsentwurfs 2020.

Mit dem Haushaltsentwurf 2020 sind 1.257 neue Stellen vorgesehen, davon

- 840 für die Neuausrichtung der Inklusion (Kapitel 0530 TG 75),
- 113 für den Schulversuch Talentschule (Kapitel 05 300 TG 76),
- 94 für den Ganzttag (Schulkapitel 05 310 bis 05 390),
- 81 für Fachleiterinnen/Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfSL) (Schulkapitel 05 310 bis 05 410),
- 50 für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (Kapitel 05 300 TG 60),
- 46 für die offene Ganztagschule im Primarbereich (Kapitel 05 300 TG 72),
- 12 für für Hauptschulbildungsgänge an Realschulen zur Sicherung von Schullaufbahnen nach § 132 c SchulG (Kapitel 05 330),
- 9 für den Bereich Digitalisierung im Ministerium (Kapitel 05 010),
- 5 für Digitale Bildung (Planstellen ohne Besoldungsaufwand Kapitel 05 340),
- 4 für Aufgaben im Rahmen des KMK-Fremdsprachenzertifikates (Kapitel 05 410),
- 3 für EU-Geschäftsstellen zur Beratung bei Qualifizierungsmaßnahmen aus EU-Mitteln (Kapitel 05 410).

377 Stellen werden abgesetzt, davon

- 186 für die Pädagogische Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I "Geld oder Stelle" (Kapitel 05 300 TG 74),
- 139 für den Grundbedarf (Schulkapitel 05 310 bis 05 410),
- 17 für die Erstattung der Vorgriffsstunde (Schulkapitel 05 310 bis 05 410),
- 17 für die flächendeckende Unterrichtsausfallerhebung (Kapitel 05 300),
- 10 für fachpraktische Unterweisungen in schulischen Berufsausbildungsgängen am auslaufenden staatlichen Theodor-Reuter-Berufskolleg in Iserlohn (Kapitel 05 410),



- 3 für die Anrechnung des bedarfsdeckenden Unterrichts der Referendarinnen, Referendare (Kapitel 05 310 bis 05 410),
- 3 für die Inklusion außerhalb LES (Doppelzählung) (Kapitel 05 410),
- 1 für die vorzeitige Realisierung des kw-Vermerks zum 31.7.2021 (Kapitel 05 010),
- 1 Minderbedarf beim Personal der staatlichen Schulen (Kapitel 05 450).

Im Einzelplan 05 werden im Saldo 880 Stellen mehr ausgewiesen als im Haushalt 2019. Davon entfallen 824 auf den Lehrerstellenhaushalt und 56 auf den Verwaltungsstellenhaushalt (einschließlich Schulverwaltungsassistenten und Schulpsychologie).

Darüber hinaus werden im Lehrerstellenhaushalt 310 kw-Vermerke zum 01.08.2020 gestrichen (Kapitel 05 300).

1.4.2 Beihilfen und Betriebsärztlicher Dienst

Für **Beihilfen** (Gruppe 441) sind rund 473,1 Mio. EUR nach den allgemeinen Vorgaben des Ministeriums der Finanzen vorgesehen. Der Ausgabeansatz steigt um rd. 40,3 Mio. EUR (9,32 Prozent).

1.4.3 Versorgung

Die Versorgungsbezüge und Beihilfen für **Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger** (Kapitel 05 900 und 05 910 Hauptgruppe 4) steigen von 5,83 Mrd. EUR um rund 521 Mio. EUR auf 6,35 Mrd. EUR (8,94 Prozent).

1.5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Investitionen

Die **sächlichen Verwaltungsausgaben** (Hauptgruppe 5) steigen im Saldo um rund 12,8 Mio. EUR (14,88 Prozent). Die Veränderungen sind vor allem zurückzuführen auf

- den Aufbau eines landesweiten Stipendienprogramm in Analogie zum bestehenden Stipendientprogramm RuhrTalente und die Verstetigung der Maßnahme TalentKolleg Ruhr (plus 1,6 Mio. EUR bei Kapitel 05 300 Titel 547 77),
- die Weiterfinanzierung der mit dem Haushalt 2019 beendeten Bundeszahlungen nach dem Entflechtungsgesetz für Zwecke der Bildungsforschung und Bildungsplanung durch das Land (4,86 Mio. EUR bei Kapitel 05 300 Titel 547 80),
- die Verlagerung der Minderausgaben bei den sächlichen Verwaltungsausgaben in die Globale Minderausgabe zum anteiligen Ausgleich des Haushaltsplans (11,4 Mio. EUR bei Kapitel 05 020 Titel 549 00) und
- verschiedene Mehr- und Minderbedarfe insbesondere in den Bereichen Mieten, Pachten, Gebäudewirtschaftung und Instandhaltung.

1.6 Zuweisungen und Zuschüsse

Bei den **Zuweisungen und Zuschüssen** (Hauptgruppe 6) ergibt sich im Saldo eine Steigerung um rund 278 Mio. EUR (plus 13,25 Prozent). Zusätzlich bereitgestellt werden u.a.

- die Bundesmittel in Höhe von 210.867.600 EUR für den DigitalPakt Schule (Kapitel 05 300 TG 68),
- weitere 55,4 Mio. EUR für die Ersatzschulfinanzierung,
- rund 14,1 Mio. EUR (plus 3,6 Prozent) für die Offene Ganztagschule im Primarbereich
 - für die Ausfinanzierung mit dem Haushalt 2019 geschaffenen 7.500 Ganztagsplätze,



- für die jährliche Erhöhung der Fördersätze um 3 Prozent ab 01.08.2020,
- für 6.570 neue Ganztagsplätze ab 01.08.2020,
- 500.000 EUR für Gedenkstättenfahrten (Kapitel 05 300 TG 66).

1.7 Besondere Finanzierungsausgaben

Die **Globalen Minderausgaben** zum anteiligen Ausgleich des Haushaltsplans bleiben in der Summe unverändert bei rund 28,83 Mio. EUR. Die Minderausgaben bei den sächlichen Verwaltungsausgaben (Kapitel 05 020 Titel 549 00) werden in die Globale Minderausgabe zum anteiligen Ausgleich des Haushaltsplans (Kapitel 05 020 Titel 972 00) verlagert (siehe Ziffer 1.5).

1.8 Wesentliche Veränderungen im Lehrerstellenhaushalt

Die **Lehrerstellenzahl** steigt im Saldo von 162.175 (HH 2019) um 824 auf 162.999 (HE 2020).

Stellen für Schule	HE 2020	HH 2019	+/-
Schulen			
Planmäßige Beamtinnen und Beamte (inkl. Stellen aus Titelgruppen)	158.585	157.981	+ 604
(davon kw zum 01.08.2020)	0	310	- 310
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	4.414	4.194	+ 220
Zusammen	162.999	162.175	+ 824
Lehrerinnen und Lehrer im Vorbereitungsdienst	14.712	14.465	+ 247

Hinsichtlich der Stellenzu- und abgänge wird auf die Ziffer 1.4.1 verwiesen.

Es wird von folgenden Schülerzahlen und Lehrerstellen in den einzelnen Schulformen und Schulkapiteln ausgegangen:



Kapitel/Schulform	Stand 15.10.2018 - Schüler -	Vorauss. Stand 15.10.2019 Schülerinnen und Schüler (gem. HH 2019)	Stellen 2019	Vorauss. Stand 15.10.2020 Schülerinnen und Schüler (HE 2020)	Stellen 2020
1. ÖFFENTLICHE SCHULEN					
05 300 - Schulen gemeinsam	–	–	17.594	–	17.550
05 310 - Grundschulen	627.728	635.978	35.089	647.985	36.352
05 320 - Hauptschulen	61.662	52.381	4.082	53.719	4.188
05 330 - Realschulen	190.402	184.830	9.887	182.564	9.803
05 340 - Gymnasien	422.492	434.792	28.323	432.020	28.002
05 350 - Sekundarschulen	56.203	58.315	4.291	53.199	3.937
05 350 - Gemeinschaftsschulen	3.423	4.070	319	1.980	159
05 350 - PRIMUS	2.338	2.430	168	2.661	196
05 360 - Weiterbildungskollegs	17.594	19.154	1.141	17.938	1.070
05 380 - Gesamtschulen	304.984	318.784	21.539	319.374	21.565
05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke	70.479	68.304	18.506	72.959	19.387
05 410 - Berufskollegs	507.757	515.522	21.236	511.592	20.790
Zusammen	2.265.062	2.294.560	162.175	2.295.991	162.999
2. ÖFFENTLICHE SCHULEN gem. § 124 Abs. 4 SchulG					
05 340 - Gymnasium	3.476	3.505	–	3.554	–
05 410 - Berufskolleg	1.225	1.118	–	1.220	–
Zusammen	4.701	4.623	–	4.774	–
3. ERSATZSCHULEN					
05 490	208.351	209.564	–	208.351	–
SCHULEN INSGESAMT	2.478.114	2.508.747	162.175	2.509.116	162.999

2 Personalhaushalt

2.1 Allgemeine Eckpunkte des Personalhaushalts 2020

2.1.1 Lehrerstellenhaushalt

Im Haushaltsjahr 2020 sind 162.999 Lehrerstellen für das Schuljahr 2020/21 für die öffentlichen Schulen vorgesehen. Für das laufende Schuljahr 2019/20 stehen 162.175 Lehrerstellen im Haushalt 2019 zur Verfügung.



2.1.2 Lehrerstellenveranschlagung

Die Lehrerstellen sind wie folgt in den Schulkapiteln veranschlagt:

Kapitel/Schulform	Stellen HE 2020	Stellen HH 2019	Veränderung
05 300 - Schulen gemeinsam	13.764	13.781	-17
05 300 - Titelgruppe 72 Offene Ganztagschule im Primarbereich	3.095	3.049	46
05 300 - Titelgruppe 74 Pädagogische Übermittagbetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I ("Geld oder Stelle")	430	616	-186
05 300 - Titelgruppe 76 Schulversuch Talentschulen	261	148	113
05 310 - Grundschulen	36.352	35.089	1.263
05 320 - Hauptschulen	4.188	4.082	106
05 330 - Realschulen	9.803	9.887	-84
05 340 - Gymnasien	28.002	28.323	-321
05 350 - Sekundarschulen	3.937	4.291	-354
05 350 - Gemeinschaftsschulen	159	319	-160
05 350 - PRIMUS	196	168	28
05 360 - Weiterbildungskollegs	1.070	1.141	-71
05 380 - Gesamtschulen	21.565	21.539	26
05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke	12.640	11.938	702
05 390 - Titelgruppe 75 Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	6.747	6.568	179
05 410 - Berufskollegs	20.790	21.236	-446
Zusammen	162.999	162.175	824

In Kapitel 05 300 - Schulen gemeinsam - werden 13.764 (13.781) Lehrerstellen für besondere pädagogische Aufgaben und für besonderen Unterrichtsbedarf sowie gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und besondere Förderaufgaben bereitgestellt.

Außerdem sind bei Titelgruppe 72 3.095 (3.049) Planstellen für Lehrerinnen, Lehrer für offene Ganztagschulen im *Primarbereich* ausgewiesen, bei Titelgruppe 74 430 (616) Planstellen für Lehrerinnen, Lehrer für die pädagogische Übermittagbetreuung in der Sekundarstufe I und bei Titelgruppe 76 261 (148) Planstellen für Lehrerinnen, Lehrer für den Schulversuch Talentschulen.

Zusätzlich sind bei Kapitel 05 390 in der Titelgruppe 75 6.747 (6.568) Planstellen und Stellen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und insbesondere für die Neuausrichtung der schulischen Inklusion veranschlagt.

2.1.3 Schülerzahlentwicklung

Schülerzahlentwicklung an öffentlichen Schulen (Vergleich der Prognose für den Haushalt 2019 auf Basis der Amtlichen Schuldaten für das Schuljahr 2017/18 mit der Prognose für den Haushaltsentwurf 2020 auf Basis der Amtlichen Schuldaten für das Schuljahr 2018/19):



Kapitel/Schulform	Schülerinnen und Schüler			Veränderung	in v.H.
	15.10.2018	HH 2019	HE 2020		
05 310 - Grundschule	627.728	635.978	647.985	12.007	1,9%
05 320 - Hauptschule	61.662	52.381	53.719	1.338	2,6%
05 330 - Realschule	190.402	184.830	182.564	-2.266	-1,2%
05 340 - Gymnasium	422.492	434.792	432.020	-2.772	-0,6%
05 350 - Sekundarschule	56.203	58.315	53.199	-5.116	-8,8%
05 350 TG 60 - Modellversuch Gemeinschaftsschule	3.423	4.070	1.980	-2.090	-51,4%
05 350 TG 61 - Modellversuch "PRIMUS"	2.338	2.430	2.661	231	9,5%
05 360 - Weiterbildungskolleg	17.594	19.154	17.938	-1.216	-6,3%
05 380 - Gesamtschule	304.984	318.784	319.374	590	0,2%
05 390 - Förderschule	70.479	68.304	72.959	4.655	6,8%
05 410 - Berufskolleg	507.757	515.522	511.592	-3.930	-0,8%
Zusammen	2.265.062	2.294.560	2.295.991	1.431	0,1%

Im Einzelnen:

- **Primarstufe**

In der **Grundschule** liegt die Schülerzahl im HE 2020 gegenüber dem HH 2019 um 11.908, d.h. um 1,9 Prozent höher.

Für den **Modellversuch PRIMUS** wird im HE 2020 mit 1.161 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe gerechnet. Im HH 2019 waren noch 1.260 Schülerinnen und Schüler prognostiziert worden.

- **Sekundarstufe I**

In der **Sekundarstufe I** liegen die Schülerzahlen insgesamt um 6.961, d.h. um 0,8 Prozent unter dem HH 2019. In den einzelnen Schulformen wird von folgender Entwicklung ausgegangen:

- an den **Hauptschulen** ist die Schülerzahl um 1.338 **höher** (plus 2,6 Prozent),
- an den **Realschulen** ist die Schülerzahl um 2.266 **niedriger** (minus 5,6 Prozent),
- an den **Gymnasien** ist die Schülerzahl in der Sekundarstufe I (G8 und G9) um 182 **niedriger** (minus 0,1 Prozent)



- an den **Gesamtschulen** ist die Schülerzahl in der Sekundarstufe I um 965 **höher** (plus 0,4 Prozent),
 - an den **Sekundarschulen** werden im Schuljahr 2020/21 53.199 Schülerinnen und Schülern erwartet (**minus** 5.166 = minus 8,8 Prozent),
 - bei den am **Modellversuch „Längeres, gemeinsames Lernen / Gemeinschaftsschule“** teilnehmenden 7 Schulen werden gegenüber dem HH 2019 in der Sekundarstufe I 2.030 Schülerinnen und Schüler **weniger** erwartet (minus 53,4 Prozent),
 - für die Sekundarstufe I des **Modellversuchs PRIMUS** wird im HE 2020 mit 1.500 Schülerinnen und Schülern gerechnet. Mit dem HH 2019 waren noch 1.170 Schülerinnen und Schüler erwartet worden (**plus** 28,2 Prozent).
- **Sekundarstufe II**
In der **Sekundarstufe II** liegt die Schülerzahl insgesamt 3.025 niedriger als im Vorjahreshaushalt (minus 1,3 Prozent).
 - Davon entfallen auf die **Gymnasien** 2.590 (minus 1,5 Prozent),
 - auf die **Gesamtschule** 375 (minus 0,6 Prozent) und
 - die Gemeinschaftsschule 60 (minus 22,2 Prozent).
- **Weiterbildungskollegs**
Die Schülerzahl an den Weiterbildungskollegs liegt um 1.217 unter der Schülerzahl des HH 2019 (minus 6,4 Prozent).
- **Förderschulen**
Die Schülerzahlprognose für die **Förderschulen** steigt und geht von plus 4.656 Schülerinnen und Schülern aus (plus 6,8 Prozent).
- **Berufskollegs**
In den Berufskollegs bleibt die Schülerzahl insgesamt über alle Bildungsgänge hinweg relativ stabil. Es werden gegenüber dem HH 2019 3.929 Schülerinnen und Schüler weniger erwartet (minus 0,8 Prozent).



Tabellarische Zusammenfassung:

Schülerzahlentwicklung	Ist 2018	HH 2019	HE 2020	Diff.	in v.H.
Primarstufe	628.924	637.238	649.146	11.908	1,9%
davon Grundschule	627.728	635.978	647.985	12.007	1,9%
PRIMUS	1.196	1.260	1.161	-99	-7,9%
Sekundarstufe I	827.294	825.620	818.659	-6.961	-0,8%
davon Hauptschule	61.662	52.381	53.719	1.338	2,6%
Realschule	190.402	184.830	182.564	-2.266	-1,2%
Gymnasium G8	256.246	161.774	101.431	-60.343	-37,3%
Gymnasium G9 (Schulversuch - alt)	4.381	0	0	0	beendet
Gymnasium G9	0	103.014	163.175	60.161	neu
Sekundarschule	56.203	58.315	53.199	-5.116	-8,8%
Gemeinschaftsschule	3.252	3.800	1.770	-2.030	-53,4%
PRIMUS	1.142	1.170	1.500	330	28,2%
Gesamtschule	254.006	260.336	261.301	965	0,4%
Sekundarstufe II	213.014	228.722	225.697	-3.025	-1,3%
davon Gymnasium	161.865	170.004	167.414	-2.590	-1,5%
Gemeinschaftsschule	171	270	210	-60	-22,2%
Gesamtschule	50.978	58.448	58.073	-375	-0,6%
Weiterbildungskolleg	17.594	19.154	17.938	-1.217	-6,4%
Förderschule	70.479	68.304	72.959	4.656	6,8%
Berufskolleg	507.757	515.522	511.592	-3.929	-0,8%
Zusammen	2.265.062	2.294.560	2.295.991	1.431	0,1%

2.1.4 Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerber (LAA)

Die Veranschlagung der Stellen für LAA im Haushalt folgt dem Höchstzahlprinzip, d.h. der Stellenveranschlagung ist die jeweils höchste Besetzungszahl für jedes Lehramt im Laufe des Haushaltsjahres 2020 zu Grunde zu legen.



Eingangsamt	Amtsbezeichnung	HE 2020	HH 2019	+ / -
A 13 EA	Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	6.396	6.373	23
A 13 EA	Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt an Berufskollegs	1.072	1.057	15
A 13 BA	Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung	1.641	1.638	3
A 12	Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen	2.722	2.648	74
A 12	Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen	2.881	2.749	132
Zusammen		14.712	14.465	247

Das Angebot für Einstellungen in den Vorbereitungsdienst wird auf hohem Niveau fortgeführt.

Anzahl der beabsichtigten Einstellungen

Eingangsamt	Amtsbezeichnung	HE 2020	HH 2019
A 13 EA	Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	4.100	4.100
A 13 EA	Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt an Berufskollegs	650	650
A 13 BA	Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung	1.000	1.000
A 12	Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen	1.600	1.600
A 12	Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen	1.650	1.650
Zusammen		9.000	9.000

2.1.5 Stellenhaushalt Verwaltung

Für Einrichtungen und Behörden im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung sind Planstellen und Stellen wie folgt veranschlagt:



Kapitel	Bezeichnung	Stellen		
		HE 2020	HE 2019	+/-
05 010	Ministerium	324	317	7
05 010 TG 81	Ministerium E-Government	2	2	0
05 074	Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen	58	58	0
05 075	Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung	250	250	0
05 077	Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LIS NRW)	135	135	0
05 078	Staatliche Schulämter	175	175	0
05 080	Haus für Lehrerfortbildung - Kronenburg	8	8	0
05 300	Schule gemeinsam / Verwaltung	1	1	0
05 300 TG 60	Schulpsychologen	239	189	50
05 300 TG 63	Schulverwaltungsassistenz	256	256	0
05 450	Staatliche Schulen	46	47	-1
Summe Verwaltung		1.494	1.438	56

Im Verwaltungsbereich sind insgesamt 25 (40) Stellen mit einem kw-Vermerk versehen.

2.2 Allgemeine Erläuterungen zu den Stellenveränderungen

Ausgangsbasis für alle Erläuterungen und Übersichten sind die Stellenzahlen des Haushalts 2019.

2.2.1 Lehrerstellen

Die Zahl der Lehrerstellen an öffentlichen Schulen (einschließlich Kapitel 05 300 Titelgruppen 72, 74 und 76 und Kapitel 05 390 Titelgruppe 75) im Haushaltsentwurf 2020 beträgt 162.999 (HH 2019: 162.175). Der Aufwuchs beträgt 824 Stellen.

Die Stellen teilen sich in Planstellen und Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie folgt auf:



Kapitel	Bezeichnung	Planmäßige Beamte			Tarifbeschäftigte			Insgesamt		
		HE 2020	HH 2019	+/-	HE 2020	HH 2019	+/-	HE 2020	HH 2019	+/-
05 300	Schulen gemeinsam	13.764	13.781	-17				13.764	13.781	-17
05 300 TG 72	Ganztag (OGS)	3.095	3.049	46				3.095	3.049	46
05 300 TG 74	Ganztag (PÜM)	430	616	-186				430	616	-186
05 300 TG 76	Talentschulen	261	148	113				261	148	113
05 310	Grundschule	33.507	32.239	1.268	2.845	2.850	-5	36.352	35.089	1.263
05 320	Hauptschule	4.188	4.082	106	0	0	0	4.188	4.082	106
05 330	Realschule	9.800	9.884	-84	3	3	0	9.803	9.887	-84
05 340	Gymnasium	28.002	28.323	-326				28.002	28.323	-321
05 350	Sekundarschule	3.806	4.167	-361	131	124	7	3.937	4.291	-354
05 350 TG 60	Modellversuch Gemeinschaftsschule	152	312	-160	7	7	0	159	319	-160
05 350 TG 61	Modellversuch PRIMUS	186	163	23	10	5	5	196	168	28
05 360	Weiterbildungskolleg	1.070	1.141	-71				1.070	1.141	-71
05 380	Gesamtschule	21.207	21.194	13	358	345	13	21.565	21.539	26
05 390	Förderschule	12.500	11.798	702	140	140	0	12.640	11.938	702
05 390 TG 75	Inklusion	5.947	5.968	-21	800	600	200	6.747	6.568	179
05 410	Berufskolleg	20.670	21.116	-446	120	120	0	20.790	21.236	-446
Summe Lehrerstellen		158.585	157.981	599	4.414	4.194	220	162.999	162.175	824

2.2.2 kw-Vermerke im Lehrerstellenhaushalt

Im Lehrerstellenhaushalt sind **keine** kw-Vermerke mehr ausgebracht. 310 kw-Vermerke zum 01.08.2020 wurden gestrichen. Die Stellen bleiben somit weiterhin im Lehrerstellenhaushalt. Die kw-Vermerke waren bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 ausgewiesen.

2.2.3 Stellen in der allgemeinen Verwaltung

Die Zahl der Planstellen und Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die allgemeine Verwaltung steigt saldiert von 1.438 um 56 auf 1.494.



Kapitel	Bezeichnung	Planmäßige Beamte			Tarifbeschäftigte			Insgesamt		
		HE 2020	HH 2019	+/-	HE 2020	HH 2019	+/-	HE 2020	HH 2019	+/-
05 010	Ministerium	246	238	8	78	79	-1	324	317	7
05 010 TG 81	Ministerium E-Government	2	2	0				2	2	0
05 074	Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen	29	29	0	29	29	0	58	58	0
05 075	Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung	134	134	0	116	116	0	250	250	0
05 077	Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW)	96	96	0	39	39	0	135	135	0
05 078	Staatliche Schulämter	175	175	0				175	175	0
05 080	Haus für Lehrerfortbildung - Kronenburg	1	1	0	7	7	0	8	8	0
05 300	Schule gemeinsam / Verwaltung				1	1	0	1	1	0
05 300 TG 60	Schulpsychologen	180	155	25	59	34	25	239	189	50
05 300 TG 63	Schulverwaltungsassistenz	110	110	0	146	146	0	256	256	0
05 450	Staatliche Schulen				46	47	-1	46	47	-1
Summe Verwaltung		973	940	33	521	498	23	1.494	1.438	56

Die Veränderungen sind unter Ziffer 2.44 und bei den jeweiligen Haushaltskapiteln erläutert.

2.2.4 kw-Vermerke in der allgemeinen Verwaltung

In der allgemeinen Verwaltung sind 25 (40) Stellen kw-gestellt.

Hinsichtlich der Veränderungen bei den kw-Vermerken wird auf die Erläuterungen in den einzelnen Haushaltskapiteln sowie auf die Ziffern 2.44 und 4.5 verwiesen.

Es verbleiben im HE 2020 folgende kw-Vermerke im Bereich der Verwaltung:

Verwaltungs-kapitel	Bezeichnung	kw bei Ausscheiden des Stelleninabers	kw zum 30.11. 2020	kw zum 31.12. 2020	kw zum 31.07. 2021	kw zum 01.03. 2022	kw ab 01.01. 2023	kw zum 30.06. 2023	kw zum 01.10. 2025	Zusammen
05 010	Ministerium	-	1	1	-	-	-	1	-	3
05 010 TG 81	Ministerium - E-Government NRW	-	-	-	-	-	2	-	-	2
05 074	Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen	-	-	-	-	1	1	-	-	2
05 300 TG 63	Schulverwaltungsassistenz	17	-	-	-	-	-	-	-	17
05 450	Staatliche Schulen	-	-	-	-	-	-	-	1	1
Zusammen		17	1	1	0	1	3	1	1	25

Aus der nachstehenden Übersicht sind alle Stellen des Einzelplans 05 mit den Stellen für die Bereiche „Schule“ und „Verwaltung“, die Art der Stellen sowie die kw-Vermerke ersichtlich.



Stellen für Schule und Verwaltung (einschließlich Ministerium)	HE 2020	HH 2019	+/-
Schulen			
Planmäßige Beamtinnen und Beamte (inkl. Stellen aus Titelgruppen)	158.585	157.981	+ 604
(davon kw zum 01.08.2020)	0	310	- 310
(Summe kw)	0	310	- 310
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	4.414	4.194	+ 220
Zusammen	162.999	162.175	+ 824
Verwaltung und sonstige Stellen			
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	681	673	+ 8
(davon kw zum 31.12.2020)	1	1	-
(davon kw ab 01.01.2023)	1	1	-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte aus Titelgruppen	292	267	+ 25
(davon kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin)	17	17	-
(davon kw ab 01.01.2023)	2	2	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	316	318	- 2
(davon kw zum 30.11.2020)	1	1	-
(davon kw zum 31.07.2021)	0	1	- 1
(davon kw zum 01.03.2022)	1	1	-
(davon kw zum 30.06.2023)	1	1	-
(davon kw zum 01.10.2025)	1	1	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Titelgruppen	205	180	+ 25
(davon kw zum 01.08.2020)	0	14	- 14
Zusammen	1.494	1.438	+ 56
(davon kw)	25	40	- 15
(davon § 42 LPVG)	2	2	-
Stellen insgesamt	164.493	163.613	+ 880
(davon kw)	25	350	- 325
Abgeordnete Beamtinnen und Beamte	60	59	+ 1
Lehrerinnen und Lehrer im Vorbereitungsdienst	14.712	14.465	+ 247
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst	1	0	+ 1
Auszubildende/Praktikantinnen/Praktikanten			
Kapitel 05 010	6	6	-
Kapitel 05 310	180	180	-
Kapitel 05 320	10	10	-
Kapitel 05 380	70	70	-
Kapitel 05 390	20	20	-

2.3 Ausbildungskonsens

Ausgleichsstellen für Beratungs- und Koordinierungsbedarfe in allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufen I und II im Bereich der Berufs- und Studienorientierung zur Unterstützung des Ausbildungskonsenses.



Im Rahmen des Ausbildungskonsenses NRW wurde beschlossen, für alle Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen ein flächendeckendes, verbindliches, standardisiertes und genderorientiertes Gesamtsystem zur Berufs- und Studienorientierung landesweit umzusetzen. Mit diesem präventiven Ansatz sollen Warteschleifen von Jugendlichen im Übergangssystem Schule-Beruf und die Kosten der Nachsorge nachhaltig reduziert werden. Die allgemeinbildenden Schulen erhalten Ausgleichsstellen für den zusätzlichen Beratungs- und Koordinationsaufwand. Für die Koordination der Berufs- und Studienorientierung erhalten die Schulen zwei Entlastungsstunden. Für die zusätzliche Beratung werden weitere Entlastungsstunden in Abhängigkeit von der Schülerzahl zugewiesen. Das Nähere regelt ein RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 07.09.2016 (BASS 12-21 Nr. 1).

Die Berufskollegs erhalten ebenfalls Ausgleichsstellen für die zusätzlichen Aufgaben im Rahmen der koordinierten Übergangsgestaltung. Voraussetzung für die Zuweisung ist, dass auf der Ebene der kommunalen Gebietskörperschaft eine „Kommunale Koordinierung“ jeweils gemäß einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) eingerichtet wurde. Die Umsetzung der Standardelemente zur Berufs- und Studienorientierung für alle Schülerinnen und Schüler ab dem 8. Jahrgang umfasst z.B. Potenzialanalyse, Portfolioarbeit, Berufsfelderkundung und Praxisphasen, im Anschluss an das Schülerbetriebspraktikum, eine koordinierte Übergangsgestaltung sowie eine halbjährliche Beratung der Eltern und Schülerinnen und Schüler zur Berufswegeplanung.

Mit dem Haushaltsentwurf 2020 werden 510 Ausgleichsstellen für Berufswegeplanung und -beratung und die Koordination der Berufs- und Studienorientierung in Kapitel 05 300 Titel 422 01 weiter bereitgestellt. Ferner werden 226 Ausgleichstellen zur Übergangsbetreuung von Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf nach Langzeitpraktikum im Programm „Kein Abschluss ohne Anschluss - KAoA -“ bereitgestellt.

2.4 Bedarfsdeckender Unterricht (BdU)

Nach der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung vom 10.04.2011 (OVP 2011) beträgt die Dauer der schulpraktischen Ausbildung 18 Monate. Die Gesamtverantwortung der Ausbildung trägt die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL). Die Verantwortung für den Unterricht der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter (LAA) trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Nach § 11 OVP 2011 erteilen die LAA in zwei vollständigen Schulhalbjahren jeweils neun Wochenstunden selbstständigen Unterricht, von denen je Schulhalbjahr acht Wochenstunden auf den Bedarf der Schule (Bedarfsdeckender Unterricht, BdU) angerechnet werden. Die jeweils neunte Stunde steht der Schule als Anrechnungsstunde zweckgebunden für Aufgaben der Lehrerausbildung zur Verfügung. Alle Schulen in Nordrhein-Westfalen sind Ausbildungsschulen. Sie sind jeweils einem ZfsL zugeordnet. Die auf eine Schule entfallende Zahl von Ausbildungsplätzen und damit der Stellenanteil, der durch den selbstständigen Unterricht der LAA zu decken ist, wird rechnerisch nach Maßgabe der Grundstellen auf der Grundlage der Amtlichen Schulstatistik ermittelt. Auf dieser Grundlage soll die Schule mit dem zuständigen ZfsL abstimmen, wie viele und welche LAA mit welchen Fächern und Fächerkombinationen an der Schule ausgebildet werden können, um der Ausbildungsverpflichtung nachzukommen. Es ist der Zeitraum anzurechnen, in dem LAA tatsächlich bedarfsdeckenden Unterricht erteilen können. Durch einen abgestimmten Modus bei den Einstellungen in den Vorbereitungsdienst ist gewährleistet,



dass alle Schulen in den Regierungsbezirken - teils gleichzeitig, teils zeitlich versetzt - für jeweils zwei Schulhalbjahre vom BdU der LAA profitieren können.

Die Haushaltsveranschlagung berücksichtigt die Gesamtzahl der LAA aus den beiden Einstellungsterminen 2020 (9.000 Einstellungen gem. HE 2020) und differenziert nach der angestrebten Lehramtsbefähigung. LAA an Ersatzschulen sowie Seiteneinsteigerinnen, Seiteneinsteiger werden nicht als BdU bei den öffentlichen Schulen angerechnet. Die Umrechnung der bedarfsdeckenden Unterrichtsstunden in Stellen erfolgt nach Maßgabe der geltenden Pflichtstundenzahl der jeweiligen Schulform. LAA für das Alt-Lehramt Primarstufe werden der Grundschule zugerechnet, LAA Sonderpädagogik der Förderschule und die LAA des Alt-Lehramts S II/I - Schwerpunkt Berufskolleg - den Berufskollegs. Für die schulformübergreifenden Lehrämter HRGes und Gymnasium/Gesamtschule (Sek. II) sowie die diesen entsprechenden Alt-Lehrämter wird nach ausbildungsfachlichen Vorgaben quotiert.

Die bisherige Quotierung für die Schulformen der Sekundarstufe I und II ist nach Maßgabe des Umfangs des erteilten Unterrichts in diesen Schulformen anzupassen. Dabei wurden die letzten vorliegenden Amtlichen Schuldaten sowie die Entwicklungen im Einstellungsverfahren zum 01.05.2019 zu Grunde gelegt. Auslaufende Schulen können Ausbildungsaufgaben in der Regel nicht mehr angemessen leisten. Sekundarschulen können Ausbildungsaufgaben in Abhängigkeit vom Ausbaustand übernehmen.

Im Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Schwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) ergibt sich danach folgende Aufteilung:

- Lehramt HRGes (S I):
 - Hauptschule 14 (14) Prozent,
 - Realschule 33 (34) Prozent,
 - Sekundarschule 11 (10) Prozent und
 - Gesamtschule 42 (42) Prozent.

- Lehramt Gymnasium/Gesamtschule:
 - Gymnasium 79 (80) Prozent und
 - Gesamtschule 21 (20) Prozent.

Der bedarfsdeckende Unterricht der LAA ist in den Haushaltsplänen wie folgt angerechnet worden:



Kapitel	Bezeichnung	HE 2020	HH 2019
05 310	Grundschule	472	472
05 320	Hauptschule	62	62
05 330	Realschule	147	152
05 340	Gymnasium	848	858
05 350	Sekundarschule	54	48
05 350 TG 60	Gemeinschaftsschule	0	0
05 350 TG 61	PRIMUS	0	0
05 360	Weiterbildungskolleg	0	0
05 380	Gesamtschule	432	420
05 390	Förderschule	289	289
05 410	Berufskolleg	199	199
Zusammen		2.503	2.500

Die Höhe des BDU kann sich durch eine andere Schulformkapitelzuordnung der LAA noch verändern, da die Umrechnung der bedarfsdeckenden Unterrichtsstunden in Stellen anhand der schulformspezifischen Pflichtstundenzahl vorgenommen wird.

2.5 Bedarfparameter (Schüler / Lehrer - Relationen)

Die für die Unterrichtsversorgung erforderliche Zahl der Grundstellen errechnet sich aus der Schülerzahl und der Relation "Schüler je Lehrerstelle". Mit den Grundstellen wird der normale Unterrichtsbedarf (Grundbedarf) gedeckt, der an allen Schulen einer Schulform unter Berücksichtigung der jeweiligen wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler, der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer und des Klassenfrequenzrichtwertes ermittelt wird. Besondere Bedarfslagen einzelner Schulen sind nicht Bestandteil des Grundbedarfs, sondern werden ggf. als Unterrichtsmehrbedarf und/oder Ausgleichsbedarf berücksichtigt.

Die Zahl der Grundstellen wird errechnet, in dem die Zahl der Schülerinnen und Schüler durch die jeweilige Relation "Schüler je Lehrerstelle" (Schüler/Lehrer-Relation) geteilt wird. Die Schüler/Lehrer-Relationen für die einzelnen Bildungsgänge beruhen auf den in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG - BASS 11-11 Nr. 1) normierten Werten und berücksichtigen durch landesweite Durchschnittswerte die allgemeinen und schulformspezifischen Rahmenbedingungen.

Die Schüler / Lehrer – Relationen bleiben im Haushalt 2020 unverändert.



Da die Relationen weitgehend Durchschnittsgrößen einzelner Bedarfselemente enthalten, kann die oben beschriebene Ermittlung des Grundstellenbedarfs bei den einzelnen Schulen zu einer ungleichmäßigen Unterrichtsversorgung führen, wenn die tatsächlichen Verhältnisse an der Schule von den pauschalen Annahmen abweichen. Die Schulaufsicht kann in diesen Fällen nachsteuern, d.h. vom rechnerischen Grundstellenbedarf abweichende Bedarfsanerkennungen vornehmen und somit die Personalausstattung der einzelnen Schule entsprechend anpassen.

2.5.1 Grundschule (Kapitel 05 310 und 05 350 TG 61)

Für die Primarstufe im Schulversuch PRIMUS ist eine Schüler/Lehrer-Relation von 19,49 vorgesehen (Klassenfrequenzrichtwert 22,5, Lehrerarbeitszeit 25,5 Wochenstunden).

Schulform	SJ 19/20	SJ 20/21
Grundschulen	21,95	21,95
PRIMUS (Primarstufe)	19,49	19,49

2.5.2 Hauptschule, Realschule, Gymnasium Sekundarstufe I (G8 und G9), Gemeinschaftsschule (Schulversuch), PRIMUS und Gesamtschule Sekundarstufe I (Kapitel 05 320, 05 330, 05 340, 05 350, 05 350 TG 60, 05 350 TG 61 und 05 380)

Für die Schulformen Realschule, Gymnasium und Gesamtschule wurde mit dem Schuljahr 2014/15 mit der Absenkung der Klassenfrequenzrichtwerte von 28 auf 27 in den **Eingangsklassen** begonnen. Im Schuljahr 2019/20 wurde die Jahrgangsstufe 10 erreicht. Die Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes an Realschulen, Gymnasien (G8 und G9) und Gesamtschulen von 28 auf 27 wurde mit dem HH 2019 in die Schüler/Lehrer-Relationen eingerechnet.

Für die Sekundarschule wird die Schüler/Lehrer-Relation auf 16,27 festgesetzt (Klassenfrequenzrichtwert 25,0, Lehrerarbeitszeit 25,5 Wochenstunden).

Für den Schulversuch Gemeinschaftsschule wird die Relation in der Sekundarstufe auf 15,62 festgesetzt (Klassenfrequenzrichtwert 24,0, Lehrerarbeitszeit 25,5 Wochenstunden).

Für die Sekundarstufe I im Schulversuch PRIMUS ist eine Schüler/Lehrer-Relation von 14,45 vorgesehen (Klassenfrequenzrichtwert 22,5, Lehrerarbeitszeit 25,5 Wochenstunden).

Schulform	Bildungsgang	SJ 19/20	SJ 20/21
Hauptschulen	alle Klassen	17,86	17,86
Realschulen	alle Klassen	20,19	20,19
Gymnasien	S I (G 8)	19,17	19,17
Gymnasien	S I (G 9)	19,87	19,87
Sekundarschulen	S I	16,27	16,27
Gemeinschaftsschulen	S I	15,62	15,62
Gesamtschulen	S I	18,63	18,63
PRIMUS	S I	14,45	14,45



2.5.3 Gymnasium und Gesamtschule Sekundarstufe II (Kapitel 05 340 und 05 380)

Schulform	Bildungsgang	SJ 19/20	SJ 20/21
Gymnasien	S II	12,7	12,7
Gesamtschulen	S II	12,7	12,7

2.5.4 Weiterbildungskolleg (Kapitel 05 360)

Schulform	Bildungsgang	SJ 19/20	SJ 20/21
WBK	Kollegs		
	Vollbeleger	12,55	12,55
	Oberstufenkolleg	11,10	11,10
	Teilbeleger	29,96	29,96
	Abendgymnasium		
	Vollbeleger	18,18	18,18
	Teilbeleger	41,90	41,90
	Abendrealschule		
	Vollbeleger	22,77	22,77
Teilbeleger	35,00	35,00	

2.5.5 Sonderpädagogische Förderung/Inklusion (Kapitel 05 390) Frühförderung

Bildungsgang	SJ 19/20	SJ 20/21
Hausfrüherziehung	16,66	16,66
Förderschulkindergarten		
FSP Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	4,17	4,17
Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Gehörlose) und Sehen (Blinde)	6,14	6,14
FSP, Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	6,25	6,25
Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Schwerhörig) und Sehen (Sehbehinderte)	8,22	8,22

Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

Bildungsgang	SJ 19/20	SJ 20/21
Geistige Entwicklung	6,14	6,14



Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation, Sehen; Schule für Kranke, Förderschule (berufsbildend)

Bildungsgang	SJ 19/20	SJ 20/21
Hören und Kommunikation (Gehörlose), Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Blinde)	5,89	5,89
Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	7,83	7,83
Teilzeit	13,33	13,33
Schule für Kranke allgemeinbildend	5,89	5,89

Bildungsgang	SJ 19/20	SJ 20/21
Förderschule (berufsbildend) Vollzeit	7,83	7,83

Relation für Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)

Für die Förderung von Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache) an Förderschulen wird der Lehrstellenbedarf (Grundbedarf) der Förderschulen seit dem Schuljahr 2018/19 nach der Schüler/Lehrer-Relation von 9,92 berechnet und im Haushalt veranschlagt. Hinzu kommt ggf. noch ein Mehr- und Ausgleichsbedarf (z.B. Ganztagszuschläge und der sog. Mehrbedarf 1 und 2). Der Relation für den Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen liegen ein Klassenfrequenzrichtwert von 14 und ein wöchentlicher Unterrichtsbedarf (unter Berücksichtigung von Differenzierungsbedarf und Zusatzangeboten) von 36 Lehrerwochenstunden zu Grunde.

Bildungsgang	SJ 19/20	SJ 20/21
Förderschwerpunkt Lern- und Entwicklungsstörungen	9,92	9,92



2.5.6 Berufskolleg (Kapitel 05 410)

Bildungsgang	SJ 19/20	SJ 20/21
Teilzeit Einzelqualifikation	41,64	41,64
Teilzeit Einzelqualifikation JGA 04	83,28	83,28
Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42 m HWO (SLR analog FÖS BK)	31,60	31,60
Teilzeit Lernen (SLR analog FÖS BK)	-	-
Teilzeit Doppelqualifikation	38,37	38,37
Teilzeit Doppelqualifikation JGA 04	76,74	76,74
Vollzeit Einzelqualifikation	16,18	16,18
Vollzeit Einzelqualifikation JGA 04	32,36	32,36
Vollzeit Lernen (analog ehemalige SLR FÖS Lernen)	-	-
Vollzeit Doppelqualifikation	14,34	14,34
Vollzeit Doppelqualifikation JGA 04	28,68	28,68
Dreijährige Fachschule	27,28	27,28

Die Bildungsgänge Ausbildung nach § 66 BBiG / § 42m HWO und der Förderschwerpunkt Lernen in Teilzeit und in Vollzeit sind mit dem Haushalt 2010 aufgenommen worden.

Aufgrund des erhöhten Förderbedarfs ist der Unterricht in den entsprechenden Klassen nicht im Rahmen der für Berufskollegs vorgesehenen Klassenfrequenz 22 möglich. Für eine individuelle Förderung ist ein Klassenfrequenzrichtwert und Höchstwert analog der Förderschule (berufsbildend) Lernen (Richtwert = 16; Höchstwert 22) erforderlich. Dementsprechend ist an Stelle der Schüler/Lehrer-Relation 41,64 die Schüler/Lehrer-Relation 31,60 übernommen worden.

Für Jugendliche mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen, die einen Bildungsgang in einem Berufskolleg besuchen, entfallen ab dem Schuljahr 2016/17 die für den Förderschwerpunkt Lernen bisher vorgesehenen Schüler/Lehrer-Relationen 31,60 (Teilzeit) bzw. 10,47 (Vollzeit). Der Lehrerstellengrundbedarf für Jugendliche mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen richtet sich ab dem Schuljahr 2016/17 nach der Schüler/Lehrer-Relation des besuchten Bildungsgangs. Für die sonderpädagogische Unterstützung dieser Schülerinnen und Schüler erfolgt zusätzlich eine systemische Unterstützung, für die im HE 2020 400 (400) Stellen (Multiprofessionelle Teams und Mehrbedarfsstellen zur Unterstützung der Inklusion - LES) zur Verfügung stehen. Hinzu kommen 27 (30) Mehrbedarfsstellen für die Inklusion von Schülerinnen und Schüler außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen (Doppelzählung).

Im Bildungsgang Vollzeit Einfachqualifikation wird eine gesonderte Schüler/Lehrer-Relation für halbjährlich endende Bildungsgänge aufgenommen. Wie bereits bei den Bildungsgängen Teilzeit Einfachqualifikation, Teilzeit Doppelqualifikation und Vollzeit Doppelqualifikation wird auch hier der Relationwert für das letzte Schuljahr verdoppelt.



2.5.7 Zusammenfassung der Schüler/Lehrer-Relationen

Kapitel	Schulform	Bildungsgang	SJ 2019/20	SJ 2020/21
05 310	Grundschulen	1. - 4. Klasse	21,95	21,95
05 350	PRIMUS	1. - 4. Klasse	19,49	19,49
05 320	Hauptschulen	alle Klassen	17,86	17,86
05 330	Realschulen	alle Klassen	20,19	20,19
05 340	Gymnasien	Sekundarstufe I (G 8)	19,17	19,17
		Sekundarstufe I (G 9)	19,87	19,87
		Sekundarstufe II	12,70	12,70
05 350	Sekundarschulen	Sekundarstufe I	16,27	16,27
	Gemeinschaftsschule	Sekundarstufe I	15,62	15,62
	PRIMUS	Sekundarstufe I	14,45	14,45
05 360	WBK Kollegs	Oberstufenkolleg	11,10	11,10
		Vollbeleger	12,55	12,55
		Teilbeleger	29,96	29,96
	Abendgymnasien	Vollbeleger	18,18	18,18
		Teilbeleger	41,90	41,90
	Abendrealschulen	Vollbeleger	22,77	22,77
		Teilbeleger	35,00	35,00
05 380	Gesamtschulen	Sekundarstufe I	18,63	18,63
		Sekundarstufe II	12,70	12,70
05 410	Berufskollegs	Teilzeit Einzelqualifikation	41,64	41,64
		Teilzeit Einzelqualifikation JGA 04	83,28	83,28
		Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42 m HWO (SLR analog FÖS BK)	31,60	31,60
		Teilzeit Doppelqualifikation	38,37	38,37
		Teilzeit Doppelqualifikation JGA 04	76,74	76,74
		Vollzeit Einzelqualifikation	16,18	16,18
		Vollzeit Einzelqualifikation JGA 04	32,36	32,36
		Vollzeit Doppelqualifikation	14,34	14,34
		Vollzeit Doppelqualifikation JGA 04	28,68	28,68
		Dreijährige Fachschule	27,28	27,28



Kapitel	Schulform	Bildungsgang	SJ 2019/20	SJ 2020/21
05 390	Förderschulen	Hausfrüherziehung	16,66	16,66
		Förderschulkindergarten		
		PG FSP Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	4,17	4,17
		Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Gehörlose) und Sehen (Blinde)	6,14	6,14
		PG FSP, Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	6,25	6,25
		Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Schwerhörig) und Sehen (Sehbehinderte)	8,22	8,22
		Förderschulen (allgemeinbildend)		
		Geistige Entwicklung	6,14	6,14
		Hören und Kommunikation (Gehörlose), Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Blinde)	5,89	5,89
		Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	7,83	7,83
		Lern- und Entwicklungsstörungen: Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung Sprache	9,92	9,92
		Schwerstbehinderte Schüler gem. § 15 AO- SF	4,17	4,17
		Förderschule R/Gy Sek I ohne FSP	19,87	19,87
		Förderschule R/Gy Sek II ohne FSP	12,70	12,70
		Förderschulen (berufsbildend)		
		Lernen (Teilzeit)	31,60	31,60
		Hören und Kommunikation, Sehen (BK für Sehgeschädigte)		
		Vollzeit	4,17	4,17
		Teilzeit	13,33	13,33
		GB, KB; Förderklassen - Vollzeit	6,14	6,14
		Geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung; Förderklassen - Teilzeit	17,49	17,49
		Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte) und Sprache; Emotionale und soziale Entwicklung		
		Vollzeit	7,83	7,83
		Teilzeit	18,74	18,74
		Schwerstbehinderte Schüler gem. § 15 AO- SF		
		Vollzeit	4,17	4,17
		Teilzeit	13,33	13,33
		Schule für Kranke		
		allgemeinbildend	5,89	5,89
		berufsbildend		
Vollzeit	6,14	6,14		
Teilzeit	17,49	17,49		



2.6 Beförderungsstellen und Stellenschlüssel

Gesetzliche Vorgaben

Mit dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Dienstrechtsmodernisierungsgesetz - DRModG NRW) wurden das „Übergeleitete Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW)“ und das „Landesbesoldungsgesetz (LBesG)“ zusammengeführt. Ab dem 01.07.2016 gilt allein das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW).

Die einzelnen Besoldungsgruppen ergeben sich aus den Landesbesoldungsordnungen (Anlagen 1 - 4) zum LBesG. Die Zahl der Stellen für die Schulleitungen (Schulleiterinnen, Schulleiter, Vertreterinnen, Vertreter) richtet sich nach der Zahl und Größe der Schulen (§ 84 Abs. 2 LBesG).

Nach Nr. 9.2.2 der Haushaltstechnischen Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen (HRL-NRW) richtet sich die Ausweisung der einzelnen Planstellen in den Besoldungsgruppen nach dem sogenannten Stellenschlüssel. In § 27 Abs. 1 LBesG ist bestimmt, bis zu wie viel Prozent der in einer Laufbahngruppe ausgewiesenen Planstellen auf die einzelnen Besoldungsgruppen entfallen. Bei der Schlüsselung sind die Planstellen mit kw-, ku- und Sperrvermerk sowie die Planstellen ohne Besoldungsaufwand gesondert zu behandeln. Die Beschlüsse der Landesregierung und des Landtags zur Stellenschlüsselung sind zu beachten.

Unter Anlegung strengster Maßstäbe ist zu prüfen, ob die schlüsselmäßig ermittelten Planstellen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung erforderlich sind.

Im Lehrerstellenhaushalt ist bei der Ermittlung der Zahl der Beförderungsstellen der bisherige Veranschlagungsmodus grundsätzlich beibehalten worden, weil im Rahmen der Haushaltsführung unverändert eine Stellenbewirtschaftung erforderlich ist. Die Zahl der ausgebrachten Beförderungsstellen orientiert sich zudem an den finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Besetzung. Die Vorgaben des § 27 LBesG werden eingehalten.

Grundsätze der Berechnung der Zahl der Beförderungsstellen

Für die Berechnung der Zahl der Beförderungsstellen gelten folgende Grundsätze:

- **Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**
Die für dauerhaft beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgebrachten Stellen werden grundsätzlich nicht in die Stellenplanobergrenzenberechnung einbezogen.
- **Obergrenzen**
Die Obergrenzen für die ersten Beförderungssämter der Besoldungsgruppe A 14 (65 Prozent der A 13 / A 14 Stellen) sind entsprechend der bis zum 30.06.1997 geltenden Rechtslage zu ermitteln. Das bedeutet, dass jeweils bis zu 65 Prozent der A 13 / A 14 Stellen als Beförderungssämter ausgewiesen werden dürfen.
- **Nachschlüsselung**
Bei der Veranschlagung von Beförderungsstellen gilt die so genannte Nachschlüsselung. Dies bedeutet, dass Planstellenzugänge zunächst für die Dauer von drei Jahren im Eingangsamts der jeweiligen Laufbahn im Haushaltsplan ausgewiesen werden (Phasenverschiebung). Erst ab dem vierten Jahr werden sie bei der Ermittlung der Zahl der Beförderungsstellen berücksichtigt.



In die Berechnung der Beförderungsstellen des Jahres 2020 konnten daher die Planstellenzugänge des Jahres 2017 einbezogen werden.

• **Anrechnungen**

Auf die geschlüsselte Zahl der Beförderungsstellen sind anzurechnen:

- Für die Beförderungsstellen Besoldungsgruppe A 15 – Studiendirektorin, Studiendirektor als Fachleiterin, Fachleiter - und Besoldungsgruppe A 14 – Oberstudienrätin, Oberstudienrat - an Gesamtschulen sind die Funktionsstellen, die von Lehrkräften der Laufbahngruppe 2.2 in Anspruch genommen werden, gemäß § 28 Abs. 7 Satz 1 und 2 LBesG anzurechnen.
- Kompensation für strukturelle Verbesserungen:

Kapitel	Bes. Gr	Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor Grundschulen	Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor Realschulen	Beförderungssämter A 13 SI Hauptschule ("Altlehrämter")	Verbesserung Fachlehrerschlüssel (Bes. Gr. A 9 / A 10)
05 340	A 15	-	-	9	49
	A 14	-	210	21	-
05 380	A 15	-	-	1	-
	A 14	15	-	2	-
05 410	A 15	-	-	-	22
Insgesamt		15	210	33	71

- Die Nichtveranschlagung von schlüsselfähigen Beförderungsstellen zur Teilkompensation der Besoldungsmehraufwendungen im Rahmen des Stellenzuwachses des Doppelhaushalts 2004/05 bei den Besoldungsgruppen A 15 und A 14 (ohne Schulleitungs- und Vertretungsstellen) im Umfang von 1.100 Stellen wird ebenfalls unverändert fortgeführt. Der Kompensationsbeitrag in Höhe von rd. 9 Mio. EUR wurde auf der Grundlage der seinerzeitigen durchschnittlichen Istaussgaben für Lehrkräfte in den Besoldungsgruppen A 13, A 14 und A 15 ermittelt.

Kapitel	Bes.Gr.	Kompensation
05 340	A 15	149
	A 14	415
05 360	A 15	5
	A 14	17
05 380	A 15	19
	A 14	83
05 390	A 15	0
	A 14	8
05 410	A 15	97
	A 14	307
Insgesamt	A 15	270
	A 14	830
Zusammen	-	1.100



2.6.1 Besoldungsgruppe A 15

Studiendirektorin, Studiendirektor -als Fachleiterin, Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben, Studiendirektorin, Studiendirektor -als Fachleiterin, Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

Grundlage des Beförderungsamtes A 15 (Studiendirektorin, Studiendirektor -als Fachleiterin, Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben und Studiendirektorin, Studiendirektor -als Fachleiterin, Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung) bildet Fußnote 12 zu Besoldungsgruppe A 15 LBesO A (höchstens 30 Prozent der Gesamtzahl der planmäßigen Beamtinnen und Beamten in der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte). Mit dem Nachtragshaushalt 1983 wurde diese Quote in Nordrhein-Westfalen auf 21 v. H. (§ 7 a Abs. 2 -neu- Haushaltsgesetz 1983) reduziert.

Kapitel	Besetzt März 2019	veranschlagt		+/-
		HE 2020	HH 2019	
05 340	2.958	4.155	4.155	-
05 350 TG 60	2	2	2	-
05 360	117	147	148	- 1
05 380	1.097	992	980	+ 12
05 390	19	38	38	-
05 410	2.268	2.880	2.830	+ 50
Summe	6.461	8.214	8.153	+ 61

Die veranschlagte Zahl der Beförderungsstellen schließt die Stellen für Studiendirektorin, Studiendirektor -als Fachleiterin, Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung- ein.

2.6.2 Besoldungsgruppe A 14

Oberstudienrätin, Oberstudienrat

Mit dem Dienstrechtsreformgesetz vom 24.02.1997 ist durch Streichung des bisherigen § 26 Abs. 6 BBesG die frühere Obergrenze für das erste Beförderungsamt (65 v. H. der veranschlagten Planstellen des Eingangs- und des ersten Beförderungsamtes) weggefallen. Mit Beschluss vom 24.11.1998 hat die Landesregierung entschieden, in Nordrhein-Westfalen bei der haushaltsrechtlichen Umsetzung an dieser Beförderungsstellenquote u.a. für die Besoldungsgruppe A 14 (Oberstudienrätin, Oberstudienrat) festzuhalten. Die Regelung wurde letztmalig mit Haushaltsaufstellungsschreiben des FM vom 07.02.2003 für den Doppelhaushalt 2004/05 getroffen.

Die Basiszahl wird ermittelt, in dem von der Gesamtzahl der Planstellen der Laufbahngruppe 2.2 die Planstellen Besoldungsgruppe A 16, A 15 sowie die Funktionsstellen der Besoldungsgruppe A 14 abgezogen werden. Die sich so ergebende Zahl der Planstellen kann in den Besoldungsgruppen A 14 und A 13 ausgebracht werden. Die dreijährige Phasenverschiebung wird berücksichtigt.



Kapitel	Besetzt März 2019	veranschlagt		+/-
		HE 2020	HH 2019	
05 340	8.850	11.632	11.632	-
05 350	88	423	460	- 37
05 350 TG 60	18	17	38	- 21
05 350 TG 61	0	6	5	+ 1
05 360	316	316	330	- 14
05 380	2.413	2.960	2.910	+ 50
05 390	97	115	115	-
05 410	7.302	8.800	8.725	+ 75
Summe	19.084	24.269	24.215	+ 54

2.6.3 Besoldungsgruppe A 13

Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen/Sekundarstufe I

Für das Beförderungsamt Besoldungsgruppe A 13 (Sekundarstufen I – Lehrerin, Lehrer) können nach Fußnote 7 zur Besoldungsgruppe A 13 LBesO A im Bereich der Realschule sowie der Sekundarstufe I der Gesamtschule und des Gymnasiums gesetzlich bis zu 40 v. H., für den Hauptschulbereich gesetzlich bis zu 10 v. H. der Planstellen dieses Lehramtes in dieser Besoldungsgruppe ausgebracht werden. Seit dem Haushalt 1998 werden an Hauptschulen 50 Planstellen der Bes.Gr. A 13 S I außerhalb des Stellenschlüssels für "Altlehrämter" bereitgestellt. Die 22 (26) Stellen für Lehrkräfte eines Realschulzweigs an einer Hauptschule im organisatorischen Zusammenschluss mit einer Realschule werden nach den Höchstgrenzen für Realschulen (= 40 v.H.) geschlüsselt. Die Stellen in Kapitel 05 300 werden nicht geschlüsselt.



Kapitel	Bes.Gr. A 12			Bes.Gr. A 13			Zusammen		
	HE 20	HH 19	+/-	HE 20	HH 19	+/-	HE 20	HH 19	+/-
05 300	3.300	3.304	-4	0	0	0	3.300	3.304	-4
05 300 TG 74	222	318	-96	0	0	0	222	318	-96
05 320	3.372	3.221	151	432	416	16	3.804	3.637	167
05 330	5.218	5.218	0	3.478	3.478	0	8.696	8.696	0
03 340	312	312	0	208	208	0	520	520	0
05 350	1.521	1.687	-166	1.014	1.124	-110	2.535	2.811	-276
05 350 TG 60	51	128	-77	34	85	-51	85	213	-128
05 350 TG 61	50	34	16	34	23	11	84	57	27
05 360	176	206	-30	118	137	-19	294	343	-49
05 380	4.780	5.066	-286	2.739	2.442	297	7.519	7.508	11
05 390	96	90	6	64	60	4	160	150	10
05 390 TG 75	0	477	-477	0	0	0	0	477	-477
05 410	12	12	0	8	8	0	20	20	0
Zusammen	15.810	16.769	-959	8.129	7.981	148	23.939	24.750	-811

2.6.4 Fachlehrerinnen und Fachlehrer

Die Planstellen für Fachlehrerinnen, Fachlehrer - mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschul- ausbildung (LBeSO A; Besoldungsgruppen A 11 / A 12) und für Technische Lehrerinnen, Technische Lehrer (LBeSO A; Besoldungsgruppen A 10 / A 11) sind jeweils im Verhältnis 60 % / 40 % (Eingangsamtsamt / Beförderungsamtsamt) im Haushalt veranschlagt.

Für die übrigen Fachlehrerlaufbahnen nach der LBeSO A (Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Werkstattelehrerin oder des Werkstattelehrers, Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs-, Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen) beträgt die haushaltsmäßig abgesicherte Stellenquotierung 35 % / 45 % / 20 % (A 9 / A 10 / A 11).



Fachlehrerin, Fachlehrer	Kapitel	Eingang samt	HE 20	HH 19	Schlüs sel	Beförde rungs- amt I	HE 20	HH 19	Schlüs sel	Beförder ungs- amt II	HE 20	HH 19	Schlüs sel
Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn - der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an allgemeinbildenden Schulen-	05 310	Bes.Gr. A 10	10	10	100%								
	05 320		0	20									
	05 330		0	10									
	05 380		2	15									
	05 390		2	2									
Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn - der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs als Fachberaterin oder Fachberater-	05 410	Bes.Gr. A 11	16	16	100%								
Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn - der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen-	05 390	Bes.Gr. A 9	366	366	35%	Bes.Gr. A 10	471	471	45%	Bes.Gr. A 11	209	209	20%
	05 410		9	9			12	12			5	5	
Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn - der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs-	05 410	Bes.Gr. A 9	2	2	35%	Bes.Gr. A 10	3	3	45%	Bes.Gr. A 11	0	0	20%
Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn - der Werkstatllehrerin oder des Werkstatllehrers-	05 390	Bes.Gr. A 9	6	6	35%	Bes.Gr. A 10	8	8	45%	Bes.Gr. A 11	4	4	20%
	05 410		322	322			414	414			184	184	
Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn - der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs-	05 410	Bes.Gr. A 10	50	58	60%	Bes.Gr. A 11	120 *)	112	40%				
Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn - der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs-	05 410	Bes.Gr. A 11	24	24	60%	Bes.Gr. A 12	16	16	40%				
Zusammen			809	860	448,1		1.044	1.036			402	402	

*) Hinweis zu Kapitel 05 410:
Bes.Gr. A 11 T 52 (44) ku nach Bes.Gr. A 10 T



2.7 Beurlaubungen, Teilzeitbeschäftigung und Elternzeit

2.7.1 Leerstellen für Beurlaubungen im Schulbereich

Nach Beurlaubungsgrund und Schulformen:

Bes.Gr.	§ 64 LBG Urlaub aus familiären Gründen, § 74 (2) LBG Elternzeit			§ 67 LBG (Familien-) Pflegezeit			§ 70 LBG Urlaub aus arbeitsmarktpol. Gründen			Schuldienst, Entwicklungshilfe			Sonstige Leerstellen			§ 65 LBG Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell ("Sabbatjahr")			§ 66 LBG Altersteilzeit Freistellungsphase			Zusammen				
	HH 19	Ist	HE 20	HH 19	Ist	HE 20	HH 19	Ist	HE 20	HH 19	Ist	HE 20	HH 19	Ist	HE 20	HH 19	Ist	HE 20	HH 19	Ist	HE 20	HH 19	Ist	HE 20	HH 19	Ist
A 16	13	0	13	0	0	0	0	0	0	19	19	19	8	8	8	4	0	5	0	0	0	44	27	45		
A 15	65	13	65	0	0	0	6	2	6	45	45	45	15	15	15	45	43	52	5	3	1	181	121	184		
A 14	430	139	335	0	0	0	26	8	26	146	145	146	28	28	28	192	137	182	48	33	16	870	490	733		
A 13 EA	1144	985	1144	0	0	0	21	9	21	83	83	83	10	10	10	226	185	194	51	52	10	1535	1324	1462		
A 13 BA	504	419	529	0	0	0	21	7	21	29	29	29	10	10	10	151	133	155	27	19	9	742	617	753		
A 12	2636	2511	2736	0	0	0	108	60	108	76	76	76	8	8	8	356	310	310	18	66	39	3202	3031	3277		
A 11	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	115	0	5	116	1	6		
A 10	6	1	6	0	0	0	2	0	2	0	0	0	0	0	0	22	4	11	42	0	8	72	5	27		
A 9	15	11	15	0	0	0	1	1	1	1	1	1	0	0	0	9	2	4	55	0	42	81	15	63		
Zus.	4813	4079	4843	0	0	0	185	87	185	399	398	399	79	79	79	1006	815	914	361	173	130	6843	5631	6550		
+/-	+30			-			-			-			-			-92			-231			-293				

Bei den sonstigen Leerstellen handelt es sich um Leerstellen für Beurlaubungen für Auslandsschuldienst, für Entwicklungshilfe, an Ersatzschulen, zur Wahrnehmung eines Landtags- oder Bundestagsmandats oder eines Mandats im Europaparlament, für Kirchliche Einrichtungen, etc.

Nach Beurlaubungsgrund und Besoldungsgruppen:

Leerstellen																
Kapitel	§ 64 LBG Urlaub aus familiären Gründen § 74 (2) LBG Elternzeit		§ 67 LBG (Familien-) Pflegezeit		§ 70 LBG Urlaub aus arbeitsmarktpol. Gründen		§ 65 LBG Teilzeit- beschäftigung im Blockmodell ("Sabbatjahr")		§ 66 LBG Altersteilzeit Freistellungsphase		Zusammen		Sonstige Leerstellen		Insgesamt	
	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019
05 310	2.160	2.055	0	0	74	74	181	217	14	79	2.429	2.425	55	55	2.484	2.480
05 320	162	202	0	0	25	25	49	59	11	36	247	322	38	38	285	360
05 330	361	396	0	0	27	27	82	118	10	40	480	581	22	22	502	603
05 340	846	846	0	0	17	17	173	190	11	34	1.047	1.087	185	185	1.232	1.272
05 350	87	87	0	0	5	5	23	25	0	3	115	120	0	0	115	120
05 360	29	29	0	0	5	5	12	10	2	5	48	49	5	5	53	54
05 370	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
05 380	414	414	0	0	16	16	165	169	13	46	608	645	96	96	704	741
05 390	377	377	0	0	7	7	117	103	24	41	525	528	12	12	537	540
05 410	407	407	0	0	9	9	112	115	45	77	573	608	65	65	638	673
zus.	4.843	4.813	0	0	185	185	914	1.006	130	361	6.072	6.365	478	478	6.550	6.843
Diff.	30		0		0		-92		-231		-293		0		-293	

In der Stellenbewirtschaftung ist Vorsorge zu treffen, dass bei Rückkehr der Lehrkräfte aus Leerstellen sowie für rückkehrende Lehrkräfte aus der Jahresfreistellung bzw. der Elternzeit ausreichend freie Stellen in der entsprechenden Wertigkeit zur Verfügung stehen. Bei Ermittlung der Einstellungskontingente sind die Rückkehrtatbestände zu berücksichtigen.



Im Verwaltungsbereich des Einzelplans 05 sind 30 (26) Leerstellen für Beurlaubungen veranschlagt.

2.7.2 Zahl der beurlaubten und teilzeitbeschäftigten Personen und der geräumten Stellen

Nachstehend sind die zum 20.08.2019 gebuchten Teilzeitbeschäftigungen und Beurlaubungen im Schulbereich aufgeführt:

Schulkapitel 05 310 - 05 410	Personen	Geräumte Stellen
§ 71 LBG Urlaub aus familiären Gründen	2.880	2.880
§ 70 LBG Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen	228	228
§ 64 LBG Jahresfreistellung "Sabbatjahr" (Leerstelle)	808	808
§ 65 Altersteilzeit (Blockmodell Leerstelle - Freistellungsphase)	138	138
Summe Beurlaubung	4.054	4.054
§ 66 LBG Teilzeit aus familiären Gründen	34.024	12.255
§ 63 LBG voraussetzungslose Teilzeit	14.501	2.587
§ 64 LBG Jahresfreistellung Teilzeit (Sabbatjahr)*	3.306	916
Sonstige Teilzeit bei Tarifbeschäftigten	12.432	10.887
§ 65 LBG Altersteilzeit (Teilzeitmodell)	11	4
§ 65 LBG Altersteilzeit (komb. Teil- und Blockmodell - Arbeitsphase)	23	8
Summe Teilzeit	64.297	26.657
Beurlaubung/Teilzeit insgesamt		
§ 71 / § 66 LBG Beurlaubung/Teilzeit	36.904	15.135
§ 64 / § 63 LBG Beurlaubung/Teilzeit	18.035	3.731
§ 65 LBG Altersteilzeit	172	150
Sonstige Teilzeit bei Tarifbeschäftigten	12.432	10.887
Summe Beurlaubung/Teilzeit	67.543	29.903
Sonderurlaub § 12 SUrlVO / § 28 TV-L	26	23
Elternteilzeit- über 1 Jahr (mit Leerstelle)	1.502	1.502
Elternzeit - bis 1 Jahr (ohne Leerstelle)	10.400	9.967
Summe Elternteilzeit	11.902	11.469
Insgesamt	79.471	41.395
<p>* lediglich nominal geräumte Leerstellen. Die Arbeitsleistung wird nach wie vor voll erbracht und lediglich auf einen Teil der Besoldung verzichtet, mit dem die nachfolgende Freistellung finanziert wird.</p> <p>Anmerkung zu Altersteilzeit: Darüberhinaus verzichten 83 Lehrkräfte auf die Altersermäßigung, um die Altersteilzeit in Anspruch nehmen zu können.</p>		



2.8 Einstellungen

Von 2006 bis 2019 wurden landesweit rund 99.400 Einstellungen vorgenommen:

Stand: 19.08.2019

Neueinstellungen in den öffentlichen Schuldienst in Nordrhein-Westfalen

- mit Lehramt -

Schulform																zusammen
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019		
Einstellungen insgesamt																
Grundschule	2.623	1.229	1.499	1.388	472	1.814	1.345	1.659	2.011	2.848	2.299	1.815	1.729	1.240		23.971
Primus								3	17	15	25	22	13	21		116
Hauptschule	659	23	115	535	258	637	362	304	233	523	256	126	172	178		4.381
Realschule	363	356	607	856	746	741	530	289	128	578	423	367	444	348		6.776
Gemeinschaftsschule						39	55	55	55	51	38	21	10	6		330
Sekundarschule							132	296	352	464	499	453	395	189		2.780
Gesamtschule	634	499	568	966	1.152	1.019	990	1.121	1.265	1.327	1.384	1.292	1.463	1.335		15.015
Gymnasium	1.684	1.662	1.655	2.158	2.678	2.369	1.897	600	562	1.651	1.759	1.447	1.429	602		22.153
Förderschule	353	401	655	754	420	760	598	530	311	409	583	524	553	339		7.190
Berufskolleg	832	734	845	1.038	840	864	606	766	615	1.188	1.173	1.050	997	499		12.047
Weiterbildungskolleg	87	69	29	55	69	98	64	33	35	54	38	20	20	10		681
zusammen	7.235	4.973	5.973	7.750	6.635	8.341	6.579	5.656	5.584	9.108	8.477	7.137	7.225	4.767		95.440

- sonstige -

Nachrichtlich																
herkunftssprachlicher Unterricht				43												43
Sozialpädagogen in der Schuleingangsphase					23	90	59	44	59	19	26	40	576	519		1.455
Sozialpädagogen	6	-	66	105	44	56	41	22	43	36	41	56	111	37		664
Fachlehrer/Werkstattlehrer	64	70	96	128	28	49	21	15	16	31	55	41	40	16		670
Fachlehrer an Förderschulen					19	46	30	17	21	27	65	55	41	48		369
Multiprofess. Teams (Integration)					-	-	-	-	-	-	57	116	30	11		214
Multiprofess. Teams (gem. Lernen)					-	-	-	-	-	-	-	-	161	285		446
nicht zuzuordnen	142				-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		142
zusammen	212	70	162	276	114	241	151	98	139	113	244	308	959	916		4.003
Gesamtergebnis	7.447	5.043	6.135	8.026	6.749	8.582	6.730	5.754	5.723	9.221	8.721	7.445	8.184	5.683		99.443

Neueinstellungen in den öffentlichen Schuldienst in Nordrhein-Westfalen - 2006 bis 2019 -

Schulform																zusammen
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019		
Grundschule	2.623	1.229	1.499	1.388	484	1.906	1.406	1.703	2.072	2.866	2.343	1.902	2.339	1.762		25.522
Primus	-	-	-	-	-	-	-	3	17	15	25	22	15	23		120
Hauptschule	659	23	115	535	266	649	368	307	240	525	276	140	227	224		4.554
Realschule	363	356	607	856	752	746	533	290	128	580	430	379	480	420		6.920
Gemeinschaftsschule	-	-	-	-	-	39	55	55	55	51	39	21	11	7		333
Sekundarschule	-	-	-	-	-	-	132	296	357	466	505	459	422	229		2.866
Gesamtschule	634	499	568	966	1.171	1.030	1.001	1.133	1.288	1.336	1.405	1.321	1.565	1.486		15.403
Gymnasium	1.684	1.662	1.655	2.158	2.683	2.376	1.900	600	562	1.651	1.764	1.457	1.445	611		22.208
Förderschule	353	401	655	754	443	815	639	552	334	442	652	586	601	394		7.621
Berufskolleg	832	734	845	1.038	879	921	630	782	634	1.235	1.244	1.137	1.057	517		12.485
Weiterbildungskolleg	87	69	29	55	71	100	66	33	36	54	38	21	22	10		691
zusammen	7.235	4.973	5.973	7.750	6.749	8.582	6.730	5.754	5.723	9.221	8.721	7.445	8.184	5.683		98.723

In den Jahren 2005 bis 2009 ist eine Aufteilung der sonstigen Lehrkräfte nach Schulformen nicht möglich.

Auch nach dem Erhebungsstichtag ist mit weiteren Einstellungen zu rechnen.

Die Einstellungsmöglichkeiten im Jahr 2020 in den einzelnen Schulformen sind von folgenden Faktoren abhängig:

- Entwicklung der Lehrerstellenzahl im Haushalt 2020,
- Berufsaustritte,
- Versetzungen zwischen den Schulkapiteln, bezirks- und länderübergreifende Versetzungen,
- Verlagerung zwischen den Schulkapiteln nach der Zuweisung der Stellen aus dem Kapitel 05 300 für das kommende Schuljahr,
- Veränderung der Kompensationsanteile insbesondere für Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell („Sabbatjahr“),



- Veränderung der Freistellungen insbesondere für Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell (Freistellungsphase),
- Stellenverlagerungen zwischen den Schulkapiteln nach dem Bedarf,
- Saldierung der auf Grund von Beurlaubungs- / Teilzeitanträgen sowie Elternzeit geräumten Stellen im Verhältnis zur Zahl der zurückkehrenden Lehrkräfte.

2.9 Erhebung des Unterrichtsausfalls

Die landesweite, digitale und schulscharfe Erfassung des Unterrichtsausfalls ist ein wichtiges Anliegen der Landesregierung.

Daher hat das Ministerium für Schule und Bildung seit dem Schuljahr 2018/19 die „Flächendeckende Unterrichtsausfallstatistik mit Detailerhebung“ eingeführt. Die Erhebung besteht aus der wöchentlichen Meldung zentraler Kennziffern zum Umfang des erteilten und ausgefallenen Unterrichts sowie der einen höheren Differenzierungsgrad aufweisenden Detailerhebung zur Gewinnung vertiefender Informationen über Ausfallursachen und ergriffene Maßnahmen.

An der landesweiten Erhebung nehmen alle öffentlichen Schulen der Schulformen Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gesamtschule, Sekundarschule, Gymnasium sowie die Förderschulen Lernen, die Förderschulen Emotionale und soziale Entwicklung, die Förderschulen Sprache und die Schulversuche PRIMUS- und Gemeinschaftsschule teil.

Im Rahmen der flächendeckenden Erhebung melden diese Schulen über das gesamte Schuljahr hinweg wöchentlich Daten zum erteilten und ausgefallenen Unterricht. Die Detailerhebung erfolgt zusätzlich zur wöchentlichen Meldung und ist einmal im Schuljahr für einen Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderwochen zu bearbeiten.

Das Schulministerium stellt den Schulen zur Erfassung und Übermittlung der Statistik eine Software zur Verfügung. Zur Kompensation des mit der Erhebung einhergehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwands hat die Landesregierung mit dem Haushalt 2020 insgesamt 166 (183) Stellen bereitgestellt, die den teilnehmenden Schulen in Form von jeweils einer Entlastungsstunde zukommen. Mit dem Haushalt 2020 werden 17 Stellen nach der Zahl der zu entlastenden Schulen nicht mehr benötigt und abgesetzt.



2.10 Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen in Ausbildung

Stellen für die Betreuung von Fachlehrerinnen, Fachlehrern an Förderschulen in Ausbildung

Die Ausbildung zur Fachlehrerin, zum Fachlehrer an Förderschulen im Bereich der Förderschwerpunkte „Geistige Entwicklung“ und „Körperliche und Motorische Entwicklung“ und im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- und hörgeschädigten Kindern erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses. Die Fachlehrerinnen, Fachlehrer an Förderschulen in Ausbildung erhalten während der 1 ½-jährigen Ausbildung eine Unterhaltsbeihilfe gem. RdErl. v. 16.01.1984 "Unterhaltsbeihilferichtlinien für Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten - UBR / SchulP" (BASS 21 - 23 Nr. 1.2). Die Unterhaltsbeihilfen für die Fachlehrerinnen, Fachlehrer an Förderschulen in Ausbildung sind bei Kapitel 05 075 Titel 422 02 (Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst) mit veranschlagt.

In Kapitel 05 390 sind für die Ausbildung von 120 (120) Fachlehrerinnen, Fachlehrern an Förderschulen 9 (9) Stellen für Fachleiterinnen, Fachleiter ausgewiesen. Die Ausbildungsrelation beträgt 1 : 14.

Die Fachlehrerinnen, Fachlehrer an Förderschulen in Ausbildung werden in besonderen Seminaren entsprechend der Ordnung der Ausbildung und Prüfung für Fachlehrer an Förderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schülerinnen, Schüler und im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- oder hörgeschädigten Kindern (APO/Fachl.So.Sch) (BASS 20-11 Nr.2.1) im Bereich geistig behinderter Kinder, körperlich behinderter Kinder und der vorschulischen Erziehung von hör- oder sehgeschädigten Kindern in einer Ausbildungsschule ausgebildet.

Die Seminare sind den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung angeschlossen. Der Ausbildungsgang gliedert sich in eine theoretische und in eine schulpraktische Ausbildung. Die theoretische Ausbildung wird in den Seminaren, die schulpraktische Ausbildung in den Ausbildungsschulen durchgeführt.

2.11 Fachleiterinnen und Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

2.11.1 Allgemeine Erläuterungen

Für die Ausbildung werden Lehrerinnen, Lehrer benötigt, die jeweils mit der Hälfte ihrer Arbeitszeit an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (inkl. Praxissemester) und als Lehrkraft an den Schulen tätig sind. Aus diesem Grunde sind in den Schulkapiteln zusätzliche Stellen für Fachleiterinnen, Fachleiter an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung in Höhe der Hälfte der an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung eingesetzten Lehrerinnen, Lehrer veranschlagt worden.

Der Besoldungsaufwand für diese Stellen ist in Kapitel 05 075 Titel 422 10 veranschlagt und wird den Titeln 422 01 der Schulkapitel durch Absetzen von der Ausgabe pauschal erstattet.

Der Bedarf an Ausbildungskräften für die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) wird stellenplanmäßig erfüllt durch

- Planstellen im Kapitel 05 075 - Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL- und Seminarleitungen) - und
- Planstellen in den Schulkapiteln 05 310 bis 05 410 (Fachleiterinnen, Fachleiter).



Im Haushaltsjahr 2020 werden in 33 Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung voraussichtlich 16.942 (16.224) Beamtinnen, Beamte im Vorbereitungsdienst, Seiteneinsteigerinnen, Seiteneinsteiger ausgebildet. Zudem findet an den ZfsL die Ausbildung zur Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn der Fachlehrerin, des Fachlehrers an Förderschulen statt.

Es gelten die folgenden Ausbildungsrelationen:

- Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen 1 : 8,8
- Lehramt an Berufskollegs 1 : 8,8
- Lehramt für sonderpädagogische Förderung 1 : 8,9
- Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen / Sekundarstufe I 1 : 9,1
- Lehramt an Grundschulen 1 : 9,6

Bei der Berechnung des Fachleiterbedarfs wird der Mittelwert der voraussichtlichen LAA-Bestände zu den Stichtagen 01.11.2019, 01.05.2020 und 01.11.2020 zu Grunde gelegt.

Nach diesen Ausbildungsrelationen werden unter Berücksichtigung der Entwicklung der Zahl der LAA und Seiteneinsteigerinnen, Seiteneinsteiger 1.815 (1.740) Stellen für Ausbilderinnen, Ausbilder benötigt. Hinzu kommen

- 35 (35) Stellen für die Sondermaßnahme zur Ausbildung von Lehrkräften für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung,
- 6 (0) Stellen Mehrbedarf für die Betreuung von LAA in Teilzeit,
- 9 (9) Stellen für die Betreuung von Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung im Förderschulbereich (siehe Ziffer 2.10),
- 15 (15) Stellen für die Ausbildung in sehr kleinen Fächern und beruflichen Fachrichtungen im beruflichen Bereich („Splitterberufe“),
- 283 (283) Stellen für die Betreuung des Praxissemesters,
- 7 (7) Stellen für Coaching („Personenorientierte Beratung mit Coaching-Elementen“) und
- 10 (10) Stellen für Eignungsreflexion (Eignungs- und Orientierungspraktikum),

so dass insgesamt 2.180 (2.099) Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen und Fachleiter in den Schulkapiteln veranschlagt sind. Der Zuwachs beträgt 81 Stellen.

Die Stellen für den Ausbildungsbedarf und den Leitungsbedarf an den ZfsL sind wie folgt veranschlagt:



Kapitel	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen	
		HE 2020	HH 2019
05 310		392	331
05 320		132	124
05 330		159	152
05 340		728	737
05 350	Planstellen für Fachleiterinnen, Fachleiter in den Schulkapiteln	23	18
05 360		10	9
05 380		249	243
05 390		253	257
05 410		234	228
Zwischensumme		2.180	2.099
05 075	Planstellen für die Leitung der ZfsL	133	133
Planstellen insgesamt		2.313	2.232

2.11.2 Sondermaßnahme für eine Ausbildung zum besonderen Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung

Seit 2013 besteht ergänzend zu den bestehenden Studienmöglichkeiten und zeitlich befristet die Möglichkeit, den Erwerb der Lehramtsbefähigung durch eine besondere Qualifizierungsmaßnahme in Verantwortung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung zu erlangen.

Die erforderliche Konzentration der Maßnahme auf den Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung durch die Ausbildung in nur einer ausgewählten sonderpädagogischen Fachrichtung bedarf einer Ausnahmeregelung zu § 11 Abs. 5 Nr. 5 LABG, der für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung zwei sonderpädagogische Fachrichtungen verlangt (neben zwei Unterrichtsfächern, für die hier bereits Lehrbefähigungen vorliegen). Die Konzentration auf eine Fachrichtung ist vergleichbar mit der Regelung in § 11 Abs. 5 Nr. 3 LABG, die für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen statt zweier Unterrichtsfächer nur das Fach Kunst oder nur das Fach Musik zulässt. Laufbahnrechtlich wird damit dennoch eine vollwertige Lehramtsbefähigung erworben.

Eine sonderpädagogische Qualifizierung in den Fachrichtungen aus dem Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen ("Lernen", "Emotionale und soziale Entwicklung") kann in besonderem Maße auf Kenntnisse aufbauen, die bereits mit dem Erwerb anderer Lehrämter verbunden sind. So baut die Qualifikation, neben der Tatsache, dass bereits Lehrbefähigungen in zwei Fächern erworben wurden, auf erziehungswissenschaftlichen und unterrichtspraktischen Grundlagen aus der bisherigen Ausbildung auf, die im Anspruch auf individuelle Förderung oftmals im Grenzbereich zu sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen aus dem Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen liegen. Die auf die Lern- und Entwicklungsstörungen bezogenen Fachrichtungen haben auch im Inklusionsprozess an den Schulen eine große Bedeutung.

Die Perspektive der Qualifizierung und des späteren Wechsels der Laufbahn bietet sich sowohl Lehrerinnen und Lehrern anderer Lehrämter, denen künftig Aufgaben der sonderpädagogischen Förderung



neu übertragen werden, als auch Lehrerinnen, Lehrern anderer Lehrämter, die bereits in der sonderpädagogischen Förderung an Förderschulen tätig sind.

Die Rechtsverordnung zur Ausführung des Gesetzes bestimmt, inwieweit Ausbildung und Prüfung sich nach den Vorschriften für den Vorbereitungsdienst von Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärttern (§ 7 Absatz 3 LABG) richten können oder besonderer Regelungen bedürfen. Die Funktionsfähigkeit der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung verlangt die verbindliche Festlegung der Höchstzahl von Ausbildungsplätzen.

Mit dem 13. Schulrechtsänderungsgesetz wurde die Maßnahme um 5 Jahre bis 2023 (= Beginn des letzten Durchlaufs) verlängert. Die Maßnahme wird jährlich auf eine Höchstzahl von 380 neu auszubildenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausgelegt, was bei einer 18-monatigen Ausbildung zu einer ständigen Auslastung mit 570 dieser Auszubildenden an den ZfsL führt. Geplant sind zehn Durchgänge mit jeweils 190 Auszubildenden. Damit können insgesamt 1.900 Lehrkräfte ausgebildet werden. Für die jährlich bis zu 570 Auszubildenden werden nach der Fachleiterrelation von 1 : 16,5 35 Stellen für die Fachleiterinnen, Fachleiter benötigt.

2.11.3 Stellenmehrbedarf für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Vorbereitungsdienst in Teilzeit

Seit dem Einstellungstermin 01.11.2018 besteht die Möglichkeit den Vorbereitungsdienst in Teilzeit zu absolvieren. Hiervon haben bislang rd. 2 Prozent der LAA Gebrauch gemacht. Damit verlängert sich deren Vorbereitungsdienst. Für die folgenden Einstellungstermine wird davon ausgegangen, dass ebenfalls rd. 2 Prozent der LAA ihren Vorbereitungsdienst in Teilzeit absolvieren werden. Durch die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes besteht ein erhöhter Bedarf an Fachleitungen. Für den Stellenmehrbedarf werden 6 Fachleiterstellen mit dem Haushaltsentwurf 2020 bereitgestellt.

2.11.4 Stellen für die Ausbildung in sehr kleinen Fächern und beruflichen Fachrichtungen im beruflichen Bereich („Splitterberufe“)

Neben den Stellen für Fachleiterinnen, Fachleiter an ZfsL sind im Haushalt bei Kapitel 05 075 zusätzlich 15 (15) Fachleiterstellen für die Berufskollegs für die Ausbildung in sehr kleinen Fächern und beruflichen Fachrichtungen im beruflichen Bereich („Splitterberufe“) ausgewiesen.

Bei der Ausbildung der LAA für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit Schwerpunkt Berufliche Schulen können für mehrere Ausbildungsberufe (von insgesamt 330) trotz Zentralisierung in einem ZfsL nur kleine Ausbildungsgruppen gebildet werden, so dass die durch die Fachleiterrelation zur Verfügung stehenden Fachleiterstunden für eine Betreuung nicht ausreichen.

2.11.5 Stellen für Eignungsreflexion

Der Haushaltsentwurf 2020 sieht weiterhin unverändert 10 Stellen für Fachleiterinnen, Fachleiter an den ZfsL für die Eignungsreflexion im Rahmen des Eignungs- und Orientierungspraktikums vor. Die Stellen sind als Fachleiterstellen in den Schulkapiteln enthalten (2 Grundschule, je 1 Haupt-, Gesamt-, Förder- und Realschule sowie Berufskolleg, 3 Gymnasium).

2.11.6 Stellen für Personenorientierte Beratung mit Coaching-Elementen („Coaching“)

Mit dem Lehrerausbildungsgesetz von 2009 wurde in Nordrhein-Westfalen die Lehrerausbildung neu geregelt. Eines der Reformelemente ist dabei die „Personenorientierte Beratung mit Coaching-Elementen“. Es handelt sich um ein professionsbezogenes Coaching, das verpflichtender Bestandteil in einem



speziell geschaffenen benotungsfreien Raum des Vorbereitungsdienstes für Lehrerinnen und Lehrer ist. Seit dem Jahr 2016 werden hierfür 7 Stellen bereitgestellt. Die Stellen sind als Fachleiterstellen in den Schulkapiteln enthalten (1 Realschule, 4 Gymnasium und 2 Förderschule).

2.11.7 Stellen für die Betreuung von Fachlehrerinnen, Fachlehrer an Förderschulen in Ausbildung

Mit dem Haushaltsentwurf 2020 werden unverändert 9 Stellen für die Betreuung von Fachlehrerinnen, Fachlehrer an Förderschulen in Ausbildung ausgewiesen. Die Ausbildungsrelation beträgt 1 : 14 und berücksichtigt 120 Auszubildende.

Grundlage dieser Ausbildung ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Fachlehrerinnen, Fachlehrer an Förderschulen und in der pädagogischen Frühförderung (APO FLFS) vom 25.04.2016 (BASS 20-11 Nr. 2.1) in der zurzeit gültigen Fassung.

Ziel des Ausbildungsganges ist, den Teilnehmerinnen, Teilnehmern die fachlichen Voraussetzungen für die erzieherische, pflegerische und unterrichtliche Tätigkeit bei Schülerinnen, Schülern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder für die Tätigkeit in der pädagogischen Frühförderung von Kindern mit einer Hör- oder Sehschädigung zu vermitteln, sie auf diese Tätigkeiten vorzubereiten und sie mit den Aufgaben ihres Berufes vertraut zu machen (§1 APO FLFS). Die 9 Fachleiterstellen sind im Kapitel 05 390 veranschlagt.

2.11.8 Fachleiterstellen für das Praxissemester

Das nordrhein-westfälische Lehrerausbildungsgesetz vom 12.05.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016, sieht als studienbezogene Praxiselemente neben einem mindestens 25tägigen Eignungs- und Orientierungspraktikum und einem mindestens vierwöchigen außerschulischen oder schulischen Berufsfeldpraktikum im Bachelorstudium auch ein Praxissemester von mindestens fünf Monaten Dauer im Masterstudium vor (§ 12 Abs. 3 LABG) (siehe auch Ziffer 2.31). Für die Betreuung der Praxissemesterstudierenden sind insgesamt 283 (283) Fachleiterstellen veranschlagt.

2.12 Flexibilisierung der Stellenbewirtschaftung

Durch die flächendeckende Personalausgabenbudgetierung wird eine größere Flexibilität bei der Stellenbewirtschaftung erreicht. Nach § 6 Absatz 1 Haushaltsgesetz sind Planstellen zwar weiterhin verbindlich, jedoch können bis zu 10 von Hundert der im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen einer Besoldungsgruppe in Planstellen der nächsthöheren Wertigkeit derselben Laufbahngruppe umgewandelt werden, soweit andere rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden in den Erläuterungen abweichend von § 17 Abs. 6 Landeshaushaltsordnung in Gruppen ausgewiesen. Die in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 428 ausgewiesenen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich. Die haushaltsrechtliche Bindung an bestimmte Entgeltgruppen ist entfallen.

Darüber hinaus dürfen nach Haushaltsvermerk Nr. 2 zu den Personalausgaben bei Kapitel 05 300 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung in den Kapiteln 05 300 bis 05 410 Planstellen der jeweiligen Eingangssämter sowie Stellen für Auszubildende schulformübergreifend in Anspruch genommen werden. Planstellen der Eingangssämter können auch schulformübergreifend in Planstellen der Eingangssämter der nächsthöheren Laufbahngruppe umgewandelt werden (bis zum Haushalt 2019 war diese Option noch in § 6 Absatz 9 Haushaltsgesetz geregelt). Diese Regelung wurde seinerzeit getroffen, um den



besonderen Anforderungen im Schulbereich, auf unterschiedliche Schülerzahlentwicklungen angemessen und zügig reagieren zu können, Rechnung zu tragen.

Diese Ermächtigung gilt auch für die Stellen des Fachleiterbedarfs, da die Ausgleichsstellen für Fachleiterinnen, Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung in der Haushaltsveranschlagung grundsätzlich im Eingangsamts gezählt werden. Bei der schulkapitelübergreifenden Inanspruchnahme muss keine Gleichwertigkeit der Stellen für das jeweilige Eingangsamts vorliegen. Bei einer Verlagerung von Fachleiterinnen, Fachleiterstellen in der Laufbahngruppe 2.2 bleibt weiterhin zu beachten, dass in den aufnehmenden Schulformen freie und besetzbare Stellen der Bes.Gr. A 15 (Fachleiterin, Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben) zur Verfügung stehen, die für die Besetzung von A 15 Fachleiterinnen, Fachleitern genutzt werden können.

Bei Kapitel 05 320 - Öffentliche Hauptschulen - ist mit dem Haushaltsvermerk zu den Personalausgaben bei Titel 422 01 gestattet, dass die Stellen aus dem Stellenzuschlag „für besondere Unterstützungsangebote“ bei zwingendem Bedarf im Rahmen des Transformationsprozesses und zur Begleitung personalwirtschaftlicher Maßnahmen im Einzelfall an Halbtagschulen und zeitlich befristet auch an Schulen der Sekundarstufe I mit gebundenem Ganztags verlagert werden dürfen.

Gemäß Haushaltsvermerk Nr. 3 zu Kapitel 05 350 - Öffentliche Sekundarschulen - dürfen bei zwingendem Bedarf Leitungsgämter der Kapitel 05 320, 05 330 und 05 390 sowie Stellen des Kapitels 05 350 in Leitungsstellen der Sekundarschule umgewandelt werden.

Mit Haushaltsvermerk Nr. 1 zu den Personalausgaben bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 wird zugelassen, dass die in den Kapiteln 05 300 bis 05 410 veranschlagten Planstellen und Stellen auch zur Wahrnehmung von unterrichtlichen Tätigkeiten und Unterricht unterstützende Tätigkeiten durch andere Personen als Lehrkräfte in Anspruch genommen werden dürfen. Dies gilt auch für Schulleitung unterstützende Tätigkeiten, sofern es sich um Landesaufgaben handelt sowie für Stellen für Auszubildende.

Gemäß Haushaltsvermerk zu den Ausgaben bei Kapitel 05 380 dürfen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung auf 350 der ausgewiesenen Stellen der Bes.Gr. A 12 auch Lehrkräfte der Bes.Gr. A 13 - Studienrätin, Studienrat – geführt werden.

Gemäß Haushaltsvermerk Nr. 2 zu den Ausgaben bei Kapitel 05 390 dürfen auf den ausgewiesenen Stellen der Bes.Gr. A 13 auch Lehrkräfte der Bes.Gr. A 12 Lehrerin, Lehrer und A 13 Studienrätin, Studienrat geführt werden sowie Lehrkräfte anderer Lehrämter und/oder Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (Multiprofessionelle Teams).

2.13 Flexible Mittel für Vertretungsunterricht

Haushaltsjahr 2019

Im Haushalt 2019 stehen für den Vertretungsunterricht bei Kapitel 05 300 Titel 427 20 insgesamt flexible Mittel in Höhe von 60.069.800 EUR bereit. Die Mittel sind den Bezirksregierungen mit Erlass vom 16.01.2019 zur Bewirtschaftung zugewiesen worden.

Durch Haushaltsvermerk ist geregelt, dass die Ausgaben bei Titel 427 20 um bis zu 4 Mio. EUR in Höhe der Einsparungen bei Kapitel 05 075 Titel 422 02 überschritten werden dürfen.



Der Verstärkungsvermerk Nr. 3 bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 regelt, dass die finanzielle Abwicklung des Projektes „Teach First“ über Kapitel 05 300 Titel 427 20 erfolgen kann. Die benötigten Personalmittel im Umfang von bis zu 24 Planstellen (Bedarfsfeld Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben) dürfen zur Verstärkung des Titels 427 20 für die Beschäftigung von Fellows (Teach First Deutschland) herangezogen werden.

Die Bewirtschaftung der flexiblen Mittel erfolgt unter Verwendung von sogenannten Verrechnungseinheiten, wobei eine Verrechnungseinheit dem Unterrichtsvolumen von einer Stelle auf der Grundlage von TVL-Verträgen oder vorübergehenden Pflichtstundenaufstockungen Teilzeitbeschäftigter entspricht (kostenintensive Beschäftigungsverhältnisse). Soweit Vertretungsunterricht auf der Grundlage der kostengünstigen Beschäftigungsverhältnisse

- Mehrarbeit (nicht teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte)
- Unterrichterteilung durch LAA

organisiert wird, verdoppelt sich das Unterrichtsvolumen.

Bei der Art der Beschäftigungsverhältnisse werden für den Vertretungsunterricht ganz überwiegend kostenintensive Beschäftigungsverhältnisse in Anspruch genommen:

Gebuchte Unterrichtsstunden nach Beschäftigungsart:	2018 *)		2017		2016		2015		2014	
	Stunden	in v.H.	Stunden	in v.H.	Stunden	in v.H.	Stunden	in v.H.	Stunden	in v.H.
TV-L	768.601	95,40%	1.714.920	93,12%	1.733.027	94,03%	1.714.920	93,12%	1.611.044	93,61%
Aufstockung	27.003	3,35%	97.800	5,31%	77.325	4,20%	97.800	5,31%	76.744	4,46%
Mehrarbeit	9.825	1,22%	28.770	1,56%	28.228	1,53%	28.770	1,56%	30.295	1,76%
Nicht-TV-L	231	0,03%	228,6	0,01%	4.455	0,24%	228,6	0,01%	2.923	0,17%
Summe:	805.661	100,00%	1.841.718	100,00%	1.843.035	100,00%	1.841.718	100,00%	1.721.006	100,00%

*) Hinweis:

Ab 2018 werden die Stunden auf der Grundlage der Beschäftigung von Aushilfskräften in einem TV-L Beschäftigungsverhältnis ermittelt.

Bei der Beschäftigung von Aushilfskräften in der kostengünstigen Beschäftigungsart „Mehrarbeit“ halbiert sich der aufzuwendende Durchschnittsbetrag.

Haushaltsjahr 2020

Es sind 60.069.800 EUR (60.069.800 EUR) veranschlagt.

In den Erläuterungen zu Kapitel 05 300 Titel 427 20 ist festgelegt, dass die Flexiblen Mittel für den Vertretungsunterricht für die Erteilung von Vertretungsunterricht in allen Schulformen zum Ausgleich insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz verwendet werden dürfen. Gemäß Verstärkungsvermerk Nr. 3 bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 kann die finanzielle Abwicklung des Projektes „Teach First“ über Kapitel 05 300 Titel 427 20 erfolgen. Die benötigten Personalmittel im Umfang von bis zu 24 (22) Planstellen (Bedarfsfeld Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben



und für besondere Förderaufgaben) dürfen zur Verstärkung des Titels 427 20 für die Beschäftigung von Fellows (Teach First Deutschland) herangezogen werden.

Sonstige Mittel

Bei Kapitel 05 300 Titel 427 10 - Entgelte für nebenamtliche Tätigkeiten - sind Mittel im Umfang von 250.000 EUR (250.000 EUR) für Entgelte nebenamtlicher Tätigkeit für wechselnde Unterrichtsmehr- und Ausgleichsbedarfe insbesondere im Rahmen der Curriculumentwicklung veranschlagt. Die Mittel ergänzen den für diesen Bereich bewilligten Stellenrahmen (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 300 Titel 422 01 Buchstabe e): 246 (246) Stellen für wechselnde Unterrichtsmehrbedarfe und Ausgleichsbedarfe (z.B. für Curriculumentwicklung / Zentrale Prüfungen, ...).

2.14 Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten

In Kapitel 05 075 sind 250 (250) Stellen für Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten ausgewiesen.

Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten sind Studierende eines Lehramtes für lebende Fremdsprachen. Sie kommen zu ihrer eigenen Fortbildung nach Deutschland und erfüllen damit Studienverpflichtungen. Die Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten werden an den Schulen hauptsächlich im Sprachunterricht für Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Niederländisch, Chinesisch und Russisch eingesetzt.

Die Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten unterstützen die Lehrkräfte auf den Gebieten des Unterrichts, mit denen sie als "native speaker" und als Vertreterin, Vertreter ihres Landes besonders vertraut sind. In der Regel handelt es sich um ausländische Germanistikstudentinnen und -studenten, die im Rahmen ihres Studiums nach Deutschland kommen. Sie fördern im Fremdsprachenunterricht vor allem die Sprechfertigkeit der Schülerinnen und Schüler und tragen dazu bei, deren Interesse an ihrer Sprache und ihrem Land zu stärken. Sie dürfen keinen eigenverantwortlichen Unterricht erteilen oder regelmäßig Vertretungsstunden übernehmen. Die Dauer des Assistentenjahres beträgt in der Regel acht bis neun Monate innerhalb des Schuljahres.

Der Status und der Einsatz der Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten sind mit RdErl. des KM vom 03.09.1976 (BASS 21 - 08 Nr. 2.1) geregelt.

2.15 Frühförderzentren für Sehgeschädigte

Im Kapitel 05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke - sind 12 (12) Planstellen Bes.Gr. A13 für Lehrerinnen, Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur pädagogischen Frühförderung sehgeschädigter Kinder in Frühförderzentren für Sehgeschädigte veranschlagt.

Ohne pädagogische Frühförderung würden sehgeschädigte Kinder nur sehr wenige Voraussetzungen für schulisches Lernen bei Eintritt in die Schulpflicht mitbringen. Aus diesem Grund erkennt das Land die Frühförderung als schulische Aufgabe an und übernimmt die Kosten für das Lehrpersonal (Förderschullehrkräfte).

Die Landschaftsverbände (LV) haben Frühförderzentren für sehgeschädigte Kinder eingerichtet. An den Standorten Aachen, Köln, Soest und Bielefeld existieren bereits Frühförderzentren, die die LV im Verbund mit den Universitätskliniken sowie regionalen Behindertenorganisationen geschaffen haben.



Die Zentren sichern die interdisziplinäre Zusammenarbeit, leisten die pädagogische Frühförderung und sind gleichzeitig Beratungsstelle für Eltern sehgeschädigter Kinder. Die Beratungstätigkeit erstreckt sich auf

- Diagnostik / Begutachtung,
- Beratung / Anleitung,
- Erziehung,
- Organisation und Kooperation mit den regionalen medizinischen, psychologischen und anderen Einrichtungen.

Die 12 Zentren in Aachen, Köln, Soest, Bielefeld, Münster, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Paderborn, Duisburg, Dortmund, Düren und Olpe werden durch je eine Stelle für eine sonderpädagogische Fachkraft unterstützt.

2.16 Ganztag

2.16.1 Schulen, Schülerinnen und Schüler und Stellen im gebundenen Ganztag

In Nordrhein-Westfalen bestanden im Schuljahr 2018/19 (ASD 15.10.2018) 1.015 (1.051) öffentliche gebundene Ganztagschulen:

- Grundschule 9 (9),
- Hauptschule 140 (182),
- Realschule 101 (105),
- Gymnasium 152 (149),
- Gesamtschule 307 (301),
- Sekundarschule 105 (104),
- Gemeinschaftsschulen 7 (8),
- PRIMUS 5 (3),
- Förderschule 189 (190).

Die folgende Tabelle zeigt die Zahl der Ganztagschülerinnen und Ganztagschüler an öffentlichen Schulen, die bei der Ermittlung der Zuschlagsstellen für die gebundenen Ganztagschulen in den Schulkapiteln 05 310 bis 05 390 berücksichtigt worden ist.



Gebundener Ganztag	HE 2020				HH 2019			
	Schülerinnen, Schüler			Stellen für den gebund. Ganztag	Schülerinnen, Schüler			Stellen für den gebund. Ganztag
	insgesamt	im gebund. Ganztag	Anteil		insgesamt	im gebund. Ganztag	Anteil	
Grundschule	647.985	2.981	0,46%	27	635.978	2.781	0,44%	25
Hauptschule	53.719	33.751	62,83%	519	52.381	32.358	61,77%	495
Realschule	182.564	49.787	27,27%	493	184.830	49.332	26,69%	489
Gymnasium S I	264.606	79.313	29,97%	809	264.788	78.698	29,72%	810
Sekundarschule	53.199	53.081	99,78%	653	58.315	56.093	96,19%	690
Gemeinschaftsschule S I	1.770	1.770	100,00%	23	3.800	3.800	100,00%	49
PRIMUS	2.661	1.820	68,40%	24	2.430	1.500	61,73%	19
Gesamtschule Sek. I	261.301	260.988	99,88%	2.802	260.336	260.023	99,88%	2.791
Förderschulen	72.959	32.608	44,69%	1.623	68.304	30.166	44,16%	1.511
Zusammen	1.540.764	516.099	33,50%	6.973	1.531.162	514.751	33,62%	6.879

*) ohne 10 (10) Stellen für neue Ganztagschulen

Der Stellenzuschlag für gebundene Ganztagschulen beträgt 20 Prozent der Grundstellen und an den Förderschulen mit Ausnahme der Förderschule Lernen 30 Prozent. An den erweiterten Ganztags Hauptschulen und Ganztagsförderschulen beträgt der Zuschlag 30 Prozent. Im Rahmen des Gemeinsamen Lernens von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf wird der Stellenzuschlag nach der Grundstellenrelation und dem Zuschlagssatz der allgemeinen Schule ermittelt.

Die Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I werden bedarfsgerecht ausgebaut. Für das Schuljahr 2019/20 werden unverändert 10 Planstellen für neue Ganztagschulen bereitgestellt (3 für Realschulen, 4 für Gymnasien und 3 für Förderschulen). Die 10 zusätzlichen Stellen sind in der vorstehenden Aufstellung nicht enthalten, weil noch offen ist, wie viele Schülerinnen und Schüler an den neuen Ganztagschulen beschult werden. Mit 10 Stellen können je nach Größe der Schulen bis zu 8 Schulen jahrgangsweise (Ausnahme Förderschulen) in den Ganztag überführt werden. Neue Sekundarschulen und neue Gesamtschulen werden grundsätzlich als Ganztagschulen errichtet. Der Ganztagsbedarf ist bei der Ermittlung des Grundbedarfs dieser Schulformen berücksichtigt. Eine zusätzliche Ausweisung von Stellen für neue Ganztagschulen ist daher für diese Schulformen nicht erforderlich.

2.16.2 Offene Ganztagschule im Primarbereich

(vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 300 TG 72)

Neben den - wenigen - gebundenen Ganztagschulen gibt es im Primarbereich hauptsächlich die offenen Ganztagschulen, die in enger Zusammenarbeit der Schulen, Schulträger und mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie weiteren Partnern, insbesondere aus Kultur und Sport, durchgeführt werden. Hierfür werden Zuschüsse bzw. Zuwendungen an die Gemeinden, Gemeindeverbände und Ersatzschulträger gewährt.



Für die offene Ganztagschule im Primarbereich stehen 3.095 (3.049) Planstellen zur Verfügung:

Titel 422 72	HE 2020	HH 2019	+ / -
Planmäßige Beamtinnen, Beamte			
Bes.Gr. A 13 - Sonderpädagogik	848	848	+/- 0
Bes.Gr. A 12 - Primarstufe	2.247	2.201	+ 46
Zusammen	3.095	3.049	+ 46

Ab dem 01.08.2020 werden zusätzliche 6.570 Plätze für die offene Ganztagschule im Primarbereich bereitgehalten. Von den dann 329.670 (323.100) Plätzen sind 50.260 (50.260) Plätze mit dem erhöhten Fördersatz (Inklusion) und dem entsprechend mit Stellen in der Wertigkeit Bes.Gr. A 13 S Lehrerin, Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung hinterlegt. Von diesen Plätzen (mit erhöhtem Fördersatz) sind 20.000 (20.000) für geflüchtete Kinder sowie Kinder in vergleichbaren Lebenslagen, z.B. im Rahmen der EU-Binnenwanderung eingewanderte Sinti und Roma vorgesehen. Seit 2017 ist die Platzzahl um 22.070 gestiegen (plus 7,2 Prozent).

Seit dem 01.08.2016 werden die Fördersätze jährlich um drei Prozent erhöht. Der kommunale Anteil erhöht sich ebenso um drei Prozent. Zum 01.08.2020 steigt der Fördersatz von 926 EUR auf 954 EUR. Der Fördersatz für die Plätze für Schülerinnen oder Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bzw. aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) wird von 1.670 EUR auf 1.720 EUR erhöht.

Das gilt auch für den optional an Stelle von 0,1 Lehrerstelle zu gewährenden Festbetrag. Er wird auf 320 (311) EUR bzw. 602 (584) EUR pro Schülerin oder Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erhöht.

Seit 2017 sind damit die Fördersätze um 24,5 Prozent bzw. 12,5 Prozent angehoben worden.

Der Ansatz der Titelgruppe 72 steigt von rd. 546,9 Mio. EUR um rd. 17 Mio. EUR auf rd. 563,9 Mio. EUR. Seit 2017 ist der Ansatz der Titelgruppe 72 um 109.828.600 EUR bzw. 24,2 Prozent gestiegen.

2.16.3 Pädagogische Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I "Geld oder Stelle"

(vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 300 TG 74)

Schulen der Sekundarstufe I, die keine Ganztagschulen sind, nehmen am Programm „Pädagogische Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote -Geld oder Stelle-“ teil. Die Schulen können zur Durchführung dieses Programms zwischen einem Lehrerstellenanteil oder einer Pauschale wählen. Der Stellenanteil und die Mittel können für die pädagogische Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause für alle Schülerinnen und Schüler mit Nachmittagsunterricht sowie auch für ergänzende Arbeitsgemeinschaften, Bewegungs- und Förderangebote im Rahmen eines Ganztagsangebots eingesetzt werden. Bei Kapitel 05 300 TG 74 sind für diesen Zweck 430 (616) Lehrerstellen veranschlagt.



Titel 422 74	HE 2020	HH 2019	+ / -
Planmäßige Beamtinnen, Beamte			
Bes.Gr. A 13 - Studienrätin, Studienrat	144	206	- 62
Bes.Gr. A 13 - Sonderpädagogik	64	92	- 28
Bes.Gr. A 12 - Primarstufe	222	318	- 96
Zusammen	430	616	-186

Der Stellenrückgang ist insbesondere auf den Ausbau bzw. auf neu genehmigte Ganztagschulen unter Berücksichtigung der Antragslage und dem damit verbundenen rückläufigen Bedarf an Mitteln aus dem Programm „Geld oder Stelle“ und unter Berücksichtigung der Istaussgaben zurückzuführen.

Es gilt eine gestaffelte Förderung nach der Schülerzahl in der Sekundarstufe I an der jeweiligen Schule. Es erfolgt jährlich zum 01. August eine Erhöhung der Pauschalen um 3 Prozent.

Für das Schuljahr 2019/20 gelten folgende Pauschalen:

- unter 300 Schülerinnen und Schüler 16.880 EUR oder 0,3 Lehrerstelle,
- 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler 22.520 EUR oder 0,4 Lehrerstelle,
- 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler 28.140 EUR oder 0,5 Lehrerstelle,
- über 700 Schülerinnen und Schüler 33.760 EUR oder 0,6 Lehrerstelle.

Für das Schuljahr 2020/21 gelten folgende Pauschalen:

- unter 300 Schülerinnen und Schüler 17.390 EUR oder 0,3 Lehrerstelle,
- 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler 23.200 EUR oder 0,4 Lehrerstelle,
- 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler 28.980 EUR oder 0,5 Lehrerstelle,
- über 700 Schülerinnen und Schüler 34.770 EUR oder 0,6 Lehrerstelle.

Für Schulen, bei denen der Ganztag noch aufwächst, werden die Stellen oder Mittel anteilig gewährt.

2.16.4 Geld oder Stelle im Rahmen gebundener Ganztagschulen

(vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 300 TG 90)

Durch die Regelungen bei Kapitel 05 300 TG 90 wird den Schulen die Möglichkeit eröffnet, Unterrichts- und Bildungsangebote flexibler zu gestalten. Den Schulträgern wird im Rahmen der Regelungen der §§ 93 und 94 des Schulgesetzes insbesondere ermöglicht, für gebundene Ganztagschulen Vereinbarungen mit außerschulischen Partnern abzuschließen. Der Schulträger kann für gebundene Ganztagschulen in der Sekundarstufe I anstelle eines Teils des Lehrstellenzuschlags für Ganztagschulen in einem bestimmten Umfang auch Zuwendungen des Landes erhalten und damit die Abwicklung von Ganztagsangeboten über Dritte vornehmen lassen (z.B. gemeinwohlorientierte Organisationen aus Jugendhilfe, Kultur und Sport, schulische Fördervereine). Es gilt eine nach der Schülerzahl gestaffelte Förderung.



Der kapitalisierbare Anteil beträgt bis zu 60 Prozent des Ganztagszuschlags. Es erfolgt zum 1.8.2020 eine Erhöhung der Landeszuschüsse um 2,35 Prozent.

Bei Ganztagschulen mit 20 Prozent Lehrerstellenzuschlag:

Für das Schuljahr 2019/20 gelten folgende Pauschalen:

- unter 300 Schülerinnen und Schülern bis zu 112.300 EUR anstelle von 2,2 Lehrerstellen,
- 300 bis 500 Schülerinnen und Schülern bis zu 149.800 EUR anstelle von 2,9 Lehrerstellen,
- 501 bis 700 Schülerinnen und Schülern bis zu 187.200 EUR anstelle von 3,6 Lehrerstellen,
- über 700 Schülerinnen und Schülern bis zu 224.600 EUR anstelle von 4,3 Lehrerstellen.

Für das Schuljahr 2020/21 gelten folgende Pauschalen:

- unter 300 Schülerinnen und Schülern bis zu 114.900 EUR anstelle von 2,2 Lehrerstellen,
- 300 bis 500 Schülerinnen und Schülern bis zu 153.300 EUR anstelle von 2,9 Lehrerstellen,
- 501 bis 700 Schülerinnen und Schülern bis zu 191.600 EUR anstelle von 3,6 Lehrerstellen,
- über 700 Schülerinnen und Schülern bis zu 229.900 EUR anstelle von 4,3 Lehrerstellen.

Für erweiterte Ganztags Hauptschulen:

Für das Schuljahr 2019/20 gelten folgende Pauschalen:

- unter 300 Schülerinnen und Schülern bis zu 168.500 EUR anstelle von 3,2 Lehrerstellen,
- 300 bis 500 Schülerinnen und Schülern bis zu 224.600 EUR anstelle von 4,3 Lehrerstellen,
- 501 bis 700 Schülerinnen und Schülern bis zu 280.800 EUR anstelle von 5,4 Lehrerstellen,
- über 700 Schülerinnen und Schülern bis zu 343.200 EUR anstelle von 6,6 Lehrerstellen.

Für das Schuljahr 2020/21 gelten folgende Pauschalen:

- unter 300 Schülerinnen und Schülern bis zu 172.500 EUR anstelle von 3,2 Lehrerstellen,
- 300 bis 500 Schülerinnen und Schülern bis zu 229.200 EUR anstelle von 4,3 Lehrerstellen,
- 501 bis 700 Schülerinnen und Schülern bis zu 287.400 EUR anstelle von 5,4 Lehrerstellen,
- über 700 Schülerinnen und Schülern bis zu 351.300 EUR anstelle von 6,6 Lehrerstellen.

Für gebundene und erweiterte Ganztagsförderschulen wird grundsätzlich eine Förderung von bis zu 60 Prozent des gesamten für den Ganztag zur Verfügung stehenden Stellenzuschlags gewährt.

Die Förderung erweiterter Ganztagschulen wird seit 2011 ebenfalls über die TG 90 abgewickelt.

2.17 Geld aus Stellen zur Flexibilisierung der Unterrichtsversorgung

Mit dem Haushalt 2000 wurde im Kapitel 05 300 die TG 90 "Geld aus Stellen zur Flexibilisierung der Unterrichtsversorgung" eingerichtet. Mit dem Haushalt 2009 wurde die Verwendungsbreite um den Bereich „Geld oder Stelle im Rahmen gebundener Ganztagschulen“ erweitert.

Ziel des Programms "Geld aus Stellen zur Flexibilisierung der Unterrichtsversorgung" ist es, den Schulen zu ermöglichen, auf zeitlich begrenzte Lehr- und Unterrichtsbedarfe sowie auf Anforderungen und



Aufgaben aus dem Schulprogramm flexibel und kurzfristig durch Angebote Dritter reagieren zu können. Die Lehr- und Unterrichtsangebote sollen vor allem von Personen erbracht werden, die ein Erfahrungswissen von außerhalb des regulären Schulbetriebs einbringen können (z.B.: Künstlerinnen und Künstler, Informatikerinnen und Informatiker, Sportlerinnen und Sportler, Literaten etc.).

Die besondere Lehr- und Unterrichtstätigkeit ist grundsätzlich vorübergehend und befristet ausgelegt. Die Lehrtätigkeiten werden insbesondere im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Land Nordrhein-Westfalen ausgeübt.

Bis zu 10 Stellen dürfen für die Durchführung von unterrichtlichen und / oder den Unterricht unterstützenden kulturellen Projekten in Anspruch genommen werden.

Die Teilnahme an dem Programm setzt die "Erwirtschaftung" von Lehrerstellen oder Stellenanteilen an der jeweiligen Schule voraus. Eine erwirtschaftete Stelle steht nicht mehr für andere Personalmaßnahmen (z.B. Einstellungen) zur Verfügung. Zum Beispiel kann durch ressourceneffiziente Klassen- und Kursbildungen auf die Nachbesetzung von freigewordenen Lehrerstellen befristet verzichtet werden, ohne dass Abstriche am zwingend zu erteilenden Fachunterricht gemacht werden müssen. Die Stundentafel muss wie bisher erfüllt werden.

2.18 Inklusion

UN-Behindertenrechtskonvention und Neuausrichtung der schulischen Inklusion

2.18.1 Allgemeinbildende Schulen

Nachdem mit dem Haushalt 2018 die personellen und finanziellen Rahmenbedingungen für die schulische Inklusion bzw. zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in einem ersten Schritt neu ausgerichtet und verbessert wurden, wurde der Prozess der Neuausrichtung mit dem Haushalt 2019 intensiviert und fortgeführt. Mit dem Haushaltsentwurf 2020 wird ab dem Schuljahr 2020/21 auch die 6. Jahrgangsstufe in die Neuausrichtung einbezogen. Ein Schwerpunkt ist, dass die zur Verfügung stehenden Personalressourcen gezielter eingesetzt werden sollen. Die Angebote inklusiven Unterrichts werden dazu insbesondere in der Sekundarstufe I stärker als bisher an Qualitätsstandards ausgerichtet.

Nach § 19 Absatz 5 Schulgesetz (SchulG) wird die Schulaufsicht auch künftig den Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mindestens eine allgemeine Schule vorschlagen. Der Schulaufsicht, die nach § 20 Absatz 5 SchulG Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers einrichtet, sollen künftig engere Vorgaben zur Koordination von Übergängen gemacht werden, insbesondere beim Übergang aus der Primarstufe in die Sekundarstufe I.

Im Rahmen der Neuausrichtung der Inklusion ist vorgesehen, dass Gemeinsames Lernen ab dem Schuljahr 2019/20 vom Grundsatz her nur an solchen Schulen eingerichtet wird, die von der Schulaufsicht mit Zustimmung des Schulträgers als Schulen des Gemeinsamen Lernens bestimmt worden sind. Diese Schulen sollen folgende konzeptionellen, inhaltlichen und personellen Voraussetzungen (Qualitätsstandards) erfüllen:

- Die Schule verfügt über ein pädagogisches Konzept zur inklusiven Bildung oder erarbeitet dieses mit Unterstützung der Schulaufsicht.



- Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung unterrichten an der Schule und die pädagogische Kontinuität wird gewährleistet.
- Das Kollegium wurde systematisch fortgebildet oder wird vorauslaufend und begleitend fortgebildet.
- Die räumlichen Voraussetzungen der Schule ermöglichen Gemeinsames Lernen.

Um einen gezielteren Einsatz der personellen Ressourcen zu erreichen, soll zudem die Vorgabe gelten, dass eine weiterführende Schule des Gemeinsamen Lernens zum Schuljahr 2019/20 jährlich in der Regel im Durchschnitt ihrer Eingangsklassen drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aufnimmt. Dieser Schule soll die Möglichkeit eingeräumt werden, die Aufnahmekapazität auf durchschnittlich 25 Schülerinnen und Schüler pro Eingangsklasse zu begrenzen. War die Praxis vor Ort bisher anders, so kann dies zu einer Reduzierung der Standorte, an denen (gegebenfalls erneut) Gemeinsames Lernen eingerichtet wird, führen. Bei der Bündelung der Schulen des Gemeinsamen Lernens sind die Gesichtspunkte der sozialen Teilhabe der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sowie die Frage der Zumutbarkeit der Entfernung zum Schulstandort zu berücksichtigen. Weitere Schulen im Gebiet des Schulträgers können in den Folgejahren nur dann als Schulen des Gemeinsamen Lernens in den Übergang von der Grundschule auf die weiterführenden Schulen einbezogen werden, wenn im Durchschnitt der bestehenden Schulen des Gemeinsamen Lernens mehr als drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung pro Eingangsklasse aufgenommen werden müssten. Die Bündelung bildet die Grundlage für die Schaffung von verbindlichen Qualitätsstandards zur Förderung des Gemeinsamen Lernens.

Systematik der Bedarfsermittlung im Gemeinsamen Lernen

Die Ermittlung des Stellenbedarfs gemäß nachstehender Systematik erfolgt erstmalig zum Schuljahr 2019/20 für die Jahrgangsstufe 5. Nach wie vor gilt, dass alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf beim Grundbedarf der allgemeinen Schule berücksichtigt werden. Es gibt darüber hinaus zwei Bedarfstatbestände, die aus der Formel $25:3:1,5$ abgeleitet sind:

- 1) Gemäß dem Runderlass „Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen“ vom 15. Oktober 2018 nimmt eine Schule, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet wird, ab dem Schuljahr 2019/20 im Durchschnitt ihrer Eingangsklassen drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auf. Dafür erhält sie beginnend mit den Eingangsklassen eine halbe Stelle pro Klasse zusätzlich als Mehrbedarf zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens.
 - a) Aus der halben Stelle für jeweils drei Schülerinnen und Schüler resultiert in der Praxis eine rechnerische Schüler/Lehrer-Relation (SLR) von 6,00, d.h. bei z.B. 7 Schülerinnen und Schülern werden $(7/6=1,17)$ Stellen als Unterrichtsmehrbedarf anerkannt.
 - b) Diese SLR gilt für alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an allgemeinen Schulen unabhängig davon, ob an der jeweiligen Schule Gemeinsames Lernen formal eingerichtet ist.
 - c) Die Schulaufsicht hat innerhalb des vorgegebenen Stellenrahmens die Möglichkeit zur Nachsteuerung (z.B. in Fällen von Einzelintegration).



- 2) Zusätzlich erhalten jene Schulen (der Schulformen Gymnasium, Gesamtschule und Realschule), an denen Gemeinsames Lernen eingerichtet ist, einen Stellenbedarf anerkannt, der es ihnen ermöglicht, Eingangsklassen mit durchschnittlich 25 Schülerinnen und Schülern zu bilden.
- a) Je Eingangsklasse wird der Schule ein Unterrichtsmehrbedarf in Höhe von 0,125 Stellen anerkannt, bei z.B. vier Eingangsklassen ergibt sich ein Mehrbedarf von 0,5 Stellen.
 - b) Die Zahl der zu berücksichtigenden Eingangsklassen ergibt sich aus der Zahl der aufgenommenen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf. Bis zu drei Schülerinnen und Schüler entsprechen einer Eingangsklasse, ab vier Schülerinnen und Schülern wird von zwei, ab sieben von drei, ab 10 von vier Eingangsklassen usw. ausgegangen.

Die Bedarfsermittlung erfolgt grundsätzlich nur für die Eingangsklassen. Die für Jahrgangsstufe 5 festgestellten Bedarfe werden im jeweils nachfolgenden Schuljahr ohne Neuberechnung in die Jahrgangsstufe 6, im darauf folgenden Schuljahr in Jahrgangsstufe 7 usw. übernommen. Für die Schulaufsicht besteht in begründeten Fällen (z.B. größere Veränderungen der Schülerzahl) stets eine Nachsteuerungsmöglichkeit.

1. **Alle allgemeinen Schulen**

Alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an allgemeinen Schulen werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt, dies entspricht im Schuljahr 2020/21 bei 60.510 (HH 2019: 57.087) Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 3.106 (2.939) Stellen.

2. **Grundschule**

Im Rahmen der Neuausrichtung der Inklusion wurde der ehemalige Unterrichtsmehrbedarf Stellenkontingent Inklusion für Lern- und Entwicklungsstörungen (HH 2018 = 5.577 Stellen) zur Hälfte der Grundschule als Stellenzuschlag „Lehrkräfte für Sonderpädagogik in der Grundschule“ (HH 2019 = 2.789 Stellen) zugeteilt.

Zudem erhalten die Grundschulen weiterhin aus den Mehrbedarfsstellen zur Neuausrichtung der Inklusion den Unterrichtsmehrbedarf für das Gemeinsame Lernen behinderter und nicht behinderter Kinder **außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen**. Die Stellen waren bis zum HH 2019 noch in den Stellen zur Neuausrichtung der Inklusion in der Titelgruppe 75 mit enthalten und werden mit dem HE 2020 in das Kapitel 05 310 in Höhe von 661 Stellen verlagert. (siehe unten Erläuterungen zu Titelgruppe 75).

Zur weiteren Unterstützung der Grundschulen wurde die Zahl der Stellen für Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase im Vergleich zum Haushalt 2017 von 593 auf 1.750 erhöht. Diese Stellen ersetzen ausdrücklich nicht die Stellen für grundständig ausgebildete Lehrkräfte, sondern sind zusätzliche Stellen, mit denen die Arbeit in den Grundschulen unterstützt wird. Bei der Verteilung dieser Stellen auf die Schulamtsbezirke wird auch der Kreissozialindex berücksichtigt. Durch diese Stärkung der Schuleingangsphase sollen Grundschulen



dauerhaft in die Lage versetzt werden, Kinder von Beginn an besser individuell zu fördern. Gemeinsam mit dem auf die Grundschulen, an denen Gemeinsames Lernen eingerichtet ist, entfallenden Anteil der Stellen für sonderpädagogische Förderung sollen so die Rahmenbedingungen auch für ein inklusives Arbeiten gestärkt werden.

3. Allgemeine Schulen der Sekundarstufe I

Zu den grundlegenden Veränderungen im Zuge des Neuausrichtungsprozesses der Inklusion zählt insbesondere die Steuerung der personellen Ressourcen. Über den Stellenbedarf nach der Schüler/Lehrer-Relation der allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I hinaus ergibt sich für den HE 2020 ein zusätzlicher Bedarf von 840 Stellen zur Neuausrichtung der Inklusion in den weiterführenden Schulen.

Der Bedarfsermittlung liegt die Annahme zu Grunde, dass eine Klasse des Gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe I aus 25 Schülerinnen und Schülern besteht, von denen drei einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben. Dieser Klasse steht ein Mehrbedarf im Umfang einer halben Lehrerstelle zur Verfügung, der von Lehrkräften für Sonderpädagogik, allgemeinpädagogischen Lehrkräften oder Personen aus der Gruppe der multiprofessionellen Teams besetzt werden kann. Diese neue Systematik wurde im Schuljahr 2019/20 in der Jahrgangsstufe 5 eingeführt und wächst dann schrittweise weiter auf, bis im Schuljahr 2024/25 der Endausbau erreicht ist und die komplette Sekundarstufe I umgestellt ist. Im Schuljahr 2020/21 wird die Jahrgangsstufe 6 erreicht.

4. In der Titelgruppe 75 sind insgesamt 6.747 (6.568) Planstellen und Stellen insbesondere zur Neuausrichtung der schulischen Inklusion und zur Unterstützung des Inklusionsprozesses in Schulen veranschlagt:
- a) 5.307 (5.328) Mehrbedarfsstellen für die Neuausrichtung der Inklusion,
 - b) 53 (53) Inklusionskoordination,
 - c) 100 (100) Inklusionsfachberatung,
 - d) 16 (16) Stellen für den Unterrichtsmehrbedarf für das gemeinsame Lernen behinderter und nicht behinderter Schülerinnen und Schüler FIBS,
 - e) 376 (-) Unterstützung der Neuausrichtung der Inklusion,
 - f) 95 (-) Systemzeit für Fortbildung,
 - g) – (176) Stellen zur Unterstützung des Einstiegs in die Inklusion,
 - h) – (295) Stellen für Changemanagement.
 - i) 800 (600) Stellen für Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (multiprofessionelle Teams) in der Sekundarstufe I.

Außerhalb der TG 75 sind bei Kapitel 05 390 Titel 422 01 76 (76) Planstellen für Förderschulen etatziert, die allgemeine Schulen bei der Inklusion unterstützen.



2.18.2 Mehraufwand an den allgemeinen Schulen für die Neuausrichtung der Inklusion

Kapitel	Bezeichnung der Stellen	HE 2020	HH 2019	+ / -
05 310	Lehrkräfte für Sonderpädagogik in der Grundschule	3.450	2.789	661
05 390 TG 75	Mehrbedarfsstellen für die Neuausrichtung der Inklusion	5.307	5.328	-21
05 390 TG 75	Inklusionskoordination (Ausgleichsstellen zur Unterstützung von Steuerungsprozessen in den Regionen)	53	53	0
05 390 TG 75	Inklusionsfachberatung (Mehrbedarfsstellen zur Unterstützung des Inklusionsprozesses in den Schulen)	100	100	0
05 390 TG 75	Stellen für den Unterrichtsmehrbedarf für den gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Schülerinnen und Schüler FIBS	16	16	0
05 390 TG 75	Stellen zur Unterstützung des Einstiegs in die Inklusion (u.a. Inklusionsfachberaterinnen und Inklusionsfachberater)	0	176	-176
05 390 TG 75	Stellen für Changemanagement	0	295	-295
05 390 TG 75	Unterstützung der Neuausrichtung der Inklusion (bis HH 2019 Changemanagement und Unterstützung Einstieg in die Inklusion)	376	0	376
05 390 TG 75	Systemzeit für Fortbildung	95	0	95
05 390 TG 75	Stellen für Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (multiprofessionelle Teams) in der Sekundarstufe I	800	600	200
Für die neu ausgerichtete Inklusion an allgemeinen Schulen insgesamt		10.197	9.357	840

Die Veranschlagung berücksichtigt die Verlagerung von 661 Planstellen für den Unterrichtsmehrbedarf für das Gemeinsame Lernen behinderter und nicht behinderter Kinder außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen nach Kapitel 05 310 Titel 422 01 und den Zugang von 840 Planstellen und Stellen für die Neuausrichtung der Inklusion, davon 640 Planstellen und 200 Tarifstellen für multiprofessionelle Teams.

Die bisherigen 471 Stellen zur Unterstützung des Einstiegs in die Inklusion und für Changemanagement werden stellenneutral neu strukturiert. 376 Stellen sind für die Unterstützung der Neuausrichtung der Inklusion und 95 für Systemzeit für Fortbildung vorgesehen.

2.18.3 Inklusion an Berufskollegs

Für die Berufskollegs werden 427 (430) Mehrbedarfsstellen zur Unterstützung des Inklusionsprozesses und für multiprofessionelle Teams in den Berufskollegs und für Mehrbedarf für die Inklusion außerhalb LES (Doppelzählung) bereitgestellt.

2.18.4 Zuweisungen und Zuschüsse für die Inklusion

In Kapitel 05 390 Titel 633 20 sind 25 Mio. EUR zum Ausgleich von Konnexitätsverpflichtungen vorgesehen. Veranschlagt sind Aufwendungen für Zuweisungen nach § 1 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion und nach der Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion.



In Kapitel 05 390 Titel 633 40 werden 35 Mio. EUR zur Finanzierung der **Inklusionspauschale** gem. § 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion bereitgestellt.

Die Leistung wird je zur Hälfte aufgeteilt auf die Kreise und kreisfreien Städte und die Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt. Die Verteilung der Mittel erfolgt durch Bescheid auf Basis der gesetzlichen Regelungen in § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion. Das MSB setzt den jeweiligen kommunalen Anteil fest und zahlt die Inklusionspauschale jeweils am 1. Februar eines Jahres aus. Die Landesregierung untersuchte bislang jährlich gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden die Entwicklung der kommunalen Aufwendungen für die Erfüllung individueller Ansprüche nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Sie berichtet dem Landtag über das Ergebnis. Dem Landtag liegen Berichte für das Schuljahr 2014/15 (Vorlage 16/2947) und das Schuljahr 2015/16 (Vorlage 16/4321) vor. Soweit sich aus diesen Untersuchungen ein Bedarf zur Anpassung der Inklusionspauschale ergab, wurde diese bereits im Haushaltsjahr 2018 umgesetzt.

Gemäß Haushaltsvermerk Nr. 2 zu Titel 633 40 dürfen die Ausgaben bis zur Höhe der Einsparungen, maximal bis 5 Mio. EUR, bei Kapitel 05 390 Titel 633 20 überschritten werden.

Rechtsgrundlage	Zweck	HE 2020 Kapitel 05 390	HH 2019 Kapitel 05 390
§ 1 IFÖG „Korb 1“	Konnextitätsausgleich Sachkosten	25 Mio. EUR (Titel 633 20)	25 Mio. EUR (Titel 633 20)
§ 2 IFÖG „Korb 2“ oder „Inklusionspauschale“	Inklusionspauschale zur Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht lehrendes Personal im Dienst der Schulträger	35 Mio. EUR (Titel 633 40)	35 Mio. EUR (Titel 633 40)
Summe		60 Mio. EUR	60 Mio. EUR

2.19 Integrationsstellen und Herkunftssprachlicher Unterricht

Bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 sind u.a.

- 5.017 (5.017) Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch Bildung und
- 936 (936) Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarfen für Schülerinnen und Schüler zur Förderung natürlicher Mehrsprachigkeit (herkunftssprachlicher Unterricht) veranschlagt.

Diese Stellen erfüllen mehrere Bedarfe. Sie sorgen für eine grundlegende Förderung in der deutschen Sprache für Kinder und Jugendliche aus neu zugewanderten Familien, beispielsweise aktuell aus Süd-



osteuropa oder als Geflüchtete sowie für eine durchgängige Sprachbildung für alle Kinder und Jugendlichen, die diese aus unterschiedlichen Gründen benötigen, sowie letztlich für eine durchgehende interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung. Darin enthalten sind auch Stellen zur Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen im Schulbereich an dem Bund-Länder-Programm „Bildung durch Sprache und Schrift“ (BISS).

Für Sprachbildung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung stehen insgesamt 5.017 Stellen zur Verfügung. Der kw-Vermerk zum 31.07.2018 für 900 Stellen wurde bereits mit dem Haushalt 2018 gestrichen, der kw-Vermerk zum 31.07.2020 für weitere 300 Stellen wird mit dem Haushaltsentwurf 2020 gestrichen. Insgesamt stehen 1.500 Stellen ausschließlich für die durch Flucht bzw. durch sonstige Zuwanderung (insb. aus Südosteuropa) bedingten Mehrbedarfe für den zusätzlich erforderlichen Deutschunterricht zur Verfügung.

Mit dem HH 2017 wurde innerhalb von Kapitel 05 300 Titel 422 01 befristet bis 2020 eine Stelle in das Stellenkontingent für wechselnde Unterrichtsmehrbedarfe und Ausgleichsbedarfe verlagert. Die Stelle wird für das von KMK und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) im Rahmen des Orientierungsrahmens Globale Entwicklung initiierte Schulprogramm „Globales Lernen“ verwendet. Der Sachzusammenhang ist insbesondere gegeben, da globales Lernen sich zunehmend mit dem Thema der neuen Zuwanderung und den zugrundeliegenden Fluchtursachen befasst.

Mit dem HH 2018 wurden 10 Stellen in das Bedarfsfeld Stellen für Mitarbeit in kommunalen Integrationszentren, der landesweiten Koordinierungsstelle (LaKI) und Maßnahmen zur Koordination, Beratung und Qualitätsentwicklung der Integration durch Bildung haushaltsneutral verlagert. Die Stellen sind dort vorgesehen für weitere teilnehmende Städte am Programm „Angekommen in deiner Stadt ...“, das das MSB gemeinsam mit der Walter-Blüchert-Stiftung aufgelegt hat.

Zur Qualitätsentwicklung stehen darüber hinaus 268 (268) Stellen zur Verfügung, mit denen unter anderem die Kommunalen Integrationszentren und ein landesweit agierender Beratungs- und Unterstützungspool etabliert und ausgebaut werden sollen (siehe auch Ziffer 2.21). Der kw-Vermerk zum 31.07.2020 für 10 Stellen wird mit dem Haushaltsentwurf 2020 gestrichen.

Gesondert ausgewiesen sind ferner 936 (936) Stellen für den Herkunftssprachlichen Unterricht, mit denen die Wertschätzung und Förderung natürlicher Mehrsprachigkeit gewährleistet werden soll.

2.19.1 Integrationsstellen: Durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung

Ziel der Verwendung von Integrationsstellen ist Teilhabe und Integration durch Bildung. Die Stellen sollen dazu beitragen, die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, um möglichst früh die Grundlagen für eine erfolgreiche Schullaufbahn sowie einen erfolgreichen Lebens- und Berufsweg zu schaffen, Übergänge möglichst erfolgreich zu gestalten und Demokratie und interkulturelle Verständigung in Schule und Gesellschaft zu stärken. Dies geschieht im Rahmen der Bildungskette vom Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule über die schulische und außerschulische Bildung bis hin zum Übergang von der Schule in eine Berufsausbildung, ein Studium oder einen Beruf.

Mit den zusätzlichen Stellenanteilen wird in den Schulen zusätzliche Lern- und Unterrichtszeit möglich. Unterricht, Ganztagsangebote und herkunftssprachlicher Unterricht sollen miteinander verknüpft



werden. Die Stellen können im Einzelnen insbesondere zur durchgängigen sprachlichen Bildung, zur Entwicklung von Erziehungs- und Bildungspartnerschaften zwischen Schule und Elternhaus sowie zur interkulturellen Verständigung, auch für Vorhaben gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, verwendet werden.

Die Vergabe der Stellen erfolgt durch die Bezirksregierungen über Zielvereinbarungen zwischen Schulaufsicht und Schulen. Für besondere Bedarfe (z.B. im Rahmen unvorhersehbaren Seiteneinstiegs) sind ausreichend Stellenanteile vorzuhalten. Das Land hat wegen der durch die durch Flucht und durch sonstige Zuwanderung (insb. aus Südosteuropa) deutlich angestiegenen Bedarfe für die Deutschförderung insgesamt 1.500 zusätzliche Integrationsstellen zur Verfügung gestellt. Die Kommunalen Integrationszentren und ihre landesweite Koordinierungsstelle unterstützen Schulen und Kommunen bei der Qualitätsentwicklung.

Die 5.017 Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch Bildung werden ergänzt durch 1 Mio. EUR für Entgelte für Aushilfen im Rahmen der "Integration durch Bildung" (Kapitel 05 300 Titel 427 25). Mit den Aushilfsmitteln sind ausschließlich die Schulen zu unterstützen, die nur vereinzelt Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien und in vergleichbaren Lebenslagen aufnehmen und daher nicht an den Stellen für Lerngruppen zur Deutschförderung (ab 15 Kindern) partizipieren (s.o.). Diese Aushilfsmittel dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn

1. grundsätzlich die Voraussetzungen für einen Einsatz der Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch Bildung nach Maßgabe des –Integrationsstellenerlasses, BASS 14-21 Nr. 4 gegeben sind und
2. die Bildung von Lerngruppen zur Deutschförderung nach Maßgabe des RdErl. des MSB vom 15.10.2018 - Integration und Deutschförderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler - (BASS 13-63 Nr. 3) aufgrund zu geringer Schülerzahlen (weniger 15) nicht angezeigt ist.

Eine Finanzierung von Vollzeitbeschäftigungsverhältnissen aus diesen Aushilfsmitteln kommt nicht in Betracht, da in diesen Fällen entsprechend dem Bedarf das Stellenkontingent zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch Bildung zu nutzen ist.

Von den Mitteln können grundsätzlich alle Schulen partizipieren, die die genannten fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

Sollten z. B. im ländlichen Raum an einzelnen Schulen nur wenige Kinder oder Jugendliche zu unterrichten sein, so dass keine Lerngruppe gebildet werden kann, ist eine schulübergreifende Organisation sinnvoll und gewünscht. In diesem Fall stellt die Schule, an der der Unterricht stattfinden soll, den formlosen Antrag. Die Aushilfsmittel werden vordringlich an Schulen, die Lerngruppen zwischen 5 und 14 Schülerinnen und Schüler bilden, vergeben.

Um mit den Aushilfsmitteln einen möglichst großen Nutzen zu erzielen, sollten zunächst kostengünstige Maßnahmen in Betracht gezogen werden. Die befristet anfallenden Aufgaben könnten z.B. im



Rahmen der Mehrarbeit, des nebenamtlichen Unterrichts und der Unterrichtserteilung durch Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter erledigt werden.

2.19.2 Herkunftssprachlicher Unterricht

Der Herkunftssprachliche Unterricht ist ein Angebot für Schülerinnen und Schüler mit internationaler Familiengeschichte, die mindestens zweisprachig in Deutsch und in einer anderen Sprache aufwachsen. Er trägt bei zur Wertschätzung der natürlichen Mehrsprachigkeit (§ 2 Abs. 3 Teilhabe- und Integrationsgesetz).

Herkunftssprachlicher Unterricht findet in der Primarstufe und in Schulen der Sekundarstufe I statt. Dort wird er soweit möglich schrittweise in ein Fremdsprachenangebot überführt.

Der RdErl. d. MSB vom 28.06.2016 "Herkunftssprachlicher Unterricht" gibt Vorgaben zur Umsetzung des Herkunftssprachlichen Unterrichts.

2.20 Islamischer Religionsunterricht

Für Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens wurde der islamische Religionsunterricht ab dem Schuljahr 2012/13 für die Klassen 1 bis 4, ab 2013/14 für die Klassen 5 bis 10, ab 2016/17 für die gymnasiale Oberstufe der Gymnasien/Gesamtschulen sowie ab 2018/19 für die Berufskollegs schrittweise eingeführt (RdErl. des MSW vom 17.02.2012 (Bass 12-05 Nr. 8)). In der einzelnen Schule der Primarstufe und der Sekundarstufe I und II ist Religionsunterricht grundsätzlich einzurichten und zu erteilen, wenn mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler dieses Bekenntnisses teilnehmen und die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Islamischer Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach und wird gemäß der Vorgaben der Stunden- und Prüfungsordnung erteilt. Wer angemeldet ist, ist zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Leistungen sind der Ausbildungsordnung entsprechend versetzungswirksam.

Der Unterricht wird von Lehrkräften muslimischen Glaubens im Dienst des Landes erteilt, die hierzu bereit, befähigt und geeignet sind. Sie werden dafür in der Regel in Lehrgängen der Bezirksregierungen qualifiziert. Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

Ein zusätzlicher Bedarf entsteht durch das neue Unterrichtsangebot, weil insbesondere an kleinen Schulen oftmals zusätzlicher Differenzierungsbedarf auslöst wird, der nicht durch entstehende Synergieeffekte kompensiert werden kann (z.B. durch jahrgangsübergreifenden Unterricht, Kooperationen mit anderen Schulen, ggf. Wegfall von bislang erteiltem Unterricht in Ethik und Philosophie). Der zusätzliche Differenzierungsbedarf wird sich erst schrittweise mit zunehmender Aufnahme des Unterrichts durch ausgebildete Lehrkräfte einstellen. Den Berufskollegs können keine Stellen aus dem Kontingent zugewiesen werden, da an Berufskollegs kein zusätzlicher Differenzierungsbedarf besteht.

Die 300 Stellen sind im Schuljahr 2019/20 (HH 2019) wie folgt zugewiesen:



Schulform	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster	Zusammen
Grundschule	35,3	18,0	22,8	34,8	24,0	134,9
Hauptschule	7,2	6,0	8,4	8,4	7,2	37,2
Realschule	4,8	3,6	7,2	7,2	4,8	27,6
Gymnasium	12,0	3,6	7,2	7,2	4,8	34,8
Sekundarschule	2,4	0,0	0,0	0,0	0,0	2,4
Gemeinschaftsschule	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1
PRIMUS	0,0	0,0	0,0	0,0	1,6	1,6
Weiterbildungskolleg	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamtschule	10,8	8,4	16,8	15,6	8,4	60,0
Förderschule	1,4	0,0	0,0	0,0	0,0	1,4
Berufskolleg	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zusammen	74,0	39,6	62,4	73,2	50,8	300,0

2.21 Kommunale Integrationszentren und Maßnahmen zur Koordination, Beratung und Qualitätsentwicklung

Im Einzelplan 05 werden 268 (268) Stellen für die Mitarbeit in kommunalen Integrationszentren ausgewiesen. Hierin sind Stellen für die landesweite Koordinierungsstelle (LaKI), einen landesweiten Beratungs- und Fortbildungspool sowie für die Koordination und Qualitätsentwicklung in mehreren weiteren Programmen, Netzwerken und Projekten von landesweiter Bedeutung enthalten. Der Vermerk kw zum 01.08.2020 wird bei allen 10 Stellen gestrichen und die Stellen bleiben erhalten.

2.21.1 Kommunale Integrationszentren

- Grundlagen der „Kommunalen Integrationszentren“ (KI) sind § 7 Teilhabe- und Integrationsgesetz sowie ein RdErl. der für Schule und Integration zuständigen Ministerien vom 08.05.2018 geregelt. Zu dem Runderlass gehören Richtlinien für die Förderung Kommunaler Integrationszentren. Gesetz und Erlass enthalten auch die Grundlagen für die Landesweite Koordinierungsstelle (LaKI). Vorgängereinrichtung waren 30 Regionale Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA), die inzwischen alle in KI überführt worden sind.
- Inzwischen gibt es Kommunale Integrationszentren in allen Kreisen und kreisfreien Städten. In Aachen gab es eine RAA Stadt Aachen und eine RAA Kreis Aachen. Daraus entstanden das KI Aachen und das KI StädteRegion Aachen, so dass es insgesamt 54 Kommunale Integrationszentren gibt. Die Kommunalen Integrationszentren verknüpfen Integration durch Bildung und Integration als Querschnittsaufgabe. Für jedes KI stehen grundsätzlich zwei Lehrerstellen zur Verfügung. Weitere Lehrerstellen wurden bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt, sodass die KI in den kreisfreien Städten in der Regel insgesamt über drei Lehrerstellen, in den Kreisen über 3,5 Lehrerstellen verfügen. Weitere Stellen werden nach Bedarf zugewiesen. In einigen wenigen Regionen, deren RAA'en vor 2013 über mehr Stellen verfügten, wurde von Beginn an Bestandsschutz gewährt. Hierfür stehen landesweit insgesamt acht Lehrerstellen zur Verfügung.
- Als Service-, Beratungs- und Dienstleistungseinrichtungen, in denen multiprofessionelle und multikulturelle Teams tätig sind, arbeiten die KI auf der Grundlage eines ganzheitlichen Ansatzes interkultureller Bildung und Erziehung. Die KI verbessern die Bildungschancen für Kinder und Jugend-



liche mit Migrationshintergrund entlang der Bildungskette und setzen sich für eine gleichberechtigte Teilhabe der Migrantinnen und Migranten in allen gesellschaftlichen Bereichen ein. Die Arbeit orientiert sich an den Prinzipien des Diversity Managements. Die kommunalen Integrationszentren arbeiten mit anderen Arbeitsstellen auf kommunaler Ebene sowie Organisationen und Trägern der Zivilgesellschaft zusammen, beispielsweise mit den Regionalen Bildungsnetzwerken und Migrantenselbstorganisationen. Eine besondere Herausforderung ist die Beratung für Kinder und Jugendliche aus geflüchteten Familien. Es bestehen Angebote für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren insbesondere

- zur Elementarerziehung und zum Übergang von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule,
- (u.a. Programme zur Elternbildung und durchgängigen Sprachbildung der Kinder im Alter von 0 bis 10 Jahren; Anregungen zur Entwicklungs- und Sprachbildung der Kinder in Kindertagesstätten und im Übergang in die Grundschule),
- in der Schule (u.a. Durchgängige Sprachbildung in allen Schulstufen sowie im Ganztage, Interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung, Beratung, Konfliktbearbeitungsprogramme, Konzepte für Mehrsprachigkeit und für Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, Konzepte zur Beratung und Förderung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern, Entwicklung von Unterrichtsmaterialien, Aus- und Fortbildung von Lehr- und Fachkräften),
- zum Übergang von der Schule in den Beruf (u.a. Beratung von Jugendlichen und Eltern, Arbeit mit Schulen und Partnern der Berufs- und Studienorientierung, Fortbildung und Materialien, Kooperationen mit den Partnern vor Ort und Bildung von Netzwerken).

2.21.2 Maßnahmen zur Koordination, Beratung und Qualitätsentwicklung

Der o.g. Erlass vom 08.05.2018 regelt auch die Aufgabenwahrnehmung durch die Landesweite Koordinierungsstelle (LaKI). LaKI sorgt u.a. für eine gemeinsame Qualitätsentwicklung der kommunalen Integrationszentren im Verbund. Für den Bildungsbereich, insbesondere den Bereich Schule, konzipiert und koordiniert LaKI einen landesweiten Pool von Lehrkräften, die sich der Beratung und Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Integrationszentren sowie von Lehr- und Fachkräften in den Schulen widmen. Die Mitwirkenden dieses Pools tragen nach einer Schulung die Bezeichnung „Beraterinnen und Berater für Interkulturelle Unterrichts- und Schulentwicklung“ (BiKUS).

Zu diesem Pool gehören beispielsweise auch bereits vom Ministerium für Schule und Bildung mit verschiedenen Partnern, u.a. der Stiftung Mercator, gemeinsam geförderte Vorhaben wie das Vorhaben „ProDAZ“ an der Universität Duisburg / Essen, oder konkrete Projekte zur Integration von jungen Flüchtlingen, z.T. in Zusammenarbeit mit verschiedenen Stiftungen, beispielsweise der Walter-Blüchert-Stiftung in dem Projekt „Angekommen in deiner Stadt“. Bisher beteiligt sind die Städte Bielefeld, Dortmund, Essen, Münster und Recklinghausen.

Grundlage für die Fortbildung ist der RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung von 2017 mit der Fortbildungsmaßnahme „Interkulturelle Schulentwicklung - Demokratie gestalten“.

Darüber hinaus können mit diesen Stellen Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung insbesondere landesweiter Programme und Netzwerke mit dem Ziel interkultureller Unterrichts- und Schulentwicklung



durchgeführt werden. Dazu gehören beispielsweise die Landeskoordination folgender Vorhaben: „Lehrkräfte mit Zuwanderungsgeschichte“, „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“, „Schule der Vielfalt - Schule ohne Homophobie“, der „Bildungspartnerschaft Schule - Gedenkstätten“, Stipendienprogramm START sowie kommunale Vorhaben wie z.B. in drei Städten das mit der Freudenberg-Stiftung gemeinsam ausgestaltete Vorhaben „Quadratkilometer Bildung“.

2.22 Lehrerstellen in den Schulkapiteln 05 300 bis 05 410

Die Zahl der Lehrerstellen in den Schulkapiteln 05 300 (ohne Titelgruppen 60 - Schulpsychologinnen und Schulpsychologen - und 63 - Schulverwaltungsassistenten) bis 05 410 entwickelt sich wie folgt:

Kapitel / Schulform	HE 2020	Hh 2019	+ / -	in v.H.
05 300 - Schulen gemeinsam	17.550	17.594	-44	-0,3%
05 310 - Grundschulen	36.352	35.089	1.263	3,6%
05 320 - Hauptschulen	4.188	4.082	106	2,6%
05 330 - Realschulen	9.803	9.887	-84	-0,8%
05 340 - Gymnasien	28.002	28.323	-321	-1,1%
05 350 - Sekundarschulen	3.937	4.291	-354	-8,2%
05 350 - Gemeinschaftsschulen	159	319	-160	-50,2%
05 350 - PRIMUS	196	168	28	16,7%
05 360 - Weiterbildungskollegs	1.070	1.141	-71	-6,2%
05 380 - Gesamtschulen	21.565	21.539	26	0,1%
05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke (inkl. TG 75 und 76)	19.387	18.506	881	4,8%
05 410 - Berufskollegs	20.790	21.236	-446	-2,1%
Zusammen	162.999	162.175	824	0,5%

2.23 Leitungszeit

Die Leitungszeit ist in § 5 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG geregelt. In den vergangenen Jahren wurde die Leitungszeit mehrfach heraufgesetzt:

- Mit dem **Haushalt 2000** wurden **430 Stellen** für zusätzliche Leitungszeit an Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen bereitgestellt. Die Stellen wurden mit dem Haushalt 2001 in die Schüler/Lehrer-Relation eingerechnet.
- Mit dem **Doppelhaushalt 2004/2005** sind weitere **500 Stellen** für zusätzliche Leitungszeit an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Förderschulen und Berufskollegs eingerichtet worden. Die zusätzliche Zeit für Schulleitungen wurde ab dem 01.02.2004 bereitgestellt, womit faktisch alle Schulleitungen von der Pflichtstundenerhöhung ausgenommen



waren, da das Kontingent ihrer Leitungszeit gleichzeitig um eine Stunde erhöht wurde (Anhebung des Sockelbetrages der Leitungszeit von 5 auf 6 Wochenstunden, § 5 Abs. 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG). Schulleitungen kleinerer Schulen (bis zu 10 Stellen) haben zwei zusätzliche Stunden Leitungszeit erhalten. Die Stellen wurden mit dem Haushalt 2006 in die Schüler/Lehrer-Relationen eingerechnet.

- Außerdem wurde Schulleitungen von im Aufbau befindlichen Ganztagschulen im Primarbereich - zunächst befristet für die Dauer von vier Jahren - eine weitere Stunde Leitungszeit gewährt. Die Stellen wurden mit dem Haushalt 2006 in die Schüler/Lehrer-Relation eingerechnet; die zusätzliche Leitungsstunde wird seit dem Schuljahr 2008/09 dauerhaft gewährt (§ 5 Abs. 3 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG).
- Mit dem **Haushalt 2007** wurden ab dem Schuljahr 2006/07 für Leitungszeit weitere **230 Stellen** zusätzlich zur Verfügung gestellt. Das Kontingent der Leitungszeit wurde um eine Stunde je Schule erhöht. Die Zeit soll dazu beitragen, dass sich Schulleiterinnen und Schulleiter auf die neue Aufgabe und die veränderten Anforderungen für die Leitung einer eigenverantwortlichen Schule vorbereiten können. Die zusätzlichen Stellen sollen insbesondere zur Fortbildung auf die neue Aufgabe eingesetzt werden. Durch diese zusätzliche pauschale Entlastung entfällt bei Teilnahme an einer Fortbildung die Anrechnung auf die Pflichtstundenzahl (vgl. Nr. 10.2.3 AVO-RL). Die Stellen sind als Zuschlag zur Grundstellenzahl mit der Erläuterung „Schulleitungsentlastung Fortbildung“ ausgewiesen. Aufgrund der seit dem Schuljahr 2006/07 gesunkenen Zahl der Schulen wurde die Stellenzahl mit dem HH 2018 auf 196 angepasst. Die Stellen sind wie folgt auf die Schulformen verteilt:

Schulleitungsentlastung Fortbildung	HE 2020	HH 2019
Grundschule	99	99
Hauptschule	15	15
Realschule	18	18
Gymnasium	20	20
Sekundarschulen	4	4
Weiterbildungskolleg	2	2
Gesamtschule	12	12
Förderschule	16	16
Berufskolleg	10	10
Zusammen	196	196

- Ab dem Schuljahr 2007/08 wurden Schulleitungen bei Grundschulverbänden, bei organisatorischen Zusammenschlüssen von Schulen und bei der Errichtung von weiterführenden Schulen durch Zusammenlegung (wenn die Standorte nicht auf einem zusammenhängenden Grundstück



liegen) drei weitere Wochenstunden als Entlastung gewährt (§ 5 Abs. 1 Satz 3 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG).

- Zum Schuljahr 2007/08 wurde mit der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG die Entlastung für Gesamtschulleitungen dahingehend geändert, dass die Gewährung einer zusätzlichen Schulleitungsentlastung auf Grund besonderer Differenzierungsaufgaben von 0,25 Wochenstunden pro Stelle beendet wurde.
- Seit dem Schuljahr 2008/09 wurde bei der Berechnung der Leitungszeit gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG neben den Grundstellen und dem Ganztagszuschlag (§ 9 Abs. 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) auch der Zuschlag für erweiterte Ganztags Hauptschulen und Ganztagsförderschulen in der Sekundarstufe I (§ 9 Abs. 2 Nr. 6 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) berücksichtigt.
- Mit dem Schuljahr 2008/09 ist die Einschränkung entfallen, dass nur im Aufbau befindlichen Ganztagschulen im Primarbereich eine zusätzliche Stunde Leitungszeit gewährt wird. Damit erhalten Schulleitungen bereits ausgebauter offener Ganztagschulen im Primarbereich die zusätzliche Stunde Leitungszeit dauerhaft weiter (s.o.).
- Mit dem **Haushalt 2011** wurden seit dem Schuljahr 2011/12 den Grundschulen **340 Stellen** zusätzlich für den Ausbau der Leitungszeit zur Verfügung gestellt. Dies entspricht einer Erhöhung der Schulleitungsentlastung gemäß § 5 Abs. 2 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG von 2 um 3 auf 5 Wochenstunden. Die Sockelleitungszeit beträgt damit insgesamt 11 Wochenstunden (6 Wochenstunden gem. § 5 Abs. 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG und weitere 5 Wochenstunden gem. § 5 Abs. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG). Hinzu kommen - unverändert - 0,6 Wochenstunden je Stelle bis zur 35. Grundstelle und 0,2 Wochenstunden für jede weitere Grundstelle.
- Mit dem **Haushalt 2012** wurde die Leitungszeit weiter erhöht, in dem die Deckelung des Erhöhungszuschlags von 0,6 Wochenstunden je Stelle von der 35. auf die 50. Stellen angehoben (§ 5 Abs. 1 Satz 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) wurde. Für diesen Zweck sind **224 Stellen** bereitgestellt worden. Diese Maßnahme hat insbesondere die Leitungszeit der großen Schulsysteme verbessert.
- Mit dem **Haushalt 2013** wurden **197 Stellen** bereitgestellt, um die sogenannte Sockelentlastung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG für alle Schulen (außer Grundschulen) auf 9 Stunden anzuheben. Die Erhöhung der Sockelentlastung kommt primär kleinen Systemen zugute.
- Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG beträgt die Leitungszeit je Schule neun Wochenstunden (Grundschule 11 Wochenstunden) zuzüglich 0,6 Wochenstunden je Stelle bis zur 50. Stelle und 0,2 Wochenstunden für jede weitere Stelle. An Grundschulen gilt ab dem Schuljahr 2014/15 bis zur 50. Stelle der Berechnungswert von 0,7 Wochenstunden und für jede weitere Stelle von 0,3 Wochenstunden. Hierfür wurden mit dem **Haushalt 2014** im Grundschulkapitel **109 Stellen** bereitgestellt.
- Ab dem Schuljahr 2015/16 wurde der Berechnungswert auch an den übrigen Schulformen angehoben: bis zur 50. Stelle auf 0,7 Wochenstunden und für jede weitere Stelle auf 0,3 Wochenstunden. Hierfür wurden mit dem **Haushalt 2015 357 Stellen** bereitgestellt. Die Verbesserung wurde nicht auf die Hauptschule übertragen, da hier schon gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG zusätzlich 0,1 Wochenstunden je Stelle bereitgestellt wurden.
- **Leitungszeit für Schulen mit Teilstandorten**
Die Bildung von Teilstandorten ist ein Mittel, um ein wohnortnahes Schulangebot auch dort aufrechtzuerhalten, wo sinkende Schülerzahlen für den Weiterbestand einer eigenständigen Schule nicht mehr ausreichen. Die Möglichkeit, Teilstandorte zu bilden, wurde erleichtert. Viele Kommunen haben davon Gebrauch gemacht. Die Leitung einer Schule mit Teilstandort erfordert einen Mehraufwand im Verhältnis zu den Schulen ohne Teilstandort.



Die seit dem Schuljahr 2007/08 geltende Entlastungsregelung, wonach bei Grundschulverbänden, bei organisatorischen Zusammenschlüssen von Schulen und bei der Errichtung von weiterführenden Schulen durch Zusammenlegung der Sockelbetrag um drei weitere Wochenstunden erhöht wird, wenn die Standorte nicht auf einem zusammenhängenden Grundstück liegen, wurde ab dem Schuljahr 2012/13 auf Sekundarschulen ausgedehnt. Ab dem Schuljahr 2013/14 wurde die Leitungszeit der Grundschulverbände von drei auf sieben je zusätzlichem Teilstandort erhöht.

Mit dem HE 2020 werden 150 (150) Stellen bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 bereitgestellt, da alle Schulen - analog zur der bestehenden Regelung für Grundschulverbände - sieben Lehrerwochenstunden je Teilstandort erhalten.

Die Stellen für den Ausbau der Leitungszeit sind als Zuschlag zur Grundstellenzahl mit der Erläuterung „Ausbau der Leitungszeit“ wie folgt in den Schulkapiteln 05 310 bis 05 410 ausgewiesen:

Ausbau der Leitungszeit	HH 2011	HH 2012	HH 2013	HH 2014	HH 2015	HH 2016	HH 2017	HH 2018	HH 2019	HE 2020
Schulen gemeinsam						56	76	150	150	150
Grundschule	340	340	340	449	449	449	449	400	400	400
Hauptschule		1	25	25	25	25	25	15	15	15
Realschule		5	23	23	64	64	64	61	61	61
Gymnasium		100	160	160	268	268	268	265	265	265
Sekundarschulen			10	10	22	22	22	36	36	36
Gemeinschaftschulen			2	2	4	4	4	2	2	2
Weiterbildungskolleg		2	8	8	13	13	13	13	13	13
Gesamtschule		47	71	71	139	139	139	166	166	166
Förderschule		13	36	36	82	82	82	68	68	68
Berufskolleg		56	86	86	161	161	161	161	161	161
Zusammen	340	564	761	870	1.227	1.283	1.303	1.337	1.337	1.337

2.24 Multiprofessionelle Teams (Integration)

Mit dem Haushaltsentwurf 2020 stehen bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 226 (226) Stellen für Multiprofessionelle Teams zur Verfügung. In dem RdErl. des MSW vom 28.03.2017 „Soziale Arbeit an Schulen zur Integration durch Bildung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler“ (BASS 21 - 13 Nr. 9) wird ausgeführt, dass die Stellen dazu beitragen sollen, dass neu zugewanderte Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter, d.h. geflüchtete Kinder und Jugendliche sowie Kinder und Jugendliche in vergleichbaren Lebenslagen, z.B. im Rahmen der EU-Binnenwanderung eingewanderte Sinti und Roma, so schnell und so gut wie möglich in die nordrheinwestfälischen Schulen integriert werden können. Die Regelungen für die Besetzung dieser Stellen orientieren sich im Wesentlichen an dem RdErl. d. MSW vom 23.01.2008 „Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ (BASS 21 - 13 Nr. 6).



In den Landesdienst eingestellt werden können im Wesentlichen Fachkräfte nach § 72 SGB VIII (z.B. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Erzieherinnen und Erzieher) sowie Personen im Sinne von Nummer 1.5 des o.g. RdErl. des MSW vom 23.01.2008.

Für multiprofessionelle Teams an Berufskollegs (Kapitel 05 410 Titel 422 01) werden 300 (300) Stellen zur Ergänzung der pädagogischen Arbeit an Berufskollegs bereitgestellt. Die Bildungsgänge der Ausbildungsvorbereitung sind durch ein hohes Maß an Heterogenität gekennzeichnet. Diese Heterogenität ergibt sich aus sozialen Benachteiligungen, Lernbeeinträchtigungen, die kognitive Lernvoraussetzungen oder Verhaltensauffälligkeiten umfassen und Benachteiligungen, die sich auf Grund der Struktur des Berufsausbildungs- und Beschäftigungssystems ergeben. Die Zuweisung der Stellen an die Berufskollegs durch die Bezirksregierungen für die Bildung multiprofessioneller Teams soll die genannten besonderen Förderbedarfe berücksichtigen. Die Einstellung sozialpädagogischer Fachkräfte ist in Absprache mit der oberen Schulaufsicht möglich. Allerdings nur unter der Voraussetzungen, dass die Vorgaben des RdErl. des MSW vom 23.01.2008 (BASS 21-13- Nr. 6) ausgeschöpft sind. Die Arbeitsrechtlichen Hinweise, die Eignungskriterien sowie die Hinweise zum Einsatz der „Fachkräfte für Schulsozialarbeit“ sind grundsätzlich anzuwenden.

Die Verteilung der 300 Stellen für multiprofessionelle Teams auf die Schulen erfolgt durch die Bezirksregierungen nach Maßgabe folgender Kriterien:

- Schulen, in denen die Ausbildungsvorbereitung bereits als eigenständige, integrierte Einheit des Berufskollegs entwickelt ist,
- Schulen, die den Aufbau einer Profilierung der Ausbildungsvorbereitung als eigenständige, integrierte Einheit des Berufskollegs anstreben,
- Schulen, die bereits in der Fachpraktikerausbildung engagiert sind oder sich aktiv einbringen werden und vorbereitende und unterstützende Maßnahmen zur Realisierung ab dem Schuljahr 2016/17 für Gemeinsames Lernen im Berufskolleg entwickeln,
- Schulen, die den Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung im Sinne einer Gestaltung individueller Kompetenzentwicklungswege entwickeln,
- Schulen, die Lernortkooperationen mit Trägern und kooperierenden Betrieben weiterentwickeln, die Jugendliche mit unterschiedlichen Lernausgangslagen ausbilden bzw. auf eine solche Ausbildung vorbereiten.

Die Stellen können auch mit Lehrkräften der Bes.Gr. A 13 LG 2.1 Lehrerin, Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung besetzt werden.

2.25 Multiprofessionelle Teams (Inklusion)

2.25.1 Multiprofessionelle Teams (Inklusion) an Berufskollegs

Mit dem Haushaltsentwurf 2020 werden an den Berufskollegs (Kapitel 05 410 Titel 422 01) insgesamt 427 (430) Mehrbedarfsstellen zur Unterstützung des Inklusionsprozesses und für multiprofessionelle Teams bereitgestellt.

Hierbei handelt es sich um 200 Planstellen für multiprofessionelle Teams und um 227 (230) Planstellen zur Unterstützung der Inklusion, davon 200 (200) Mehrbedarfsstellen zur Unterstützung der Inklusion



(LES) und 27 (30) Mehrbedarfsstellen für die Inklusion außerhalb LES (Doppelzählung). Die Multiprofessionalität bezieht sich hier in erster Linie auf Lehrkräfte mit dem Lehramt an Berufskollegs und dem Lehramt für sonderpädagogische Förderung.

2.25.2 Multiprofessionelle Teams (Inklusion) in der Sekundarstufe I

Für multiprofessionelle Teams in der Sekundarstufe I im Bereich der Inklusion werden bei Kapitel 05 390 Titel 428 75 mit dem Haushalt 2020 800 (600) Tarifstellen für Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen zur Verfügung gestellt. Neben Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern können unter anderem auch Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher sowie Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister beschäftigt werden. Die Stellen sollen insbesondere jenen Schulen des Gemeinsamen Lernens zu Gute kommen, die ohnehin mit Blick auf sozialräumliche Rahmenbedingungen vor besonderen Herausforderungen stehen. Es handelt sich um Tarifstellen vergleichbar Laufbahngruppe 2.1.

2.25.3 Multiprofessionelle Teams (Inklusion) an Grundschulen in der Schuleingangsphase

Anders als bei den weiterführenden Schulen ist eine Bündelung der unterstützenden Ressourcen für das Gemeinsame Lernen an Grundschulen schwieriger, da insbesondere im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen sonderpädagogische Unterstützungsbedarfe oftmals erst im Verlauf des Schulbesuchs festgestellt werden. Die vorhandenen Ressourcen reichen weiterhin nicht aus, an allen Grundschulen in NRW Gemeinsames Lernen einzurichten und somit sicherzustellen, dass Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung Teil des Kollegiums sind. Daher wird es auch weiterhin Grundschulen geben, an denen es zu einem Schulwechsel kommen kann, wenn bei Schülerinnen und Schülern ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt wird - entweder zu einer Förderschule oder zu einer anderen Grundschule, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist.

Zur Unterstützung der Grundschulen wurde die Zahl der Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase ab dem Haushalt 2018 von 593 um 1.157 auf 1.750 Stellen aufgestockt, davon 5 für PRIMUS. Die zusätzlichen Stellen ersetzen ausdrücklich nicht die Stellen für grundständig ausgebildete Lehrkräfte, sondern sind zusätzliche Stellen, mit denen die Arbeit in den Grundschulen unterstützt wird. Die hierfür zusätzlich bereitgestellten Stellen sind zur Besetzung durch Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelorabschluss der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialpädagogik, Absolventinnen und Absolventen mit einem Masterabschluss der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialpädagogik, Diplom Sozialpädagoginnen oder Diplom Sozialpädagogen und Absolventinnen und Absolventen mit vergleichbaren pädagogischen Hochschulabschlüssen vorgesehen. Regelmäßig sollen die auf diesen Stellen beschäftigten Personen nur an einer Grundschule tätig werden. Gemeinsam mit dem auf die Grundschulen, an denen Gemeinsames Lernen eingerichtet ist, entfallenden Anteil der Stellen für sonderpädagogische Förderung sollen so die Rahmenbedingungen auch für ein inklusives Arbeiten gestärkt werden.

2.26 Pädaudiologische Zentren

Im Kapitel 05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke - sind 12 (12) Planstellen Bes.Gr. A13 für Lehrerinnen, Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung an pädaudiologischen Zentren veranschlagt. Die Stellen sind zur Koordinierung der Frühförderung hörgeschädigter Kinder einschließlich der Durchführung sonderpädagogischer Untersuchungen zur Feststellung des



sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs (Pädaudiologische Beratungsstellen) eingesetzt und wie folgt zugewiesen:

Bezirksregierung	Einrichtungen
Arnsberg	1.) Westf. Schule für Schwerhörige in Bochum, Pädaudiologisches Zentrum der Vestischen Kinderklinik Datteln
	2.) Schule für Schwerhörige in Olpe, Pädaudiologisches Zentrum Olpe
Detmold	1.) Westf. Schule für Schwerhörige und Gehörlose in Bielefeld, Pädaudiologisches Zentrum Bielefeld
	2.) Schule für Schwerhörige in Büren, Pädaudiologisches Zentrum Büren
Düsseldorf	1.) Rheinische Schule für Gehörlose in Düsseldorf, Pädaudiologisches Zentrum Düsseldorf
	2.) Schule für Gehörlose in Essen, Pädaudiologisches Zentrum Essen
	3.) Schule für Schwerhörige in Krefeld, Pädaudiologisches Zentrum Krefeld
Köln	1.) Schule für Hörgeschädigte Aachen, Pädaudiologisches Zentrum Aachen
	2.) Gehörlosen Schule Köln, Pädaudiologisches Zentrum Köln
	3.) Schule für Schwerhörige in Bonn / Euskirchen
Münster	1.) Westf. Schule für Gehörlose in Münster, Pädaudiologisches Zentrum Münster
	2.) Westf. Schule für Schwerhörige in Gelsenkirchen, Pädaudiologisches Zentrum Gelsenkirchen

Die pädaudiologischen Zentren sichern die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Bereich der Frühförderung Hörgeschädigter. Sie leisten die pädagogische Frühförderung im Bereich der Hausfrüherziehung (0 bis 3 Jahre) und der ambulanten Förderung in Regelkindergärten oder in Förderschulkindergärten. Sie sind gleichzeitig Beratungsstelle für Eltern hörgeschädigter Kinder. Die Beratungstätigkeit erstreckt sich auf folgende Aufgabenfelder Diagnostik / Begutachtung, Beratung / Anleitung, Erziehung und Organisation / Kooperation / Koordination mit allen regional zuständigen medizinischen, psychologischen oder anderen notwendigen Einrichtungen.

2.27 Personalausgabenbudgetierung

Grundsätze der Personalausgabenbudgetierung

Mit Einführung der flächendeckenden Personalausgabenbudgetierung (PAB) in 2006 wurden den Ressorts durch die Umstellung auf eine Ausgabensteuerung bei gleichzeitiger Stärkung der Budgetverantwortung Freiheiten eröffnet, die im Unterschied zu einer reinen Stellenplanbewirtschaftung einen effizienteren Personaleinsatz und eine bessere Steuerung des Personalhaushalts ermöglichen sollten.

Mit der PAB wurde den Ressorts die Verantwortung für den Finanzrahmen ihrer Organisationseinheit übertragen

- bei einem festgelegten und bedarfsgerechten Leistungsumfang,



- mit einem in zeitlicher und sachlicher Hinsicht selbst zu bestimmenden Mitteleinsatz und
- grundsätzlichem Ausschluss der Überschreitung des vorgegebenen Finanzvolumens.

Nach der Konzeption ist die PAB eine Vorstufe zur Gesamtausgabenbudgetierung der Landesverwaltungen.

Grundsätze der Budgetermittlung

Die Budgets werden auf Kapitelebene gebildet. In die Budgets sind die Ausgabeansätze der Gruppen 422, 427 und 428 (Personalausgaben) einbezogen. Für das Personal in Titelgruppen sind gesonderte Budgets ausgewiesen. In den 2006 erstmalig budgetierten Bereichen waren die Ist-Ausgaben 2004 die Grundlage der Budgetermittlung 2006. Im Haushaltsentwurf 2020 bildet das Soll des Haushalts 2019 die Basis. Bei der Budgetberechnung 2020 fließen die Stellenveränderungen des Jahres 2019 ein. Hierbei handelt es sich insbesondere um:

- Neue Stellen,
- Stellenabsetzungen, z.B. durch Realisierung von kw-Vermerken (einschließlich voraussichtlicher kw-Realisierungen in 2019),
- Stellenumsetzungen,
- Stellenverlagerungen und
- Stellenausgliederungen.

Die monetären Auswirkungen sind grundsätzlich konkret auf den Einzelfall bezogen berechnet (z.B. monatsgenau). Soweit eine genaue Ermittlung nicht möglich war, wurden die Personalkostendurchschnittsätze des Einzelplans 05 zu Grunde gelegt. Für Lehrerstellen wurde pauschal ein Betrag von 50.000 EUR / Stelle angesetzt.

Flexibilisierungen

Die Vorgaben für die flächendeckende Personalausgabenbudgetierung werden durch Haushaltsgesetz geregelt. Die flächendeckende Personalausgabenbudgetierung führte zu folgenden wesentlichen Änderungen:

- teilweise Freistellung von der Verbindlichkeit von Planstellen und Stellen,
- Ermächtigung für die Ressorts, Leerstellen einzurichten,
- erweiterte Deckungsfähigkeiten,
- Übertragbarkeit von Minderausgaben sowie
- Wegfall der Beförderungssperre.

Die genannten Flexibilisierungen stehen unter dem Vorbehalt, dass sie durch das veranschlagte und zugewiesene Budget gedeckt werden.

Planstellen

Nach § 6 Haushaltsgesetz sind Planstellen weiterhin verbindlich. Jedoch können bis zu 10 vom Hundert der im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen einer Besoldungsgruppe in Planstellen der nächsthöheren Wertigkeit derselben Laufbahngruppe umgewandelt werden, soweit andere rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.



Gemäß Haushaltsvermerk Nr. 2 zu den Personalausgaben bei Kapitel 05 300 dürfen im Schulbereich zur Sicherung der Unterrichtsversorgung in den Kapiteln 05 300 bis 05 410 Planstellen der jeweiligen Eingangsstämmer schulformübergreifend in Anspruch genommen und auch in Planstellen der Eingangsstämmer der nächsthöheren Laufbahngruppe umgewandelt werden.

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden in den Erläuterungen des Haushaltsplans abweichend von § 17 Abs. 6 Landeshaushaltsordnung in Gruppen ausgewiesen. Die in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 428 ausgewiesenen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich. Die haushaltsrechtliche Bindung an bestimmte Entgeltgruppen entfällt.

Beförderungssperre und Stellenbesetzungssperre

Auf Grund der Besonderheit, dass im Schulbereich jede Stelle besetzt werden darf, unabhängig davon, ob das Schulbudget auskömmlich ist, wird die frühere 18-monatige Beförderungssperre in den Schulkapiteln - ausgenommen für Schulleitungen und ständige Vertretungen - fortgeführt.

Deckungsfähigkeiten

Nach § 7 Haushaltsgesetz sind Ausgaben der Gruppen 422 (Bezüge der Beamtinnen und Beamten), 427 (Aushilfsbeschäftigungen) und 428 (Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) innerhalb der einzelnen Kapitel einschließlich der Titelgruppen und - mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen - auch kapitelübergreifend innerhalb des Einzelplans gegenseitig deckungsfähig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist (zum Beispiel TG 72: Offene Ganztagschulen im Primarbereich). Die Ausgaben der Gruppen 441 (Beihilfen) und 446 (Beihilfen für Versorgungsempfänger/innen) sind innerhalb des Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben der Gruppen 412 (Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige) und 443 (Fürsorgeleistungen und Unterstützungen), der Obergruppe 45 (Sonstige Personalausgaben), der Obergruppen 51 bis 54 (Sächliche Verwaltungsausgaben ohne Gruppen 529 - Verfügungsmittel - und 531 - Öffentlichkeitsarbeit -) und der Obergruppe 81 (Erwerb von beweglichen Sachen) dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 innerhalb desselben Kapitels überschritten werden.

Übertragbarkeit

Die Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 sind übertragbar. In Höhe von 50 von Hundert der nach Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeiten verbleibenden Minderausgaben einschließlich der Verstärkungen für Besoldungs- und Tariferhöhungen können Ausgabereste gebildet werden. Budgetüberschreitungen führen zu einer Kürzung des Budgets im Folgejahr.

Regelungen für den Schulbereich (Kapitel 05 300 bis 05 410)

Die Lehrerstellenveränderungen des Haushaltsentwurfs 2020 und die noch auszufinanzierenden Stellenveränderungen des Haushalt 2019 sind schuljahresbezogen und zeitanteilig in das Budget eingeflossen. Im Schulbereich wird eine Lehrerstelle mit 50.000 EUR pro Jahr valuiert.

Für den Bereich Schule wird im Rahmen der Bewirtschaftung ein gemeinsames "Schulbudget" und damit ein umfassender Deckungskreis gebildet. Das Schulbudget umfasst die Personalausgabenansätze der Schulkapitel 05 300 bis 05 410 (ohne Kapitel 05 300 Titelgruppen 60, 72, 74) einschließlich der Budgets der Flexiblen Mittel für Vertretungsunterricht (Kapitel 05 300 Titel 427 20), der Entgelte für



Aushilfen im Rahmen der "Integration durch Bildung" (Kapitel 05 300 Titel 427 25) und Besoldungsmittel für die Fachleiterinnen, Fachleiter (Kapitel 05 075 Titel 422 10).

Die Budgets (Ansätze Personalausgaben - Obergruppe 42 -) betragen:

Kapitel	Behörde/Einrichtung/Schulform	Titel	Ansatz	Anmerkung
05 010	Ministerium (inkl. TGr 81)	OGr. 42	26.534.700 €	
05 074	Prüfungsämter	OGr. 42	4.063.300 €	Verwaltung
		427 30	3.053.000 €	Prüfungsvergütungen *)
05 075	Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung	422 01	11.521.700 €	Verwaltung Seminare
		422 02	255.565.700 €	Lehramtsbewerber *)
		422 10	126.838.100 €	Fachleiterinnen und Fachleiter **)
		427 10	35.000 €	Für nebenamtliche / nebenberufliche Tätigkeit
		427 20	151.400 €	Aushilfskräfte
		428 01	7.352.800 €	Verwaltung Seminare
05 077	QUA-LIS NRW	OGr. 42	11.041.200 €	
05 078	Schulämter	422 01	13.971.600 €	
05 080	Kronenburg	OGr. 4	390.300 €	
05 300	Lehrerstellen	422 01	637.977.400 €	**)
		427 10	250.000 €	Aushilfsmittel Curriculumentwicklung **)
		427 20	60.069.800 €	Flexible Mittel für Vertretungsunterricht **)
		427 25	1.000.000 €	Aushilfen "Integration durch Bildung" **)
		427 40	260.000 €	Prüfungsvergütungen *)
		427 61	5.000 €	Prüfungsvergütungen Sport *)
		428 01	38.832.900 €	**)
	TGr 60	422 60	12.194.400 €	Schulpsychologinnen und Schulpsychologen
		428 60	4.619.600 €	Schulpsychologinnen und Schulpsychologen
	TGr 63	OGr. 42	15.400.000 €	Schulverwaltungsassistenten **)
	TGr 72	422 72	156.493.500 €	Ganztags Primarstufe *)
	TGr 74	422 74	29.655.500 €	Päd. Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote "Geld oder Stelle" *)
	TGr 76	422 76	10.031.800 €	Talentschulen **)
05 310	Grundschule	OGr. 42	1.944.231.400 €	**)
05 320	Hauptschule	OGr. 42	415.808.900 €	**)
05 330	Realschule	OGr. 42	663.690.700 €	**)
05 340	Gymnasium	OGr. 42	1.756.459.600 €	**)
05 350	Sekundarschule/Modellversuch Gemeinschaftsschule/PRIMUS	OGr. 42	183.064.100 €	**)
05 360	Weiterbildungskolleg	OGr. 42	71.439.300 €	**)
05 380	Gesamtschule	OGr. 42	1.317.181.300 €	**)
05 390	Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke	OGr. 42	770.800.200 €	**)
	TGr 75	OGr. 42	346.273.400 €	Inklusion **)
05 410	Berufskolleg	OGr. 42	1.483.104.000 €	**)
05 450	Staatliche Schulen	428 01	2.553.100 €	

*) unterliegen nicht der Personalausgabenbudgetierung

) **Schulbudget = 9.842.452.900 €

2.28 Personalvertretungen nach § 42 LPVG und § 96 SGB IX

Ausgleichsstellen für Freistellungen nach § 42 LPVG und § 96 SGB IX

Mitglieder des Personalrats sind durch die Dienststelle von ihrer dienstlichen Tätigkeit ganz oder teilweise freizustellen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist und der Personalrat die Freistellung beschließt (§ 42 Abs. 3 LPVG). Die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen werden von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge befreit, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist (§ 96 Abs. 4 Satz 1 SGB IX).



Die Ausgleichsstellen für Freistellungen nach § 42 LPVG und § 96 SGB IX sind im Haushaltsentwurf 2020 wie folgt veranschlagt:

Schulform/ Einrichtung	Stellen		
	HE 2020	HH 2019	+ / -
Ministerium	1	1	0
Staatliche Schulämter	1	1	0
Grundschule	230	230	0
Hauptschule	58	58	0
Realschule	58	58	0
Gymnasium	82	82	0
Sekundarschule	4	4	0
Weiterbildungskolleg	5	5	0
Gesamtschule	79	79	0
Förderschule	70	70	0
Berufskolleg	64	64	0
Zusammen	652	652	0

Die Verlagerungen der Ausgleichsstellen zwischen den Schulformen erfolgen unter Berücksichtigung der erfassten Anrechnungstunden.

2.29 Planstellen ohne Besoldungsaufwand

Lehrkräfte, die an andere Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen abgeordnet sind und deren Bezüge nicht aus Mitteln der Schulkapitel bestritten werden, werden auf Planstellen ohne Besoldungsaufwand geführt. Die Planstellen ohne Besoldungsaufwand sind in den Schulkapiteln veranschlagt. Abgeordnete Lehrkräfte werden auf Planstellen ohne Besoldungsaufwand geführt und räumen die Planstellen in den Schulkapiteln. Damit werden die Stellen frei und können nachbesetzt werden.

Die Besoldung der abgeordneten Lehrkräfte wird von den aufnehmenden Dienststellen gezahlt (siehe "Stellen für beamtete Hilfskräfte - Abgeordnete Beamtinnen und Beamte") und ist dort mit veranschlagt.



Kapitel Abgabe:			Lehrkräfte, die aus den Schulen abgeordnet werden									Zus.	+/-	
			05 310	05 320	05 330	05 340	05 350	05 360	05 380	05 390	05 410			
Landesbehörden, die abgeordnete Lehrkräfte aufnehmen:	05 010	MSB	2020	1	1	1	9			3	2	12	29	1
			2019	1	1	1	8			3	2	12	28	
	05 075	ZfsL	2020	392	132	159	728	23	10	249	253	234	2.180	81
			2019	331	124	152	737	18	9	243	257	228	2.099	
	05 077	QUA-LIS NRW	2020	2		1	9	1		8	3	4	28	0
			2019	2		1	9	1		8	3	4	28	
	EP 02	MP/StK	2020							2			2	0
			2019							2			2	
	EP 03	IM (Qualitätsanalyse und Digitale Bildung)	2020	21	4	6	13			3	8	1	56	5
			2019	21	4	6	8			3	8	1	51	
	EP 03	IM (Schulaufsicht)	2020							5			5	0
			2019							5			5	
	EP 06	MKW (Hochschulen)	2020	11	1		149			14	17	11	203	0
			2019	11	1		149			14	17	11	203	
	EP 06	MKW (Musikhochschule, Kunstakademie, Laborschule Bielefeld)	2020				4		1	3			8	0
			2019				4		1	3			8	
EP 08	MHKGB	2020				1						1	0	
		2019				1						1		
Zusammen			2020	427	138	167	913	24	11	287	283	262	2.512	87
			2019	366	130	160	916	19	10	281	287	256	2.425	
			+/-	61	8	7	-3	5	1	6	-4	6	87	87

2.30 Praktische Philosophie / Islamkunde

Zum Ausgleich des Differenzierungsmehrbedarfs für die Fächer Praktische Philosophie und Islamkunde in deutscher Sprache in der Sekundarstufe I werden 150 (150) Stellen bereitgestellt.

Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind verpflichtet, am Unterricht im Fach Praktische Philosophie teilzunehmen, soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Freigestellt sind Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens, die am islamkundlichen Unterricht (Islamkunde in deutscher Sprache) teilnehmen (§ 3 Abs. 5 13 - 21 Nr. 1.1 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I - APO-S I). Der Unterricht in „Islamkunde in deutscher Sprache“ soll muslimischen Schülerinnen und Schülern aller nationalen oder ethnischen Herkunft offen stehen. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden benotet; die Noten sind versetzungs- und abschlusswirksam. Der Unterricht in Islamkunde muss wie die Islamische Unterweisung im Rahmen des herkunftssprachlichen Unterrichts von muslimischen Lehrerinnen und Lehrern erteilt werden.



Er ist religionskundlich konzipiert, also kein „ordentlicher Religionsunterricht“ nach Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes. Er findet in alleiniger Verantwortung des Staates NRW statt.

Die Stellen sind in den Schulkapiteln veranschlagt und damit an die jeweiligen Schulformen gebunden. Die Stellen sind ausschließlich für Unterrichtsangebote in den Fächern Praktischer Philosophie und Islamkunde in deutscher Sprache zu verwenden. Die Mehrbedarfsstellen werden den Schulen unabhängig vom Grundbedarf für die Durchführung entsprechender Angebote zur Verfügung gestellt.

2.31 Praxissemester

Das nordrhein-westfälische Lehrerausbildungsgesetz vom 12.05.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016, sieht als studienbezogene Praxiselemente neben einem mindestens 25tägigen Eignungs- und Orientierungspraktikum und einem mindestens vierwöchigen außerschulischen oder schulischen Berufsfeldpraktikum im Bachelorstudium auch ein Praxissemester von mindestens fünf Monaten Dauer im Masterstudium vor (§ 12 Abs. 3 LABG). Alle lehramtsbezogenen Studiengänge sind ab dem Wintersemester 2011/12 auf das Lehrerausbildungsgesetz -LABG- vom 12.05.2009 umgestellt worden, so dass ab dem Wintersemester 2011/12 sukzessive die neuen Praxiselemente eingeführt wurden.

Das Praxissemester ist ein bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitetes Praxiselement in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform und den Studienfächern. Das Praxissemester ist im Rahmen eines lehramtsbezogenen Masterstudiums im zweiten Semester, spätestens im dritten Semester, zu absolvieren. Das Praxissemester wird von den Hochschulen verantwortet und ist in Kooperation mit den Schulen sowie den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung durchzuführen. Zentraler Lernort ist die Schule. Den Schulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfSL) werden für jede Praxissemesterstudierende und jeden Praxissemesterstudierenden jeweils zwei Anrechnungsstunden für das Schulhalbjahr gewährt:

$7.500 \text{ Praxissemesterstudierende} \times 4 \text{ Std. (Ausbildungsaufwand)} / 26,5 \text{ (durchschnittliche Lehrerwochenstunden)} / 2 \text{ (für ein halbes Jahr)} = 566 \text{ (566) Stellen.}$

Seit dem Haushalt 2015 werden die Ausgleichsstellen für die Betreuung von Studierenden während des Praxissemesters auf die betreuenden Schulen (Anrechnungsstunden Schulen) und die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (Ausgleichsstellen für Fachleiterinnen und Fachleiter) jeweils zur Hälfte aufgeteilt. Bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 sind mit dem Haushaltsentwurf 2020 283 (283) Ausgleichsstellen für die Betreuung von Studierenden während des Praxissemesters in den Schulen veranschlagt. Hinzukommen 283 (283) Fachleiterstellen für die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, die in den Schulkapiteln 05 310 bis 05 410 mit veranschlagt sind.

2.32 Qualitätsanalyse

Mit Wirkung vom 01.08.2006 sind in den Bezirksregierungen die Dezernate 4Q (Qualitätsanalyse an Schulen) eingerichtet worden. Die Qualitätsanalyse ist ein Verfahren der externen Evaluation zur Überprüfung der Qualität der schulischen Arbeit. Ziel der Qualitätsanalyse an Schulen ist, der einzelnen Schule einen Überblick über die Qualität ihrer Arbeit zu geben, ihr ihre Stärken und Entwicklungsbedarfe zu spiegeln. Dabei wird die Schule als Gesamtsystem betrachtet.



Zur Durchführung der Qualitätsanalysen an den Schulen in Nordrhein-Westfalen wurden im Haushaltsvollzug 2006

- 21 Stellen innerhalb des Einzelplans 03 aus den Schulabteilungen der Bezirksregierungen (obere Schulaufsicht) in die Dezernate 4Q und
- 19 Stellen aus dem Kapitel 05 078 in den Einzelplan 03 (Dezernate 4Q) verlagert.

Insgesamt werden 40 Stellen aus oberer und unterer Schulaufsicht genutzt.

In den Jahren 2008 und 2009 wurden zum weiteren Ausbau der Qualitätsanalyse jeweils 25 Planstellen ohne Besoldungsaufwand für die Abordnung von Schulleiterinnen und Schulleitern, stellv. Schulleiterinnen und Schulleitern zur Qualitätsanalyse eingerichtet. Mit dem HH 2010 wurde die Gesamtzahl um eine weitere Stelle erhöht. Die 51 Planstellen ohne Besoldungsaufwand verteilen sich wie folgt auf die Schulkapitel:

Schulform	Bes.Gr. A 16		Bes.Gr. A 15		Bes.Gr. A 14		Zusammen	
	HE 2020	HH 2019	HE 2020	HH 2019	HE 2020	HH 2019	HE 2020	HH 2019
Grundschule					21	21	21	21
Hauptschule					4	4	4	4
Realschule			6	6			6	6
Gymnasium	8	8					8	8
Gesamtschule	3	3					3	3
Förderschule			8	8			8	8
Berufskolleg	1	1					1	1
Zusammen	12	12	14	14	25	25	51	51

Insgesamt stehen damit 91 Stellen für die Qualitätsanalyse an Schulen zur Verfügung.

2.33 Religionslehre und Gestellungsverträge

Die Festlegung eines Kontingents für Gestellungsverträge beruht auf einer Absprache mit dem Ministerium der Finanzen. Es handelt sich überwiegend um kirchliche Lehrkräfte der Evangelischen Landeskirchen (siehe hierzu "Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Kirchen über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 22./29.12.1969, Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 17.01.1974 - BASS 20 - 52 Nr. 2").

Gestellungsverträge mit den Evangelischen Landeskirchen

Die Gestellungsverträge mit den Evangelischen Landeskirchen verteilen sich derzeit wie folgt auf die Schulkapitel und die Bezirksregierungen:



Schulform	Bezirksregierungen					
	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster	Zusammen
Grundschule	1,50	0,80	2,00	3,55	0,00	7,85
Hauptschule	1,50	1,50	2,00	1,13	3,00	9,13
Realschule	6,00	8,64	4,00	2,82	3,00	24,46
Gymnasium	18,00	13,65	24,00	16,27	14,00	85,92
Sekundarschule	3,00	1,80	1,00	0,39	3,00	9,19
Gemeinschaftschule	0,00	0,00	0,00	0,24	0,00	0,24
Weiterbildungskolleg	0,00	0,00	0,30	0,82	0,00	1,12
Gesamtschule	7,00	3,00	4,00	3,42	2,00	19,42
Förderschule	1,00	0,80	2,60	1,05	1,00	6,45
Berufskolleg	63,10	48,91	88,50	61,21	36,00	297,72
Zusammen	101,10	79,10	128,40	90,90	62,00	461,50

Im Zuge des Lehrereinstellungsverfahrens zum Schuljahresbeginn 2009/10 wurden zusätzliche Gestellungsverträge abgeschlossen (Zusatzkontingent). Es handelte sich um eine einmalige Maßnahme zur Bewältigung der seinerzeitigen schwierigen Situation bei der Gewinnung von Lehrkräften für den Religionsunterricht. Die Maßnahme sollte spätestens bis zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres (01.02.2010) abgeschlossen sein (= Dienstantritt der neuen Gestellungsvertragsinhaber). Die im Rahmen dieser Maßnahme zusätzlich gewonnenen Gestellungsvertragsinhaber werden unbefristet beschäftigt. Das Zusatzkontingent ist an die Gestellungsvertragsinhaberinnen und Gestellungsvertragsinhaber persönlich gebunden, die im Laufe des ersten Schulhalbjahres 2009/10 den Dienst angetreten haben. Mit Ausscheiden dieser Gestellungsvertragsinhaberinnen und Gestellungsvertragsinhaber wird das Zusatzkontingent zurückgeführt. Eine Nachbesetzung ist nur im Rahmen des Stammkontingents zulässig. Eine Ausweitung des Stammkontingents (s.o.) ist damit nicht verbunden.

Zusatzkontingent:

Schulform	Bezirksregierungen					
	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster	Zusammen
Grundschule	0,00	0,00	0,50	0,00	0,00	0,50
Hauptschule	0,00	0,00	0,00	0,14	0,00	0,14
Realschule	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	1,00
Gymnasium	2,09	0,00	7,50	6,77	0,00	16,36
Sekundarschule	0,11	0,00	0,00	0,86	0,00	0,97
Weiterbildungskolleg	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtschule	0,61	0,00	1,50	1,06	0,00	3,17
Förderschule	0,00	0,00	0,00	0,66	0,00	0,66
Berufskolleg	2,39	0,00	3,00	15,15	0,00	20,54
Zusammen	5,20	0,00	13,50	24,64	0,00	43,34

Gestellung von Religionslehrkräften für Katholische Religionslehre

Die Gestellung von Religionslehrkräften für Katholische Religionslehre für Schulformen der Sekundarstufe II im Umfang von 23 Stellen wurde erstmals im Jahr 2005 mit der Katholischen Kirche vereinbart. Die Gestellungsverträge mit der Katholischen Kirche verteilen sich wie folgt auf die Schulkapitel und die Bezirksregierungen:



Schulform	Bezirksregierungen					
	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster	Zusammen
Grundschule	2,30	0,00	0,00	0,20	1,00	3,5
Hauptschule	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,5
Realschule	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
Gymnasium	2,20	1,00	4,00	2,00	5,00	14,20
Gesamtschule	1,00	0,00	0,00	1,30	0,00	2,30
Förderschule	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50
Berufskolleg	0,00	0,00	2,00	0,00	0,00	2,00
Zusammen	6,50	1,00	6,00	3,50	6,00	23,00

Zusatzkontingent:

Schulform	Bezirksregierungen					
	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster	Zusammen
Grundschule	0,00	0,00	0,00	0,00	0,69	0,7
Hauptschule	0,43	0,00	0,00	0,00	0,00	0,4
Realschule	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
Gymnasium	0,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,48
Gesamtschule	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	1,00
Förderschule	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Berufskolleg	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zusammen	0,91	0,00	1,00	0,00	0,69	2,60

Für die Einstellung von Religionslehrerinnen, Religionslehrern außerhalb der Gestellungsverträge finden die Regelungen des allgemeinen Lehrereinstellungsverfahrens Anwendung.

2.34 Rundungsgewinne

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs.3 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG (AVO) Nr. 7.3 AVO-RL

Die Zahl der Grundstellen wird für die einzelne Schule in der Weise errechnet, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler durch die jeweilige Schüler/Lehrer-Relation geteilt wird. Bei der Zuweisung an die Schulen wird auf- oder abgerundet. Bei diesem Auf- und Abrunden entstehen Rundungsgewinne. Sie sind Bestandteil der Grundstellen und bilden deshalb auch keine zusätzliche Bedarfskategorie.

Verwendung der Rundungsgewinne

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG sollen die Rundungsgewinne für besondere pädagogische oder schulübergreifende Aufgaben sowie unvorhergesehenen Bedarf verwendet werden. Nr. 7.3.3 AVO-RL konkretisiert die Vorschrift dahingehend, dass die Verwendung zum einen zulässig ist für den Mehrbedarf für besondere pädagogische Aufgaben (Unterrichtsangebote). Zum anderen können Rundungsgewinne als Ausgleich für schulübergreifende unterrichtsbezogene Maßnahmen dienen. Grundsätzlich ausgeschlossen wird die Verwendung von Rundungsgewinnen für die Abdeckung eines Bedarfs, für den an anderer Stelle im Haushalt (insbesondere Kapitel 05 300 und Schulkapitel) Stellen für bestimmte Maßnahmen (z. B. Unterrichts- und Ausgleichsbedarfe, Fachberaterinnen und Fachberater sowie andere Beratungstätigkeit, Lehrerfortbildungsmaßnahmen oder andere Lernorte) aus-



drücklich ausgewiesen sind; sie dürfen auch nicht für den Einsatz von Lehrkräften an Schulaufsichtsbehörden und anderen öffentlichen Einrichtungen (siehe § 10 Abs. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) verwendet werden.

Gemäß Nr. 7.3.3 AVO-RL ist eine Verwendung der Rundungsgewinne insbesondere für folgende Bedarfe zulässig:

Mehrbedarf für besondere pädagogische Aufgaben (Unterrichtsangebote), insbesondere für

- bilingualen Unterricht,
- Förderunterricht (insbesondere für Ganztagschule, Gemeinsames Lernen, "Schule von acht bis eins"),
- schulübergreifende Unterrichtsangebote von besonderer Bedeutung, z.B. in Museen und Film Instituten,
- internationale Projekte,
- selbstständiges Online-Lernen.

Ausgleich für schulübergreifende unterrichtsbezogene Maßnahmen, insbesondere für

- Landes- und Bundeswettbewerbe, Landesschülertheater,
- Nichtschülerprüfungen, Änderungsprüfungen, Feststellungsprüfungen,
- sonderpädagogische Unterstützungsbedarfe (z.B. Beratung anderer Förderschulen in weiteren Förderschwerpunkten, Kooperation bei Rückschulungen und beim Übergang Schule/Beruf),
- Lese- und Rechtschreibschwächen, Lernstörungen,
- Förderung lernschwacher und begabter Schülerinnen und Schüler,
- Einstiegshilfen in den Beruf/Ausbildung.

Verfahren und Umfang:

Das Ministerium für Schule und Bildung stellt jährlich das Volumen der Rundungsgewinne für das laufende Schuljahr fest. Die Festlegung der Verwendungszwecke im Einzelnen wird durch die oberen Schulaufsichtsbehörden getroffen, soweit sich das Ministerium für Schule und Bildung die Zweckbestimmung nicht vorbehält. Für Grundschulen, Hauptschulen und Förderschulen verfahren die Schulämter entsprechend.

Für das Schuljahr 2019/20 werden nach dem Ergebnis der Amtlichen Schuldaten vom 15.10.2018 Rundungsgewinne im Umfang von rund 751 (757) Stellen festgesetzt und für die beschriebenen Maßnahmen bereitgestellt:



Schulform	Bezirksregierung					
	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster	Zusammen
Grundschule	47,75	35,69	81,57	64,41	36,83	266,25
Hauptschule	6,83	0,22	7,54	9,15	8,39	32,13
Realschule	16,34	9,80	20,65	18,20	11,74	76,73
Gymnasium	24,10	12,31	37,38	33,04	19,04	125,87
Sekundarschule	7,21	2,25	4,54	3,34	4,55	21,89
Gemeinschaftsschule	0,29	0,37	0,05	0,35	0,60	1,66
PRIMUS	0,15	0,20	0,14	0,31	0,09	0,89
WBK	1,40	1,55	2,12	1,56	1,54	8,17
Gesamtschule	11,86	9,14	25,05	18,69	9,18	73,92
Förderschule	17,64	6,84	23,14	22,77	10,62	81,01
Berufskolleg	13,14	8,08	16,47	15,32	9,25	62,26
Zusammen	146,71	86,45	218,65	187,14	111,83	750,78

Für das Schuljahr 2019/20 ist mit Erlass vom 11.07.2019 die Verwendung der Rundungsgewinne geregelt worden. Einige Projekte von landesweiter Bedeutung werden durch das Ministerium für Schule und Bildung im Umfang von rund 267 Stellen zweckgebunden zugewiesen. Darüber hinaus erhalten die obere und untere Schulaufsicht ein Kontingent von 474 Stellen, das sie in eigener Zuständigkeit gemäß der AVO-RL verwalten. Rund 10 Stellen verbleiben als Bewirtschaftungsreserve.

Rundungsgewinne werden nicht gesondert zugewiesen. Sie sind in der Stellenzuweisung, die alle Stellen für den gesamten Bedarf der einzelnen Schulformen umfasst, enthalten. Die Festlegung der Quantitäten durch das Ministerium für Schule und Bildung stellt insofern keine Stellenzuweisung dar. Es handelt sich ausschließlich um eine Zweckbindung bereits zugewiesener Stellen nach pädagogischen Vorgaben.

Bei den mit Rundungsgewinnen versorgten Projekten handelt es sich um Maßnahmen, die dem Unterricht unmittelbar zugutekommen. So werden gerade im Bereich der besonderen Förderung alle Schülerinnen und Schüler mit ihren Talenten und ihren Bedürfnissen entsprechend unterstützt.

2.35 Schulen

Nach den amtlichen Schuldaten vom 15.10.2018 bestehen in Nordrhein-Westfalen 4.978 (5.105) öffentliche Schulen, einschließlich der Schulen nach § 124 Abs. 1 Satz 3 SchulG.



Schuljahr	Grund- schule	Haupt- schule	Real- schule	Gym- nasium)	WBK	Gesamt- schule	Sekundar- schule	Gemein- schafts- schule	PRIMUS	Förder- schule	Berufs- kolleg)	Zusammen
1994/95	3.398	805	474	513	48	181				648	259	6.326
1995/96	3.411	777	472	514	48	186				650	256	6.314
1996/97	3.419	767	474	512	48	191				648	255	6.314
1997/98	3.429	753	475	511	48	197				643	255	6.311
1998/99	3.433	746	482	513	48	202				642	252	6.318
1999/00	3.443	741	490	516	48	202				644	252	6.336
2000/01	3.446	737	493	518	47	202				646	251	6.340
2001/02	3.449	736	503	519	47	202				647	251	6.354
2002/03	3.439	733	507	518	47	202				652	251	6.349
2003/04	3.433	730	510	518	47	204				653	251	6.346
2004/05	3.423	726	510	517	47	202				653	251	6.329
2005/06	3.416	724	511	517	47	202				657	251	6.325
2006/07	3.393	718	511	516	47	202				657	251	6.295
2007/08	3.336	711	511	516	48	202				653	251	6.228
2008/09	3.229	696	511	514	48	202				651	251	6.102
2009/10	3.180	664	511	514	48	204				649	251	6.021
2010/11	3.127	633	511	509	47	207				646	250	5.930
2011/12	3.038	601	510	509	47	213		12		637	249	5.816
2012/13	2.978	568	508	509	47	232	39	12		635	249	5.777
2013/14	2.891	527	507	509	47	259	76	12	1	611	248	5.688
2014/15	2.827	485	504	508	47	279	100	10	5	569	248	5.582
2015/16	2.786	448	499	507	47	287	105	10	5	494	246	5.434
2016/17	2.750	395	478	507	45	296	107	8	5	444	245	5.280
2017/18	2.724	311	430	507	44	301	104	8	5	427	244	5.105
2018/19	2.716	236	375	507	43	307	105	7	5	418	244	4.963

*) zzgl. 4 Schulen gem. § 124 Abs.1 Satz 3 SchulG

**) zzgl. 11 Schulen gem. § 124 Abs.1 Satz 3 SchulG

Hinzu kommen 540 (548) private Ersatzschulen.

2.36 Schülerzahlen

Bei den Schülerzahlen für die öffentlichen Schulen zum Stand 15.10.2019 handelt es sich um die voraussichtlichen Schülerzahlen des Haushaltsplans 2019 und nicht um die Schülerzahlneuprognose auf Basis der Amtlichen Schuldaten 2018. Die Schülerzahlen werden stets in dieser Form im Haushaltsentwurf in den jeweiligen Schulkapiteln aufgeführt, um die Anbindung an den Vorjahreshaushalt zu gewährleisten.



Kapitel/Schulform	Stand	Vorauss.	Vorauss.
	15.10.2018 - Schüler -	Stand 15.10.2019 Schülerinnen und Schüler (gem. HH 2019)	Stand 15.10.2020 Schülerinnen und Schüler (HE 2020)
1. ÖFFENTLICHE SCHULEN			
05 300 - Schulen gemeinsam	–	–	–
05 310 - Grundschulen	627.728	635.978	647.985
05 320 - Hauptschulen	61.662	52.381	53.719
05 330 - Realschulen	190.402	184.830	182.564
05 340 - Gymnasien	422.492	434.792	432.020
05 350 - Sekundarschulen	56.203	58.315	53.199
05 350 - Gemeinschaftsschulen	3.423	4.070	1.980
05 350 - PRIMUS	2.338	2.430	2.661
05 360 - Weiterbildungskollegs	17.594	19.154	17.938
05 380 - Gesamtschulen	304.984	318.784	319.374
05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke	70.479	68.304	72.959
05 410 - Berufskollegs	507.757	515.522	511.592
Zusammen	2.265.062	2.294.560	2.295.991
2. ÖFFENTLICHE SCHULEN gem. § 124 Abs. 4 SchulG			
05 340 - Gymnasium	3.476	3.505	3.554
05 410 - Berufskolleg	1.225	1.118	1.220
Zusammen	4.701	4.623	4.774
3. ERSATZSCHULEN			
05 490	208.351	209.564	208.351
SCHULEN INSGESAMT	2.478.114	2.508.747	2.509.116

2.37 Schulpsychologischer Dienst

In Kapitel 05 300 Titelgruppe 60 sind 180 (155) Planstellen für Schulpsychologinnen, Schulpsychologen und 59 (34) Tarifstellen ausgewiesen. Insgesamt handelt es sich um 239 (189) Stellen.

Im Rahmen des Aktionsplans Gewaltprävention werden mit dem Haushaltsentwurf 2020 50 zusätzliche Stellen für Schulpsychologinnen, Schulpsychologen ausgewiesen.

Zentrale Einrichtungen der örtlichen Zusammenarbeit sind die von Land und Kommunen gemeinsam getragenen schulpsychologischen Dienste. Schulpsychologische Dienste gibt es in allen Kreisen und kreisfreien Städten. Im Jahr 2018 haben den schulpsychologischen Diensten 363,7 Stellen zur Verfügung gestanden, davon 189 Stellen des Landes und 174,7 Stellen der Kommunen. Landesweit gibt es somit eine Stelle für eine Schulpsychologin bzw. einen Schulpsychologen für etwa 6.810 Schülerinnen und Schüler (Basis Amtliche Schuldaten 2018). Der Landesdurchschnitt liegt mit den 50 neuen Stellen dann bei einem Verhältnis von 1 zu rd. 5.990.



Schwerpunkte für diese Stellen sind: die Beratung von Schulen für Schutzkonzepte im Rahmen von Gewaltschutzkonzepten, insbesondere zur Sexuellen Gewalt, Professionalisierung von Lehrkräften, Beratungslehrkräften, Vernetzung im Kontext eines landesweiten Fachkonzepts „wirksamer Kinderschutz“.

Grundlage der Arbeit der Schulpsychologischen Dienste ist das von Land und Gebietskörperschaften in einer Kooperationsvereinbarung vereinbarte gemeinsame Einsatzmanagement. In allen schulpsychologischen Diensten gibt es darüber hinaus jeweils mindestens eine Person mit einer notfallpsychologischen Ausbildung für Krisenfälle.

Die Vernetzung der schulpsychologischen Dienste mit der Polizei, mit örtlichen Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendarbeit sowie mit Einrichtungen zur Prävention und Intervention bei Antisemitismus, gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rechts- und Linksextremismus, Salafismus und Islamismus, Wegweiser und den Mobilen Beratungsstellen gegen Rechtsextremismus wird gefördert.

Die Landesstelle Schulpsychologie und schulpsychologisches Krisenmanagement (LaSP) übernimmt die Verantwortung für die Koordinationsarbeit der Vernetzung.

Das Land stellt allen schulpsychologischen Diensten bereits ab dem 01.08.2019 insgesamt 54 Stellen zur Verfügung, die mit erfahrenen sozialpädagogischen Fachkräften oder Beratungslehrkräften besetzt werden sollen.

Die Laufbahn des schulpsychologischen Dienstes ist eine Laufbahn besonderer Fachrichtung der Laufbahngruppe 2.2 im Sinne des § 42 Abs. 1 Laufbahnverordnung - LVO. Es handelt sich um eine gemeinsame Laufbahn im Landesdienst und im Dienst der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen. Zugangsvoraussetzungen für diese Laufbahn sind ein an einer Universität mit der Diplom- Prüfung oder einem Masterabschluss abgeschlossenes Studium der Psychologie oder ein mit einem Mastergrad abgeschlossenes, in einem Akkreditierungsverfahren als ein für die Laufbahngruppe 2.2 geeignet eingestuftes Studium an einer Fachhochschule.

Im Einzelplan 05 werden für diese Laufbahn keine spezifischen Ämter ausgebracht. Die beamteten Schulpsychologinnen, Schulpsychologen werden daher den Ämtern mit den Grundamtsbezeichnungen (Regierungsrätin, Regierungsrat, Oberregierungsrätin, Oberregierungsrat, Regierungsdirektorin, Regierungsdirektor, Leitende Regierungsdirektorin, Leitender Regierungsdirektor) zugeordnet.



Planmäßige Beamtinnen und Beamte (Stellen LG 2.2):

Titel 422 60	HE 2020	HH 2019	+ / -
Planmäßige Beamtinnen, Beamte			
Bes.Gr. A 16 Leitende Regierungsdirektorin, Leitender Regierungsdirektor	1	1	+/- 0
Bes.Gr. A15 Regierungsdirektorin, Regierungsdirektor	14	14	+/- 0
Bes.Gr. A 14 Oberregierungsrätin, Oberregierungsrat	53	53	+/- 0
Bes.Gr. A 13 Regierungsrätin, Regierungsrat	112	87	+ 25
Zusammen	180	155	25

Die Planstellen der Bes.Gr. A 15 stehen nur für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen für die Leitung von solchen Regionalen Schulberatungsstellen bereit, die über mindestens fünf volle Stellen für Schulpsychologinnen, Schulpsychologen verfügen.

Grundlage der Zuweisung von Planstellen für die Schulpsychologie an die Kommunen bildet eine Vereinbarung zwischen dem Land und der zuständigen Gebietskörperschaft, den Kreisen bzw. den kreisfreien Städten. In diesen Vereinbarungen verpflichten sich Land und Kommunen zu einem gemeinsamen Einsatzmanagement bei der schulpsychologischen Versorgung auf der Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zu den Aufgaben der Schulpsychologie vom 08.01.2007 sowie zur Beibehaltung bzw. zum Ausbau der in der Vereinbarung festgehaltenen Ausstattung der jeweiligen schulpsychologischen Dienste.

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst arbeiten mit ihren Kolleginnen und Kollegen im kommunalen Dienst in einer gemeinsamen Einrichtung zusammen. Es ist sichergestellt, dass in jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt jeweils mindestens zwei Landesstellen für die schulpsychologische Versorgung bereitstehen. In einigen Kommunen gibt es auf der Grundlage des jeweiligen örtlichen kommunalen Engagements sogar drei bis fünf Stellen.

Titel 428 60	HE 2020	HH 2019	+ / -
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			
vglb. LG 2.2	59	34	+ 25
<i>davon kw zum 01.08.2019</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>+/- 0</i>
<i>davon kw zum 01.08.2020</i>	<i>0</i>	<i>14</i>	<i>- 14</i>
Zusammen	59	34	25



Mit dem Haushalt 2016 wurden 34 Stellen (vgl. LG 2.2 EG 13) kw zum 01.08.2019 bzw. 01.08.2020 zur Verfügung gestellt. Die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe unterstützt die Integration durch Bildung für neu zugewanderte Menschen, d. h. Flüchtlinge und Menschen in vergleichbaren Lebenslagen. Grundsätzlich beinhaltet das Aufgabengebiet die intensive Zusammenarbeit mit Lehrkräften und Schulen. Diese einzelfallübergreifende Arbeit findet in Form von Unterrichtsbeobachtungen, Supervisionen und Lehrkräftefortbildungen statt. 20 Vermerke kw zum 01.08.2019 wurden mit den Haushalt 2019 und die restlichen 14 Vermerke kw zum 01.08.2020 werden mit dem Haushaltsentwurf 2020 gestrichen und die Stellen bleiben erhalten.

2.38 Sport - Verbundsystem Schule und Leistungssport

Bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 sind mit dem Haushaltsentwurf 2020 118 (118) Stellen für die ergänzende unterrichtliche Betreuung jugendlicher Leistungssportlerinnen, Leistungssportler sowie für Beratung und Koordination im Verbundsystem Schule und Leistungssport enthalten. Damit werden die Stellenbedarfe für das Verbundsystem gebündelt.

Das Stellenkontingent beinhaltet rund 44 Stellen für die ergänzende unterrichtliche Betreuung jugendlicher Leistungssportlerinnen, Leistungssportler und für schulsportliches Wettkampfwesen, rund 38 Stellen für Beratung und Koordination im Verbundsystem Schule und Leistungssport (NRW-Sportschulen) sowie 36 Stellen für Lehrertrainerinnen, Lehrertrainer und Athletiktrainerinnen, Athletiktrainer, insgesamt also 118 Stellen.

Lehrertrainerinnen und Lehrertrainer

Die Tätigkeit des Lehrertrainers ist organisatorisch und inhaltlich sowohl in das Aufgabenspektrum der NRW-Sportschule als auch in die Arbeit des Kooperationsvereins oder des Kooperationsverbandes eingebettet. Der Lehrertrainer verfügt - neben seiner Qualifikation für den Schuldienst - über eine hohe Trainerlizenz in einer der Schwerpunktsportarten der NRW-Sportschule. Der Lehrertrainer wird im Unterricht eingesetzt, führt sportartspezifisches Training durch und nimmt an Konferenzen, Elterninformationen und Sprechstunden wahr.

Athletiktrainerinnen und Athletiktrainer

Aufgabe des Athletiktrainers ist es, die motorischen Grundfertigkeiten und athletischen Potentiale, die die Grundlage für eine spätere Belastungsverträglichkeit im Leistungssport darstellen, in der „Schlüsselphase“ im Alter von 10-12 Jahren optimal zu entwickeln.

Im Regelfall werden diese Stellen mit Lehrkräften besetzt, die neben der Lehrbefähigung eine Trainerqualifikation im Athletikbereich haben. Hilfsweise können auch geeignete Personen ohne Lehrbefähigung aber mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichen Studium und einer speziellen Ausbildung im Athletikbereich eingestellt werden.

2.39 Stellen für Sozialpädagogische Fachkräfte - Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit hat sich nicht nur in Nordrhein-Westfalen bewährt und leistet einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Bildungsbedingungen für Kinder und Jugendliche. Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sind eine wichtige und wertvolle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte.



Zunächst leisten die Kommunen Schulsozialarbeit im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages gemäß § 13 SGB VIII. § 7 Abs. 3 Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW (3. AG KJHG) verpflichtet die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe - also die Kommunen - im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über die Umsetzungsschritte zu entwickeln. Korrespondierend dazu bestimmt § 80 Schulgesetz, dass Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung aufeinander abzustimmen sind.

Mit der Neuregelung des § 58 - Pädagogisches und sozialpädagogisches Personal - im SchulG v. 15.02.2005 wurde die Praxis der Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Schuleingangsphase, an Hauptschulen, an Förderschulen, an Realschulen und an Gesamtschulen auf Stellen des Landes erstmals gesetzlich gesichert. Das Land finanziert Schulsozialarbeit über sogenannte Zuschlags- bzw. Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Stellen für Schulsozialarbeit setzen sich wie folgt zusammen:

Kapitel	Schulform	Stellen HE 2020	Stellen HH 2019	Bezeichnung
05 320	Hauptschule	250	250	Planstellen für besondere Unterstützungsangebote *)
05 330	Realschule	3	3	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; Es handelt sich um Stellen für Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen.
05 350	Sekundarschule	131	124	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; Es handelt sich um Stellen für Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen für den Einsatz im Ganztagsbereich an Sekundarschulen.
05 350 TG 60	Gemeinschaftsschule	7	7	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; Es handelt sich um Stellen für Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen für den Einsatz im Ganztagsbereich an Gemeinschaftsschulen.
05 350 TG 61	PRIMUS	5	5	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; Es handelt sich um Stellen für Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen für den Einsatz im Ganztagsbereich an PRIMUS-Schulen.
05 380	Gesamtschule	358	345	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; Es handelt sich um Stellen für Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen für den Einsatz im Ganztagsbereich an Gesamtschulen.
05 390	Förderschule	10	10	Planstellen zur Steigerung der Berufsfähigkeit für Schülerinnen und Schüler mit Lern- u. Entwicklungsstörungen. **)
Zusammen		764	744	

Anmerkungen:

*) Haushaltsvermerk zu den Personalausgaben bei Kapitel 05 320: Die Stellen aus dem Stellenzuschlag für besondere Unterstützungsangebote dürfen bei zwingendem Bedarf im Rahmen des Transformationsprozesses und zur Begleitung personalwirtschaftlicher Maßnahmen im Einzelfall an Halbtagschulen der Sekundarstufe I und zeitlich befristet auch an Schulen der Sekundarstufe I mit gebundenem Ganztags verlagert werden.

**) Auch für andere Professionen; z.B. können Handwerksmeisterinnen, Handwerksmeister auf diesen Stellen beschäftigt werden.

Darüber hinaus können auf der Grundlage des RdErl. des MSW vom 23.08.2008 „Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in NRW“ (BASS 21-13 Nr. 6) an allen Schulformen Stellen für Schulsozialarbeit genutzt werden. Voraussetzung hierfür ist u.a., dass die jeweilige Kommune, Kommunalverband oder der jeweilige sonstige öffentliche Träger in gleichem Umfang wie das Land Personal für



Schulsozialarbeit zur Verfügung stellt (= Matching-System). Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass für den Ausbau der Schulsozialarbeit nicht einseitig Lehrerstellen in Anspruch genommen werden.

Im Rahmen dieses Matching-Verfahrens können die Bezirksregierungen mit z.B. den Kommunen als Träger der örtlichen Jugendhilfe Verträge schließen und zur anteiligen Finanzierung „kapitalisierte“ Mittel aus den Besoldungsmittelansätzen an die Kommunen als Anstellungsträger zahlen. Dieses Verfahren kommt insbesondere dann in Betracht, wenn an einer Schule nur eine Fachkraft beschäftigt werden soll.

Die Einstellung einer Fachkraft für Schulsozialarbeit im Landesdienst dient der Unterstützung und Verstärkung des Angebotes der schulbezogenen Jugendarbeit der örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, es handelt sich dabei um ein zusätzliches Angebot des Landes.

Sozialpädagogische Fachkräfte können auch auf Stellen für **Multiprofessionelle Teams** eingestellt werden. Siehe hierzu die die Erläuterungen zu Ziffer 2.24 und 2.25.

2.40 Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungs- und Förderaufgaben

Der Haushaltsentwurf 2020 weist für die Vermeidung des Unterrichtsausfalles und die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern 4.000 Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben aus (UA-Stellen). Die Stellen sind im Schuljahr 2019/20 wie folgt auf die Schulformen verteilt:

Schulform	SJ 12/13	SJ 13/14	SJ 14/15	SJ 15/16	SJ 16/17	SJ 17/18	SJ 18/19	SJ 19/20
Grundschule	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Hauptschule	557	470	450	390	375	346	250	260
Realschule	405	375	360	360	345	321	312	309
Gymnasium	850	850	850	839	833	828	832	804
Sekundarschule	12	41	75	87	108	132	132	127
Gemeinschaftsschule	6	9	13	12	14	14	10	7
PRIMUS			2	4	4	5	5	5
Weiterbildungskolleg	20	20	20	17	16	18	16	16
Gesamtschule	450	465	515	566	600	629	730	760
Förderschule	420	420	365	375	355	357	363	362
Berufskolleg	280	350	350	350	350	350	350	350
Zusammen	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000

Sozialindex

An den Grund- und Hauptschulen erfolgt die Berechnung der auf die einzelnen Regierungsbezirke entfallenden Stellenkontingente über eine Gewichtung der Schülerzahlen unter Einbeziehung eines Sozialindexes. Der Sozialindex berücksichtigt auf der Ebene der Schulamtsbezirke (kreisfreie Städte, Kreise) vier soziodemographische Merkmale: Arbeitslosenquote, Sozialhilfequote, Migrantenquote (Ausländer und Aussiedler), Anteil der Wohnungen in Einfamilienhäusern. Die Zuweisung der Stellen bzw. der Stellenanteile durch die Bezirksregierungen an die Schulämter erfolgt auf der Grundlage des Sozialindexes.



Die zielgenaue Steuerung der Stellenzuweisung an die einzelne Schule erfolgt auf der Grundlage der vorhandenen schulaufsichtlichen Erfahrungen und Vor-Ort-Kenntnissen.

Die Stellen werden vorrangig den Schulen zugewiesen, die in einem schwierigen sozialräumlichen Umfeld arbeiten und eine überdurchschnittlich hohe Anzahl von Kindern unterrichten, die besondere individuelle Förderung benötigen. Mit Blick auf die Aufhebung der Schulbezirke werden mit den zusätzlichen Lehrkräften die Bedingungen und Fördermöglichkeiten dieser Schulen gezielt verbessert. Zudem erhalten die Schulen mit diesen Stellen das Potential, um ihre schulinternen Vertretungskonzepte zu optimieren und damit den vorgesehenen Unterricht und differenzierte Förderangebote zu realisieren.

Die Stellen werden in der Grundschule zur gezielten Förderung gemäß § 4 AO-GS in der gesamten Grundschulzeit eingesetzt. Dies kann zum Beispiel in Form von äußerer Differenzierung (Lernstudios) oder auch durch Doppelbesetzung im Rahmen der Stundentafel geschehen. Individuellen Fördermaßnahmen in der Schuleingangsphase kommt ein besonderer Stellenwert zu.

Unabhängig von der allgemeinen Unterrichtsorganisation der einzelnen Schule ist die Entwicklung jahrgangsübergreifender Förderkonzepte und Fördermaßnahmen erwünscht, wenn dadurch ein effektiverer Mitteleinsatz und erweiterte Förderangebote möglich sind. Die Zuweisung kleiner Stellenanteile an eine Schule ist zu vermeiden (kein "Gießkannenprinzip"). Bei der Zuweisung an die einzelne Schule sind gegebenenfalls schon zugewiesene Integrationsstellen zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen ist auch, wie die Schule mit sozialpädagogischen Fachkräften ausgestattet ist. Die zusätzlichen Stellen sind nicht zu Veränderungen der Klassenbildung und damit zur Verringerung der Klassenfrequenzen zu verwenden.

Verteilung der Stellen nach dem Sozialindex an Grund- und Hauptschulen

Die „Sozialindexstellen“ an Grund- und Hauptschulen werden ab dem Schuljahr 2014/15 nach dem aktualisierten Kreissozialindex zugewiesen, wobei die Veränderungen in fünf Jahresschritten umgesetzt wurden.



GKZ	Kreis/kreisfreie Stadt	Grundschule							Hauptschule						
		SJ 13/14	SJ 14/15	SJ 15/16	SJ 16/17	SJ 17/18	SJ 18/19	SJ 19/20	SJ 13/14	SJ 14/15	SJ 15/16	SJ 16/17	SJ 17/18	SJ 18/19	SJ 19/20
		1000	1000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	470	450	390	375	346	250	250
1	Reg. Bez. Düsseldorf	300,2	304,8	310,0	315,9	322,6	330,0	330,9	134,9	128,8	111,7	107,0	98,3	71,0	72,9
3	Reg. Bez. Köln	219,6	219,9	220,9	221,9	222,1	222,6	222,1	101,3	96,6	84,4	83,0	80,3	62,9	67,9
5	Reg. Bez. Münster	131,4	129,4	127,2	124,8	123,1	121,3	121,8	60,7	59,7	53,5	54,2	50,5	37,9	39,6
7	Reg. Bez. Detmold	119,2	118,3	117,0	115,0	112,6	109,9	109,2	55,3	51,5	42,5	37,0	29,4	16,0	12,9
9	Reg. Bez. Arnsberg	229,6	227,6	225,0	222,4	219,7	216,2	216,0	117,8	113,3	97,9	93,8	87,5	62,2	66,7
111	Düsseldorf, kreisfreie Stadt	35,9	37,9	40,7	43,6	46,8	50,0	50,0	14,7	14,7	14,0	15,9	16,8	14,3	16,1
112	Duisburg, kreisfreie Stadt	45,5	45,1	44,8	44,6	45,0	45,7	46,0	18,8	17,1	13,7	11,9	10,1	6,5	5,3
113	Essen, kreisfreie Stadt	41,1	41,9	42,9	44,2	45,5	46,8	47,0	12,6	11,6	9,9	9,4	9,1	7,6	8,8
114	Krefeld, kreisfreie Stadt	14,5	14,5	14,4	14,4	14,3	14,0	14,0	7,5	7,2	6,2	5,7	4,7	2,8	2,0
116	Mönchengladbach, kreisfreie	19,6	19,8	20,0	20,5	20,8	21,0	21,0	13,5	13,5	12,4	13,1	13,8	11,5	13,3
117	Mülheim an der Ruhr, kreisfreie	8,6	9,0	9,5	10,0	10,7	11,6	11,8	2,5	2,5	2,4	2,5	2,5	2,0	2,1
119	Oberhausen, kreisfreie Stadt	16,4	16,2	16,1	15,9	15,6	15,4	15,6	7,3	6,5	5,1	3,9	2,4	0,5	0,0
120	Remscheid, kreisfreie Stadt	8,2	8,3	8,4	8,3	8,4	8,4	8,3	5,6	5,3	4,6	4,2	3,8	2,7	2,9
122	Solingen, kreisfreie Stadt	10,5	10,7	10,8	10,8	10,8	10,8	10,6	5,4	5,2	4,4	3,8	3,0	1,5	0,9
124	Wuppertal, kreisfreie Stadt	28,7	28,7	28,8	28,9	29,3	30,3	30,5	14,9	14,3	12,6	12,5	12,4	10,1	11,2
154	Kleve, Kreis	5,5	5,8	6,1	6,4	6,6	6,8	6,9	4,3	4,4	4,0	3,8	3,1	1,7	1,5
158	Mettmann, Kreis	21,6	22,8	24,0	25,3	26,4	27,4	27,4	8,5	8,4	7,5	7,4	7,0	4,8	4,6
162	Rhein-Kreis Neuss	17,0	17,1	17,3	17,4	17,6	17,9	17,9	6,7	6,4	5,3	4,5	3,0	1,4	0,8
166	Viersen, Kreis	8,5	8,5	8,3	8,2	8,0	7,7	7,7	4,6	4,3	3,6	3,2	2,7	1,7	1,7
170	Wesel, Kreis	18,7	18,3	17,9	17,4	16,7	16,3	16,2	8,1	7,4	6,1	5,2	3,9	2,0	1,6
313	Aachen, kreisfreie Stadt (ab SJ 14/15 Städtregion)	13,8	-	-	-	-	-	-	6,1	-	-	-	-	-	-
314	Bonn, kreisfreie Stadt	15,1	16,7	18,3	20,0	21,6	23,2	23,1	5,3	5,5	5,4	6,3	7,1	6,3	7,4
315	Köln, kreisfreie Stadt	76,6	76,6	77,5	78,9	79,7	80,6	80,5	34,4	32,3	28,0	27,5	28,3	23,9	27,0
316	Leverkusen, kreisfreie Stadt	8,6	9,3	10,0	10,6	11,3	11,9	11,9	2,8	3,1	3,2	3,6	4,1	3,9	4,3
334	Aachen, Kreis (ab SJ 14/15 Städtregion s.o.)	16,9	30,1	29,4	28,3	27,5	26,6	26,6	7,5	12,7	10,9	9,3	9,0	6,0	5,8
358	Düren, Kreis	11,2	10,9	10,7	10,2	9,9	9,4	9,3	5,6	5,5	4,8	4,1	4,1	2,8	3,0
362	Rhein-Erft-Kreis	19,0	18,6	18,3	18,1	17,8	17,7	17,7	9,0	8,8	7,9	8,1	8,6	7,3	8,3
366	Euskirchen, Kreis	5,1	5,2	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	3,3	3,3	2,9	2,6	2,7	1,9	1,7
370	Heinsberg, Kreis	9,2	8,9	8,6	8,1	7,8	7,5	7,5	5,8	5,2	4,4	3,8	3,7	2,8	3,1
374	Oberbergischer Kreis	13,5	13,7	13,8	13,6	13,7	13,6	13,6	7,1	6,9	6,1	5,2	5,2	3,6	3,6
378	Rheinisch-Bergischer Kreis	10,8	10,7	10,6	10,4	10,2	10,2	10,1	4,5	4,2	3,5	2,7	2,4	1,3	1,0
382	Rhein-Sieg-Kreis	19,8	19,2	18,6	18,0	17,3	16,7	16,5	9,9	9,0	7,3	5,7	5,2	2,9	2,7
512	Bottrop, kreisfreie Stadt	7,8	7,7	7,6	7,5	7,5	7,5	7,4	2,5	2,6	2,4	2,5	2,3	1,7	1,7
513	Gelsenkirchen, kreisfreie Stadt	29,9	29,2	28,6	28,0	28,2	28,2	28,5	11,0	10,9	10,0	11,0	11,9	10,4	11,8
515	Münster, kreisfreie Stadt	11,6	11,6	11,6	11,7	11,8	11,9	11,9	4,8	4,6	4,1	4,2	4,3	3,2	3,6
554	Borken, Kreis	9,2	9,4	9,7	9,8	9,9	9,9	10,0	7,2	7,7	6,7	6,6	5,9	3,8	3,2
558	Coesfeld, Kreis	5,0	4,8	4,6	4,3	4,0	3,7	3,6	2,6	2,4	2,0	1,9	1,6	1,2	1,3
562	Recklinghausen, Kreis	42,6	41,8	40,8	39,8	39,0	38,3	38,6	17,0	16,4	14,6	14,7	13,3	10,1	10,6
566	Steinfurt, Kreis	14,0	13,6	13,2	12,7	12,1	11,5	11,5	8,3	8,0	7,1	7,0	6,5	4,7	4,8
570	Warendorf, Kreis	11,3	11,3	11,1	10,9	10,5	10,3	10,3	7,3	7,3	6,7	6,5	4,6	2,6	2,6
711	Bielefeld, kreisfreie Stadt	28,6	28,4	28,2	28,0	27,4	27,1	27,1	10,2	9,7	8,1	7,5	6,4	3,9	3,4
754	Gütersloh, Kreis	17,3	16,8	16,2	15,5	14,7	13,9	13,8	8,6	8,0	6,6	5,6	4,1	1,9	0,9
758	Herford, Kreis	14,1	14,2	14,3	14,3	14,4	14,4	14,4	3,2	3,0	2,5	2,2	1,7	0,9	0,6
762	Höxter, Kreis	5,7	5,5	5,2	4,9	4,6	4,2	4,2	3,9	3,5	2,7	2,2	1,5	0,5	0,1
766	Lippe, Kreis	21,1	21,1	21,0	20,9	20,7	20,3	19,9	11,9	11,0	9,0	7,8	6,1	3,7	3,6
770	Minden-Lübbecke, Kreis	15,9	16,0	15,9	15,6	15,2	14,8	14,7	7,2	6,7	5,5	4,7	3,4	1,4	0,8
774	Paderborn, Kreis	16,6	16,5	16,1	15,8	15,5	15,1	15,0	10,3	9,6	8,0	7,1	6,2	3,8	3,4
911	Bochum, kreisfreie Stadt	22,0	22,0	22,0	22,0	22,2	22,2	22,1	8,3	7,9	6,7	6,1	5,3	4,0	4,6
913	Dortmund, kreisfreie Stadt	49,5	49,0	48,7	48,8	49,1	49,0	49,2	18,2	17,3	15,3	15,5	16,3	14,4	16,9
914	Hagen, kreisfreie Stadt	17,5	17,3	17,1	17,1	17,2	17,4	17,5	10,1	9,8	8,6	8,4	8,2	6,4	6,7
915	Hamm, kreisfreie Stadt	13,2	13,1	12,9	12,7	12,5	12,1	11,9	7,9	7,9	7,4	7,9	7,9	6,5	7,3
916	Herne, kreisfreie Stadt	13,8	13,6	13,2	13,1	12,8	12,7	12,8	6,0	5,7	4,8	4,2	3,7	2,3	2,2
954	Ennepe-Ruhr-Kreis	16,3	16,7	17,1	17,4	17,8	18,2	18,2	6,8	6,7	6,2	6,1	6,0	4,3	4,1
958	Hochsauerlandkreis	11,9	12,2	12,2	12,0	11,8	11,4	11,2	10,0	10,3	9,4	9,9	10,3	6,2	6,5
962	Märkischer Kreis	29,8	29,4	28,7	27,8	26,6	25,6	25,5	20,1	18,5	15,2	13,4	10,7	6,2	6,3
966	Olpe, Kreis	4,5	4,6	4,7	4,7	4,7	4,7	4,6	3,6	3,7	3,3	3,0	2,3	0,8	0,2
970	Siegen-Wittgenstein, Kreis	11,2	11,0	10,8	10,6	10,3	10,1	10,1	7,1	6,6	5,5	5,1	4,5	3,2	3,4
974	Soest, Kreis	13,7	13,8	13,8	13,8	13,5	13,2	13,3	9,2	9,3	7,3	6,3	4,9	2,5	2,1
978	Unna, Kreis	26,3	25,1	23,9	22,5	21,2	19,8	19,6	10,5	9,8	8,3	7,8	7,3	5,5	6,3
Zusammen		1000,0	1000,0	1000,0	1000,0	1000,0	1000,0	1000,0	470,0	450,0	390,0	370,0	346,0	250,0	260,0



Einbindung in Vertretungskonzepte

Die Eltern sollen durch die Schulen sowohl über das schulische Vertretungskonzept als auch über Förderangebote und Fördermaßnahmen informiert werden. Dabei ist auf den die Studentafel ergänzenden Charakter zusätzlicher Förderangebote hinzuweisen. Ebenso soll aufgezeigt werden, dass zahlreiche Förderangebote nur für einen begrenzten Zeitraum und nicht dauerhaft während des gesamten Schuljahres stattfinden müssen.

Die Schulämter berücksichtigen bei der Entscheidung über die Zuweisung einer Lehrkraft der schulübergreifenden Vertretungsreserve (Grundschule) bzw. über die Zuweisung flexibler Mittel für Vertretungsunterricht an eine Schule die dort vorhandenen zusätzlichen Stellen.

Die einzelne Schule wiederum berücksichtigt die zugewiesenen Stellenanteile in ihrem schulinternen Vertretungskonzept. Wenn in der Schule unvorhergesehener Vertretungsbedarf entsteht, setzt sie diese Lehrkräfte in vertretbarem Rahmen auch zur Sicherung der Unterrichtsversorgung ein.

Verwendung dieser Stellen in den übrigen Schulformen

Für die Verwendung dieser Stellen in den übrigen Schulformen gilt grundsätzlich folgende Regelung:

- Die zusätzlich bereitgestellten Stellen sind ausschließlich zur Vermeidung von Unterrichtsausfall und für individuelle Förderung einzusetzen.
- Nur in den Fällen, in denen auf Grund der Schülerzahlprognose des Haushalts und der Eckdaten der AVO-Bedarf auf Bezirksebene in einer Schulform vorübergehend nicht gedeckt werden kann, dürfen die zusätzlichen Stellen zur Sicherung des Grundbedarfs (Erfüllung der Studentafel) eingesetzt werden.
- Soweit der Bedarf an einer Schule trotz einer Bedarfsdeckungsquote in der Schulform von 100 Prozent und mehr nicht gedeckt ist, sind Abordnungen oder Versetzungen vorzunehmen; die Inanspruchnahme von zusätzlichen Stellen gegen Unterrichtsausfall ist nur in begründeten Ausnahmefällen in Abstimmung mit der Schulaufsicht zulässig, bis die entsprechenden Abordnungen oder Versetzungen realisiert sind.
- Eine Verwendung der Stellen zum Beispiel zur Verringerung von Klassengrößen ist unzulässig.
- Die Einplanung von Stellenreservestunden darf nicht für den Unterrichtsbedarf der Studentafeln erfolgen. Diese Stunden sind gezielt für Vertretungsaufgaben und individuelle Förderung einzusetzen.

Aus den UA-Stellen werden insbesondere 24 (22) Stellen zur Finanzierung von 40 (40) Fellows im Rahmen des Programms „Teach First“ sowie die Entlastungsstunden für Referenzschulen des Netzwerks „Zukunftsschulen NRW“ gemäß Erlass vom 01.07.2014 (in der Nachfolge zu dem Programm „Komm mit!“) bereitgestellt.

2.41 Talentschulen

An den Talentschulen soll das Ziel der Entkoppelung von sozialer Herkunft und Bildungserfolg und der nachweisbaren Steigerung von Schülerleistungen in Schulen in schwierigen sozialen Lagen modellhaft verfolgt und diesbezügliche Wirkfaktoren im Rahmen eines Schulversuchs erprobt werden.



Im Rahmen eines Schulversuchs nach § 25 Absatz 1 Schulgesetz NRW soll systematisch und wissenschaftlich erprobt werden, ob das Konzept der Talentschulen geeignet ist, die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in Schulen in benachteiligten Sozialräumen zu verbessern und die Zahl der Bildungsabschlüsse der Sekundarstufe I und der Übergänge in entsprechende Bildungsgänge/Ausbildungen zu erhöhen.

Der Schulversuch läuft mit zwei Startphasen über einen jeweiligen Erprobungszeitraum von 6 Jahren. Die zweite Phase soll Schulen und Schulträgern die Möglichkeit für eine Bewerbung eröffnen, die für die Entwicklung eines Konzeptes einen längeren zeitlichen Vorlauf benötigen. Beide Bewerbungsverfahren sollen unter den gleichen Rahmenbedingungen und mit den gleichen Zielsetzungen dieses Schulversuchs erfolgen.

Zum Schuljahr 2019/20 werden bis zu 35 Schulen aufgenommen. In der zweiten Phase werden Talentschulen zum Schuljahr 2020/21 bis zur Gesamtzahl von 60 Schulen aufgenommen.

Beabsichtigt ist, dass insgesamt 45 allgemeinbildende Schulen mit Sekundarstufe I (Schulformen: Hauptschule, Sekundarschule, Realschule, Gesamtschule, Gymnasium, Förderschule) und 15 Berufskollegs aufgenommen werden. Förderschulen der Sekundarstufe I, deren Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung einen Abschluss der allgemeinen Schulen anstreben, können sich für den Schulversuch bewerben. Schulen der Schulform Grundschule, die zukünftig im Rahmen des Masterplans Grundschule besondere Unterstützung erhalten, werden nicht Bestandteil des Schulversuchs. Allerdings sind die Talentschulen verpflichtet, mit abgebenden und aufnehmenden Schulen intensiv zu kooperieren und Übergänge pädagogisch zu gestalten.

Ein pädagogisches Fachkonzept gibt den Talentschulen curriculare Leitplanken vor. Im Zentrum der curricularen Profilierung steht die sprachliche Förderung im Rahmen eines ausgeweiteten Fachunterrichts in der Sekundarstufe I bzw. die Ausdifferenzierung der Berufsfelderkundung am Berufskolleg. Praktisches Arbeiten und besondere Lernmöglichkeiten sollen positive Selbstwirksamkeitserfahrungen erzeugen. Talentschulen mit Sekundarstufe I verfolgen in den Jahrgangsstufen 5/6 entweder ein Förderprofil im MINT-Bereich oder im Bereich Kulturelle Bildung. Ab der Jahrgangsstufe 7 differenziert sich die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler in weitere Fachbereiche aus. Am Berufskolleg werden besondere Förderprofile im MINT-, gewerblich-technischen, bzw. gestalterischen Bereich herausgebildet, die neue Lernwege ermöglichen.

Das besondere fachliche Förderkonzept wird hierbei an den allgemeinbildenden Schulen, beginnend mit der zum Schuljahr 2019/20 aufgenommenen Jahrgangsstufe 5, aufwachsend und schrittweise umgesetzt. Die ausgewählte Talentschule macht ihr besonderes Profil über ein entsprechendes Schulprogramm deutlich.

Weitere zentrale Elemente des Fachkonzeptes sind die enge Begleitung des individuellen Bildungsweges durch eine ausgeweitete Beratung und Berufsorientierungselemente, sowie ein praxisnahes Schulleben durch eine Öffnung der Schule, bzw. berufsfeldübergreifende/fachbereichsübergreifende Angebote am Berufskolleg.

Als weitere Gelingensbedingungen werden spezifische Schulentwicklungsmaßnahmen definiert: Die Stärkung der Leitungsstruktur, die Nutzung eines zielgerichteten Datenmonitorings, die Stärkung der unterrichtsbezogenen Teamentwicklung, die Förderung von Prävention und Personalentwicklung, die



Stärkung der Partizipation von Eltern und Schülerschaft, die Öffnung der Schule nach Außen und die Förderung eines positiven Schulklimas. In diesen Entwicklungsbereichen erhalten die Schulen gezielte Unterstützung, u.a. ein hochwertiges Fortbildungsangebot.

Die Talentschulen verstärken ihre Vernetzungsaktivitäten und nutzen insbesondere auch relevante lokale Ressourcen vor Ort. Für diese Vernetzung im Quartier kooperieren sie eng mit dem Schulträger sowie den abgebenden Schulen und den weiterführenden Bildungseinrichtungen und vernetzen sich zielführend mit Schul- und Bildungspartnern vor Ort, wie Jugendhilfe, Verbänden, lokalen Initiativen, Migrantenselbstorganisationen, Hochschulen und Talentscouting, Wirtschaft, Stiftungen, Kulturinstitutionen und Kulturschaffenden usw.

Die Talentschulen erhalten durch das Land eine verbesserte Personalausstattung und weitere, die Schulentwicklung unterstützende Angebote. Die am Schulversuch teilnehmenden allgemeinbildenden Schulen werden mit einem Zuschlag in Höhe von 20 Prozent auf den Grundstellenbedarf als zusätzliche Ressource unterstützt.

Der Zuschlag soll grundsätzlich mit den betroffenen Jahrgängen anteilig aufwachsen. Damit die teilnehmenden Schulen bereits zu Beginn des Schulversuchs über zusätzliche Ressourcen verfügen, wird der jahrgangswise Aufwuchs so gestaltet, dass bereits im Schuljahr 2019/20 je Schule drei Stellen (Berufskollegs 4 Stellen) als Sockel bereitgestellt werden. Der weitere Aufwuchs vollzieht sich je nach Größe der Schule dann jahrgangswise.

Wegen der Besonderheiten der berufsbildenden Schulen (heterogene Schülergruppen sowohl hinsichtlich der schulischen/beruflichen Vorerfahrungen als auch hinsichtlich der Altersstruktur, einjährige Bildungsgänge) erfolgt die Bemessung der zusätzlichen Ressourcen bei den Berufskollegs nicht über einen Zuschlag zum Grundbedarf. Für die 15 berufsbildenden Schulen stehen jeweils mindestens 4 Stellen für das Talentschulprofil in den Bildungsgängen der Ausbildungsvorbereitung (Anlage A APO-BK) und der einjährigen Berufsfachschulen (Anlage B APO-BK) an dem jeweiligen Berufskolleg zur Verfügung. Darüber hinaus baut das Land die Kapazität der Schulentwicklungsberatung aus.

Als weitere zentrale Unterstützungsmaßnahme erhalten die teilnehmenden Schulen enge Begleitung durch Schulentwicklungsberatung. Um die Schulen in den oben aufgezählten Gelingensbedingungen - wie der Verbesserung der Datennutzung zur Schulentwicklung - aber auch in den weiteren Maßnahmen - wie der Vernetzung im Sozialraum mit außerschulischen Partnern - gezielt zu unterstützen, werden Schulentwicklungsberaterinnen und -berater mit einem jeweiligen Umfang von zehn Stunden in der Woche entlastet und den einzelnen Talentschulen bereitgestellt.

Der Zuschlag, bzw. die zusätzlichen Stellen sind für alle teilnehmenden Schulen im Schulversuch so bemessen, dass neben den für den Ausbau des Fachunterrichts notwendigen zusätzlichen Lehrkräften auch andere Berufsgruppen in multiprofessionellen Teams eingestellt werden können.

So ist es neben der Beschäftigung von zusätzlichen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern auch möglich - im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen - andere Berufsgruppen (wie z.B. Handwerksmeisterinnen und -meister, Führungskräfte aus Unternehmen, Künstlerinnen, Künstler, IT-Expertinnen- und Experten) zur Wahrnehmung von Unterricht unterstützenden Tätigkeiten und projektorientierter Unterrichtsgestaltung zu beschäftigen. Dies gilt auch für Schulleitung unterstützende Tätigkeiten, sofern es sich um Landesaufgaben handelt.



Die Schulen erhalten so die notwendigen Spielräume, die sie im Rahmen der bestehenden (z.B. arbeitsrechtlichen) Regelungen nutzen können, um den konkreten Bedürfnissen vor Ort Rechnung zu tragen. Die Stellen können unbefristet besetzt werden. Die zusätzlichen Stellen sind für den Mehrbedarf aufgrund der Aufnahme weiterer Schulen in den Schulversuch sowie den jahrgangswisen Aufbau der vorhandenen Talentschulen. Es werden weitere 25 Talentschulen für das Schuljahr 2020/21 erwartet.

Titel 422 76	HE 2020	HH 2019	+ / -
Planmäßige Beamtinnen/Beamte			
Bes.Gr. A 13 - Studienrätin, Studienrat	180	99	+ 81
Bes.Gr. A 13 - Realschullehrerin, Realschullehrer	33	20	+ 13
Bes.Gr. A 12 - Lehrerin, Lehrer Sekundarstufe I	48	29	+ 19
Zusammen	261	148	113

Für die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Schulversuchs, die organisatorische Begleitung (Transfer in das Regelsystem, Publikationen, Website) sowie für die Durchführung von Veranstaltungen werden 500.000 EUR bereitgestellt.

Um über das staatliche Fortbildungssystem hinaus auch Fortbildungen anderer Anbieter wahrnehmen zu können, erhalten die Talentschulen - im Rahmen der insgesamt für die Fortbildung für Lehrkräfte zur Verfügung stehenden Mittel - zudem ein zusätzliches Fortbildungsbudget in Höhe von 2.500 EUR pro Schule und Schuljahr. Die Mittel sind bei Kapitel 05 300 TG 91 mit veranschlagt.

2.42 Teach First

Im Rahmen des Teach First Deutschland Programms gehen herausragende Hochschulabsolventinnen und -absolventen aller Fachrichtungen als sogenannte „Fellows“ an Ganztagschulen, deren Schülerschaft aus einem sozioökonomisch benachteiligten und herausfordernden Umfeld stammt.

Sie unterstützen die Schülerinnen und Schüler zwei Jahre lang in Vollzeit vor allem im Bereich der individuellen Förderung.

Die Initiative Teach First Deutschland startete zum Schuljahr 2009/10 auf der Grundlage eines Kooperationsvertrags mit dem Land Nordrhein-Westfalen sowie von Kooperationsverträgen mit zwei weiteren Bundesländern. 28 hoch qualifizierte junge Akademikerinnen und Akademiker unterstützten von da an als Fellows an Ganztagschulen für zwei Jahre die Arbeit der regulären Lehrkräfte in NRW, brachten neue Angebote und Impulse an die Schulen.

Nach dem Ende der zweijährigen Pilotphase in NRW und einer Evaluation des Programms haben sich Schulen, Verbände, Gutachter, Parteien und Förderer für eine Fortsetzung der Kooperation ausgesprochen. Seit Februar 2012 konnten im Rahmen des Kooperationsvertrags weiterhin in jedem Schuljahr bis zu 28 Fellows tätig sein. Mit dem Haushalt 2015 erfolgte eine Ausweitung auf bis zu 40 Fellows pro Schuljahr.



Das Land NRW trägt die Gehaltskosten der bis zu 40 landesfinanzierten Fellows im Schuljahr 2018/19 von rd. 1,1 Mio. EUR. Das entspricht einem Bruttomonatsgehalt von 1.850 EUR je Fellow. Hinzu kommen rd. 350 EUR/Fellow Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung. Mit dem Haushaltsentwurf 2020 können bis zu 24 Stellen für die Finanzierung der Personalkosten genutzt werden. Somit stehen rd. 1,2 Mio. EUR bereit und die monatlichen Bezüge erhöhen sich auf 2.000 EUR.

Die übrigen Kosten des Programms von weiteren 1,7 Millionen Euro für die Gewinnung, Auswahl, Qualifizierung und Betreuung der Fellows während des gesamten Fellow-Einsatzes übernehmen private Förderpartner von Teach First Deutschland, darunter national die Deutsche Post DHL Group, die Fritz Henkel Stiftung und DEUTSCHLAND RUNDET AUF sowie regional die Haniel Stiftung und die RAG-Stiftung.

Haushaltsrechtlich wird das Programm seit 2015 durch den Haushaltsvermerk Nr. 3 zu Kapitel 05 300 Titel 422 01 abgesichert. Danach dürfen Personalmittel im Umfang von bis zu 24 (22) Planstellen (Bedarfsfeld Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben) zur Verstärkung des Titels 427 20 (Flexible Mittel für Vertretungsunterricht) für die Beschäftigung von Fellows herangezogen werden.

Die Einsatzdauer aller Fellows beträgt grundsätzlich 24 Monate. Der Einsatz im Schuljahr 2019/20 in den verschiedenen Schulformen und Regierungsbezirken ist in der nachstehenden Übersicht aufgeführt:

Schulform	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster	Summe
Hauptschule	1	0	2	3	1	7
Realschule	0	0	1	1	0	2
Gymnasium	3	0	1	2	1	7
Sekundarschule	0	0	2	1	0	3
Gesamtschule	4	6	6	3	2	21
Zusammen	8	6	12	10	4	40

Aktuell werden 38 Fellows finanziert. Zum Schuljahresbeginn 2019/20 wird mit weiteren 2 Fellows gerechnet.

Zusätzlich entschieden sich seit 2015 auch verschiedene Kommunen in NRW, Fellow-Stellen durch eigene Mittel und/oder mithilfe von kommunalen Förderpartnern zu finanzieren, um den Einsatz von Fellows für ihre Schulen zu sichern. Aktuell werden über diesen Weg, zusätzlich zu den 40 landesfinanzierten Stellen, 10 Stellen durch kommunale Finanzierungswege oder durch Förderung anderer Partnerinnen, Partner ermöglicht. U. a. finanziert die RAG-Stiftung 6 Fellows, von denen 4 Fellows im Programmbereich „Sicherer Übergang!“ mit besonderem Fokus auf „digitale Bildung“ eingesetzt werden.

Die 10 Fellows, deren Gehalts- sowie Programmkosten durch Dritte gedeckt werden, verteilen sich auf die Schulformen und Regierungsbezirke wie folgt:



Schulform	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster	Summe
Gymnasium	0	0	1	0	0	1
Sekundarschule	1	0	0	0	0	1
Gesamtschule	2	0	4	0	2	8
Zusammen	3	0	5	0	2	10

2.43 Topsharing

Im Koalitionsvertrag 2017-2022 ist vereinbart, dass Maßnahmen zur besseren Besetzung von Schulleitungspositionen ergriffen werden sollen. Hierzu zählen zum Beispiel Jobsharing und frühzeitiges Mentoring oder auch Fortbildungen zur Unterstützung beim Führungshandeln.

Teilzeit, Telearbeit, Jobsharing und andere Arbeitsorganisationsformen stehen der Übernahme und Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben grundsätzlich nicht entgegen und sind in Leitungsfunktionen für beide Geschlechter zu fördern (§ 13 Absatz 8 LGG).

Vor diesem Hintergrund wird ein Schulversuch „Topsharing“ in der Schulleitung von Grundschulen durchgeführt. In dem Schulversuch soll geklärt werden, ob die Zahl potentieller Interessentinnen und Interessenten für ein Schulleitungsamt erhöht werden kann, indem ermöglicht wird, eine Grundschule durch zwei Teilzeitkräfte gleichberechtigt in gemeinsamer Verantwortung zu leiten.

Ein Kernpunkt des Schulversuchs ist die Möglichkeit, dass für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer insgesamt der Stellenumfang um bis zu 20 Prozent überschritten werden darf. Dies erfolgt mit dem Ziel, einen möglichst großen Bewerberkreis anzusprechen. Darüber hinaus wird die Leitungszeit während des Schulversuchs pro Schule um zwei Lehrerwochenstunden erhöht, um Raum für die erforderlichen Absprachen und Koordination zu geben. 7 Planstellen reichen für bis zu 25 Schulen: für die Überschreitung der Stellenanteile sind 5 Planstellen und für die Erhöhung der Leitungszeit rund 2 Planstellen vorgesehen. Eine Versuchsschule „Topsharing“ erhält einen Versuchszuschlag von durchschnittlich 0,28 Stelle.

Die zusätzlichen 7 (7) Planstellen sind im Kapitel 05 310 - Öffentliche Grundschulen - veranschlagt.

2.44 Verwaltung

Im Einzelplan 05 sind insgesamt 1.494 (1.438) Stellen für die allgemeine Verwaltung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung veranschlagt:



Stellen für die Verwaltung (einschließlich Ministerium)	HE 2020	HH 2019	+/-
Verwaltung und sonstige Stellen			
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	681	673	+ 8
(davon kw zum 31.12.2020)	1	1	-
(davon kw ab 01.01.2023)	1	1	-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte aus Titelgruppen	292	267	+ 25
(davon kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin)	17	17	-
(davon kw ab 01.01.2023)	2	2	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	316	318	- 2
(davon kw zum 30.11.2020)	1	1	-
(davon kw zum 31.07.2021)	0	1	- 1
(davon kw zum 01.03.2022)	1	1	-
(davon kw zum 30.06.2023)	1	1	-
(davon kw zum 01.10.2025)	1	1	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Titelgruppen	205	180	+ 25
(davon kw zum 01.08.2020)	0	14	- 14
Zusammen	1.494	1.438	+ 56
(davon kw)	25	40	- 15
(davon § 42 LPVG)	2	2	-
Abgeordnete Beamtinnen und Beamte	60	59	+ 1
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst	1	0	+ 1
Auszubildende/Praktikantinnen/Praktikanten			
Kapitel 05 010	6	6	-

Die Stellenverteilung nach Art der Beschäftigungsverhältnisse:

Kapitel	Titel 422 01			Titel 428 01			Summe Kapitel		
	Planmäßige Beamte			Tarifbeschäftigte					
	2020	2019	+/-	2020	2019	+/-	2020	2019	+/-
Verwaltung									
05 010 Ministerium	246	238	8	78	79	-1	324	317	7
05 010 TG 81 eGov	2	2	0				2	2	0
05 074 Landesprüfungsamt	29	29	0	29	29	0	58	58	0
05 075 ZfsL	134	134	0	116	116	0	250	250	0
05 077 Qua-LIS	96	96	0	39	39	0	135	135	0
05 078 Schulämter	175	175	0				175	175	0
05 080 Kronenburg	1	1	0	7	7	0	8	8	0
05 300 Verwaltung				1	1	0	1	1	0
05 300 TG 60 Psychologen TG 60	180	155	25	59	34	25	239	189	50
05 300 TG 63 SVA TG 63	110	110	0	146	146	0	256	256	0
05 450 Staatliche Schulen				46	47	-1	46	47	-1
Summe Verwaltung	973	940	33	521	498	23	1.494	1.438	56



Es handelt sich um folgende Veränderungen:

In **Kapitel 05 010** - Ministerium - werden 8 Planstellen eingerichtet und eine Tarifstelle abgesetzt:

- 1 Planstelle Bes.Gr. B 2 (Umsetzung DigitalPakt Schule),
- 3 Planstellen Bes.Gr. A 15 (Umsetzung DigitalPakt Schule),
- 1 Planstelle Bes.Gr. A 14 (Umsetzung DigitalPakt Schule),
- 1 Planstelle Bes.Gr. A 13 BA (Umsetzung DigitalPakt Schule),
- 2 Planstellen Bes.Gr. A 12 (Umsetzung DigitalPakt Schule),
- Absetzung 1 Stelle vergleichbar LG 2.2 (vorzeitige Realisierung des kw-Vermerks zum 31.7.2021).

Außerdem wird eine Stelle für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für die Ausbildung zur Verwaltungsinformatikanwärterin, zum Verwaltungsinformatikanwärter und eine Abordnungsstelle Bes.Gr. A 15 Studiendirektorin, Studiendirektor (Digitalisierung, Umsetzung DigitalPakt Schule) eingerichtet. Die korrespondierende Planstelle ohne Besoldungsaufwand ist in Kapitel 05 340 veranschlagt.

In **Kapitel 05 300 TG 60** – Schulpsychologinnen, Schulpsychologen- werden 25 Planstellen für die Verbesserung der Versorgung im Bereich schulpsychologischer Dienst in Bes.Gr. A 13 EA eingerichtet. Bei den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden 25 Stellen vergleichbar LG 2.2 eingerichtet und 14 kw- Vermerke zum 01.08.2020 gestrichen. Die insgesamt 34 Stellen, die mit dem Haushalt 2016 fluchtbedingt eingerichtet wurden, bleiben damit erhalten.

In **Kapitel 05 450** - Staatliche Schulen - wird 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar LG 1.1 nach dem Bedarf abgesetzt.

In der allgemeinen Verwaltung sind noch 25 (40) Stellen kw-gestellt:

Hinsichtlich der Veränderungen bei den kw-Vermerken wird auf die Erläuterungen in den einzelnen Kapiteln sowie auf die Übersicht 4.5 verwiesen.

Verwaltungs-kapitel	Bezeichnung	kw bei Ausscheiden des Stelleninabers	kw zum 30.11. 2020	kw zum 31.12. 2020	kw zum 31.07. 2021	kw zum 01.03. 2022	kw ab 01.01. 2023	kw zum 30.06. 2023	kw zum 01.10. 2025	Zusammen
05 010	Ministerium	-	1	1	-	-	-	1	-	3
05 010 TG 81	Ministerium - E-Government NRW	-	-	-	-	-	2	-	-	2
05 074	Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen	-	-	-	-	1	1	-	-	2
05 300 TG 63	Schulverwaltungsassistenz	17	-	-	-	-	-	-	-	17
05 450	Staatliche Schulen	-	-	-	-	-	-	-	1	1
Zusammen		17	1	1	0	1	3	1	1	25

Insgesamt sind 30 (26) Leerstellen ausgebracht.



2.45 Vorgriffsstunde

Lehrerinnen und Lehrer waren vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu sechs Schuljahren zur Leistung der Vorgriffsstunde verpflichtet, sofern sie vor Beginn des jeweiligen Schuljahres das 30. Lebensjahr, aber noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet hatten, und zwar

- an Grundschulen und Berufskollegs beginnend mit dem Schuljahr 1997/98,
- an Weiterbildungskollegs und Studienkollegs für ausländische Studierende beginnend mit dem Schuljahr 1999/00 und
- an den übrigen Schulen beginnend mit dem Schuljahr 1998/99.

Diese Verpflichtung wurde mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften mit Ablauf des ersten Schulhalbjahres 2003/04 beendet.

Nach § 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG ist der zeitliche Ausgleich der geleisteten Vorgriffsstunden in Abhängigkeit von der Schulform schrittweise ab dem Schuljahr 2008/09 vorgesehen. Jeweils im elften Schuljahr nach dem Ende des Schuljahres, in dem Lehrerinnen und Lehrer die zusätzliche Pflichtstunden geleistet haben, ermäßigt sich ihre Pflichtstundenzahl für einen der Dauer der Leistung entsprechenden Zeitraum jeweils um eine Stunde.

Die Rückgabe erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG für Lehrerinnen und Lehrer in der o.g. zeitlichen Staffelung

- an Grundschulen und Berufskollegs ab dem Schuljahr 2008/09,
- an Weiterbildungskollegs und Studienkollegs für ausländische Studierende ab dem Schuljahr 2010/11 und
- an den übrigen Schulen ab dem Schuljahr 2009/10.

Nach § 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG können Lehrerinnen und Lehrer auf Antrag die Rückgewährung der Vorgriffsstunden frei ausgestalten und auch auf einen späteren Zeitpunkt legen (Flexibilisierung).

Die flexible Inanspruchnahme der Rückgabe der Vorgriffsstunden ist frühestens ab dem Schuljahr 2010/11 und nach Eintritt der jeweiligen Fälligkeit möglich.

Im Haushaltsentwurf 2020 werden noch folgende Stellen zum Ausgleich veranschlagt:

Kapitel	Schulform	HH10	HH11	HH12	HH13	HH14	HH15	HH16	HH17	HH18	HH19	HE20
05 310	Grundschule	675	618	567	614	209	50	35	26	18	14	11
05 320	Hauptschule	257	242	241	243	135	17	9	6	5	4	3
05 330	Realschule	254	258	274	293	195	25	15	11	7	6	5
05 340	Gymnasium	478	460	451	447	289	48	31	24	16	13	10
05 350	Sekundarschule				1	5	2	3	2	2	1	1
05 350 TG 60	Gemeinschaftsschule			1	1	2	1	0	1	0	0	0
05 350 TG 61	PRIMUS							0	0	0	0	0
05 360	Weiterbildungskolleg	23	20	21	23	13	2	2	1	1	1	0
05 380	Gesamtschule	302	312	309	323	232	37	22	20	14	10	9
05 390	Förderschule	245	258	275	305	231	38	23	17	10	10	7
05 410	Berufskolleg	347	331	339	398	171	39	26	19	16	13	9
Zusammen		2.581	2.499	2.478	2.648	1.482	259	166	127	89	72	55



2.46 Weiterentwicklung des Gymnasiums (G8/G9)

Das Gymnasium in Nordrhein-Westfalen führte bis zum Jahr 2004 nach einem neunjährigen Bildungsgang zum Abitur. Die individuelle Verkürzung des Bildungsgangs war schon damals möglich. Ein generell auf acht Jahre verkürzter Bildungsgang entsprach damals einem breiten gesellschaftlichen und politischen Konsens. Gesetzlich verankert wurde der achtjährige Bildungsgang im Gymnasium im Schulgesetz vom 15.02.2005. Durch das 2. Schulrechtsänderungsgesetz vom 27.06.2006 wurde der Bildungsgang im Gymnasium zum Abitur neu organisiert.

Mit dem doppelten Abiturjahrgang 2013 wurde die Umstellung vom neunjährigen Bildungsgang (G 9) auf den achtjährigen Bildungsgang (G 8) abgeschlossen.

Dennoch ist die Debatte um die Dauer des Bildungsgangs im Gymnasium in Nordrhein-Westfalen wie auch in anderen Ländern nie ganz abgerissen. Trotz der im Grundsatz in Politik und Gesellschaft einvernehmlichen Einführung von G 8 hat dieses Konzept an vielen Schulen und in großen Teilen der Öffentlichkeit nicht dauerhaft die notwendige Akzeptanz gefunden, um G 8 als einzige Organisationsform des Gymnasiums fortzuführen. Dies hat vor allem seit 2015 zu einer breiten bildungspolitischen Debatte über die Rückkehr zu G 9 geführt. Dabei ist zu sehen, dass auch eine G 8 - Option durchaus weiter Befürworter findet.

Das entsprechende Gesetz zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium (13. Schulrechtsänderungsgesetz) wurde am 11.07.2018 vom Landtag beschlossen.

Der Haushalt sieht seit 2019 im Kapitel 05 340 - Öffentliche Gymnasien - für die Sekundarstufe I zwei unterschiedliche Schüler/Lehrer-Relation vor. Die Relation Schüler je Lehrerstelle beträgt für die Klassen 5 bis 9 (G 8) 19,17 und für die Klassen 5 bis 10 (G 9) 19,87. Bei beiden Relationen ist die Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes von 28 auf 27 vollständig einberechnet worden. Die Umstellung auf G 9 umfasst im Haushaltsentwurf 2020 die Jahrgänge 5 bis 7 des Gymnasiums und damit auch die Kinder, die bereits zum Schuljahr 2018/19 im Gymnasium aufgenommen wurden.

Die Relation Schüler je Lehrerstelle für die Oberstufe beträgt einheitlich 12,70 und ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

3 Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln (Personalhaushalt)

Vorbemerkungen zu den Personalausgabenbudgets:

1. In das Budget sind alle Ausgabenansätze der Gruppen 422, 427 und 428 einbezogen.
2. Das Personalausgabenbudget 2020 wurde auf Basis des Haushaltssolls 2019 berechnet.
3. Weitere Stellenveränderungen wurden – soweit vorhanden – berücksichtigt.
4. Die Ausgaben der Gruppen 412 und 443, der Obergruppe 45, der Obergruppe 51 bis 54 (ohne Gruppen 529 und 531) und der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 überschritten werden (§ 7 Abs. 1 Haushaltsgesetz).



3.1 Kapitel 05 010 - Ministerium

Das Personalausgabenbudget 2020 (2019) beträgt 26.333.300 EUR (24.510.800 EUR).

Die Ausgaben der Gruppen 412 und 443, der Obergruppe 45, der Obergruppe 51 bis 54 (ohne Gruppen 529 und 531) und der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 überschritten werden (§ 7 Abs. 1 Haushaltsgesetz).

Das Personalausgabenbudget des Ministeriums teilt sich wie folgt auf:

Kapitel	Titel	HE 2020	HH 2019
05 010	422 01	17.504.500 €	16.139.800 €
	422 02	8.000 €	- €
	427 01	83.000 €	83.000 €
	427 40	80.000 €	80.000 €
	428 01	8.526.200 €	8.084.400 €
	422 81	131.600 €	123.600 €
Zusammen		26.333.300 €	24.510.800 €

Für das Ministerium sind folgende Stellen veranschlagt:

Gesamtstellenzahl	HE 2020	HH 2019	+ / -
Planmäßige Beamtinnen, Beamte	248	240	+ 8
Beamtete Hilfskräfte -abgeordnete Beamtinnen, Beamte-	31	30	+ 1
Beamtinnen, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	1	0	+ 1
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	78	79	- 1
Zusammen	358	349	+ 9

Planmäßige Beamtinnen, Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen, Beamte	HE 2020	HH 2019	+ / -
Zahl der Stellen	246	238	+ 8

Stellenveränderungen bei den Beamtinnen, Beamten:

Mit dem Haushaltsentwurf 2020 werden 8 zusätzliche Planstellen für die Umsetzung des Digitalpakts Schule bereitgestellt. Für den gleichen Zweck wird eine zusätzliche Abordnungsstelle eingerichtet.



Planstellen - Laufbahngruppe 2.2:

Bes.Gr.	HE 2020	HH 2019	+/-
B 10	1	1	0
B 7	5	5	0
B4	13	13	0
B2	30	29	1
A16	33	33	0
A15	48	45	3
A14	19	18	1
A13 EA	2	2	0
Zusammen:	151	146	5

Planstellen - Laufbahngruppe 2.1:

Bes.Gr.	HE 2020	HH 2019	+/-
A 13 BA	47	46	1
A 12	19	17	2
A 11	14	14	0
A 10	2	2	0
A 9	2	2	0
Zusammen	84	81	3

Planstellen - Laufbahngruppe 1.2:

Bes.Gr.	HE 2020	HH 2019	+/-
A 9	9	9	0
Amtszulage FN 9 LBesO	(2)	(2)	
A 8	1	1	0
A 7	1	1	0
Zusammen	11	11	0

Beamtete Hilfskräfte:

Titel 422 01	HE 2020	HH 2019	+ / -
Beamtete Hilfskräfte			
Zahl der Stellen	31	30	+ 1

Es handelt sich um Abordnungsstellen. Die korrespondierenden Planstellen ohne Besoldungsaufwand der abgeordneten Beamtinnen, Beamten sind in folgenden Schulkapiteln veranschlagt:



Kapitel	Schulform	Stellen HE 2020	Stellen HH 2019	Bes.Gr.	Amtsbezeichnung
05 310	Grundschule	1	1	A 14	Rektorin, Rektor
05 320	Hauptschule	1	1	A 14	Rektorin, Rektor
05 330	Realschule	1	1	A 15	Realschulrektorin, Realschulrektor
05 340	Gymnasium	9	8	davon: 6 A 15 3 A 14	Studiendirektorin, Studiendirektor Oberstudienrätin, Oberstudienrat
05 380	Gesamtschule	3	3	davon: 1 A 15 2 A 14	Studiendirektorin, Studiendirektor Oberstudienrätin, Oberstudienrat
05 390	Förderschule	2	2	davon: 1 A 15 1 A 13	Förderschulrektorin, Förderschulrektor Förderschullehrerin, Förderschullehrer
05 410	Berufskolleg	12	12	davon: 6 A 15 5 A 14 1 A 13	Studiendirektorin, Studiendirektor Oberstudienrätin, Oberstudienrat Studienrätin, Studienrat
Zwischensumme		29	28		
Für den "oberen Durchlauf"		1	1	A 13	Regierungsrätin, Regierungsrat
		1	1	A 14	Oberregierungsrätin, Oberregierungsrat
Insgesamt		31	30		

Die zusätzliche Planstelle ohne Besoldungsaufwand ist für die Umsetzung des Digitalpakts Schule vorgesehen.

Titel 422 02 – Beamtinnen, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst:

Mit dem Haushaltsentwurf 2020 wird eine Stelle der Bes.Gr. A 10 für eine Verwaltungsinformatikanwärterin, einen Verwaltungsinformatikanwärter eingerichtet.

Titel 427 01 - Vergütungen für Aushilfen:

Für die Beschäftigung von Aushilfskräften im Boten- und Pfortnerdienst, in der Druckerei und in der Bibliothek sind 83.000 (83.000) EUR veranschlagt.

Titel 427 40 - Ausgaben für die Gutachtertätigkeit im Lernmittelzulassungsverfahren:

Für die Ausgaben für die Gutachtertätigkeit im Lernmittelzulassungsverfahren sind 80.000 (80.000) EUR veranschlagt.



Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer:

Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	HE 2020	HH 2019	+ / -
AT (vglb. Bes.Gr. B 4)	3	2	+ 1
vglb. LG 2.2	1	3	- 2
(davon kw zum 31.07.2021)	(-)	(1)	(- 1)
(davon kw zum 30.11.2020)	(1)	(1)	(+/- 0)
vglb. LG 2.1	17	17	+/- 0
(davon kw zum 30.06.2023)	(1)	(1)	(+/- 0)
vglb. LG 1.2	55	55	+/- 0
vglb.LG 1.1	2	2	+/- 0
Zusammen	78	79	-1

Stellenveränderungen Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer:

In Kapitel 05 010 - Ministerium – wird 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar LG 2.2 durch vorzeitige Realisierung des kw-Vermerks zum 31.07.2021 infolge des Ausscheidens der Stelleninhaberin, des Stelleninhabers abgesetzt. Eine Stelle wird aus der vergleichbaren Laufbahngruppe 2.2 nach AT gehoben.

Stellen für Auszubildende:

Es sind 6 (6) Stellen für Auszubildende veranschlagt.

TG 81 - E-Government NRW

Veranschlagt sind Mittel zum Ausgleich der Aufwendungen für die Umsetzung des EGovG NRW, u.a. für die Einführung einer elektronischen Aktenführung und Vorgangsbearbeitung, der elektronischen Bürokommunikation und Datenübermittlung und einer umfassenden Prozessoptimierung der Verwaltungsabläufe. Vorgesehen sind u.a. Ausgaben für Beschaffungen, Umstellungsarbeiten in IT-Fachverfahren sowie organisatorische Maßnahmen für die Planung und Begleitung der EGovG NRW-Umsetzungsvorhaben im MSB und im nachgeordneten Bereich inkl. Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen.

Titel 422 81 Planmäßige Beamtinnen, Beamte	HE 2020	HH 2019
Zahl der Stellen	2	2

Die Stellen (1 Bes.Gr. A 14 und 1 Bes.Gr. A 13) sind kw ab 01.01.2023.



3.2 Kapitel 05 074 - Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen

Das Personalausgabenbudget beträgt 4.063.300 EUR (3.814.900 EUR). Das Personalausgabenbudget teilt sich wie folgt auf:

Personalausgabenbudget des Kapitels 05 074			
Kapitel	Titel	HE 2020	HH 2019
05 074	422 01	1.768.400 €	1.660.400 €
	427 20	115.000 €	115.000 €
	428 01	2.179.900 €	2.039.500 €
Zusammen		4.063.300 €	3.814.900 €

Stellenentwicklung:

Gesamtstellenzahl	HE 2020	H 2019	+ / -
Planmäßige Beamtinnen, Beamte	29	29	+/- 0
Beamtete Hilfskräfte -abgeordnete Beamtinnen, Beamte-	1	1	+/- 0
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	29	29	+/- 0
Summe	59	59	+/- 0

Das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen in Dortmund ist so organisiert, dass es außer an seinem Sitz Prüfungsberatungen und Prüfungen für Erste Staatsprüfungen (an elf Universitäten) auch in Essen, Köln, Münster, Paderborn und Siegen als Außenstellen durchführt.

Die Zusammenlegung der beiden bisherigen Landesprüfungsämter ist Folge der Lehrerausbildungsreform von 2009 und der damit verbundenen Ausrichtung auf Bachelor- und Masterabschlüsse sowie ein Beitrag zur Verwaltungsstrukturreform.

Die bisherige Erste Staatsprüfung läuft aus und wird vom Masterabschluss ersetzt. Die abschließende Staatsprüfung am Ende des Vorbereitungsdienstes tritt an die Stelle der Zweiten Staatsprüfung.

Planmäßige Beamtinnen, Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen, Beamte	HE 2020	HH 2019	+ / -
Zahl der Planstellen	29	29	+/- 0



Laufbahngruppe 2.2:

Bes.Gr.	HE 2020	HH 2019
B 2	1	1
A 16	2	2
A 15	15	15
Zusammen	18	18

Stellenschlüssel - Laufbahngruppe 2.1:

Die Obergrenzen (Stellenschlüssel) der Beförderungsämter sind wie folgt festgelegt:

Bes.Gr.	v.H.-Satz	Anteile	Stellen
A 13	6%	0,60	1
A 12	16%	1,60	2
A 11	30%	3,00	3
Zusammen	52%	5,20	6
A 10 / A 9	48%	4,80	4
davon:			
A 10	65%	4,55	2
A 9	35%	2,45	2
Insgesamt	100%	10,00	10

Die Stellen sind wie folgt veranschlagt:

Bes.Gr.	HE 2020	HH 2019
A 13 BA	1	1
A 12	3	3
davon kw ab dem 01.01.2023	(1)	(1)
A 11	3	3
A 10	2	2
A 9 EA	2	2
Zusammen	11	11

Beamtete Hilfskräfte:

Titel 422 01 Beamtete Hilfskräfte	HE 2020	HH 2019
Zahl der Stellen	1	1

Es handelt sich um eine Abordnungsstelle. Die korrespondierende Planstelle ohne Besoldungsaufwand ist in Kapitel 03 310 veranschlagt.



Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer:

Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	HE 2020	HH 2019	+ / -
vglb. LG 2.1	4	4	0
vglb. LG 1.2	25	25	0
davon kw zum 01.03.2022	(1)	(1)	
Zahl der Stellen	29	29	+/- 0

Titel 427 20 - Vergütungen für Aushilfen:

Bei diesem Titel sind insgesamt 115.000 EUR (115.000 EUR) für die Beschäftigung von studentischen Hilfskräften für die Dauer von zwei bis sechs Monaten veranschlagt. Die Kräfte werden für die Erledigung von Nebenarbeiten während der Hauptprüfungstermine in den Prüfungsämtern und für die Erledigung von Arbeiten im Zusammenhang mit der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlass von Ausbildungsförderungsdarlehen vom 14.12.1983 -BGBl. I Seiten 1439, 1575- eingesetzt.

Titel 427 30 - Prüfungsvergütungen -:

Bei diesem Titel sind insgesamt 3.053.000 EUR (3.053.000 EUR) für die Prüfungsvergütungen und Reisekosten für Prüferinnen und Prüfer für das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen in Dortmund und dessen Außenstellen veranschlagt.

Die Ausgaben sind aufgrund der „Richtlinien über die Vergütung von nebenamtlichen Prüfungstätigkeiten bei Staatsprüfungen und Laufbahnprüfungen im Bereich Schule“ vom 16.03.2003 (GABl.NRW. S. 120) einschließlich der Reisekosten veranschlagt. Die Regelungen der Personalausgabenbudgetierung (§ 7 HHG) und der Gesamtausgabenbudgetierung (§ 25 Abs. 2 HHG) finden keine Anwendung.

3.3 Kapitel 05 075 - Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

Das Personalausgabenbudget für den Verwaltungsbereich der ZfsL beträgt 19.060.900 EUR (17.884.400 EUR). Das Personalausgabenbudget teilt sich wie folgt auf:

Personalausgabenbudget des Kapitels 05 075			
Kapitel	Titel	HE 2020	HH 2019
05 075	422 01	11.521.700 €	10.818.300 €
	427 10	35.000 €	35.000 €
	427 20	151.400 €	151.400 €
	428 01	7.352.800 €	6.879.700 €
Zusammen		19.060.900 €	17.884.400 €



Gesamtstellenzahl	HE 2020	HH 2019	+ / -
Planmäßige Beamtinnen, Beamte	134	134	+/- 0
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	116	116	+/- 0
Summe	250	250	+/- 0
Beamtinnen, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	14.712	14.465	+ 247

Planstellen:

Bes.Gr.	HE 2020	HH 2019
A 16	31	31
A 15	102	102
A 9	1	1
Amtszulage FN 9 LBesO	(1)	(1)
Zusammen	134	134

Gemäß § 5 Abs. 1 des Lehrerausbildungsgesetzes ist der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an Schulen und an den Staatlichen Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) zu leisten. Es bestehen folgende ZfsL:



Zentren für schulpraktische Lehrerbildung	Seminar					
	G	HR Ge	SF	Gy Ge	BK	zus.
Arnsberg	1	1		1		3
Bochum	1			1		2
Dortmund	1	1	1	1	1	5
Hagen	1			1	1	3
Hamm	1		1	1		3
Lüdenscheid	1	1	1			3
Siegen	1	1		1		3
	7	4	3	6	2	22
7						
Bielefeld	1	1	1	1	1	5
Detmold	1			1		2
Minden	1			1		2
Paderborn	1	1	1	1	1	5
	4	2	2	4	2	14
4						
Düsseldorf	1	1	1	1	1	5
Duisburg	1		1	1	1	4
Essen	1	1		1		3
Kleve	1	1	1	1		4
Krefeld				1	1	2
Mönchengladbach	1	1		1		3
Neuss	1			1		2
Oberhausen		1		1		2
Solingen	1	1	1	1	1	5
	7	6	4	9	4	30
9						
Aachen	1			1	1	3
Bonn	1			1		2
Engelskirchen	1		1	1		3
Jülich		1	1	1		3
Köln	1	1	1	1	1	5
Leverkusen		1		1	1	3
Siegburg	1	1	1			3
Düren	1			1		2
	6	4	4	7	3	24
8						
Bocholt	1	1		1		3
Gelsenkirchen	1		1	1	1	4
Münster	1	1	1	1	1	5
Recklinghausen		1		1		2
Rheine	1			1		2
	4	3	2	5	2	16
5						
	28	19	15	31	13	106
33						

Bezeichnung der Seminare:

- Seminar für das Lehramt an Berufskollegs (BK),
- Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (HRGe),
- Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe),
- Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung (SF),
- Seminar für das Lehramt an Grundschulen (G).



Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	HE 2020	HH 2019	+ / -
vglb. LG 2.2	1	1	+/- 0
vglb. LG 2.1	11	8	+ 3
vglb. LG 1.2	104	107	- 3
Zahl der Stellen	116	116	+/- 0

Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Stellen für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer:

Drei Hebungen aus vergleichbar Laufbahngruppe 1.2 nach vergleichbar Laufbahngruppe 2.1.

Titel 427 10:

Bei diesem Titel sind 35.000 EUR (35.000 EUR) für Entgelte für nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeiten veranschlagt. Die Mittel sind vorgesehen

- für nebenamtliche und nebenberufliche Lehrtätigkeit bei der Ausbildung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen (20.700 EUR)
- für Unterricht in Sonderfächern (4.100 EUR) und
- für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung von Diplominhaberinnen und Diplominhabern im Vorbereitungsdienst (10.200 EUR).

Titel 427 20:

Bei diesem Titel sind 151.400 EUR (151.400 EUR) veranschlagt für die befristete Beschäftigung von Aushilfskräften während der Hauptbelastungszeit (Einstellungstermine, Prüfungsphase). Daneben sollen die Mittel für langfristige Krankheitsvertretungen in den Seminaren verwendet werden, die nur mit einer Kraft ausgestattet sind.

Titel 427 30:

30.000 EUR (30.000 EUR) sind veranschlagt für die Prüfungen der Fachlehrerinnen und Fachlehrern an Förderschulen aufgrund der „Richtlinien über die Vergütung von nebenamtlichen Prüfungstätigkeiten bei Staatsprüfungen und Laufbahnprüfungen im Bereich Schule“ vom 16.03.2003 (GABl. NRW: S. 120) einschließlich der Reisekostenvergütungen. Die Regelungen der Personalausgabenbudgetierung (§ 7 HHG) und der Gesamtausgabenbudgetierung (§ 25 Abs. 2 HHG) finden keine Anwendung.

Titel 422 02

Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst:

Haushaltsvermerke zu Titel 422 02:

1. Die Regelungen der Personalausgabenbudgetierung (§ 7 HHG) und der Gesamtausgabenbudgetierung (§ 25 Abs. 2 HHG) finden keine Anwendung.



2. Die Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst können zwischen den Lehrämtern ausgetauscht werden.
3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Kapitel 05 300 Titel 427 20.

Mit dem Haushaltsvermerk Nr. 3 zu Titel 422 02 wird auf den Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Kapitel 05 300 Titel 427 20 verwiesen. Dort ist geregelt, dass nicht benötigte Besoldungsmittel bis zur Höhe von 4 Mio. EUR zur Verstärkung der Flexiblen Mittel für den Vertretungsunterricht genutzt werden können.

Das Personalausgabenbudget beträgt 255.565.700 EUR (242.184.700 EUR).

Zahl der Auszubildenden:

(Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter (LAA) und Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger an den ZfsL)

Einstellungen von Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärttern:

Seit dem Haushalt 2011 beträgt die Einstellungsermächtigung für die Einstellung von LAA 9.000.

Die Einstellungsermächtigung bleibt unverändert:

Anzahl der beabsichtigten Einstellungen

Eingangssamt	Amtsbezeichnung	HE 2020	HH 2019
A 13 EA	Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	4.100	4.100
A 13 EA	Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt an Berufskollegs	650	650
A 13 BA	Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung	1.000	1.000
A 12	Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen	1.600	1.600
A 12	Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen	1.650	1.650
Zusammen		9.000	9.000

Gemäß § 48 Abs. 2 LHO sind die in den Erläuterungen zum Haushaltsplan vorgesehenen Zahlen für die Einstellung von Beamtinnen, Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst verbindlich.

Stellen für Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter

Titel 422 02 Beamtinnen, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	HE 2020	HH 2019	+ / -
Zahl der Stellen	14.712	14.465	+ 247



Eingangsamtsamt	Amtsbezeichnung	HE 2020	HH 2019	+ / -
A 13 EA	Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	6.396	6.373	23
A 13 EA	Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt an Berufskollegs	1.072	1.057	15
A 13 BA	Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung	1.641	1.638	3
A 12	Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen	2.722	2.648	74
A 12	Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen	2.881	2.749	132
Zusammen		14.712	14.465	247

Die Stellen für Beamtinnen, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst können zwischen den Lehrämtern ausgetauscht werden. Die Beamtinnen, Beamte im Vorbereitungsdienst scheidern nach bestandener Prüfung bzw. nicht bestandener Wiederholungsprüfung aus dem Staatsdienst aus. Es wird zugelassen, dass wegen Überschneidungen der Ausbildungszeiten infolge abweichender Einstellungs- oder Prüfungstermine das Stellensoll kurzfristig überschritten wird.

Für die Haushaltsaufstellung 2020 sind unter Berücksichtigung der Einstellungen und Austritte drei Intervalle (01.01.2020 bis 30.04.20, 01.05.2020 bis 31.10.2020 und 01.11.2020 bis 31.12.2020) maßgeblich. Die Aufsummierung dieser Höchstzahlen führt zu dem veranschlagten Stellensoll für Beamtinnen, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst von 14.712 (14.465) Stellen für LAA. Der Zuwachs beträgt im Saldo der Lehrämter 247 Stellen. Der Aufwuchs ist auf Schwankungen bei der Istbesetzung zurückzuführen.

Lehramt	Bestand	Abgang	Zugang	Bestand	Abgang	Zugang	Bestand	Höchstzahl Stellen
	1.11.19	30.4.20	1.5.20	1.5.20	31.10.20	1.11.20	1.11.20	
A 12 Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen (G)	2.612	581	800	2.831	800	850	2.881	2.881
A 12 Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (HRGe)	2.438	536	820	2.722	820	780	2.682	2.722
A 13 EA Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe)	6.359	2.063	2.100	6.396	2.100	2.000	6.296	6.396
A 13 BA Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung (SF)	1.532	391	500	1.641	500	500	1.641	1.641
A 13 EA Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt an Berufskollegs (BK)	991	269	350	1.072	350	300	1.022	1.072
Zusammen	13.932	3.840	4.570	14.662	4.570	4.430	14.522	14.712



Titel 422 10

Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten (hier Fachleiterinnen und Fachleiter):

Haushaltsvermerk zu Titel 422 10:

Die Mittel sind den Titeln 422 01 der Kapitel 05 310 - 05 410 durch Absetzen von der Ausgabe pauschal zu erstatten.

Das Personalausgabenbudget beträgt 126.838.100 EUR (122.905.000 EUR) und ist Bestandteil des Schulbudgets (siehe auch Ziffer 2.27).

3.3.1 Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger

Im Haushaltsjahr 2020 werden an den ZfsL durchschnittlich rund 2.000 Seiteneinsteigerinnen, Seiteneinsteiger (Sekundarstufe I und II, Berufskollegs) und bis zu 570 Seiteneinsteigerinnen, Seiteneinsteiger, die an der Sondermaßnahme für eine Ausbildung zum besonderen Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung teilnehmen (siehe auch Ziffer 2.11.2), erwartet. Die Seiteneinsteigerinnen, Seiteneinsteiger werden auf den Stellen der entsprechenden Schulformen geführt. Die Stellen und Bezüge für die Seiteneinsteigerinnen, Seiteneinsteiger sind bei den Kapiteln 05 310 bis 05 410 veranschlagt.

3.3.2 Bedarf an Fachleiterinnen und Fachleitern

Der Stellenbedarf ist wie folgt ermittelt worden:

Bezeichnung	HE 2020	HH 2019	+/-
16.942 (16.588) Referendarinnen, Referendare, Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter und Seiteneinsteigerinnen, Seiteneinsteiger Relation Ausbilderinnen, Ausbilder zu Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter lehramtsbezogen von bis zu 1 : 9,6 und für Seiteneinsteigerinnen, Seiteneinsteiger Sondermaßnahme Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung von 1 : 16,5	1.850	1.775	+ 75
Dazu für:			
Mehrbedarf für die Betreuung von LAA in Teilzeit	6	0	+ 6
120 Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen in Ausbildung (1:14,0)	9	9	-
Ausbildung in sehr kleinen Fächern und beruflichen Fachrichtungen ("Splitterberufe")	15	15	-
Praxissemester	283	283	-
Coaching	7	7	-
Eignungsreflexion	10	10	-
Leitungsstellen ZfsL	133	133	-
Zusammen	2.313	2.232	+ 81
Davon veranschlagt:			
als hauptamtliche Kräfte in Kapite 05 075	133	133	-
als Ausgleichsstellen für Fachleiterinnen/Fachleiter an ZfsL in den Schulkapiteln	2.180	2.099	+ 81
Zusammen	2.313	2.232	+ 81



Näheres hierzu ist unter Ziffer 2.11 (Fachleiterinnen und Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung) erläutert.

3.3.3 Ausgleichsstellen für Fachleiterinnen und Fachleiter an ZfSL in den Schulkapiteln

Es sind folgende Ausgleichsstellen (Planstellen ohne Besoldungsaufwand) für Lehrerinnen, Lehrer, die als Fachleiterinnen, Fachleiter an ZfSL tätig sind und deren Besoldung bei Kapitel 05 075 Titel 422 10 veranschlagt ist, in den Schulkapiteln veranschlagt:

Kapitel	Schulform	HE 2020	HH 2019	+/-
05 310	Grundschulen	392	331	+ 61
05 320	Hauptschulen	132	124	+ 8
05 330	Realschulen	159	152	+ 7
05 340	Gymnasien	728	737	- 9, -
05 350	Sekundarschulen / Modellversuch Gemeinschaftsschulen	23	18	+ 5
05 360	Weiterbildungskollegs	10	9	+ 1
05 380	Gesamtschulen	249	243	+ 6
05 390	Förderschulen	253	257	- 4, -
05 410	Berufskollegs	234	228	+ 6
Zusammen		2.180	2.099	+ 81

Die Berechnung der Zahl der Ausgleichsstellen für Fachleiterinnen, Fachleiter ist in der Übersicht Ziffer 4.6 dargestellt.

3.4 Kapitel 05 077 - Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW)

Das Personalausgabenbudget beträgt 11.026.200 EUR (10.345.700 EUR). Das Personalausgabenbudget 2020 wurde auf Basis des Haushaltssolls 2019 berechnet. Die Ausgaben der Gruppen 412 und 443, der Obergruppe 45, der Obergruppe 51 bis 54 (ohne Gruppen 529 und 531) und der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 überschritten werden.

Das Personalausgabenbudget teilt sich wie folgt auf:

Personalausgabenbudget des Kapitels 05 077			
Kapitel	Titel	HE 2020	HH 2019
05 077	422 01	8.843.400 €	8.303.500 €
	428 01	2.182.800 €	2.042.200 €
Zusammen		11.026.200 €	10.345.700 €



Stellenentwicklung:

Gesamtstellenzahl	HE 2020	HH 2019	+ / -
Planmäßige Beamtinnen, Beamte	96	96	+/- 0
Beamtete Hilfskräfte -abgeordnete Beamtinnen, Beamte-	28	28	+/- 0
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	39	39	+/- 0
Zusammen	163	163	+/- 0

Planmäßige Beamtinnen, Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen, Beamte	HE 2020	HH 2019
Zahl der Planstellen	96	96

Laufbahngruppe 2.2:

Bes.Gr.	HE 2020	HH 2019
B 3	1	1
B 2	2	2
davon ku nach A 16	(1)	(1)
A 16	6	6
A 15	30	30
A 14	26	26
A 13 EA	11	11
Zusammen	76	76

Laufbahngruppe 2.1:

Bes.Gr.	HE 2020	HH 2019
A 13 BA	3	3
A 12	5	5
A 11	3	3
A 10	1	1
A 9 EA	1	1
Zusammen	13	13

Laufbahngruppe 1.2:

Bes.Gr.	HE 2020	HH 2019
A 9 BA	2	2
davon mit Amtszulage gemäß Fußnote 3 zu Bes.Gr. A 9 der Bundesbesoldungso rd-	(1)	(1)
A 8	3	3
A 7	2	2
Zusammen	7	7



Beamtete Hilfskräfte:

Titel 422 01		
Beamtete Hilfskräfte	HE 2020	HH 2019
Zahl der Stellen	28	28

Es handelt sich um Abordnungsstellen. Die korrespondierenden Planstellen ohne Besoldungsaufwand der abgeordneten Beamtinnen, Beamten sind in folgenden Schulkapiteln veranschlagt:

Kapitel	Schulform	Stellen HE 2020	Stellen HH 2019	Bes.Gr.	Amtsbezeichnung
05 310	Grundschule	2 1 1	2 1 1	davon: A 14 A 12	Rektorin, Rektor Lehrerin, Lehrer
05 330	Realschule	1	1	A 15	Realschulrektorin, Realschulrektor
05 340	Gymnasium	9 7 1 1	9 7 1 1	davon: A 15 A 14 A 13EA	Studiendirektorin, Studiendirektor Oberstudienrätin, Oberstudienrat Studienrätin, Studienrat
05 350	Sekundarschule	1	1	A 14	Oberstudienrätin, Oberstudienrat
05 380	Gesamtschule	8 5 2 1	8 5 2 1	davon: A 15 A 14 A 13EA	Studiendirektorin, Studiendirektor Oberstudienrätin, Oberstudienrat Studienrätin, Studienrat
05 390	Förderschule	3 1 2	3 1 2	davon: A 14 A 13BA	Förderschulrektorin, Förderschulrektor Förderschullehrerin, Förderschullehrer
05 410	Berufskolleg	4 1 1 1 1	4 1 1 1 1	davon: A 16 A 15 A 14 A 13EA	Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor Studiendirektorin, Studiendirektor Oberstudienrätin, Oberstudienrat Studienrätin, Studienrat
Insgesamt		28	28		

Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer:

Titel 428 01		
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	HE 2020	HH 2019
vglb. LG 2.2	2	2
vglb. LG 2.1	9	9
vglb. LG 1.2	28	28
Zahl der Stellen	39	39



3.5 Kapitel 05 078 - Staatliche Schulämter

Gemäß § 88 Abs. 3 SchulG ist das staatliche Schulamt die untere Schulaufsichtsbehörde. Es ist der kreisfreien Stadt oder dem Kreis zugeordnet. Es nimmt in seinem Gebiet die Schulaufsicht über die Grundschulen wahr und die Fachaufsicht über die Hauptschulen, Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, mit Ausnahme der Förderschulen im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums und des Berufskollegs sowie über die Förderschulen im Verbund, sofern sie nicht im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums und des Berufskollegs sowie über die Förderschulen im Verbund oder einen der Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation oder Sehen umfassen.

In das Budget sind die Ausgabenansätze der Titel 422 01 und 427 10 (= Personalausgaben) einbezogen. Das Budget 2020 wurde auf der Grundlage des Haushaltssolls 2019 ermittelt. Das Personalausgabenbudget beträgt 13.971.600 EUR (13.118.600 EUR). Die Ausgaben der Gruppen 412 und 443, der Obergruppe 45, der Obergruppe 51 bis 54 (ohne Gruppen 529 und 531) und der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 überschritten werden.

Das Personalausgabenbudget teilt sich wie folgt auf:

Personalausgabenbudget des Kapitels 05 078			
Kapitel	Titel	HE 2020	HH 2019
05 078	422 01	13.971.100 €	13.118.100 €
	427 10	500 €	500 €
Zusammen		13.971.600 €	13.118.600 €

Stellenentwicklung:

Gesamtstellenzahl	HE 2020	HH 2019	+ / -
Planmäßige Beamtinnen, Beamte	175	175	+/- 0

Eine Planstelle Bes.Gr. A 15 LBesO ist für die Freistellung zur Tätigkeit im Hauptpersonalrat ohne kw-Vermerk zusätzlich ausgewiesen.

Bes.Gr.	HE 2020	HH 2019
A 15	139	139
A 14	36	36
Zusammen	175	175

3.6 Kapitel 05 080 - Haus für Lehrerfortbildung - Kronenburg

In das Budget sind die Ausgabenansätze der Titel 422 01, 427 20 und 428 01 (= Personalausgaben) einbezogen. Das Budget 2020 wurde auf der Grundlage des Haushaltssolls 2019 ermittelt.

Das Personalausgabenbudget beträgt 390.300 EUR (365.800 EUR). Die Ausgaben der Gruppen 412 und 443, der Obergruppe 45, der Obergruppe 51 bis 54 (ohne Gruppen 529 und 531) und der Obergruppe



81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 überschritten werden.

Das Personalausgabenbudget teilt sich wie folgt auf:

Personalausgabenbudget des Kapitels 05 080			
Kapitel	Titel	HE 2020	HH 2019
05 080	422 01	62.600 €	58.800 €
	427 20	5.600 €	5.600 €
	428 01	322.100 €	301.400 €
Zusammen		390.300 €	365.800 €

Stellenentwicklung:

Gesamtstellenzahl	HE 2020	HH 2019
Planmäßige Beamte	1	1
Arbeitnehmer	7	7
Zusammen	8	8

Planmäßige Beamtinnen, Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen, Beamte	HE 2020	HH 2019
Zahl der Planstellen (Bes.Gr. A 12)	1	1

Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer:

Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	HE 2020	HH 2019
vglb. LG 1.2	2	2
vglb. LG 1.1	5	5
Zahl der Stellen	7	7



3.7 Kapitel 05 300 - Schulen gemeinsam

3.7.1 Lehrerstellen

(ohne Stellen für Schulpsychologinnen, Schulpsychologen -TG 60 - sowie Schulverwaltungsassistentinnen, Schulverwaltungsassistenten - TG 63 -)

Stellenentwicklung:

Gesamtstellenzahl	HE 2020	HH 2019	+ / -
Planmäßige	13.764	13.781	- 17
Beamtinnen und Beamte			
<i>davon kw zum 01.08.2020</i>	0	310	- 310
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1	1	+/- 0
Zusammen	13.765	13.782	- 17
Beamtinnen und Beamte			
Titelgruppe 72	3.095	3.049	+ 46
Titelgruppe 74	430	616	- 186
Titelgruppe 76	261	148	+ 113
Summe	17.290	17.447	- 157

Bei den Personalausgaben sind folgende Haushaltsvermerke ausgebracht:

1. Die in den Kapiteln 05 300 bis 05 410 veranschlagten Planstellen und Stellen dürfen auch zur Wahrnehmung von unterrichtlichen/Unterricht unterstützenden Tätigkeiten durch andere Personen als Lehrkräfte in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für Schulleitung unterstützende Tätigkeiten, sofern es sich um Landesaufgaben handelt.
2. Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung können in den Kapiteln 05 300 bis 05 410 Planstellen der jeweiligen Eingangssämter sowie Stellen für Auszubildende schulformübergreifend in Anspruch genommen werden. Planstellen der Eingangssämter können auch schulformübergreifend in Planstellen der Eingangssämter der nächsthöheren Laufbahngruppe umgewandelt werden.
3. - (310) Planstellen / Stellen der Kapitel 05 300 bis 05 410 sind kw, davon
- (310) Bes.Gr. A 13 EA kw zum 01.08.2020.

3.7.2 Titel 422 01 - Planstellen

Planmäßige Beamtinnen, Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen, Beamte	HE 2020	HH 2019	+ / -
Zahl der Planstellen	13.764	13.781	- 17
<i>davon kw zum 01.08.2020</i>	0	310	- 310



Stellenveränderungen:

Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Planstellen			
Bes. Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 13 EA	Minderbedarf bei den Ausgleichsstellen für die flächendeckende Unterrichtsausfallerhebung sowie für die Weiterentwicklung der Erhebung der Amtlichen Schuldaten	0	10
A 13 BA		0	2
A 12		0	5
Zusammen		0	17

Haushaltsvermerke bei Titel 422 01

1. Die Mittel sind entsprechend dem Einsatz der Lehrkräfte den Titeln 422 01 der Kapitel 05 310 bis 05 410 durch Absetzen von der Ausgabe pauschal zu erstatten.
2. Soweit die für das Bedarfsfeld Fortbildung und Qualifikation ausgewiesenen Planstellen nicht in Anspruch genommen werden, dürfen die ersparten Ausgaben im Umfang von bis zu 60 (60) Planstellen bei Kapitel 05 300 TG 91 geleistet werden. Dies entspricht einem Betrag von bis zu 3 Mio. EUR.
3. Personalmittel im Umfang von bis zu 24 Planstellen (Bedarfsfeld Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben) dürfen zur Verstärkung des Titels 427 20 für die Beschäftigung von Fellows (Teach First Deutschland) herangezogen werden.
4. Vgl. Vermerk zu Kapitel 05 300 Titel 546 10.

Das Kapitel 05 300 weist bei Titel 422 01 im Haushaltsentwurf 2020 13.764 (13.781) Planstellen für Lehrerinnen, Lehrer zur Deckung besonderen pädagogischen Bedarfs (insbesondere zum Ausgleich von Pflichtstundenentlastungen) aus, davon

- 897 (897) für das Bedarfsfeld Fortbildung und Qualifikation sowie für Medien und Datenschutz. Im Schuljahr 2019/20 werden die Stellen vor allem für die Kompetenzteams in der Lehrerfortbildung, aber u.a. auch für folgende Zwecke eingesetzt:
 - Leitungsfortbildung, Qualifikationserweiterungen für Bedarfsfächer, Fachfortbildungen für Berufskollegs, Weiterbildung für Moderatorinnen und Moderatoren,
 - Unterstützung der Generalistin oder des Generalisten Digitale Bildung in den Bezirksregierungen,
 - Geschäftsstelle Gigabit.NRW in der Abteilung 3 der Bezirksregierungen,
 - Moderatorinnen, Moderatoren im Bereich „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ),
 - Moderatorinnen, Moderatoren im Bereich des Mentoring für Frauen und Männer zur Förderung des Schulleitungsnachwuchses,
 - Moderatorentätigkeit im Bereich der Lehrerfortbildung Sport,
 - Medienberaterinnen, Medienberater in den Kreisen und Städten,
 - Pädagogische Mitarbeit in der Medienberatung NRW,
 - Medienkoordinatorinnen, Medienkoordinatoren,
 - ADV in der Schulverwaltung,
 - Datenschutzbeauftragte.



- 121 (121) Stellen für Fachberaterinnen, Fachberater (96 für die obere und untere Schulaufsicht, 3 für Feststellungsprüfungen und 22 für Sport sowie für die Beratung und Koordination im Verbundsystem Schule und Leistungssport).
- 268 (268) Stellen für Mitarbeit in kommunalen Integrationszentren, der landesweiten Koordinierungsstelle (LaKi) und Maßnahmen zur Koordination, Beratung und Qualitätsentwicklung der Integration durch Bildung. Siehe auch Ziffer 2.21.
- 30 (30) Stellen für die Entsendung von Lehrerinnen, Lehrern ins Ausland, insbesondere in mittelosteuropäische Staaten zur Förderung der deutschen Sprache und zur Unterstützung beim Aufbau demokratischer Schulstrukturen.
- 246 (246) Stellen für wechselnde Unterrichtsmehrbedarfe und Ausgleichsbedarfe (z.B. für Curriculumentwicklung / Zentrale Prüfungen, Förderung des Theatertreffens für behinderte Kinder und Jugendliche, bildungspolitische Sonderaufgaben, Unterstützung der Kofinanzierung von EU-Strukturfondmitteln, SV-Verbindungslehrer, Regionale Bildungsnetzwerke, Soziale Ansprechpartner).
Eine Stelle wurde mit dem HH 2017 befristet bis 2020 aus dem Bedarfsfeld „Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch Bildung“ für Aufgaben im Bereich der nachhaltigen Bildung verlagert (Schulprogramm „Globales Lernen“).
- 5.017 (5.017) Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch Bildung. 300 kw-Vermerke zum 01.08.2020 werden gestrichen und die Stellen bleiben erhalten (siehe Ziffer 2.19.1).
- 936 (936) Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarfen für Schülerinnen und Schüler zur Förderung natürlicher Mehrsprachigkeit (herkunftssprachlicher Unterricht) (siehe Ziffer 2.19.2).
- 118 (118) Stellen für das Verbundsystem Schule und Leistungssport und die ergänzende unterrichtliche Betreuung jugendlicher Leistungssportlerinnen/Leistungssportler. Der Ausbau ist mit dem Haushalt 2019 abgeschlossen worden (siehe auch Ziffer 2.38).
- 4.000 (4.000) Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben (siehe auch Erläuterungen zum Personalhaushalt "Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben" Ziffer 2.40).
- 283 (283) Ausgleichsstellen für die Betreuung von Studierenden während des Praxissemesters in den Schulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (siehe Ziffer 2.31).



- 510 (510) Ausgleichsstellen für Beratungs- und Koordinierungsbedarfe in allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufen I und II im Bereich der Berufs- und Studienorientierung zur Unterstützung des Ausbildungskonsenses; der Ausbau ist mit dem Haushalt 2019 abgeschlossen worden (siehe Ziffer 2.3).
- 226 (226) Ausgleichsstellen zur Übergangsbegleitung von Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf nach Langzeitpraktikum in "Kein Abschluss ohne Anschluss" (siehe Ziffer 2.3).
- 300 (300) Stellen für die flächendeckende Einführung des Islamischen Religionsunterrichts (siehe Ziffer 2.20).
- 226 (226) Stellen für multiprofessionelle Teams (siehe Ziffer 2.24).
- 150 (150) Stellen für die Erhöhung der Leitungszeit bei Schulen mit Teilstandorten (siehe Ziffer 2.23).
- 96 (96) Stellen für die Begleitung der Schulen bei der Einführung von LOGINEO NRW.
- 166 (183) Ausgleichsstellen für die flächendeckende und schulscharfe Unterrichtsausfallerhebung. Für jede teilnehmende Schule ist eine Anrechnungsstunde vorgesehen (siehe Ziffer 2.9). Minderbedarf nach der Zahl der teilnehmenden Schulen.
- 120 (120) Stellen zur vorübergehenden Absicherung der Personalressource für kleine Schulen. Beispielsweise verfügt ein großer Teil der auslaufenden Schulen nur noch über vier oder weniger Jahrgänge. Auch nicht wenige Schulen mit vollem Schulbetrieb sind einzügig oder erreichen nicht die angestrebte Zügigkeit. Diese Entwicklung hat zur Folge, dass die Unterrichtsversorgung in der Fläche zunehmend nicht mehr gewährleistet ist. Es zeigt sich, dass eine 100-Prozent-Ausstattungsquote an auslaufenden und / oder kleinen Systemen nicht auskömmlich ist. Zudem liegt die durchschnittliche Klassengröße oftmals unter dem Klassenfrequenzrichtwert der jeweiligen Schüler/Lehrer-Relation. Die Stellen dienen damit der Sicherung der Unterrichtsversorgung und der Qualitätsstandards.
- 54 (54) Stellen für Prävention und Intervention gegen Antisemitismus, Rechts- und Linksextremismus, Salafismus. Die Handlungskonzepte der Landesregierung zur Bekämpfung Antisemitismus, Rechts- und Linksextremismus, Salafismus erfordern eine intensive Unterstützung der Schulen. Besonders hoch ist in diesem Rahmen inzwischen der Bedarf für Prävention und Intervention bei Antisemitismus. Hierzu wird für jede Gebietskörperschaft (Kreise, Kreisfreie Städte) jeweils eine Stelle vorgesehen. Diese Stellen sind als Fachberatung bei den 54 schulpсихologischen Diensten angesiedelt und stehen als Kontaktpersonen bzw. Lotsinnen, Lotsen für regionale Aktionen zur Verfügung.

Die Lehrerstellen des Kapitels 05 300 werden entsprechend dem Einsatz der Lehrerinnen, Lehrer in den einzelnen Schulformkapiteln bewirtschaftet. Aus dem Kapitel 05 300 werden nur Ausgleichsstellen für zugelassene Unterrichtsentnahmen der Schulkapitel bereitgestellt. Es handelt sich um Planstellen



im Eingangsamtsamt der jeweiligen Laufbahn. Die entstehenden Ausgaben werden den Schulkapiteln pauschal erstattet (siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 zu Titel 422 01 dieses Kapitels).

Außerdem sind bei TG 72 für Beamtinnen, Beamte 3.095 (3.049) Stellen für Lehrerinnen, Lehrer für offene Ganztagschulen im Primarbereich, bei TG 74 für Beamtinnen und Beamte 430 (616) Stellen für Lehrerinnen, Lehrer für die pädagogische Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I und bei TG 76 für Beamtinnen und Beamte 261 (148) Stellen für den Schulversuch Talentschule ausgewiesen.

3.7.3 Titel 428 01 - Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer -

Bei Titel 428 01 ist folgender Haushaltsvermerk ausgebracht:

Von den ausgewiesenen Mitteln ist ein Betrag von insgesamt 38.792.900 EUR entsprechend dem Einsatz der Lehrerinnen, Lehrer den Titeln 428 01 der Kapitel 05 310 bis 05 410 durch Absetzen von der Ausgabe pauschal zu erstatten.

Eine Stelle des mittleren Dienstes ist für den Vorlesedienst bei stark sehbehinderten Lehrkräften vorgesehen.

3.7.4 Titel 427 10 - Vergütungen für nebenamtliche Tätigkeit

Bei Kapitel 05 300 Titel 427 10 sind 250.000 EUR (250.000 EUR) für die Vergütung nebenamtlicher Tätigkeit für wechselnde Unterrichtsmehr- und Ausgleichsbedarfe, insbesondere im Rahmen der Richtlinien- und Lehrplanentwicklung, der Schulbuch- und Softwareprüfung ausgebracht. Sie ergänzen die bei Titel 422 01 ausgewiesenen Stellen für wechselnde Unterrichts- und Ausgleichsbedarfe.

3.7.5 Titel 427 20 - Flexible Mittel für den Vertretungsunterricht

Titel 427 20 - Vergütungen für Aushilfen (Flexible Mittel für den Vertretungsunterricht)

Bei Titel 427 20 sind folgende Haushaltsvermerke ausgebracht:

1. Die Ausgaben dürfen bis zu 4 Mio. EUR in Höhe der Einsparungen bei Kapitel 05 075 Titel 422 02 überschritten werden.
2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Titel 422 01.
3. Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 236 00.

Bei Kapitel 05 300 Titel 427 20 sind insgesamt 60.069.800 EUR (60.069.800 EUR) veranschlagt.

Die Mittel sind für die befristete Beschäftigung von Aushilfskräften und für Mehrarbeitsvergütungen für die Erteilung von Vertretungsunterricht in allen Schulformen zum Ausgleich insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz vorgesehen.

Durch den Haushaltsvermerk Nr. 1 ist geregelt, dass die Ausgaben bei Titel 427 20 um bis zu 4 Mio. EUR in Höhe der Einsparungen bei Kapitel 05 075 Titel 422 02 überschritten werden dürfen. Sofern die erwartete Zahl an Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärtern nicht in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden kann, können die nicht benötigten Besoldungsmittel bis zur Höhe von 4 Mio. EUR zur Verstärkung der Flexiblen Mittel für den Vertretungsunterricht genutzt werden.

Haushaltsvermerk Nr. 2 regelt die Finanzierung der Beschäftigung von Fellows (Teach First Deutschland) unter Verwendung der Haushaltsstelle Kapitel 05 300 Titel 427 20. Hierfür wird der Ansatz für



Flexible Mittel für den Vertretungsunterricht gesondert verstärkt. (siehe auch Erläuterungen zum Personalhaushalt "Flexible Mittel für Vertretungsunterricht" sowie Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Kapitel 05 300 Titel 422 01: „Personalmittel im Umfang von bis zu 24 (22) Planstellen (Bedarfsfeld Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben) dürfen zur Verstärkung des Titels 427 20 für die Beschäftigung von Fellows (Teach First Deutschland) herangezogen werden.“).

3.7.6 Titel 427 25 - Entgelte für Aushilfen im Rahmen der "Integration durch Bildung"

Bei Kapitel 05 300 Titel 427 25 sind insgesamt 1.000.000 EUR (1.000.000 EUR) veranschlagt.

Im Bereich "Integration durch Bildung" besteht die Notwendigkeit, Unterrichts- und Bildungsangebote flexibler zu gestalten. Aus diesem Grund sollen Schulen die Möglichkeit erhalten, kurzfristig und befristet auf Personal mit geringen Stundenkontingenten und ggf. auch ohne Lehramtsstudium zurückzugreifen. Dies soll insbesondere für Schulen gelten, die vereinzelt Flüchtlingskinder aufnehmen und daher nicht an den Stellen für Vorbereitungs- und Auffangklassen partizipieren (siehe Ziffer 2.19).

3.7.7 TG 72 - Offene Ganztagschule im Primarbereich

Bei TG 72 sind folgende Haushaltsvermerke ausgebracht:

1. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 633 72 kann auch bei den anderen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
3. Vgl. Haushaltsvermerke Nr. 3 und 4 zu Kapitel 05 300 Titelgruppe 70.
4. Aus Mitteln der Titelgruppe 72 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
5. Die Mittel des Titels 422 72 sind entsprechend dem Einsatz der Lehrerinnen, Lehrer den Titeln 422 01 der Kapitel 05 310 und 05 390 durch Absetzen von der Ausgabe pauschal zu erstatten.
6. Die Regelungen zur Personalausgabenbudgetierung (§ 7 Haushaltsgesetz) finden keine Anwendung.
7. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungen werden hier vereinnahmt.
8. Auf den ausgewiesenen Stellen der Bes.Gr. A 13 dürfen auch Lehrkräfte der Bes.Gr. A 12 mit anderen Lehrbefähigungen geführt werden.

Titel 422 72 Planmäßige Beamtinnen, Beamte	HE 2020	HH 2019	+ / -
Zahl der Planstellen	3.095	3.049	+ 46

In der Titelgruppe 72 sind Zuweisungen und Zuschüsse für offene Ganztagschulen im Primarbereich veranschlagt. Offene Ganztagschulen führen vorhandene Ganztagsangebote unter dem Dach der Schule zusammen. Der Grundfördersatz erhöht sich ab 01.08.2020 auf 954 (926) EUR je Schülerin und Schüler bzw. 1.720 (1.670) EUR je Schülerin, Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf (erhöhtem Unterstützungsbedarf) pro Jahr unter der Voraussetzung, dass der Schulträger einen Eigenanteil je Schülerin und Schüler gemäß den einschlägigen Förderrichtlinien erbringt.



Zusätzlich können offene Ganztagschulen einen Lehrerstellenzuschlag in Höhe von 0,2 Stellen je 25 Schülerinnen und Schüler oder je 12 Schülerin und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf erhalten. Nehmen Schulträger den Lehrerstellenzuschlag im Umfang von 0,1 Stellen nicht in Anspruch, erhöht sich der Förderbetrag je Schülerin, Schüler nach Maßgabe der entsprechenden Förderrichtlinie. Der kapitalisierbare Anteil erhöht sich ab 01.08.2020 auf 320 (311) EUR je Schülerin und Schüler bzw. 602 (584) EUR je Schülerin, Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf (erhöhtem Unterstützungsbedarf) pro Jahr.

Bei Titel 422 72 ist der auf das 2. Schulhalbjahr 2019/20 (323.100 Plätze) und der auf das Schuljahr 2020/21 (329.670 Plätze) entfallende Lehrerstellenzuschlag in Höhe von 0,2 Stelle je 25 Schülerinnen, Schüler bzw. je 12 Schülerinnen, Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in einer offenen Ganztagschule veranschlagt. Von den 3.095 (3.049) Stellen sind 848 (848) in Bes.Gr. A 13 – Lehrerin, Lehrer für das Lehramt sonderpädagogische Förderung- und 2.247 (2.201) Stellen in Bes.Gr. A 12 –Lehrerin, Lehrer- ausgewiesen. Auf den Stellen der Bes.Gr. A13 dürfen auch Lehrkräfte der Bes.Gr. A 12 mit anderen Lehrbefähigungen geführt werden. Von den 50.260 (50.260) Plätzen mit erhöhtem Fördersatz sind 20.000 (20.000) Plätze für Kinder aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) vorgesehen.

Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 12	Für die offene Ganztagschule im Primarbereich	46	0
Zusammen		46	0

3.7.8 TG 74 - Pädagogische Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I "Geld oder Stelle"

Bei TG 74 sind folgende Haushaltsvermerke ausgebracht:

1. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Verpflichtungsermächtigungen bei Titel 633 74 dürfen auch bei den anderen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
3. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titelgruppe 90.
4. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig mit den Verpflichtungsermächtigungen bei Kapitel 05 300 Titelgruppe 90.
5. Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei dem Titel 282 50 überschritten werden.
6. Aus den Mitteln der Titelgruppe 74 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
7. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungsbeträge werden hier vereinnahmt.
8. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.



9. Die Mittel des Titels 422 74 sind entsprechend dem Einsatz der Lehrer, Lehrerinnen den Titeln 422 01 der Kapitel 05 320, 05 330, 05 340, 05 380 und 05 390 durch Absetzung von der Ausgabe pauschal zu erstatten.
10. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen in diesem Förderbereich bis zu 100 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Landesmitteln bereitgestellt werden.
11. Die Regelungen zur Personalausgabenbudgetierung (§ 7 Haushaltsgesetz) finden keine Anwendung.
12. Auf den ausgewiesenen Stellen der Bes.Gr. 13 dürfen auch Lehrkräfte mit anderen Lehrbefähigungen im Eingangsamtsamt geführt werden.

Veranschlagt ist der im Haushaltsjahr 2020 auf das 2. Schulhalbjahr 2019/20 und auf das Schuljahr 2020/21 entfallende Lehrerstellenzuschlag in Höhe von 0,3 bis 0,6 Stelle für die pädagogische Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote Sekundarstufe I.

Titel 422 74	HE 2020	HH 2019	+ / -
Planmäßige Beamtinnen, Beamte			
Zahl der Planstellen	430	616	- 186

Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A13 EA	Minderbedarf für die pädagogische Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I aufgrund des stufenweisen Ausbaus der Ganztagschulen	0	62
A 13 BA	Minderbedarf für die pädagogische Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I aufgrund des stufenweisen Ausbaus der Ganztagschulen	0	28
A 12	Minderbedarf für die pädagogische Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I aufgrund des stufenweisen Ausbaus der Ganztagschulen	0	96
Zusammen		0	186

Ab dem 01.02.2009 wurde für alle Schulen der Sekundarstufe I, soweit diese keine Ganztagschulen sind, ein Programm für die pädagogische Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote "Geld oder Stelle" eingerichtet.

Mit dem Haushaltsentwurf 2020 werden 186 Stellen abgesetzt, weil in Folge des Ausbaus der gebundenen Ganztagschulen der Bedarf für die pädagogische Übermittagsbetreuung sukzessive sinkt und eine Anpassung an die Istausgaben erfolgt.

Die Schulen können zur Durchführung dieses Programms zwischen einem Lehrerstellenanteil oder einer Pauschale wählen. Der Stellenanteil und die Mittel können für die pädagogische Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause für alle Schülerinnen und Schüler mit Nachmittagsunterricht sowie auch für ergänzende Arbeitsgemeinschaften, Bewegungs- und Förderangebote im Rahmen eines Ganztagsangebots eingesetzt werden.

Siehe auch Erläuterungen zu Ziffer 2.16.3.



3.7.9 TG 76 - Talentschulen

Haushaltsvermerke zu TG 76:

1. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Verpflichtungsermächtigungen bei Titel 547 76 dürfen auch bei den anderen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
3. Aus Mitteln der Titelgruppe 76 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
4. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungsbeträge werden hier vereinnahmt.
5. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.

Veranschlagt sind Mittel für den Schulversuch Talentschulen.

Im Rahmen eines Schulversuchs nach § 25 Absatz 1 Schulgesetz NRW soll an 60 Schulen systematisch und wissenschaftlich erprobt werden, ob das Konzept der Talentschulen geeignet ist, die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in Schulen in benachteiligten Sozialräumen zu verbessern und die Zahl der Bildungsabschlüsse der Sekundarstufe I und der Übergänge in entsprechende Bildungsgänge/Ausbildungen zu erhöhen.

Titel 422 76	HE	HH	
Planmäßige Beamtinnen, Beamte	2020	2019	+ / -
Zahl der Planstellen	261	148	+ 113

Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A13 EA	Mehrbedarf aufgrund der Aufnahme weiterer Schulen in den Schulversuch	81	0
A 13 BA		13	0
A 12		19	0
Zusammen		113	0

Die zusätzlichen Stellen sind insbesondere für den Mehrbedarf aufgrund der Aufnahme weiterer Schulen in den Schulversuch. Es werden weitere 25 Talentschulen für das Schuljahr 2020/21 erwartet.

Siehe auch Ziffer 2.41 und 6.56.

3.7.10 TG 90 - Geld aus Stellen zur Flexibilisierung der Unterrichtsversorgung (Geld aus Stellen) / Geld oder Stelle im Rahmen gebundener Ganztagschulen

Haushaltsvermerke zu TG 90:



1. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Vgl. Vermerke Nr. 3 und 4 zu Kapitel 05 300 Titelgruppe 74.
3. Soweit in den Schulkapiteln 05 300 bis 05 410 freie und besetzbare Lehrerstellen nicht in Anspruch genommen werden, dürfen diese ersparten Ausgaben im Umfang von bis zu 4.200 (3.300) Lehrstellen hier geleistet werden.
4. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungen dürfen hier verausgabt werden.
5. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.
6. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen in diesem Förderbereich bis zu 100 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Landesmitteln bereitgestellt werden.

Durch die Titelgruppe 90 wird den Schulen die Möglichkeit eröffnet, Unterrichts- und Bildungsangebote flexibler zu gestalten. Den Schulen bzw. den Schulträgern wird im Rahmen der Regelung der §§ 93 und 94 Schulgesetz insbesondere ermöglicht,

- a) auf zeitlich begrenzte Lehr- und Unterrichtsbedarfe, die vor allem bei der Entwicklung und Umsetzung des Schulprofils entstehen, also der schulspezifischen Gestaltungsräume, Aufgabenstellungen und Themenschwerpunkte (Schulprogramm) angemessen und kurzfristig durch die Inanspruchnahme entsprechender Lehr- und Unterrichtsangebote Dritter sowie zur Unterstützung der Lehr- und Unterrichtstätigkeit zu reagieren, sowie schulübergreifend bis zu 10 Stellen für die Durchführung von unterrichtlichen und/oder den Unterricht unterstützenden kulturellen Projekten in Anspruch nehmen zu können,
- b) für gebundene und erweiterte Ganztagschulen und erweiterte Vereinbarungen mit außerschulischen Partnern abzuschließen,
- c) für unterrichtliche bzw. den Unterricht unterstützende Tätigkeiten bei Schülerinnen und Schülern durch ehrenamtlich Tätige, zum Beispiel im Rahmen des Unterrichtsmehrbedarfs für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch Bildung oder ähnliches, Aufwandsentschädigungen zu zahlen.

Siehe auch Ziffer 2.16.4.

3.7.11 Verwaltung

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Kapitel 05 300 Titel 428 01	HE 2020	HH 2019	+ / -
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer			
Zahl der Stellen	1	1	+/- 0

Es handelt sich um eine Stelle der Entgeltgruppe 6 für den Vorlesedienst an der Förderschule Soest, an der sehbehinderte Lehrkräfte tätig sind.

3.7.12 Kapitel 05 300 - TG 60 - Schulpsychologen

In Kapitel 05 300 TG 60 sind 180 (147) Planstellen und 59 (34) Stellen für Schulpsychologinnen, Schulpsychologen ausgewiesen.



Die Laufbahn des schulpсихologischen Dienstes ist eine Laufbahn besonderer Fachrichtung der Laufbahngruppe 2.2 im Sinne des § 42 Abs. 1 Laufbahnverordnung - LVO. Es handelt sich um eine gemeinsame Laufbahn im Landesdienst und im Dienst der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.

Das Personalausgabenbudget beträgt 16.814.000 EUR (12.602.000 EUR) und teilt sich wie folgt auf:

Kapitel	Titel	HE 2020	HH 2019
05 300	422 60	12.194.400 €	10.077.200 €
	428 60	4.619.600 €	2.524.800 €
Zusammen		16.814.000 €	12.602.000 €

Stellenentwicklung:

Gesamtstellenzahl	HE 2020	HH 2019	+ / -
Planmäßige Beamtinnen, Beamte	180	155	+ 25
Stellen für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	59	34	+ 25
Zusammen	239	189	+ 50

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 60	HE 2020	HH 2019	+ / -
Planmäßige Beamtinnen, Beamte			
Zahl der Planstellen	180	155	+ 25

Planstellen Laufbahngruppe 2.2:

Bes.Gr.	HE 2020	HH 2019
A 16	1	1
A 15	14	14
A 14	53	53
A 13	112	87
Zusammen:	180	155



Bes.Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 13 EA	Neue Stellen zur Steigerung der Versorgung im Bereich schulpsychologischer Dienst	25	0
Zusammen		25	0

Es sind 2 (2) Leerstellen für Beurlaubungen veranschlagt.

Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer:

Titel 428 60 Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	HE 2020	HH 2019	+ / -
vglb. Laufbahngruppe 2.2	59	34	25
<i>davon kw zum 01.08.2020</i>	<i>0</i>	<i>14</i>	<i>- 14</i>
Zahl der Stellen	59	34	+ 25

Mit dem Haushalt 2016 wurden 34 Stellen (vgl. LG 2.2 EG 13) kw zum 01.08.2019 (20) bzw. 01.08.2020 (14) zur Verfügung gestellt. Die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe unterstützt die Integration durch Bildung für neu zugewanderte Menschen, d. h. Flüchtlinge und Menschen in vergleichbaren Lebenslagen. Grundsätzlich beinhaltet das Aufgabengebiet die intensive Zusammenarbeit mit Lehrkräften und Schulen. Diese einzelfallübergreifende Arbeit findet in Form von Unterrichtsbeobachtungen, Supervisionen und Lehrkräftefortbildungen statt. 20 kw-Vermerke zum 01.08.2019 wurden mit dem Haushalt 2019 und 14 kw-Vermerke zum 01.08.2020 werden mit dem Haushaltsentwurf 2020 gestrichen, so dass die Stellen erhalten bleiben (siehe auch Ziffer 2.37).

3.7.13 Kapitel 05 300 - TG 63 - Schulverwaltungsassistenz

Es ist folgender Haushaltsvermerk ausgebracht:

Der Schulbereich trägt 1/3 der Kosten für die Beschäftigung von Schulverwaltungsassistenten. Hierfür dürfen Lehrerstellen und Haushaltsmittel der Kapitel 05 300 bis 05 410 in Anspruch genommen werden.

Erläuterung:

Frei werdende Stellen und Stellenanteile können zur Ermöglichung von Aufstockungen von Teilzeitbeschäftigungen und zur Personalentwicklung genutzt werden.

Ziel des Einsatzes von Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten ist es, dass sich Lehrerinnen und Lehrer sowie Schulleiterinnen und Schulleiter verstärkt ihrem eigentlichen „pädagogischen Kerngeschäft“ (Unterrichten, Erziehen, Beraten, Beurteilen, Betreuen, Fördern, Innovieren, Evaluieren) und der Qualitätsverbesserung von Schule widmen können.

Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten sind für Aufgaben einzusetzen, die nach der schulrechtlichen Aufgaben- und Lastenverteilung dem Land Nordrhein-Westfalen obliegen. Bei allen von ihnen zu übernehmenden Aufgaben muss eine deutliche Abgrenzung zu den Aufgaben des kommunalen Personals und der Lehrkräfte gegeben sein.



Als Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten arbeiten qualifizierte Landesbedienstete aus der Verwaltung, die den Umgang mit Verwaltungs- und Organisationsaufgaben in ihrer Ausbildung erlernt haben. Nachdem sie zwischenzeitlich in anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung vielfältige Berufserfahrung gesammelt haben, stellen sie nunmehr den Schulen ihr Know-how zur Verfügung. Die Arbeitszeit der Lehrkräfte und Schulleitungen kann - statt für Verwaltungsaufgaben - für die pädagogische Arbeit und zur Qualitätsverbesserung von Schule genutzt werden.

Das Personalausgabenbudget teilt sich wie folgt auf:

Kapitel	Titel	HE 2020	HH 2019
05 300 Tgr. 63	422 63	5.491.200 €	5.155.900 €
	428 63	9.908.800 €	9.270.700 €
Zusammen		15.400.000 €	14.426.600 €

In der TG 63 sind 2/3 der Personalausgaben veranschlagt. 1/3 der Personalausgaben im Umfang von 7.700.000 EUR wird durch die Inanspruchnahme von 128 Lehrerstellen der Kapitel 05 300 bis 05 410 gedeckt.

Stellenentwicklung:

Gesamtstellenzahl	HE 2020	HH 2019
Planmäßige Beamtinnen, Beamte	110	110
(davon kw mit Ausscheiden der StelleninhaberIn, des Stelleninhabers)	(17)	(17)
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	146	146
Summe	256	256

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 63 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2020	HH 2019
Zahl der Planstellen	110	110



Planstellen Laufbahngruppe 2.1:

Bes.Gr.	HE 2020	HH 2019
A 13	9	9
A 12	15	15
A 11	21	21
A 10	19	7
Zusammen:	64	52

Planstellen Laufbahngruppe 1.2:

Bes.Gr.	HE 2020	HH 2019
A 9	23	23
Amtzulage FN 9 BBesO	(2)	(2)
davon kw mit Ausscheiden der Stelleninhaberin, des Stelleninhabers	(17)	(17)
A 8	23	23
A 7	0	0
Zusammen	46	46

Im Rahmen des Pilotprojekts "Vermeidung von Dienstunfähigkeit", das beim Landesamt für Personaleinsatzmanagement angesiedelt war, wurden 18 Planstellen mit den entsprechenden Budgetmitteln für die Tätigkeit als Schulverwaltungsassistenz von Beamtinnen, Beamten, die aus gesundheitlichen Gründen ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben können, umgesetzt. Die Planstellen sind kw mit Ausscheiden der Stelleninhaberin, des Stelleninhabers. Davon wurde 1 Stelle auf Grund des Ausscheidens der Stelleninhaberin, des Stelleninhabers mit dem HH 2018 abgesetzt.

Es sind 2 (2) Leerstellen für Erziehungsurlaub / Elternzeit veranschlagt.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 63 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	HE 2020	HH 2019	+ / -
vglb.LG 2.1	60	60	+/- 0
vglb. LG 1.2	86	86	+/- 0
Zahl der Stellen	146	146	+/- 0

Es ist 1 (1) Leerstelle für Erziehungsurlaub / Elternzeit veranschlagt.



3.8 Vorbemerkungen zu den Schulkapiteln 05 310, 05 320, 05 330, 05 340, 05 350 (inkl. Titelgruppen 60 und 61), 05 380 und 05 390 (inkl. TG 75)

Die Neuausrichtung der schulischen Inklusion erfolgt schrittweise (siehe Ziffer 2.18). Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden nach wie vor bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schule berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2020/21 bei 60.510 (57.087) Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 3.161 (2.937) Stellen).

3.9 Kapitel 05 310 - Öffentliche Grundschulen

Am 15.10.2018 waren 2.716 (2.724) öffentliche Grundschulen vorhanden.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schule berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2020/21 bei 19.782 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 901 Stellen).

Stellen	Haushaltsjahr		
	2020	2019	+ / -
1. Grundstellen			
Grundschule bei Relation 21,95 (21,95) : 1	29.521	28.974	+ 547
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl:			
2. Für Ganztagschulen 2.981 (2.781) Schülerinnen, Schüler - Zuschlag 20 (20) v.H.	27	25	+ 2
3. Schulleitungsentlastung Fortbildung	99	99	+/- 0
4. zusätzliche Schulleitungsentlastung	400	400	+/- 0
5. Förderzuschlag flexible Schuleingangsphase	1.745	1.750	- 5
6. Vertretungsreserve	900	900	+/- 0
7. Lehrkräfte für Sonderpädagogik in der Grundschule	3.450	2.789	+ 661
8. Schulversuch Topsharing	7	7	+/- 0
9. Stellen für den Unterrichtsbedarf	36.149	34.944	+ 1.205
10. Anrechnung des bedarfsdeckenden Unterrichts der LAA (BdU)	-472	-472	+/- 0
Dazu zum Ausgleich			
11. Fachleiterstellen	392	331	+ 61
12. Personalratsstellen	230	230	+/- 0
13. Vorgriffsstunde	11	14	- 3
14. Stellen an Schulen	36.310	35.047	+ 1.263
15. Stellen für Lehrerinnen, Lehrer, die an Europaschulen 4 (4) und zum Bundesminister für Verteidigung 3 (3) unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt sind	7	7	+/- 0
16. Stellen für Lehrerinnen, Lehrer, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	35	35	+/- 0
17. Stellen insgesamt	36.352	35.089	+ 1.263



Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2020	HH 2019	+ / -
Zahl der Planstellen	33.507	32.239	+ 1.268

Stellenzugang:	
A 14 Rektorin, Rektor	+ 1 Hebung aus A 12 Lehrerin, Lehrer nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13 Konrektorin, Konrektor	+ 3 Hebung aus A 12 Lehrerin, Lehrer nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13 Studienrätin, Studienrat	+ 184 Verlagerung Unterrichtsmehrbedarf für das Gemeinsame Lernen behinderter und nicht behinderter Kinder außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen aus Kapitel 05 390 Titel 422 75
A 13 Lehrkräfte Sonderpädagogik	+ 184 Herabstufung aus A 13 Studienrätin, Studienrat nach dem Bedarf
	+ 477 Hebung aus A 12 nach dem Bedarf
A 12 Lehrerin, Lehrer	+ 549 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
	+ 477 Verlagerung Unterrichtsmehrbedarf für das Gemeinsame Lernen behinderter und nicht behinderter Kinder außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen aus Kapitel 05 390 Titel 422 75
	+ 61 Planstelle ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen, Fachleiter an ZfsL einschließlich Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10)
+ 1936 Stellenzugänge zusammen	
Stellenabgang:	
A 13 Studienrätin, Studienrat	-184 Herabstufung nach A 13 Lehrkräfte Sonderpädagogik nach dem Bedarf
A 12 Lehrerin, Lehrer	-477 Hebung nach A 13 Lehrkräfte Sonderpädagogik nach dem Bedarf
	- 1 Hebung nach A 14 Rektorin, Rektor nach der Zahl und Größe der Schulen
	- 3 Hebung nach A 13 Konrektorin, Konrektor nach der Zahl und Größe der Schulen
	- 3 Minderbedarf wegen Rückgabe der Vorgriffsstunde
- 668 Stellenabgänge zusammen	
Bleiben	+ 1268 Stellenzugänge insgesamt



Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen HH 2019	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen HE 2020	+/-
			+	-	+	-		
A 14 L	Rektorin, Rektor	2.766	-	-	1	-	2.767	+ 1
A 13 V	Konrektorin, Konrektor	2.131	-	-	3	-	2.134	+ 3
A 13	Studienrätin, Studienrat	-	184	184	-	-	-	-
A 13	Lehrkräfte Sonderpädagogik	2.879	661	-	-	-	3.540	+ 661
Summe Bes.Gr. A 13		5.010	845	184	3	-	5.674	+ 664
A 12	Lehrerin, Lehrer	24.453	610	480	-	4	24.579	+ 126
Summe Bes.Gr. A 12		24.453	1.087	480	-	4	25.056	+ 603
A 10 F	Fachlehrerin, Fachlehrer	10	-	-	-	-	10	-
Insgesamt		32.239	1.932	664	4	4	33.507	+ 1.268

Stellenbedarf und ku-Stellen für Schulleiterinnen, Schulleiter und Vertreterinnen, Vertreter:

Bes.Gr.	Zahl der Schulen		Stellenbesetzung an Schulen		Veranschlagte Stellen	
	15.10.2018	2020	2020	zzgl. m.B./o.B.*)	HE 2020	davon ku
A 14 L Rektorin, Rektor	2.716	2.714	2.715	37	2.767	1
Summe Schulleiterinnen, Schulleiter	2.716	2.714	2.715	37	2.767	1
A 13 V Konrektorin, Konrektor	2.088	2.123	2.130	2	2.131	7
Summe Vertreterinnen, Vertreter	2.088	2.123	2.130	2	2.134	7

*) und Laborschule

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	HE 2020	HH 2019	+ / -
Zahl der Stellen	2.845	2.850	- 5

5 Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte in der flexiblen Schuleingangsphase werden nach dem Bedarf nach Kapitel 05 350 Titelgruppe 61 Modellversuch PRIMUS verlagert.

Es handelt sich um 1.100 (1.100) Stellen für Lehrerinnen, Lehrer (Grundschule - EG 11). Hinzu kommen 1.745 (1.750) Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte, die Förderaufgaben im Rahmen der flexiblen Schuleingangsphase wahrnehmen, sowie multiprofessionelle Teams. Darunter 593 Stellen für Jugendleiterinnen, Jugendleiter, Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen, Erzieherinnen, Erzieher, Kindergärtnerinnen, Kindergärtner, die Förderaufgaben im Rahmen der flexiblen Schuleingangsphase wahrnehmen. Die seit dem Haushalt 2018 hierfür sukzessive zusätzlich bereitgestellten 1.745 Stellen sind zur



Besetzung durch Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelorabschluss der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialpädagogik, Absolventinnen und Absolventen mit einem Masterabschluss der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialpädagogik, Diplom Sozialpädagoginnen oder Diplom Sozialpädagogen und Absolventinnen und Absolventen mit vergleichbaren pädagogischen Hochschulabschlüssen vorgesehen.

Zentrales Ziel der Schuleingangsphase ist, alle schulpflichtigen Kinder eines Jahrgangs in die Grundschule aufzunehmen und sie dem Grad ihrer individuellen Entwicklung entsprechend zu fördern. Gleichaltrige Kinder sind in ihrer Entwicklung unterschiedlich. Sie benötigen je nach Entwicklungsstand und Fähigkeiten unterschiedliche Lernzeiten.

In der Schuleingangsphase werden alle Schülerinnen und Schüler mit ihren unterschiedlichen Lernvoraussetzungen so unterrichtet, dass sie durch Unterstützung und besondere Herausforderungen in ihren Entwicklungen gefördert werden. Viele Formen des differenzierenden Unterrichts ermöglichen es, Schülerinnen und Schüler auf unterschiedlichen Kompetenzstufen zu fördern. Die Schuleingangsphase kann in einem Jahr, in zwei Jahren oder in drei Jahren durchlaufen werden. Unabhängig von der individuellen Verweildauer erwerben alle Schülerinnen und Schüler in der Schuleingangsphase tragfähige Grundlagen für das weitere Lernen in den Klassen 3 und 4.

Die Kinder können in der Schuleingangsphase getrennt nach Jahrgängen oder in jahrgangsübergreifenden Gruppen unterrichtet werden. Diese Unterrichtsorganisation legt die Schulkonferenz für mindestens vier Jahre fest. (§ 11 Abs. 2 Schulgesetz).

Die sozialpädagogischen Fachkräfte bringen ihre sozialpädagogische Kompetenz in die Schuleingangsphase und in den Schulentwicklungsprozess ein. Dabei haben sie folgende Tätigkeitsschwerpunkte:

- Ermittlung von Lernausgangslagen durch professionelle Beobachtung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht in den grundlegenden Entwicklungsbereichen sowie in den Lernbereichen und Fächern.
- Mitwirkung bei der Durchführung von Förderdiagnostik und der Erstellung entsprechender Förderpläne.
- Planung und Durchführung gezielter Fördermaßnahmen in innerer und äußerer Differenzierung bei Kindern, deren Fähigkeiten, Fertigkeiten oder Verhaltensweisen Entwicklungsrückstände aufweisen.
- Förderung u. a. in den Bereichen Wahrnehmung, Motorik, Sprache, Grundlagen der mathematischen Bildung und sozialemotionale Kompetenz von Schülerinnen und Schülern.
- Unterrichtsbegleitung mit dem Ziel der Unterstützung und Stabilisierung der Kinder im Unterricht.
- Schaffung und Förderung von Organisationsstrukturen, die für schulisches Lernen und für eine erfolgreiche Beteiligung am Unterricht Voraussetzung sind.
- Zusammenarbeit mit den Lehrkräften bei der Elterninformation und Elternberatung.
- Kooperation mit außerschulischen Institutionen, Kindertageseinrichtungen und professionellen Beratern.
- Durchführung ganzheitlicher kompetenzorientierter Angebote zur Stärkung der Selbstwirksamkeit, Konzentration und Leistungsbereitschaft.



Auszubildende:

Titel 428 01	HE	HH	
Auszubildende	2020	2019	+ / -
Zahl der Stellen	180	180	+/- 0

Stellen für Praktikantinnen, Praktikanten für die Berufe der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen und der Erzieherin, des Erziehers.

3.10 Kapitel 05 320 - Öffentliche Hauptschulen

Am 15.10.2018 waren 236 (311) öffentliche Hauptschulen vorhanden.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2020/21 bei 5.372 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 301 Stellen).

Stellen	Haushaltsjahr		
	2020	2019	+ / -
1. Grundstellen			
a) Hauptschule bei Relation 17,86 (17,86) : 1	2.982	2.904	+ 78
b) Realschulzweig bei Relation 20,19 (20,19) : 1	23	26	- 3
Zusammen Grundstellen	3.005	2.930	+ 75
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl			
2. Für Ganztagschulen 8.519 (8.588) Schülerinnen/ Schüler - Zuschlag 20 (20) v.H.	95	96	- 1
3. Für erweiterte Ganztagschulen 25.232 (23.770) Schülerinnen, Schüler - Zuschlag 30 (30 v.H.)	424	399	+ 25
4. Zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für praktische Philosophie/Islamkunde	39	39	+/- 0
5. Schulleitungsentlastung Fortbildung	15	15	+/- 0
6. Ausbau der Leitungszeit	15	15	+/- 0
7. Für besondere Unterstützungsangebote	250	250	+/- 0
8. Für kleine Hauptschulen im ländlichen Raum	204	204	+/- 0
9. Stellen für den Unterrichtsbedarf	4.047	3.948	+ 99
10. Anrechnung des bedarfsdeckenden Unterrichts der LAA (BdU)	-62	-62	+/- 0
Dazu zum Ausgleich			
11. Fachleiterstellen	132	124	+ 8
12. Personalratsstellen	58	58	+/- 0
13. Vorgriffsstunde	3	4	
14. Stellen an Schulen	4.178	4.072	+ 106
15. Stellen für Lehrerinnen/Lehrer, die an Europa- schulen 2 (2) und zum Bundesminister für Verteidigung 2 (2) unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt sind	4	4	+/- 0
16. Stellen für Lehrerinnen, Lehrer, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	6	6	+/- 0
17. Stellen insgesamt	4.188	4.082	+ 106



Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2020	HH 2019	+ / -
Zahl der Planstellen	4.188	4.082	+ 106

Haushaltsvermerk zu Titel 422 01:

Die Stellen aus dem Stellenzuschlag für besondere Unterstützungsangebote dürfen bei zwingendem Bedarf im Rahmen des Transformationsprozesses und zur Begleitung personalwirtschaftlicher Maßnahmen im Einzelfall an Halbtagschulen der Sekundarstufe I und zeitlich befristet auch an Schulen der Sekundarstufe I mit gebundenem Ganzttag verlagert werden.

Stellenzugang:	
A 15 Rektorin, Rektor	+ 1 Hebung aus A 12 Lehrerin, Lehrer Sek. I nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13 Lehrerin, Lehrer für die Sek. I	+ 16 Hebung aus A 12 Lehrerin, Lehrer Sek. I nach dem Stellenschlüssel
A 12 Lehrerin, Lehrer für die Sek. I	+ 99 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
	+ 26 Herabstufung aus A 14 Rektorin, Rektor nach der Zahl und Größe der Schulen
	+ 16 Herabstufung aus A 13 Konrektorin, Konrektor nach der Zahl und Größe der Schulen
	+ 8 Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen, Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung einschließlich Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10)
	+ 20 Umwandlung aus A 10 Fachlehrerin, Fachlehrer nach dem Bedarf
+ 186 Stellenzugänge zusammen	
Stellenabgang:	
A 14 Rektorin, Rektor	-26 Herabstufung nach A 12 Lehrerin , Lehrer Sek. I nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13 Konrektorin, Konrektor	-16 Herabstufung nach A 12 Lehrerin, Lehrer Sek. I nach der Zahl und Größe der Schulen
A 12 Lehrerin, Lehrer für die Sek. I	-1 Hebung nach A 15 Rektorin, Rektor nach der Zahl und Größe der Schulen
	-16 Hebung nach A 13 Lehrerin, Lehrer Sek. I nach dem Stellenschlüssel
	-1 Minderbedarf wegen Rückgabe der Vorgriffsstunde
A 10 Fachlehrerin, Fachlehrer	-20 Umwandlung nach A 12 Lehrerin, Lehrer Sek. I nach dem Bedarf
- 80 Stellenabgänge zusammen	
Bleiben + 106 Stellenzugänge insgesamt	



Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen HH 2019	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen HE 2020	+/-
			+	-	+	-		
A 15 L	Rektorin, Rektor	-	-	-	1	-	1	1
A 14 L	Rektorin, Rektor	223	-	-	-	26	197	- 26
A 13 V A 13 K	Konrektorin, Konrektor Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor	202	-	-	-	16	186	- 16
A 13 S I	Lehrerin, Lehrer Sek. I	416	-	-	16	-	432	16
Summe Bes.Gr. A 13		618	-	-	16	16	618	-
A 12 S I	Lehrerin, Lehrer Sek. I	3.221	107	1	62	17	3.372	151
Summe Bes.Gr. A 12		3.221	107	1	62	17	3.372	151
A 10 F	Fachlehrerin, Fachlehrer	20	-	-	-	20	-	- 20
Insgesamt		4.082	107	1	79	79	4.188	106

Stellenbedarf und ku-Stellen für Schulleiterinnen, Schulleiter und Vertreterinnen, Vertreter:

Bes.Gr.	Zahl der Schulen		Stellenbesetzung an Schulen		Veranschlagte Stellen		
	15.10.2018	2020	2020	zzgl. m.B./o.B.	HE 2020	davon ku	
A 15 L Rektorin/Rektor	1	1	1		1	-	
A 14 L Rektorin, Rektor	235	180	190	7	197	10	
Summe Schulleiterinnen, Schulleiter		236	181	191	7	198	10
A 13 V Konrektorin, Konrektor A 13 K 2. Konrektorin, Konrektor	175	177	185	1	186	8	



Beförderungstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I

- Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen/Sekundarstufe I:

		HH 2019	HE 2020	+ / -
Hauptschule	Schlüssel / Schlüsselfähige Stellen	3.561	3.732	171
A13	10%	356	373	17
A12	90%	3.205	3.359	154
Altlehrämter				
A13	100%	50	50	0
Hauptschule zusammen		3.611	3.782	171
A13		406	423	17
Realschulzweige	Schlüssel / Schlüsselfähige Stellen	26	22	-4
A13	40%	10	9	-1
A12	60%	16	13	-3
Zusammen		3.637	3.804	167
A13		416	432	16
A12		3.221	3.372	151

Die 423 (406) Beförderungstellen der Bes.Gr. A 13 S I schließen 50 zusätzliche Beförderungstellen außerhalb des Stellenschlüssels für „Alt-Lehrämter“ ein. Darüber hinaus werden von den 22 (26) Grundstellen für den Realschulzweig 9 (10) ebenfalls im Beförderungsamt Bes.Gr. A 13 S I ausgewiesen (Schlüssel 40 Prozent). Insgesamt sind 432 (416) Beförderungstellen Bes.Gr. A 13 S I und 3.372 (3.221) Planstellen Bes.Gr. A 12 S I veranschlagt.

Auszubildende:

Titel 428 01	HE 2020	HH 2019	+ / -
Auszubildende			
Zahl der Stellen	10	10	+/- 0

Es handelt sich um Praktikantinnen, Praktikanten an Hauptschulen für die Berufe der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen und der Erzieherin, des Erziehers.

3.11 Kapitel 05 330 - Öffentliche Realschulen

Am 15.10.2018 waren 375 (430) öffentliche Realschulen vorhanden.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2020/21 bei 7.785 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 386 Stellen).



Stellen	Haushaltsjahr		
	2020	2019	+ / -
1. Grundstellen			
a) Realschule bei Relation 20,19 (20,19) : 1	9.019	9.143	- 124
b) Hauptschulzweig 17,86 (17,86) : 1	26	13	+ 13
Zusammen Grundstellen	9.045	9.156	- 111
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl			
2. Für Ganztagschulen 49.787 (49.332) Schülerinnen, Schüler - Zuschlag 20 (20) v.H.	493	489	+ 4
3. Für neue Ganztagschulen	3	3	+/- 0
4. Zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für praktische Philosophie/Islamkunde	37	37	+/- 0
5. Schulleitungsentlastung Fortbildung	18	18	+/- 0
6. Ausbau der Leitungszeit	61	61	+/- 0
7. Zuschlag für Hauptschulbildungsgänge an Realschulen zur Sicherung von Schullaufbahnen (§ 132 c SchulG)	62	50	+ 12
8. Stellen für den Unterrichtsbedarf	9.719	9.814	- 95
9. Anrechnung des bedarfsdeckenden Unterrichts der LAA (BdU)	-147	-152	+ 5
Dazu zum Ausgleich			
10. Fachleiterstellen	159	152	+ 7
11. Personalratsstellen	58	58	+/- 0
12. Vorgriffsstunde	5	6	- 1
13. Stellen an Schulen	9.794	9.878	- 84
14. Stellen für Lehrerinnen, Lehrer, die an Europa- schulen beurlaubt sind	1	1	+/- 0
15. Stellen für Lehrerinnen, Lehrer, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	8	8	+/- 0
16. Stellen insgesamt	9.803	9.887	- 84

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2020	HH 2019	+ / -
Zahl der Planstellen	9.800	9.884	- 84



Stellenzugang:

A 13 Realschullehrerin, Realschullehrer	+ 14 Herabstufung aus A 15 Rektorin, Rektor nach der Zahl und Größe der Schulen
	+ 20 Herabstufung aus A 14 Rektorin, Rektor und Konrektorin, Konrektor nach der Zahl und Größe der Schulen
	+ 12 Zuschlag für Hauptschulbildungsgänge an Realschulen zur Sicherung von Schullaufbahnen (§ 132 c SchulG)
	+ 7 Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen, Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung einschließlich Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10)
	+ 5 Anrechnung bedarfsdeckender Unterricht (BDU)

+ 58 Stellenzugänge zusammen

Stellenabgang:

A 15 Rektorin, Rektor	- 14 Herabstufung nach A 13 Realschullehrerin, Realschullehrer nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 Rektorin, Rektor und Konrektorin, Konrektor	- 20 Herabstufung nach A 13 Realschullehrerin, Realschullehrer nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13 Realschullehrerin, Realschullehrer	- 97 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen - 1 Minderbedarf wegen Rückgabe der Vorgriffsstunde
A 10 Fachlehrerin, Fachlehrer	- 10 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen

- 142 Stellenabgänge zusammen

bleiben - 84 Stellenabgänge insgesamt



Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen HH 2019	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen HE 2020	+/-
			+	-	+	-		
A 15 L	Realschulrektorin, Realschulrektor	347	-	-	-	14	333	- 14
A 14 L	Realschulrektorin, Realschulrektor	28	-	-	-	6	22	- 6
A 14 V	Realschulkonrektorin, Realschul- konrektor (>360 Schüler)	331	-	-	-	10	321	- 10
A 14 V	Realschulkonrektorin, Realschul- konrektor (180-360 Schüler)	27	-	-	-	4	23	- 4
A 14 K	Zweite Realschulkonrektorin, Zweiter Realschulkonrektor	199	-	-	-	-	199	-
Summe Bes.Gr. A 14		585	-	-	-	20	565	- 20
A 13 S I	Lehrerin, Lehrer Sek. I	3.478	-	-	-	-	3.478	-
A 13 R	Realschullehrerin, Realschullehrer	181	24	98	34	-	141	- 40
Summe Bes.Gr. A 13		3.659	24	98	34	-	3.619	- 40
A 12 S I	Lehrerin, Lehrer Sek. I	5.218	-	-	-	-	5.218	-
A 12	Lehrerin, Lehrer an allgemeinbildenden Schulen	65	-	-	-	-	65	-
Summe Bes.Gr. A 12		5.283	-	-	-	-	5.283	-
A 10 F	Fachlehrerin, Fachlehrer	10	-	-	-	10	-	- 10
Summe Bes.Gr. A 10		10	-	-	-	10	-	- 10
Insgesamt		9.884	24	98	34	44	9.800	- 84

Stellenbedarf und ku-Stellen für Schulleiterinnen, Schulleiter und Vertreterinnen, Vertreter:

Bes.Gr.	Zahl der Schulen		Stellenbesetzung an Schulen			Veranschlagte Stellen	
	15.10.2018	2020	Apr 19	2020	zzgl. m.B./o.B.	HE 2020	davon ku
A 15 L Realschulrektorin, Realschulrektor	308	308	292	325	8	333	17
A 14 L Realschulrektorin, Realschulrektor	69	25	13	22	-	22	-
Summe Schulleiterinnen, Schulleiter	377	333	305	347	8	355	17
A 14 V Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor (>360 Schüler)	308	308	276	321	-	321	13
A 14 V Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor (>180-360 Schüler)	25	24	-	23	-	23	-
Summe Vertreterinnen, Vertreter	333	332	276	344	-	344	13
A 14 K Zweite Realschulkonrektorin, Zweiter Realschulkonrektor	182	182	187	207	-	199	-

Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I

- Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen/Sekundarstufe I:-:



Stellen BesGr.	Haushalt		+ / -
	2020	2019	
A13SI	3.478	3.478	+/- 0
A12SI	5.218	5.218	+/- 0
Zusammen	8.696	8.696	+/- 0

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01	HE 2020	HH 2019	+ / -
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer			
Zahl der Stellen	3	3	+/- 0

Es handelt sich um Stellen für Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen.

3.12 Kapitel 05 340 - Öffentliche Gymnasien

Am 15.10. 2018 waren 507 (507) öffentliche Gymnasien vorhanden.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2020/21 bei 3.334 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 177 Stellen).



Stellen	Haushaltsjahr		
	2020	2019	+ / -
1. Grundstellen			
a) 5. - 9. Klasse: 19,17 (19,17) : 1 (G 8)	5.291	8.439	- 3.148
b) 5. - 10. Klasse: 19,87 (19,87) : 1 (G 9)	8.212	5.184	+ 3.028
c) 10. - 13. Klasse 12,70 (12,70) :1	13.182	13.386	- 204
Zusammen Grundstellen	26.685	27.009	- 324
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl			
2. Für Ganztagschulen 79.312 (78.698) Schülerinnen, Schüler, davon 48.910 (30.279) G 9 und 30.402 (48.419) G8, Zuschlag 20 v.H.	809	810	- 1
3. Für neue Ganztagschulen	4	4	+/- 0
4. Praktische Philosophie / Islamkunde	38	38	+/- 0
5. Schulleitungsentlastung Fortbildung	20	20	+/- 0
6. Ausbau der Leitungszeit	265	265	+/- 0
7. Stellen für den Unterrichtsbedarf	27.821	28.146	- 325
8. Anrechnung des bedarfsdeckenden Unterrichts der Referendarinnen, Referendare	-848	-858	+ 10
Dazu zum Ausgleich			
9. Fachleiterstellen	728	737	- 9
10. Personalratsstellen	82	82	+/- 0
11. Vorgriffsstunde	10	13	- 3
12. Stellen an Schulen	27.793	28.120	- 327
13. Stellen für Lehrerinnen, Lehrer, die an Europaschulen 14 (14) und zum Bundesminister für Verteidigung 10 (10) unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt sind	24	24	+/- 0
14. Stellen für Lehrerinnen, Lehrer, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	185	179	+ 6
15. Stellen insgesamt	28.002	28.323	- 321

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE	HH	+ / -
	2020	2019	
Zahl der Planstellen	28.002	28.323	- 321



Stellenzugang:

A 16 Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor	+ 4 Hebung aus A 13 Studienrätin, Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen + 5 Stellen ohne Besoldungsaufwand (Abordnung nach Kapitel 03 310)
A 15 Studiendirektorin, Studiendirektor	+ 1 Stelle ohne Besoldungsaufwand (Abordnung nach Kapitel 05 010)
A 13 Studienrätin, Studienrat	+ 10 Anrechnung bedarfsdeckender Unterricht (BDU)

+ 20 Stellenzugang zusammen

Stellenabgang:

A 13 Studienrätin, Studienrat	- 4 Hebung nach A 16 Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor nach der Zahl und Größe der Schulen - 3 Minderbedarf wegen Rückgabe der Vorgriffsstunde - 9 Stellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen, Fachleiter an ZfsL einschl. Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10)
A 12 Lehrerin, Lehrer für die Sek. I	- 150 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen - 175 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen

- 341 Stellenabgang zusammen

bleiben - 321 Stellenabgänge insgesamt



Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen 2019	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen HE 2020	+/-
			+	-	+	-		
A 16	Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor	520	5	-	4	-	529	+ 9
Summe Bes.Gr. A 16		520	5	-	-	-	529	+ 9
A 15 L	Studiendirektorin, Studiendirektor als Leiterin, Leiter (bis zu 360 Schüler)	2	-	-	-	-	2	-
A 15 V	Studiendirektorin, Studiendirektor als Vertreterin, Vertreter	507	-	-	-	-	507	-
A 15	Studiendirektorin, Studiendirektor als Fachleiterinnen, Fachleiter	4.155	-	-	-	-	4.155	-
Summe Bes.Gr. A 15		4.664	-	-	-	-	4.664	-
A 14	Oberstudienrätin, Oberstudienrat	11.632	-	-	-	-	11.632	-
Summe Bes.Gr. A 14		11.632	-	-	-	-	11.632	-
A 13	Studienrätin, Studienrat	10.672	11	162	-	4	10.517	- 155
Summe Bes.Gr. A 13		10.672	11	162	-	4	10.517	- 155
A 13 S I	Lehrerin, Lehrer Sek. I	208	-	-	-	-	208	-
A 13 R	Realschullehrerin, Realschullehrer	20	-	-	-	-	20	-
Summe Bes.Gr. A 13 BA		228	-	-	-	-	228	-
A 12 S I	Lehrerin, Lehrer Sek. I	312	-	-	-	-	312	-
A 12	Lehrerin, Lehrer an allgemeinbildenden Schulen	295	-	175	-	-	120	- 175
Summe Bes.Gr. A 12		607	-	175	-	-	432	- 175
A 10 F	Fachlehrerin, Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen	-	-	-	-	-	-	-
Summe Bes.Gr. A 10		-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt		28.323	16	337	-	4	28.002	- 321

Stellenbedarf und ku-Stellen für Schulleiterinnen, Schulleiter und Vertreterinnen, Vertreter:

Bes.Gr.	Zahl der Schulen		Stellenbesetzung an Schulen		Veranschlagte Stellen		
	15.10.2018	2020	2020	zzgl. m.B./o.B.	HE 2020	davon ku	
A 16 Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor	504	505	506	15	529	5	
A 15 L Studiendirektorin, Studiendirektor -als Leiterin, Leiter	3	1	1	-	2	-	
Summe Schulleiterinnen, Schulleiter		507	506	507	15	531	5
A 15 V Studiendirektorin, Studiendirektor -als die ständige Vertreterin, der ständige Vertreter der Leitung	504	505	505	1	507	-	



Beförderungstellen:

Bes.Gr. A 15

- Studiendirektorin, Studiendirektor als Fachleiterin, Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben und an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung -:

Zahl der mit planmäßigen Beamten in der Laufbahn der Studienrätin, des Studienrates besetzten Stellen: (Stand März 2019 Schlüsselung)	Stellen HE 2020
Besetzt:	26.531
schlüsselfähige Stellenzahl:	26.531
Beförderungsschlüssel: 21%	5.571
Abzug für verbesserten Fachlehrerschlüssel:	49
Abzug für Beförderungämter A 13 S I bei 05 320 (Altlehrämter):	9
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004	149
Rechnerisch veranschlagbar:	5.364
Besetzt 2019	2.959
HH 2019	4.155
Veranschlagt HE 2020	4.155

Bes.Gr. A 14

- Oberstudienrätin, Oberstudienrat -:

Zahl der Planstellen in der Laufbahn der Stdienrätin / des Studienrates gemäß HE 2020	Stellen
	27.337
Abzug von mit Lehrkräften des höheren Dienstes zu besetzenden Stellen A 16, A 15 L und A 15 V	1.033
Abzug der geschlüsselten Stellen Bes.Gr. A 15 HE 2020	4.155
Schlüsselfähige Stellenzahl:	22.149
Beförderungsschlüssel: 65%	14.397
Abzug für 2.Konrektorin, Konrektor an Realschulen:	210
Abzug für Beförderungämter A 13 S I bei 05 320 (Altlehrämter)	21
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004	415
Rechnerisch veranschlagbar:	13.751
Besetzt 2019	8.850
HH: 2019	11.632
Veranschlagt HE 2020	11.632



Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I -

- Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen/Sekundarstufe I:

Stellen	Haushalt		+ / -
	2020	2019	
BesGr.			
A13SI	208	208	0
A12SI	312	312	0
Zusammen	520	520	0

3.13 Kapitel 05 350 - Öffentliche Sekundarschule

Am 15.10.2018 waren 105 (104) öffentliche Sekundarschulen vorhanden.

Mit dem 6. Schulrechtsänderungsgesetz vom 25.10.2011 wurde die Sekundarschule als neue Schulform der Sekundarstufe I eingeführt.

Die Sekundarschule umfasst die Jahrgänge fünf bis zehn und ist mindestens dreizügig. Für die Errichtung sind mindestens 25 Schülerinnen und Schüler pro Klasse erforderlich. Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5 Wochenstunden. Die Sekundarschule erhält einen Stellenzuschlag i.H.v. 0,5 Stunden je Klasse je Woche für den Differenzierungsbedarf (in der Grundstellenrelation enthalten).

In der Sekundarschule lernen die Kinder und Jugendlichen mindestens in den Klassen fünf und sechs gemeinsam. Ab dem 7. Jahrgang kann der Unterricht auf der Grundlage eines Beschlusses des Schulträgers integriert, teilintegriert oder in mindestens zwei getrennten Bildungsgängen (kooperativ) erfolgen. Die Sekundarschule ist in der Regel eine Ganztagschule.

Die Sekundarschule verfügt über keine eigene Oberstufe, sie geht aber mindestens eine verbindliche Kooperation mit der Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs ein.

Bei zwingendem Bedarf dürfen Leitungsämter der Kapitel 05 320, 05 330 und 05 390 sowie Stellen dieses Kapitels in Leitungsstellen der Sekundarschule umgewandelt werden (Haushaltsvermerk Nr. 3 zu den Ausgaben bei Kapitel 05 350).

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2020/21 bei 4.089 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 251 Stellen).



Stellen	Haushaltsjahr		
	2020	2019	+ / -
1. Grundstellen			
5. - 10. Klasse: 16,27 (16,27) : 1	3.269	3.585	- 316
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl			
2. Für Ganztagschulen 53.081 (56.093) Schülerinnen, Schüler, Zuschlag 20 v.H.	653	690	- 37
3. Ausbau der Leitungszeit	36	36	+/- 0
4. Schulleitungsentlastung Fortbildung	4	4	+/- 0
5. Stellen für den Unterrichtsbedarf	3.962	4.315	- 353
6. Anrechnung des bedarfsdeckenden Unterrichts der LAA (BdU)	-54	-48	- 6
Dazu zum Ausgleich			
7. Fachleiterstellen	23	18	+ 5
8. Vorgriffsstunde	1	1	+/- 0
9. Personalratsstellen	4	4	+/- 0
10. Stellen an Schulen	3.936	4.290	- 354
11. Stellen für Lehrerinnen, Lehrer, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	1	1	+/- 0
12. Stellen insgesamt	3.937	4.291	- 354

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2020	HH 2019	+ / -
Zahl der Planstellen	3.806	4.167	- 361

Stellenzugang:		
A 14 L	Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor - einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -	+ 1 Umwandlung innerhalb A 14 nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13	Studienrätin, Studienrat - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen -	+ 37 Herabstufung aus A 14 Oberstudienrätin, Oberstudienrat - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule nach dem Stellenschlüssel
A 13 AL	Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor - als Leiterin, Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern einer Sekundarschule	+ 9 Hebung aus A 12 Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach Zahl und Größe der Schulen
A 12 SI	Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-	+ 5 Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen, Fachleiter an ZfsL einschließlich Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10) + 7 Herabstufung aus A 15 LZ, A 15 L und A 15 V nach der Zahl und Größe der Schulen + 11 Herabstufung aus A 14 L, A 14 VZ, A 14 V, A 14 DL, A 14 AL nach der Zahl und Größe der Schulen + 18 Herabstufung aus A 13 Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor - als Leiterin, Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern einer Sekundarschule nach Zahl und Größe der Schulen + 110 Herabstufung aus A 13 Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach dem Stellenschlüssel
+ 198 Stellenzugänge zusammen		



Stellenabgang:		
A 15 LZ	Sekundarschuldirektorin, Sekundarschuldirektor - einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen bei einer Schülerzahl von mehr als 750 -	-3 Herabstufung nach A 12 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach der Zahl und Größe der Schulen
A15 L	Sekundarschuldirektorin, Sekundarschuldirektor - einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -	-1 Herabstufung nach A 12 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach der Zahl und Größe der Schulen
A 15 V	Direktorin, Direktor an einer Sekundarschule - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen und einer Schülerzahl von mehr als 750 -	-3 Herabstufung nach A 12 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 L	Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor - einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -	- 1 Umwandlung innerhalb A 14 nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 VZ	Rektorin, Rektor - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen --	- 1 Herabstufung nach A 12 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 V	Rektorin, Rektor - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Sekundarschulleitung, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -	- 1 Herabstufung nach A 12 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 DL	Rektorin, Rektor - als didaktische Leiterin oder didaktischen Leiter einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in vier	- 5 Herabstufung nach A 12 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 AL	Rektorin, Rektor - als Leiterin, Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülern einer Sekundarschule -	- 4 Herabstufung nach A 12 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14	Oberstudienrätin, Oberstudienrat - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen -	- 37 Herabstufung nach A 13 Studienrätin, Studienrat - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule -
A 13	Studienrätin, Studienrat - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen -	- 58 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
A 13 DLZ	Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor - als die, der didaktische Leiterin, Leiter einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit weniger als vier Zügen in vier Jahrgangsstufen -	- 18 Herabstufung nach A 12 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13 SI	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-	- 110 Herabstufung nach A 12 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach dem Stellenschlüssel
A 12 SI	Lehrerin, Lehrerin -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-	- 302 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen - 9 Hebung nach A 13 Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor - als Leiterin, Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern einer Sekundarschule nach der Zahl und Größe der Schulen - 6 Anrechnung bedarfsdeckender Unterricht (BDU)
		- 559 Stellenabgänge zusammen
Bleiben		- 361 Stellenabgänge insgesamt



Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen 2019	neue Stellen/ Stellenwegfall			Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen HE 2020	+/-	
			+	-	-	+	-			
A 15 LZ	Sekundarschuldirektorin, Sekundarschuldirektor - einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen bei einer Schülerzahl von mehr als 750 -	25	-	-	-	+	-	3	22	- 3
A 15 L	Sekundarschuldirektorin, Sekundarschuldirektor - einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -	79	-	-	-	-	-	1	78	- 1
A 15 V	Direktorin, Direktor an einer Sekundarschule - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen und einer Schülerzahl von mehr als 750 -	25	-	-	-	-	-	3	22	- 3
Summe Bes.Gr. A 15		129	-	-	-	-	-	7	122	- 7
A 14 L	Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor - einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -	6	-	-	-	-	-	1	5	- 1
A 14 VZ	Rektorin, Rektor - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen --	79	-	-	-	-	-	1	78	- 1
A 14 V	Rektorin, Rektor - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Sekundarschulleitung, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -	6	-	-	-	-	-	1	5	- 1
A 14 DLZ	Rektorin, Rektor - als didaktische Leiterin oder didaktischen Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule	97	-	-	-	1	-	-	98	+ 1
A 14 DL	Rektorin, Rektor - als didaktische Leiterin oder didaktischen Leiter einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen -	6	-	-	-	-	-	5	1	- 5
A 14 AL	Rektorin, Rektor - als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülern einer Sekundarschule -	54	-	-	-	-	-	4	50	- 4
A 14	Oberstudienrätin, Oberstudienrat - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen -	460	-	-	-	-	-	37	423	- 37
Summe Bes.Gr. A 14		708	-	-	-	1	-	49	660	- 48
A 13	Studienrätin, Studienrat - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen -	248	-	-	-	58	37	-	227	- 21
Summe Bes.Gr. A 13		248	-	-	-	58	37	-	227	- 21
A 13 KO	Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor - als Koordinatorin oder Koordinator Lernbereichs und abteilungsübergreifender Aufgaben -	27	-	-	-	-	-	-	27	-
A 13 DLZ	Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor - als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit weniger als vier Zügen in vier Jahrgangsstufen -	34	-	-	-	-	-	18	16	- 18
A 13 AL	Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor - als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern einer Sekundarschule -	160	-	-	-	9	-	-	169	+ 9
A 13 R	Realschullehrerin, Realschullehrer	50	-	-	-	-	-	-	50	-
A 13 S I	Lehrerin, Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung -	1.124	-	-	-	-	-	110	1.014	- 110
Summe Bes.Gr. A 13 BA		1.395	-	-	-	9	128	-	1.276	- 119
A 12 S I	Lehrerin, Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung -	1.687	5	308	-	146	9	-	1.521	- 166
Summe Bes.Gr. A 12		1.687	5	308	-	146	9	-	1.521	- 166
Insgesamt		4.167	5	308	-	193	193	-	3.806	- 361



Stellenanteil für die Laufbahngruppe 2.2:

Gemäß Fußnote 14 der Landesbesoldungsordnung zu Bes.Gr. A 13 (EA) dürfen für dieses Amt an Gesamtschulen höchstens 33 Prozent der Planstellen für die Sekundarstufe I und an Sekundarschulen höchstens 16,5 Prozent der Planstellen ausgewiesen werden. Der Anteil beträgt 650 (708) Stellen.

Beförderungsstellen:

Bes.Gr. A 14

- Oberstudienrätin, Oberstudienrat -:

Der Planstellenanteil für die Laufbahngruppe 2.2 beträgt 16,5 Prozent (= 650 Stellen). Für die Bes.Gr. A 14 Oberstudienrätin, Oberstudienrat sind 423 (460) Stellen veranschlagt (Beförderungsschlüssel 65 Prozent).

Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I -

- Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen/Sekundarstufe I:

Der Planstellenanteil für die Laufbahngruppe 2.1 beträgt 3.287 (3.583) Stellen. Bei der Ermittlung der Beförderungsstellen der Bes.Gr. A 13 S I werden die Funktionsstellen der Bes.Gr. A 15, A 14 und A 13 angerechnet und die Stellen für Realschullehrerinnen und Realschullehrer sowie für Tarifbeschäftigte abgezogen.

Stellen BesGr.	Haushalt		+ / -
	2020	2019	
A13SI	1.014	1.124	-110
A12SI	1.521	1.687	-166
Zusammen	2.535	2.811	-276

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	HE	HH	+ / -
	2020	2019	
Zahl der Stellen	131	124	+ 7

Es handelt sich um Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen für den Einsatz im Ganztagsbereich an Sekundarschulen (vergleichbar Laufbahngruppe 2.1). Mehr aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen.



3.14 Kapitel 05 350 - TG 60 Modellversuch "Längeres gemeinsames Lernen/Öffentliche Gemeinschaftsschule"

Am 15.10.2018 waren 7 (8) öffentliche Gemeinschaftsschulen vorhanden.

Im Rahmen eines Modellversuchs konnten Schulträger zum Schuljahr 2011/12 Gemeinschaftsschulen einrichten. Der Modellversuch ist gemäß Artikel 2 Abs. 1 des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes rechtlich abgesichert.

Die Gemeinschaftsschule wird in der Regel als gebundene Ganztagschule geführt und entsteht durch die Zusammenführung bestehender Schulen. Sie bietet auch gymnasiale Standards an.

Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5. Die Besoldungsstruktur orientiert sich an der Bewertung der Ämter an Sekundarschulen (Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe) bzw. an der Bewertung der Ämter an Gesamtschulen (Gemeinschaftsschule mit genehmigter Oberstufe).

Darüber hinaus erhalten Gemeinschaftsschulen

- einen Stellenzuschlag in Höhe von 0,5 Stunden je Klasse und Woche wegen des erhöhten Differenzierungs-/Förderbedarfs (in der Grundstellenrelation enthalten) und
- einen „Versuchszuschlag“ in Höhe von 0,5 Stellen pro Schule und Jahr wegen des erhöhten Schulentwicklungsaufwands.

Die zum Schuljahr 2011/12 errichteten Gemeinschaftsschulen können bis Ablauf des Schuljahres 2019/20 und danach auslaufend nach den Versuchsbedingungen arbeiten. Ab dem 01.08.2020 werden sie als Sekundarschulen geführt, wenn sie nur eine Sekundarstufe I umfassen, wenn sie über eine eigene gymnasiale Oberstufe verfügen als Gesamtschulen.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2020/21 bei 123 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 8 Stellen).

Stellen	Haushaltsjahr		
	2020	2019	+ / -
1. Grundstellen			
Sekundarstufe I bei Relation 15,62 (15,62) : 1	113	243	- 130
Sekundarstufe II bei Relation 12,70 (12,70) : 1	17	21	- 4
Grundstellen zusammen	130	264	- 134
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl			
2. Für Ganztagschulen 1.770 (3.800) Schülerinnen, Schüler Zuschlag 20 (-) v.H.	23	49	- 26
3. Ausbau der Leitungszeit	2	2	+/- 0
4. Versuchszuschlag	4	4	+/- 0
5. Stellen für den Unterrichtsbedarf	159	319	- 160
6. Stellen an Schulen	159	319	- 160



Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 60 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2020	HH 2019	+ / -
Zahl der Planstellen	152	312	- 160

Stellenzugang:		
A 13	Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-	+ 21 Herabstufung aus A 14 Oberstudienrätin, Oberstudienrat nach dem Stellenschlüssel
A 12 SI	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-	+ 51 Herabstufung aus A 13 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung nach dem Stellenschlüssel
+ 72 Stellenzugänge zusammen		
Stellenabgang:		
A 14	Oberstudienrätin, Oberstudienrat - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-	- 21 Herabstufung nach A 13 Studienrätin, Studienrat nach dem Stellenschlüssel
A 13	Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-	- 32 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
A 13 SI	Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-	- 51 Herabstufung nach A 12 SI Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach dem Stellenschlüssel
A 12 SI	Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-	- 128 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
- 232 Stellenabgänge zusammen		
bleiben		- 160 Stellenabgänge insgesamt

Stellenveränderungen:



Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen 2019	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen HE 2020	+/-
			+	-	+	-		
A 16	Leitende Gesamtschuldirektorin, Leitender Gesamtschuldirektor -einer Gesamtschule mit voll ausgebauter gymnasialer Oberstufe oder einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I und mehr als 1.000 Schülerinnen und Schüler-	1	-	-	-	-	1	-
A 15 VZ	Direktorin, Direktor an einer Gesamtschule -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter an einer Gesamtschule, deren Leitung in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft ist-	1	-	-	-	-	1	-
A 15 DL	Direktorin, Direktor an einer Gesamtschule -als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter an einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 16 erfüllt sind oder die Sekundarstufe I voll ausgebaut ist, aber nicht mehr als 1 000 Schülerinnen und Schüler vorhanden sind-	1	-	-	-	-	1	-
A 15 AL	Direktorin, Direktor an einer Gesamtschule -als Leiterin oder Leiter der Sekundarstufe II an einer Gesamtschule-	1	-	-	-	-	1	-
A 15 LZ	Sekundarschuldirektorin, Sekundarschuldirektor -einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -	6	-	-	-	-	6	-
A 15 StD	Studiendirektorin, Studiendirektor	2	-	-	-	-	2	-
Summe Bes.Gr. A 15		11	-	-	-	-	11	-
A 14 ALZ	Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor -als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I an einer Gesamtschule- Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor -als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I an einer Gesamtschule-	2	-	-	-	-	2	-
A 14 KO	Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor -als Koordinatorin oder Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben-	1	-	-	-	-	1	-
A 14 VZ	Rektorin, Rektor -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen-	6	-	-	-	-	6	-
A 14 DLZ	Rektorin, Rektor - als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule-	6	-	-	-	-	6	-
A 14	Oberstudienrätin, Oberstudienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-	38	-	-	-	21	17	- 21
Summe Bes.Gr. A 14		53	-	-	-	21	32	- 21
A 13	Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	20	-	-	-	21	32	9 - 11
Summe Bes.Gr. A 13		20	-	-	-	21	32	9 - 11
A 13 KO	Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor -als Koordinatorin oder Koordinator-Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor -als Koordinatorin oder Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben-	2	-	-	-	-	2	-
A 13 AL	Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor -als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern einer Sekundarschule-	12	-	-	-	-	12	-
A 13 SI	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen-	85	-	-	-	51	34	- 51
Summe Bes.Gr. A 13 BA		99	-	-	-	51	48	- 51
A 12 SI	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-	128	-	-	-	51	128	51 - 77
Summe Bes.Gr. A 12		128	-	-	-	51	128	51 - 77
Insgesamt		312	-	-	-	72	232	152 - 160



Beförderungsstellen:

Bes.Gr. A 14

- Oberstudienrätin, Oberstudienrat -:

Der Planstellenanteil für die Laufbahngruppe 2.2 beträgt 16,5 Prozent an Gemeinschaftsschulen ohne genehmigte Oberstufe (6) und 47 Prozent an Gemeinschaftsschulen mit genehmigter Oberstufe (1). Die Anrechnung der Funktionsstellen erfolgt nur bei der Gemeinschaftsschule mit genehmigter Oberstufe. Für die Bes.Gr. A 14 Oberstudienrätin, Oberstudienrat sind 17 (38) Stellen veranschlagt.

Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I -

- Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen/Sekundarstufe I:

Der Planstellenanteil für die Laufbahngruppe 2.1 beträgt 126 (254) Stellen. Bei der Ermittlung der Beförderungsstellen der Bes.Gr. A 13 S I werden die Funktionsstellen (Leitung, Vertretung, Abteilungsleitung, Koordination) der Bes.Gr. A 15, A 14 und A 13 anteilig angerechnet und die Stellen für Tarifbeschäftigte abgezogen.

Stellen BesGr.	Haushalt		+ / -
	2020	2019	
A13SI	34	85	-51
A12SI	51	128	-77
Zusammen	85	213	-128

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 60	HE	HH	
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	2020	2019	+ / -
Zahl der Stellen	7	7	+/- 0

Es handelt sich um Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen für den Einsatz im Ganztagsbereich an Sekundarschulen (vergleichbar Laufbahngruppe 2.1).

3.15 Kapitel 05 350 - TG 61 Modellversuch "PRIMUS"

Am 15.10.2018 nahmen 5 (5) öffentliche Schulen am Schulversuch "PRIMUS" teil.

Im Rahmen des Schulversuchs PRIMUS (= Schulversuch zur Erprobung des Zusammenschlusses von Schulen der PRIMarstufe Und der Sekundarstufe) wird seit dem 01.08.2013 erprobt, in welcher Weise die Arbeit der Grundschulen in die der weiterführenden Schulen einbezogen werden kann und welche Auswirkungen das längere gemeinsame Lernen unter diesen besonderen Bedingungen auf das Lernverhalten, die Leistungsentwicklung und das Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler hat.



Es handelt sich um eine Schule eigener Schulform der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Der Schulversuch umfasst die Jahrgänge 1 bis 10. Es können alle für die Sekundarstufe I vorgesehenen Abschlüsse erreicht werden.

Die Dauer des Schulversuchs beträgt zehn Schuljahre, beginnend mit dem Schuljahr 2013/14 oder 2014/15, danach jahrgangsstufenweise auslaufend. Die Schulen im Modellversuch werden in der Regel im Ganztage geführt, spätestens ab Klasse 5 in Form des gebundenen Ganztags. Der Unterricht wird in allen Klassen ohne äußere Leistungsdifferenzierung integriert in heterogen zusammengesetzten Lerngruppen erteilt.

Die Mindestgröße bei Errichtung beträgt in der Regel drei Parallelklassen mit jeweils 25 Schülerinnen und Schülern. Ausnahmsweise kann eine Schule auch mit zwei Parallelklassen pro Jahrgang errichtet werden, insbesondere, wenn nur so das letzte weiterführende Schulangebot einer Gemeinde gesichert wird. Es gelten die Klassenfrequenzrichtwerte und Bandbreiten der Grundschule. Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5 Wochenstunden. Schulen im Modellversuch erhalten einen "Versuchszuschlag" i.H.v. 0,5 Stellen pro Schule.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2020/21 bei 242 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 16 Stellen).

Stellen	Haushaltsjahr		
	2020	2019	+ / -
1. Grundstellen			
PRIMUS Primarstufe Relation 19,49 (19,49) : 1	60	65	- 5
PRIMUS Sekundarstufe I Relation 14,45 (14,45) : 1	104	81	+ 23
Grundstellen zusammen	164	146	+ 18
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl			
2. Für Ganztagschulen 1.820 (1.500) Schülerinnen, Schüler - Zuschlag 20 (20) v.H.	24	19	+ 5
3. Versuchszuschlag	3	3	+/- 0
4. Förderzuschlag flexible Schuleingangsphase	5	0	+ 5
5. Stellen für den Unterrichtsbedarf	196	168	+ 28

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2020	HH 2019	+ / -
Zahl der Planstellen	186	163	+ 23



Stellenzugang:

A 14 VZ Rektorin, Rektor -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen-	+ 2 Umschichtung innerhalb der Besoldungsgruppe A 14 nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 DLZ Rektorin, Rektor - als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule-	+ 2 Umschichtung innerhalb der Besoldungsgruppe A 14 nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 OStR Oberstudienrätin, Oberstudienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-	+ 1 Hebung aus A 13 nach dem Stellenschlüssel
A 13 Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-	+ 2 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
A 13 SI Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen-	+ 11 Hebung aus A 12 SI nach dem Stellenschlüssel
A 13 ALZ Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor -als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern einer Sekundarschule-	+ 2 Hebung aus A 12 SI nach der Zahl und Größe der Schulen
A 12 SI Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-	+ 21 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
	+ 2 Herabstufung aus A 14 AL nach der Zahl und Größe der Schulen
	+ 1 Herabstufung aus A 13 KO nach der Zahl und Größe der Schulen
	+ 5 Umwandlung aus A 12 P nach dem Bedarf
	+ 49 Stellenzugänge zusammen



Stellenabgang:

A 14 LZ Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor -einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind-	-1 Umschichtung innerhalb der Besoldungsgruppe A 14 nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 V Rektor, Rektorin -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Sekundarschulleitung, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind-	-1 Umschichtung innerhalb der Besoldungsgruppe A 14 nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 DL Rektorin, Rektor - als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen -	-2 Umschichtung innerhalb der Besoldungsgruppe A 14 nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 AL Rektorin, Rektor -als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern an einer Sekundarschule-	-2 Herabstufung nach A 12 SI nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13 Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-	-1 Hebung nach A 14 OstR nach dem Stellenschlüssel
A 13 KO Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor -als Koordinatorin oder Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben-	-1 Herabstufung nach A 12 SI nach der Zahl und Größe der Schulen
A 12 SI Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-	- 11 Hebung nach A 13 SI nach dem Stellenschlüssel
A 12 P Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendung-	- 2 Hebung nach A 13 ALZ nach der Zahl und Größe der Schulen - 5 Umwandlung nach A 12 SI nach dem Bedarf
	- 26 Stellenabgänge zusammen
	Bleiben + 23 Stellenzugänge insgesamt

Stellenveränderungen:



Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen 2019	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen		Stellen 2020	+/-
			+	-	+	-		
A 15 LZ	Sekundarschuldirektorin, Sekundarschuldirektor -einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen bei einer Schülerzahl von mehr als 750 -	2	-	-	1	-	3	+ 1
A 15 V	Direktorin, Direktor an einer Sekundarschule -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen und mehr als 750 Schülerinnen und Schülern-	1	-	-	-	1	-	- 1
Summe Bes.Gr. A 15		3	-	-	1	1	3	-
A 14 LZ	Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor -einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind-	3	-	-	-	1	2	- 1
A 14 VZ	Rektorin, Rektor -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen-	1	-	-	2	-	3	+ 2
A 14 V	Rektor, Rektorin -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Sekundarschulleitung, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind-	3	-	-	-	1	2	- 1
A 14 DLZ	Rektorin, Rektor - als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule-	1	-	-	2	-	3	+ 2
A 14 DL	Rektorin, Rektor - als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen -	2	-	-	-	2	-	- 2
A 14 AL	Rektorin, Rektor -als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern an einer Sekundarschule-	2	-	-	-	2	-	- 2
A 14 OStR	Oberstudienrätin, Oberstudienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-	5	-	-	1	-	6	+ 1
Summe Bes.Gr. A 14		17	-	-	5	6	16	- 1
A 13	Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-	12	2	-	-	1	13	+ 1
Summe Bes.Gr. A 13		12	-	-	-	1	13	+ 1
A 13 S I	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen-	23	-	-	11	-	34	+ 11
A 13 DLZ	Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor -als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter an einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit weniger als vier Zügen in vier Jahrgangsstufen-	2	-	-	-	-	2	-
A 13 ALZ	Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor -als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern einer Sekundarschule-	6	-	-	2	-	8	+ 2
A 13 KO	Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor -als Koordinatorin oder Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben-	1	-	-	-	1	-	- 1
Summe Bes.Gr. A 13 BA		32	-	-	13		44	+ 12
A 12 S I	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-	34	21	-	10	15	50	+ 16
A 12 P	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendung-	65	-	-	-	5	60	- 5
Summe Bes.Gr. A 12		99	-	-	10	20	110	+ 11
Insgesamt		163	-	-	10	21	186	+ 23



Beförderungstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I -

- Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen/Sekundarstufe I:

Der Planstellenanteil für die Laufbahngruppe 2.1 beträgt 177 (151) Stellen. Bei der Ermittlung der Beförderungstellen der Bes.Gr. A 13 S I werden die Funktionsstellen (Leitung, Vertretung) der Bes.Gr. A 15, A 14 und A 13 (Funktionsstellen) anteilig angerechnet und die Stellen für Primarstufenlehrkräfte abgezogen.

Stellen BesGr.	Haushalt		+ / -
	2020	2019	
A13SI	34	23	11
A12SI	50	34	16
Zusammen	84	57	27

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 61 Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	HE 2020	HH 2019	+ / -
Zahl der Stellen	10	5	+ 5

Es handelt sich um Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen für den Einsatz im Ganztagsbereich an Sekundarschulen (vergleichbar Laufbahngruppe 2.1). Mehr nach dem Bedarf für die flexible Schuleingangsphase (Verlagerung aus Kapitel 05 310 - Öffentliche Grundschulen).

3.16 Kapitel 05 360 - Öffentliche Weiterbildungskollegs

Das öffentliche Weiterbildungskolleg umfasst die Bildungsgänge der Abendrealschule, des Abendgymnasiums und des Kollegs (Institut zur Erlangung der Hochschulreife).

Am 15.10.2018 waren 43 (44) öffentliche Weiterbildungskollegs vorhanden.



Stellen	Haushaltsjahr		
	2020	2019	+ / -
1. Grundstellen			
Kolleg			
a) Vollbeleger: 12,55 (12,55) : 1	378	412	- 34
b) Teilbeleger: 29,96 (29,96) : 1	2	1	+ 1
c) Oberstufenkolleg 11,1 (11,1):1	54	54	+/- 0
Abendgymnasium			
a) Vollbeleger: 18,18 (18,18) : 1	244	265	- 21
b) Teilbeleger: 41,90 (41,90) : 1	1	0	+ 1
Abendrealschule			
a) Vollbeleger: 22,77 (22,77) : 1	353	370	- 17
b) Teilbeleger: 35,00 (35,00) : 1	1	2	- 1
Zusammen Grundstellen	1.033	1.104	- 71
Dazu als Zuschlag zur Grundstellenzahl			
2. Schulleitungsentlastung Fortbildung	2	2	+/- 0
3. Ausbau der Leitungszeit	13	13	+/- 0
4. Versuchszuschlag Oberstufenkolleg Bielefeld	6	6	+/- 0
6. Stellen für den Unterrichtsbedarf	1.054	1.125	- 71
7. Stellen zusammen	1.054	1.125	- 71
Dazu zum Ausgleich			
8. Fachleiterstellen	10	9	+ 1
9. Vorgriffsstunde	0	1	- 1
10. Personalratsstellen	5	5	+/- 0
11. Stellen für Lehrerinnen, Lehrer, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	1	1	+/- 0
12. Stellen insgesamt	1.070	1.141	- 71

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2020	HH 2019	+ / -
Zahl der Planstellen	1.070	1.141	- 71



Stellenzugang:

A 16 Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor	+ 2 Hebung aus A 13 Studienrätin, Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 ALZ Konrektorin, Konrektor an einem Weiterbildungskolleg -als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter für den Bildungsgang Abendrealschule mit bis zu 240 Studierenden-	+ 4 Hebung aus A 12 Lehrerin, Lehrer SI nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13 Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung-	+ 2 Herabstufung aus A 15 Studiendirektorin, Studiendirektor -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter nach dem Stellenschlüssel
	+ 14 Herabstufung aus A 14 Oberstudienrätin, Oberstudienrat nach dem Stellenschlüssel
	+ 1 Herabstufung aus A 15 Studiendirektorin, Studiendirektor -als Fachberaterin oder Fachberater nach dem Stellenschlüssel
	+ 3 Herabstufung aus A 14 Rektorin, Rektor nach der Zahl und Größe der Schulen
	+ 1 Stellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen, Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung einschließlich Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10)
A 12 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-	+ 2 Herabstufung aus A 14 Realschulrektorin, Realschulrektor nach der Zahl und Größe der Schulen
	+ 19 Herabstufung aus A 13 Lehrerin, Lehrer nach dem Stellenschlüssel
	+ 48 Stellenzugänge zusammen



Stellenabgang:

A 15 V Studiendirektorin, Studiendirektor -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums-	-2 Herabstufung nach A 13 Studienrätin, Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 15 StD Studiendirektorin, Studiendirektor -als Fachberaterin oder Fachberater in der Schulaufsicht, als Fachleiterin oder Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben	-1 Herabstufung nach A 13 Studienrätin, Studienrat nach dem Stellenschlüssel
A 14 OStR Oberstudienrätin, Oberstudienrat -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung	-14 Herabstufung nach A 13 Studienrätin, Studienrat nach dem Stellenschlüssel
A 14 L Realschulrektorin, Realschulrektor -eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit 121 bis 240 Schülerinnen und Schülern-	-2 Herabstufung nach A 12 Lehrerin, Lehrer nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 AL Rektorin, Rektor an einem Weiterbildungskolleg - als die ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines nicht voll ausgebauten Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendrealschule-	-3 Herabstufung nach A 13 Studienrätin, Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13 Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung-	- 26 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen - 2 Hebung nach A 16 Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor nach der Zahl und Größe der Schulen - 1 Minderbedarf wegen Rückgabe der Vorgriffsstunde
A 13 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen-	- 19 Herabstufung nach A 12 Lehrerin, Lehrer nach dem Stellenschlüssel
A 12 Lehrerin/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-	- 4 Hebung nach A 14 Konrektorin, Konrektor nach der Zahl und Größe der Schulen - 45 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
- 119 Stellenabgänge zusammen	
bleiben - 71 Stellenabgänge insgesamt	



Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen 2019	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen 2020	+/-
			+	-	+	-		
A 16	Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor	29	-	-	2		31	+ 2
Summe Bes.Gr. A 16		29	-	-	2	-	31	+ 2
A 15 LR	Realschulrektorin, Realschulrektor	13	-	-	-	-	13	-
A 15 V	Studiendirektorin, Studiendirektor als Vertreterin, Vertreter	33	-	-	-	2	31	- 2
A 15	Studiendirektorin, Studiendirektor als Fachleiterin, Fachleiter	148	-	-	-	1	147	- 1
Summe Bes.Gr. A 15		194	-	-	-	3	191	- 3
A 14	Oberstudienrätin, Oberstudienrat	330	-	-	-	14	316	- 14
A 14 L	Realschulrektorin, Realschulrektor	2	-	-	-	2	-	- 2
A 14 V	Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor	13	-	-			13	-
A 14 ALZ	Konrektorin, Konrektor	13	-	-	4	-	17	+ 4
A 14 AL	Rektorin, Rektor	3	-	-	-	3	-	- 3
Summe Bes.Gr. A 14		361	-	-	4	19	346	- 15
A 13	Studienrätin, Studienrat	204	1	27	20	2	196	- 8
Summe Bes.Gr. A 13		204	1	27	20	2	196	- 8
A 13 S I	Lehrerin, Lehrer Sek. I	137	-	-	-	19	118	- 19
A 13 R	Realschullehrerin, Realschullehrer	10	-	-	-	-	10	-
Summe Bes.Gr. A 13 BA		147	-	-	-	19	128	- 19
A 12 S I	Lehrerin, Lehrer Sek. I	206		45	21	4	178	- 28
Summe Bes.Gr. A 12		206	-	45	21	4	178	- 28
Insgesamt		1.141	1	72	47	47	1.070	- 71



Stellenbedarf und ku-Stellen für Schulleiterinnen, Schulleiter und Vertreterinnen, Vertreter:

Bes.Gr.	Zahl der Schulen		Stellenbesetzung an Schulen		Veranschlagte Stellen	
	15.10.2018	2020	2020	zzgl. m.B./o.B.	HE 2020	davon ku
A 16 Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor		31	22	-	31	-
A 15 L Realschulrektorin, Realschulrektor		13	8	-	13	-
A 14 L Realschulrektorin, Realschulrektor		-	1	-	-	-
Summe Schulleiterinnen, Schulleiter	44	44	31	-	44	-
A 15 V Studiendirektorin, Studiendirektor als Vertreterin, Vertreter		31	24	-	31	-
A 14 VR Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor		13	8	-	13	-
Summe Vertreter	44	44	32	-	44	-
A 14 ALZ		17	17		17	

Beförderungsstellen:

Bes.Gr. A 15

- Studiendirektorin, Studiendirektor als Fachleiterin, Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben und an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung -:

Zahl der mit planmäßigen Beamten in der Laufbahn der Studienrätin, des Studienrates besetzten Stellen:	Stellen
(Stand März 2019 Schlüsselung)	
Besetzt:	726
schlüsselfähige Stellenzahl:	726
Beförderungsschlüssel:	21% 152
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004	5
Rechnerisch veranschlagbar:	147
Besetzt 2019	117
HH 2019	148
Veranschlagt HE 2020	147



Bes.Gr. A 14

- Oberstudienrätin, Oberstudienrat -:

	Stellen
Zahl der Planstellen in der Laufbahn der Studienrätin, des Studienrates gemäß HE 2020	721
Abzug von mit Lehrkräften des höheren Dienstes zu besetzenden Stellen A 16, A 15 L und A 15 V: Abzug der geschlüsselten Stellen Bes.Gr. A 15 HE 2020	62 147
Schlüsselfähige Stellenzahl:	512
Beförderungsschlüssel: 65%	333
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004	17
Rechnerisch veranschlagbar:	316
Besetzt 2019	316
HH: 2019	330
Veranschlagt HE 2020	316

Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I

- Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen/Sekundarstufe I:

Stellen BesGr.	Haushalt		+ / -
	2019	2019	
A13SI	118	137	-19
A12SI	178	206	-28
Zusammen	296	343	- 47

3.17 Kapitel 05 380 - Öffentliche Gesamtschulen

Am 15.10.2018 waren 307 (301) öffentliche Gesamtschulen einschließlich der Laborschule Bielefeld vorhanden.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2020/21 bei 19.784 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 1.067 Stellen).



Stellen	Haushaltsjahr		
	2020	2019	+ / -
1. Grundstellen			
a) 5. - 10. Klasse: 18,63 (18,63) : 1	14.010	13.958	+ 52
b) Gymnasialzweig Sekundarstufe I: 19,17 (19,17) : 1	15	16	- 1
c) 11. - 13. Klasse 12,70 (12,70) :1	4.573	4.602	- 29
Zusammen Grundstellen	18.598	18.576	+ 22
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl			
2. Für Ganztagschulen 260.988 (260.023) Schülerinnen, Schüler in der Sekundarstufe I Zuschlag 20 (20) v.H.	2.802	2.791	+ 11
3. Zuschlag Laborschule Bielefeld	16	16	+/- 0
4. Praktische Philosophie / Islamkunde	23	23	+/- 0
5. Schulleitungsentlastung Fortbildung	12	12	+/- 0
6. Ausbau der Leitungszeit	166	166	+/- 0
7. Stellen für den Unterrichtsbedarf	21.617	21.584	+ 33
8. Anrechnung des bedarfsdeckenden Unterrichts der Referendarinnen, Referendare	-432	-420	- 12
Dazu zum Ausgleich			
9. Fachleiterstellen	249	243	+ 6
10. Personalratsstellen	79	79	+/- 0
11. Vorgriffsstunde	9	10	- 1
12. Stellen an Schulen	21.522	21.496	+ 26
13. Stellen für Lehrerinnen, Lehrer, die an Europa- schulen 3 (3) und zum Bundesminister für Verteidigung 2(2) unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt sind	5	5	+/- 0
14. Stellen für Lehrerinnen, Lehrer, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	38	38	+/- 0
15. Stellen insgesamt	21.565	21.539	+ 26

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE	HH	+ / -
	2020	2019	
Zahl der Planstellen	21.207	21.194	+ 13



Stellenzugang:		
A 16	Leitende Gesamtschuldirektorin, Leitender Gesamtschuldirektor -einer Gesamtschule mit voll ausgebauter gymnasialer Oberstufe oder einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I und mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern -	+ 11 Hebung aus A 13 Studienrätin, Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 15 AL	Direktorin, Direktor an einer Gesamtschule -als Leiterin oder Leiter der Sekundarstufe II an einer Gesamtschule-	+ 22 Hebung aus A 13 Studienrätin, Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 15 DL	Direktorin, Direktor an einer Gesamtschule -als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter an einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 16 erfüllt sind oder die Sekundarstufe I voll ausgebaut ist, aber nicht mehr als 1 000 Schülerinnen und Schüler vorhanden sind-	+ 8 Hebung aus A 13 Studienrätin, Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 15 VZ	Direktorin, Direktor an einer Gesamtschule -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter an einer Gesamtschule, deren Leitung in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft ist-	+ 12 Hebung aus A 13 Studienrätin, Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 15	Studiendirektorin, Studiendirektor -als Fachberaterin oder Fachberater in der Schulaufsicht, als Fachleiterin oder Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -	+ 12 Hebung aus A 14 Oberstudienrätin, Oberstudienrat nach dem Stellenschlüssel
A 14 AL	Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor -als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I an einer Gesamtschule-	+ 50 Hebung aus A 13 Studienrätin, Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 VZ	Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen der Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind-	+ 4 Hebung aus A 13 Studienrätin, Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14	Oberstudienrätin, Oberstudienrat -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung -	+ 62 Hebung aus A 13 Studienrätin, Studienrat nach dem Stellenschlüssel
A 13	Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung	+ 24 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen + 10 Herabstufungen aus A 15 (Funktionsstellen) nach der Zahl und Größe der Schulen + 33 Herabstufungen aus A 14 (Funktionsstellen) nach der Zahl und Größe der Schulen + 12 Umwandlung aus A 12 Lehrerin, Lehrer nach dem Bedarf
A 13 S I	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen-	+ 297 Hebung aus A 12 Lehrerin, Lehrer S I nach dem Stellenschlüssel
A 12 S I	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-	+ 6 Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen, Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung einschließlich Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10) + 7 Herabstufung aus A 13 KO nach der Zahl und Größe der Schulen + 11 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
		+ 581 Stellenzugänge zusammen



Stellenabgang:		
A 15 VG	Direktorin, Direktor an einer Gesamtschule -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I oder an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen-	- 7 Herabstufung nach A 13 Studienrätin, Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 15 LZ	Gesamtschuldirektorin, Gesamtschuldirektor -einer Gesamtschule, deren Leitung die Einstufung in die Besoldungsgruppe A 16 nicht erfüllt -	- 3 Herabstufung nach A 13 Studienrätin, Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 ALG	Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor -als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I an einer Gesamtschule-	- 29 Herabstufung nach A 13 Studienrätin, Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 KO	Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor -als Koordinatorin oder Koordinator lernbereichsund abteilungsübergreifender Aufgaben-	- 1 Herabstufung nach A 13 Studienrätin, Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 DL/Z	Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor -als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter an einer Gesamtschule mit noch nicht voll ausgebauter Sekundarstufe I-	- 3 Herabstufung nach A 13 Studienrätin, Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14	Oberstudienrätin, Oberstudienrat -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung -	- 12 Hebung nach A 15 Studiendirektorin, Studiendirektor nach dem Stellenschlüssel
A 13	Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung -	- 62 Hebung nach A 14 Oberstudienrätin, Oberstudienrat nach dem Stellenschlüssel
		- 11 Hebung nach A 16 Leitende Gesamtschuldirektorin, Leitender Gesamtschuldirektor nach der Zahl und Größe der Schulen
		- 42 Hebung nach A 15 (Funktionsstellen) nach der Zahl und Größe der Schulen
		- 54 Hebung nach A 14 (Funktionsstellen) nach der Zahl und Größe der Schulen
		- 2 Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen, Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung einschließlich Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10)
A 13 KO	Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor -als Koordinatorin oder Koordinator-	- 7 Herabstufung nach A 12 Lehrerin, Lehrer S I nach der Zahl und Größe der Schulen
A 12 S I	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-	- 297 Hebung nach A 13 Lehrerin, Lehrer S I nach dem Stellenschlüssel
		- 1 Minderbedarf wegen Rückgabe der Vorgriffsstunde
		- 12 Anrechnung bedarfdeckender Unterricht (BdU)
A 12	Lehrerin, Lehrer -an allgemeinbildenden Schulen	- 12 Umwandlung nach A 13 Studienrätin, Studienrat nach dem Bedarf
A 10	Fachlehrerin, Fachlehrer	- 13 Umwandlung nach EG 10 nach dem Bedarf
		- 568 Stellenabgänge zusammen
	Bleiben	+ 13 Stellenzugänge insgesamt



Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen 2019	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen HE 2020	+/-
			+	-	+	-		
A 16	Ltd. Gesamtschuldirektorin, Gesamtschuldirektor	242	-	-	11	-	253	+ 11
A 15 AL	Direktorin, Direktor als Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter S II	265	-	-	22	-	287	+ 22
A 15 DL	Direktorin, Direktor als didaktische Leiterin, didaktischer Leiter	286	-	-	8	-	294	+ 8
A 15 VZ	Direktorin, Direktor als Vertreterin, Vertreter	237	-	-	12	-	249	+ 12
A 15 V	Direktorin, Direktor als Vertreterin, Vertreter	65	-	-	-	7	58	- 7
A 15 L/Z	Gesamtschuldirektorin, Gesamtschuldirektor als Leiterin, Leiter	75	-	-	-	3	72	- 3
A 15	Studiendirektorin, Studiendirektor als Fachleiterin, Fachleiter	980	-	-	12	-	992	+ 12
A 14 ALZ	Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor als Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter	424	-	-	-	29	395	- 29
A 14 AL	Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor als Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter	218	-	-	50	-	268	+ 50
A 14 KO	Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor als Kordinatorin, Kordinator	218	-	-	-	1	217	- 1
A 14 DL/Z	Gesamtschuldirektorin, Gesamtschuldirektor als didaktische Leiterin, didaktischer Leiter	11	-	-	-	3	8	- 3
A 14 VZ	Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor als Vertreterin, Vertreter	9	-	-	4	-	13	+ 4
A 14	Oberstudienrätin, Oberstudienrat	2.910	-	-	62	12	2.960	+ 50
A 13	Studienrätin, Studienrat	5.075	24	2	55	169	4.983	- 92
A 13 KO	Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor als Kordinatorin, Kordinator	426	-	-	-	7	419	- 7
A 13 S I	Lehrerin, Lehrer S I	2.442	-	-	297	-	2.739	+ 297
A 13 R	Realschullehrerin, Realschullehrer	260	-	-	-	-	260	-
A 12 S I	Lehrerin, Lehrer S I	5.066	17	13	7	297	4.780	- 286
A 12	Lehrerin, Lehrer an allgemeinbildenden Schulen	1.970	-	-	-	12	1.958	- 12
A 10 F	Fachlehrerin, Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen	15	-	-	-	13	2	- 13
Insgesamt		21.194	41	15	540	553	21.207	+ 13



Stellenbedarf für Schulleiterinnen, Schulleiter, Vertreterinnen, Vertretern sowie für weitere Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhabern:

Bezirksregierung	A 16		A 15 LGZ		A 15 LG		A 15 VGZ		A 15 VG		A 14 VGZ		A 15 DLG	
	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020
Arnsberg	44	45	9	8	1	2	44	45	9	8	1	2	48	51
Detmold	32	34	7	6	2	2	32	34	7	6	2	2	38	38
Düsseldorf	80	83	17	16	2	5	80	83	17	16	2	5	92	95
Köln	50	54	21	19	3	2	50	54	21	19	3	2	69	71
Münster	31	33	11	9	1	2	31	33	11	9	1	2	39	39
Insgesamt	240	253	66	59	9	13	237	249	65	58	9	13	286	294

325

320

Bezirksregierung	A 14 DLG/Z		A 15 ALG		A 14 ALGZ		A 14 ALG		A 14 KG		A 13 KG		Zusammen	
	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020
Arnsberg	3	2	48	48	65	55	38	58	32	35	70	54	412	413
Detmold	0	0	34	38	66	66	19	18	33	33	59	58	331	335
Düsseldorf	4	3	87	93	141	143	60	66	69	71	141	145	792	824
Köln	2	0	61	69	99	90	56	60	48	43	94	99	577	582
Münster	2	3	35	39	53	41	45	66	36	35	62	63	358	374
Insgesamt	11	8	265	287	424	395	218	268	218	217	426	419	2.470	2.528

Berechnung des Stellenanteils für die Laufbahngruppe 2.2:

Grundsätze der Stellenveranschlagung nach Laufbahngruppen in der Gesamtschule

	Stellenanteil in %		Stellenanteil in %	Laufbahngruppe
a) Sekundarstufe I:	79%	b) Sekundarstufe II:	21%	= 2.2
davon				
Anteil Laufbahngruppe 2.1	67%			
Anteil Laufbahngruppe 2.2*	33%			
<u>umgerechnet auf:</u>				
c) Stellenanteil Sek. I LB 2.1:	53%			
d) Stellenanteil Sek. I LB 2.2:	26%			
		Zusammen a) + b) =	100%	Laufbahngruppe
				davon Anteil
				= 2.1
		Zusammen d) + b) =	47%	= 2.2

* Obergrenze nach Fußnote 14 zur Bes.Gr. A13 der LBesO

47 (47) Prozent der 21.565 (21.539) für die Gesamtschulen erforderlichen Stellen werden in der Laufbahngruppe 2.2 ausgebracht. Der Stellenanteil beträgt 10.136 (10.123) Stellen.

Neuer Haushaltsvermerk zu den Personalausgaben:

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen dürfen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung auf 350 der ausgewiesenen Stellen der Bes.Gr. A 12 auch Lehrkräfte der Bes.Gr. A 13 - Studienrätin, Studienrat – geführt werden.



Gemäß § 28 Abs. 6 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz NRW soll regelmäßig die Hälfte der Stellen für gesamtschulbezogene Beförderungämter mit Beamtinnen und Beamten einer Lehrerlaufbahn der Laufbahngruppe 2.2 mit Strukturzulage besetzt werden; das gilt nicht für die Stellen der Leitungen der Sekundarstufe II. Diese "Anrechnung" wird in der nachstehenden Übersicht dargestellt:

Aufteilung der Stellen für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt und Anrechnungen gem. § 28 Abs. 6 und 7 Landesbesoldungsgesetz	Anrechnung von Funktionsstellen auf		Nach Anrechnung veranschlagt im HE 2020	Stellenanteil Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt insgesamt
	gesamtschulbezogene Beförderung sämter	allgemeine Beförderung sämter		
Schulleiterinnen, Schulleiter:				
A 16 253				
A 15 LZ 59				
A 15 L 13				
Summe 325				
Anrechnung 50 v.H.:	163	0	0	163
Studiendirektorin, Studiendirektor:				
A 15 VZ 249				
A 15 V 58				
A 14 VZ 13				
A 15 DL 294				
A 14 DL/Z 8				
Summe 622				
Anrechnung 50 v.H.:	311	0	0	
A 15 AL 287				
Anrechnung 100 v.H.:	0	287	992	1.590
Oberstudienrätin, Oberstudienrat:				
A 14 ALZ 395				
A 14 AL 268				
A 14 KO 217				
Summe 880				
Anrechnung 50 v.H.:	440	0	2.960	3.400
Studienrätin, Studienrat:	0	0	4.983	4.983
Zusammen	914	287	8.935	10.136



Beförderungsstellen:

Bes.Gr. A 15

- Studiendirektorin, Studiendirektor als Fachleiterin, Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben und an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung -:

Zahl der mit planmäßigen Beamten in der Laufbahn der, des Studienrätin, Studienrates besetzten Stellen:			Stellen HE 20
(Stand Mrz 2017 Nachschlüsselung)			
A 16		186,7	
A 15 LZ		71,6	
A 15 L		12	
A 15 VZ		155	
A 15 V		59,7	
A 14 VZ		16	
A 15 DL		153,2	
A 14 DL/Z		22,2	
A 14 ALZ		180,5	
A 14 ALG		240,7	
A 14 KO		135,5	
Zwischensumme	50%	617	
A 15 AL	100%	159,6	
A 15 StD	100%	421,1	
A 14 OstR	100%	1.811,8	
A 13 SII	100%	5.158,4	
A 13	100%	0	
Besetzt:			8.167,9
Abzug nicht schlüsselfähiger kw-Stellen:			0,0
schlüsselfähige Stellenzahl:			8.167,9
Beförderungsschlüssel: 21%			1.715
Anrechnung (nach § 28 Abs. 6 LBesG):			598
Abzug für Beförderungsämter A 13 S I bei 05 320 (Altlehrämter):			1
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004			19
Rechnerisch veranschlagbar:			1.097
Besetzt 2019			579
HH 2019			980
Veranschlagt HE 2020			992



Bes.Gr. A 14

- Oberstudienrätin, Oberstudienrat -:

	Stellen HE 20
Zahl der Planstellen in der Laufbahn des, der Studienrätin, Studienrates gemäß HE 2020:	10.136
Abzug von mit Lehrkräften der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt zu besetzenden Stellen A 16, A 15 LGZ und A 15 LG :	163
Abzug der geschlüsselten Stellen Bes.Gr. A 15 HE 2020:	992
Abzug Zugänge 2018	288
Planstellen LG 2.2 2019	904
2020	13
Schlüsselfähige Stellenzahl:	7.776
Beförderungsschlüssel: 65%	5.054
Abzug für 2.Konrektor/in an Grundschulen:	15
Abzug für Beförderungsämter A 13 S I bei 05 320 (Altlehrämter):	2
Anrechnung (§ 28 Abs. 6 LBesG):	440
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004	83
Rechnerisch veranschlagbar:	4.514
Besetzt 2019	2.412,54
HH: 2019	2.910
Veranschlagt HE 2020	2.960

Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I

- Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen/Sekundarstufe I:

Stellen	2018	2019	2020
A 13 S I	2.369	2.442	2.739
A 12 S I	5.604	5.066	4.780
Zusammen	7.973	7.508	7.519
Gesamtzahl der Planstellen A 12 S I / A 13 S I im HE:	7.973	7.508	7.519
abzüglich Zugänge			
HE-2	-647	-743	-661
HE-1	-743	-661	0
HE	-661	0	-11
zusammen:	-2.051	-1.404	-672
Zahl der schlüsselfähigen Planstellen A 12 S I / A 13 S I	5.922	6.104	6.847
davon 40% nach Bes.Gr. A 13 S I:	2.369	2.442	2.739
nach Bes.Gr. A 12 S I:	5.604	5.066	4.780

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01	HE 2020	HH 2019	+ / -
Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer			
Zahl der Stellen	358	345	+ 13

Es handelt sich um Stellen für Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen. Mehr aufgrund des Aufwuchses im Ganztagsbereich.



Auszubildende:

Titel 428 01	HE	HH	
Auszubildende	2020	2019	+ / -
Zahl der Stellen	70	70	+/- 0

Es handelt sich um Praktikantinnen, Praktikanten an Gesamtschulen für die Berufe der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen und der Erzieherin, des Erziehers.

3.18 Kapitel 05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke

Am 15.10.2018 waren 418 (422) öffentliche Förderschulen und Schulen für Kranke vorhanden.

Veranschlagt sind die Stellen und Mittel für die sonderpädagogische Förderung an öffentlichen Förderschulen, Schulen für Kranke und allgemeinen Schulen. Der Grundstellenbedarf ergibt sich grundsätzlich aus der Schüler/Lehrer-Relation des besuchten Bildungsgangs.

Haushaltsvermerke zu den Personalausgaben:

1. Die Personalmittel für sonderpädagogische Förderung sind entsprechend dem Einsatz der Lehrkräfte dem Titel 422 01 der Kapitel 05 310 bis 05 410 durch Absetzen von der Ausgabe pauschal zu erstatten.
2. Auf den ausgewiesenen Stellen der Bes.Gr. A 13 dürfen auch Lehrkräfte der Bes.Gr. A 12 Lehrerin, Lehrer und A 13 Studienrätin, Studienrat geführt werden.



Stellen	Haushaltsjahr		
	2020	2019	+ / -
1. a) Grundstellen	9.790	9.193	+ 597
b) Unterrichtsmehrbedarf Stellenkontingent Inklusion für Lern- und Entwicklungsstörungen (allgemeine Schule) (ab 2019 in Kapitel 05 310 bzw. in der TG 75 mit enthalten)	0	0	+/- 0
c) Unterrichtsmehrbedarf für den gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen (ab 2019 in der TG 75 mit enthalten)	0	0	+/- 0
Zusammen Grundstellen	9.790	9.193	+ 597
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl			
2. Für Ganztagsschulen	1.623	1.511	+ 112
3. Für neue Ganztagsschulen	3	3	+/- 0
4. Zur Steigerung der Berufsfähigkeit für Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen	10	10	+/- 0
5. Zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für praktische Philosophie/Islamkunde	13	13	+/- 0
6. Schulleitungsentlastung Fortbildung	16	16	+/- 0
7. Ausbau der Leitungszeit	68	68	+/- 0
8. Unterrichtsmehrbedarf für die Förderung der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (Mehrbedarf I)	176	176	+/- 0
9. Unterrichtsmehrbedarf für die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen Ausprägung des Förderschwerpunkts emotionale und soziale Entwicklung (Mehrbedarf II)	770	770	+/- 0
10. Mehrbedarfstellen für Förderschulen, die allgemeine Schulen bei der Inklusion unterstützen	76	76	+/- 0
11. Stellen für den Unterrichtsbedarf	12.545	11.836	+ 709
12. Anrechnung des bedarfsdeckenden Unterrichts der Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter	-289	-289	+/- 0
Dazu zum Ausgleich			
13. Fachleiterstellen	253	257	- 4
14. Personalratsstellen	70	70	+/- 0
15. Vorgriffsstunde	7	10	- 3
16. Stellen an Schulen	12.586	11.884	+ 702
17. Stellen für Lehrerinnen, Lehrer, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	30	30	+/- 0
18. Stellen für Lehrerinnen, Lehrer an pädaudiologischen Zentren und an Frühförderzentren für Sehgeschädigte (unter Fortzahlung der Bezüge)	24	24	+/- 0
19. Stellen insgesamt	12.640	11.938	+ 702



Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2020	HH 2019	+ / -
Zahl der Planstellen	12.500	11.798	+ 702

Stellenzugang:	
A 14 Förderschulrektorin, Förderschulrektor -einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit 101 bis 200 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit 61 bis 120 Schülerinnen und Schülern-	+ 10 Hebung aus A 13 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt nach der Zahl und Größe der Schulen
Förderschulrektorin, Förderschulrektor -einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 100 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit bis zu 60 Schülerinnen und Schülern -	
A 13 S I Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen-	+ 4 Umwandlung aus A 13 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt nach dem Bedarf
A 13 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt -	+ 709 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen und aufgrund der Neuausrichtung der Inklusion + 10 Umwandlung aus A 12 Lehrerin, Lehrer -an allgemeinbildenden Schulen-nach dem Bedarf + 1 Herabstufung aus A 15 Förderschulrektorin, Förderschulrektor nach der Zahl und Größe der Schulen
A 12 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-	+ 6 Umwandlung aus A 13 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt nach dem Bedarf
+ 740 Stellenzugänge zusammen	



Stellenabgang:

A 15 Förderschulrektorin, Förderschulrektor -einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs oder einer sonstigen Förderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufskollegklassen- Förderschulrektorin, Förderschulrektor -einer Förderschule mit Schwerpunkt Lernen mit mehr als 200 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern -	- 1 Herabstufung nach A 13 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt -	- 4 Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen, Fachleiter an ZfsL einschl. Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10) - 10 Hebung nach A 14 Förderschulrektorin, Förderschulrektor nach der Zahl und Größe der Schulen - 3 Minderbedarf wegen Rückgabe der Vorgriffsstunde - 6 Umwandlung nach A 12 Lehrerin, Lehrer S I nach dem Bedarf - 4 Umwandlung nach A 13 Lehrerin, Lehrer S I nach dem Bedarf
A 12 Lehrerin, Lehrer -an allgemeinbildenden Schulen-	- 10 Umwandlung nach A 13 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt nach dem Bedarf
	- 38 Stellenabgänge zusammen
	Bleiben + 702 Stellenzugänge insgesamt

Stellenveränderungen:



Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen	+/-
		2019	+	-	+	-	HE 2020	
A 16	Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor	3	-	-	-	-	3	-
A 15	Studiendirektorin, Studiendirektor	4	-	-	-	-	4	-
A 15	Studiendirektorin, Studiendirektor als Fachleiterin, Fachleiter	38	-	-	-	-	38	-
A 15 LS	Förderschulrektorin, Förderschulrektor	296	-	-	-	1	295	- 1
A 15 LR	Realschulrektorin, Realschulrektor	1	-	-	-	-	1	-
Summe Bes.Gr. A 15		339	-	-	-	1	338	- 1
A 14	Oberstudienrätin, Oberstudienrat	115	-	-	-	-	115	-
A 14 LS	Förderschulrektorin, Förderschulrektor	145	-	-	10	-	155	+ 10
A 14 VS	Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor	399	-	-	-	-	399	-
A 14 VR	Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor	2	-	-	-	-	2	-
Summe Bes.Gr. A 14		661	-	-	10	-	671	+ 10
A 13	Studienrätin, Studienrat	120	-	-	-	-	120	-
A 13 S	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt	9.339	709	7	11	20	10.032	+ 693
A 13 S I	Lehrerin, Lehrer S I	60	-	-	4	-	64	+ 4
A 13 R	Realschullehrerin, Realschullehrer	-	-	-	-	-	-	-
Summe Bes.Gr. A 13 BA		9.399	709	7	15	20	10.096	+ 697
A 12 S I	Lehrerin, Lehrer S I	90	-	-	6	-	96	+ 6
A 12	Lehrerin, Lehrer an allgemeinbildenden Schulen	120	-	-	-	10	110	- 10
Summe Bes.Gr. A 12		210	-	-	6	10	206	- 4
A 11 FS	Fachlehrerin, Fachlehrer an Förderschulen	209	-	-	-	-	209	-
A 11 W	Fachlehrerin, Fachlehrer Werkstattlehrerin, Werkstattlehrer	4	-	-	-	-	4	-
Summe Bes.Gr. A 11		213	-	-	-	-	213	-
A 10 FS	Fachlehrerin, Fachlehrer an Förderschulen	471	-	-	-	-	471	-
A 10 W	Fachlehrerin, Fachlehrer Werkstattlehrerin, Werkstattlehrer	8	-	-	-	-	8	-
A 10 F	Fachlehrerin, Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen	2	-	-	-	-	2	-
Summe Bes.Gr. A 10		481	-	-	-	-	481	-
A 9 FS	Fachlehrerin, Fachlehrer an Förderschulen	366	-	-	-	-	366	-
A 9 W	Fachlehrerin, Fachlehrer Werkstattlehrerin, Werkstattlehrer	6	-	-	-	-	6	-
Summe Bes.Gr. A 9		372	-	-	-	-	372	-
Insgesamt		11.798	709	7	31	31	12.500	+ 702



Stellenbedarf und ku-Stellen für Schulleiterinnen, Schulleiter und Vertreterinnen, Vertreter:

Bes.Gr.	Zahl der Schulen		Stellenbesetzung an Schulen		Veranschlagte Stellen	
	15.10.2018	2020	2020	zzgl. m.B./o.B.*)	HE 2020	davon ku
A 16 Oberstudienrätin, Oberstudienrat	3	3	3	-	3	-
A 15 L Studienrätin, Studienrat	1	1	1	-	1	-
A 15 LS Förderschulrätin, Förderschulrat	257	269	286	9	295	17
A 15 LR Realschulrätin, Realschulrat	1	1	1	-	1	-
A 14 LS Förderschulrätin, Förderschulrat	155	150	152	3	155	2
Summe Schulleiter	417	424	443	12	455	19
A 15 V Studienrätin, Studienrat	3	3	3	-	3	-
A 14 VS Förderschulrätin, Förderschulrat	369	388	397	2	399	9
A 14 VR Realschulrätin, Realschulrat	2	2	2	-	2	-
Summe Vertreter	374	393	402	2	404	9

Beförderungsstellen:

Bes.Gr. A 15

- Studienrätin, Studienrat als Fachleiterin, Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -:

Zahl der mit planmäßigen Beamten in der Laufbahn der Studienrätin, des Studienrates besetzten Stellen	Stellen
Besetzung 2019:	204
schlüsselfähige Stellenzahl:	204
Beförderungsschlüssel:	21% 43
Rechnerisch veranschlagbar:	43
Besetzt 2019:	18,8
HH 2019:	38
Veranschlagt HE 2020:	38



Bes.Gr. A 14

- Oberstudienrätin, Oberstudienrat -:

Zahl der Planstellen in der Laufbahn der Studienrätin, des Studienrates besetzten Stellen	Stellen
gemäß HE 2020:	280
Abzug von mit Lehrkräften des höheren Dienstes zu besetzenden Stellen A 16, A 15 L und A 15 V:	7
Abzug der geschlüsselten Stellen Bes.Gr. A 15 HE 2020	38
Abzug Zugänge 2018	0
Planstellen h.D. 2019	0
2020	0
Abzug nicht schlüsselfähiger kw-Stellen (hier nur § 42 LPVG):	0
Schlüsselfähige Stellenzahl:	235
Beförderungsschlüssel: 65%	153
Rechnerisch veranschlagbar:	153
Besetzt 2019	96,79
HH: 2019	115
Veranschlagt HE 2020	115

Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I

- Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen/Sekundarstufe I:

Stellen	Haushalt		+ / -
	2020	2019	
A13SI	64	60	4
A12SI	96	90	6
Zusammen	160	150	10

Beförderungsstellen Bes.Gr. A 9 / A 10 / A 11

Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen-(FS) und

Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Werkstattelehrerin oder des Werkstattelehrers (W)



Bes.Gr.	HH 19	Ist		Schlüssel
		April 19	HE 20	
A 11 FS	209	0	209	20%
A 10 FS	471	498	471	45%
A 9 FS	366	351	366	35%
Zusammen:	1.046	849	1.046	100%
A 11 W	4	0	4	20%
A 10 W	8	8	8	45%
A 9 W	6	3	6	35%
Zusammen:	18	11	18	100%

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01	HE 2020	HH 2019	+ / -
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer			
Zahl der Stellen	140	140	+/- 0

Es handelt sich um Stellen für pädagogische Unterrichtshilfen gem. Ziffern 3.7 bis 3.12 des RdErl. des Kultusministeriums vom 20.11.1981 (Eingruppierung der im Tarifbeschäftigungsverhältnis beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs ohne die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis; BASS 21 - 21 Nr. 53).

Auszubildende:

Titel 428 01	HE 2020	HH 2019	+ / -
Stellen für Auszubildende			
Zahl der Stellen	20	20	+/- 0

Es handelt sich um Praktikantinnen, Praktikanten an Förderschulkindergärten für die Berufe der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen und der Erzieherin, des Erziehers.

3.19 Kapitel 05 390 - TG 75 Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

UN-Behindertenrechtskonvention und Neuausrichtung der schulischen Inklusion

1. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und dürfen auch bei anderen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
3. Aus Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).



4. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.
5. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungen werden hier vereinnahmt.
6. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen in diesem Förderbereich bis zu 100 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Landesmitteln bereitgestellt werden.

In der TG 75 sind 6.747 (6.568) Planstellen und Stellen veranschlagt:

Titel 422 75 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2020	HH 2019	+ / -
Zahl der Planstellen	5.947	5.968	- 21

Veranschlagt sind 5.947 (5.968) Planstellen zur Neuausrichtung der schulischen Inklusion und zur Unterstützung des Inklusionsprozesses in Schulen:

- a) 5.307 (5.328) Mehrbedarfsstellen für die Neuausrichtung der Inklusion,
- b) 53 (53) Ausgleichsstellen zur Unterstützung von Steuerungsprozessen,
- c) 100 (100) Mehrbedarfsstellen zur Unterstützung des Inklusionsprozesses,
- d) 16 (16) Stellen für den Unterrichtsmehrbedarf für den gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Schülerinnen und Schüler FIBS,
- e) 376 (-) Unterstützung der Neuausrichtung der Inklusion,
- f) 95 (-) Systemzeit für Fortbildung,
- g) - (176) Stellen zur Unterstützung des Einstiegs in die Inklusion,
- h) - (295) Stellen für das Changemanagement.

Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 13 EA	Verlagerung Unterrichtsmehrbedarf für das Gemeinsame Lernen behinderter und nicht behinderter Kinder außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen nach Kapitel 05 310 Titel 422 01	-	184
A 13 BA	Mehrbedarfsstellen zur Neuausrichtung der Inklusion	640	-
A 12	Verlagerung Unterrichtsmehrbedarf für das Gemeinsame Lernen behinderter und nicht behinderter Kinder außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen nach Kapitel 05 310 Titel 422 01	-	477
Zusammen		640	661

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 75 Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	HE 2020	HH 2019	+ / -
Zahl der Stellen	800	600	+ 200



Es handelt sich um Stellen für Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (multiprofessionelle Teams) in der Sekundarstufe I. Neben Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern können unter anderem auch Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher sowie Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister beschäftigt werden.

3.20 Kapitel 05 410 - Öffentliche Berufskollegs

Am 15.10.2018 waren 244 (244) öffentliche Berufskollegs vorhanden.



Stellen	Haushaltsjahr		
	2020	2019	+ / -
1. Grundstellen			
Teilzeit Einfachqualifikation 41,64 (41,64) : 1	7.180	6.937	+ 243
halbjährlich endend 83,28 : 1	174	170	+ 4
Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42 m HWO 31,60 (31,60):1	59	68	- 9
Teilzeit Lernen 31,6 (31,6) : 1	0	0	+/- 0
Teilzeit Doppelqualifikation 38,37 (38,37) : 1	477	631	- 154
halbjährlich endend 76,74 : 1	6	10	- 4
Vollzeit Einfachqualifikation 16,18 (16,18) : 1	6.774	6.979	- 205
halbjährlich endend 32,36 : 1	5	5	+/- 0
Vollzeit Lernen 10,47 (10,47): 1	0	0	+/- 0
Vollzeit Doppelqualifikation 14,34 (14,34) : 1	4.421	4.734	- 313
halbjährlich endend 28,68 : 1	16	17	- 1
Dreijährige Fachschule 27,28 (27,28) : 1	142	145	- 3
Zusammen Grundstellen	19.254	19.696	- 442
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl			
2. Für fachpraktische Unterweisungen in schulischen Berufsausbildungsgängen an den staatlichen Berufskollegs in Iserlohn und Rheinbach 170 (560) Schülerinnen, Schüler in 8 (27) Klassen: 8 X 0,5 =	4	14	- 10
3. Schulleitungsentlastung Fortbildung	10	10	+/- 0
4. Ausbau der Leitungszeit	161	161	+/- 0
5. Multiprofessionelle Teams und Mehrbedarfsstellen zur Unterstützung der Inklusion (LES)	400	400	+/- 0
6. Mehrbedarfsstellen für die Inklusion außerhalb LES (Doppelzählung)	27	30	- 3
7. Multiprofessionelle Teams zur Begleitung der Beschulung zugewanderter Jugendlicher	300	300	+/- 0
8. Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Berufliche Bildung	450	450	+/- 0
9. Stellen für den Unterrichtsbedarf	20.606	21.061	- 455
10. Bedarfsdeckender Unterricht der Referendarinnen, Referendare	-199	-199	+/- 0
Dazu zum Ausgleich			
11. Fachleiterstellen	234	228	+ 6
12. Personalratsstellen	64	64	+/- 0
13. Für Lehrkräfte, die gem. Rd.Erl. vom 15.8.1985 in angegliederten Berufsschulklassen der Justizvollzugsanstalten tätig sind und zur Wiedereingliederung in eine berufliche Qualifizierung	30	30	+/- 0
14. Für die EU-Geschäftsstellen für Beratung und Betreuung der Berufskollegs und Schulträger bei der Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen aus EU-Mitteln	14	11	+ 3
15. Aufgaben im Rahmen des KMK-Fremdsprachen-zertifikates	4	0	+ 4
16. Vorgriffsstunde	9	13	- 4
17. Stellen an Schulen	20.762	21.208	- 446
18. Stellen für Lehrerinnen, Lehrer, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	28	28	+/- 0
19. Stellen insgesamt	20.790	21.236	- 446



Ausgleichsstellen für angegliederte Berufsschulklassen der Justizvollzugsanstalten:

Die in angegliederten Berufsschulklassen in Justizvollzugsanstalten durchgeführten vollzeitschulischen Bildungsgängen (Berufsorientierungsjahr und Berufsgrundschuljahr) und Teilzeitbildungsgängen werden gemäß RdErl. des Kultusministeriums vom 15.08.1985 "Berufsschulunterricht in Justizvollzugsanstalten" - BASS 12 - 51 Nr. 33 - durchgeführt. Insbesondere wegen der notwendigen Kleingruppenbildung kann der einschlägige Klassenfrequenzrichtwert nach § 6 Abs. 8 VO zu § 93 SchulG in den Justizvollzugsanstalten nicht praktiziert werden. Neben den im Haushalt des Justizministeriums gesondert veranschlagten Stellen werden hierfür auch 30 Stellen aus Kapitel 05 410 in Anspruch genommen (siehe Bericht der Interministeriellen Projektgruppe IPG Band II Nr. 1.493 Seiten 32/33).

EU-Geschäftsstellen zur Beratung bei Qualifizierungsmaßnahmen aus EU-Mitteln:

Die EU-Geschäftsstellen haben den Auftrag, die Berufskollegs über Projektmöglichkeiten zu beraten und sie bei der Planung, Durchführung und Evaluation zu unterstützen. Sie sammeln Informationen über Fördermöglichkeiten im Rahmen der europäischen Strukturfonds und den damit verbundene operationellen Programmen des Landes und der EU-Gemeinschaftsinitiativen und erschließen mit ihrer Expertise neue Fördermöglichkeiten für die Berufskollegs. Bei überregionalen Projekten unterstützen sie die Umsetzung und sichern einen bezirks- und auch landesweiten Transfer von Projektergebnissen. So arbeiten die EU-Geschäftsstellen z. B. im Nachgang eines Projektes zur Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener eng zusammen mit besonderen vom Justizministerium eingesetzten Nachsorgestellen, die die außerschulische Betreuung der Haftentlassenen übernehmen.

Ein weiterer neuer Schwerpunkt ist die Vermittlung von Auslandspraktika im Rahmen des Programms ERASMUS+ im Rahmen der Landesinitiative zur Internationalen Zusammenarbeit in der europäischen Bildung. Dieser neue Aufgabenschwerpunkt wird durch die Initiative ergänzt, dass Schulen 10 Prozent ihrer Schülerinnen und Schüler für ein Auslandspraktikum gewinnen sollen und zusätzlich unterrichtliche Zusatzangebote für eine internationale Berufsbildung anbieten sollen. Berufskollegs, die diese Kriterien erfüllen, werden jährlich ausgezeichnet. Diese neuen Aufgaben sind beratungsintensiv und erfordern auch für die Vermittlung von Auslandspraktika zusätzliche Aktivitäten der EU-Geschäftsstellen.

Dies kann nur adäquat erfüllt werden, wenn pro EU-Geschäftsstelle der Personalstamm um eine halbe Stelle pro BR erhöht wird. Somit werden ab dem Schuljahr 2020/21 für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung anstelle der bisherigen 11 Stellen zukünftig 14 Stellen als Zuschläge zu den Grundstellenzahlen bereitgestellt.

Zuschlagsstellen für fachpraktische Unterweisungen in schulischen Berufsausbildungsgängen an den staatlichen Berufsfachschulen in Iserlohn und Rheinbach:

An den staatlichen Berufskollegs in Iserlohn und Rheinbach sind schulische Berufsausbildungsgänge eingerichtet, die in Vollzeitform bei 40 wöchentlichen Unterrichtsstunden eine Berufsausbildung vermitteln. Die Abschlussprüfungen sind mit entsprechenden Facharbeiterprüfungen gleichgestellt. Diese Ausbildungsgänge haben im Vergleich zur Berufsschule einen erhöhten Bedarf an Werkstattunterweisung, die etwa zwei Drittel der genannten Unterrichtszeit ausmacht. Hierzu sind zusätzlich 14 Lehrstellen etatisiert worden (siehe auch Bericht IPG Band II Nr. 1.492 Seite 32).

Durch die Schließung des Staatlichen Theodor-Reuter-Berufskollegs in Iserlohn sind ab dem Haushaltsjahr 2020 für die fachpraktische Unterweisung in schulischen Berufsausbildungsgängen die Zuschläge zur Grundstellenzahl für diese Schule zu streichen. Dadurch reduzieren sich die insgesamt 14 Stellen



ab dem Schuljahr 2020/21 auf vier Stellen, die weiterhin für das staatliche Berufskolleg in Rheinbach benötigt werden.

Die Berechnung der Stellen erfolgt in analoger Anwendung der Bedarfsermittlung für die Stellen für die fachpraktische Ausbildung in der vollzeitschulischen Berufsausbildung im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungsplatzsituation und zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit:

- Schülerinnen/Schüler: 170
- Klassenfrequenzrichtwert: 22
- Anzahl der Klassen: 8
- Stellenzuschlag je Klasse: 0,5
- Zuschlagsstellen: 4

Aufgaben im Rahmen des KMK-Fremdsprachenzertifikates

Das KMK-Fremdsprachenzertifikat wird seit 1999 auf der Grundlage des Beschlusses der KMK vom 20.11.1998 in Berufskollegs angeboten und bietet den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, sich berufsspezifische Fremdsprachenkenntnisse in verschiedenen Kompetenz- und Berufsbereichen auf unterschiedlichen Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen kostenfrei zertifizieren zu lassen.

In NRW wird das KMK-Fremdsprachen-Zertifikat zur Erlangung des mittleren Schulabschlusses (Anlage A Fachklassen) sowie als einziges Zertifikat zum Nachweis der zweiten Fremdsprache in der FOS 13 anerkannt und verwendet. Das Zertifikat kann auch Sprachfeststellungsprüfungen ersetzen oder bei Externenprüfungen Verwendung finden. Dabei werden mittlerweile mehr als 4.100 Prüfungen (2016/17; 4.600 Prüfungen 2015/16) jährlich an 128 Berufskollegs in fünf verschiedenen Sprachen (ENG, F, NL, SP, RUS) auf verschiedenen Niveaustufen in unterschiedlichen Berufsbereichen und Berufen durchgeführt. Mit der Neufassung des Erlasses BASS 13-33 Nr. 6 im Juli 2018 wurde die Organisation, Kontrolle und Genehmigung der Prüfung der von den Bezirksregierungen als federführend bestimmten Bezirksregierung landesweit übertragen. Da die Organisation und Qualitätssicherung jedoch zunehmend große Herausforderungen darstellen, reichen die derzeitigen Ressourcen nicht mehr aus, um die tatsächliche Nachfrage zu bedienen. Bisher erhielten die Bezirksregierungen für diese umfassenden Aufgaben lediglich 35 Stunden aus Rundungsgewinnen, was zu regelmäßigen Problem- bzw. Überlastungsanzeigen führte.

Da es sich bei diesen Aufgaben um ein dauerhaftes Verfahren mit stetig steigenden Bedarfen handelt, ist eine Alimentierung durch Rundungsgewinne nicht adäquat.

Die Bezirksregierungen benötigen Ressourcen für folgende Aufgaben:

- Erstellung von Prüfungsvorschlägen, inkl. Tonaufnahmen für Hörverständnisübungen sowie deren Prüfung, Einstellung in den Server und Qualitätssicherung (ca. 1 Stelle zur Entlastung von ca. 40 Lehrkräften pro Jahr),
- Zur Koordination und Organisation der zentralen Prüfung benötigt die federführende Bezirksregierung 2 Stellen (Kommunikation mit der Steuergruppe, jährliche Evaluierungstagung, Erstellen der Ergebnisstatistik, Konzeption und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Aktualisierung von Prüfungsleitfäden),



- Für die Steuergruppe zur Unterstützung der Organisation und Koordination sowie zur Qualitäts- und Standardsicherung in den anderen Bezirksregierungen (mindestens 1 Stelle aufgeteilt auf vier Bezirksregierungen).

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2020	HH 2019	+ / -
Zahl der Planstellen	20.670	21.116	- 446

Stellenzugang:			
A 15	Studiendirektorin, Studiendirektor -als Fachberaterin oder Fachberater in der Schulaufsicht, als Fachleiterin oder Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben-	+ 50	Hebung aus A 14 Oberstudienrätin, Oberstudienrat nach dem Stellenschlüssel
A 14	Oberstudienrätin, Oberstudienrat -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung -	+ 125	Hebung aus A 13 Studienrätin, Studienrat nach dem Stellenschlüssel
A 13	Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung -	+ 3	EU-Geschäftsstellen (zusätzlicher Bedarf)
		+ 6	Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen, Fachleiter an ZfsL einschl. Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10)
A 11 T	Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs -	+ 4 + 8	KMK Fremdsprachenzertifikat (Aufgabenzuwachs) Hebung aus A 10 T nach dem Stellenschlüssel
+ 196 Stellenzugänge zusammen			
Stellenabgang:			
A 14	Oberstudienrätin, Oberstudienrat -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung -	- 50	Hebung nach A 15 Studiendirektorin, Studiendirektor nach dem Stellenschlüssel
A 13	Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung -	- 442	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
		- 3	Minderbedarf bei den Mehrbedarfsstellen für die Inklusion außerhalb LES (Doppelzählung)
		- 4	Minderbedarf wegen Rückgabe der Vorgriffsstunde
		- 10	fachpraktische Unterweisungen Theodor-Reuter-Berufskolleg Iserlohn
		- 125	Hebung nach A 14 Oberstudienrätin, Oberstudienrat nach dem Stellenschlüssel
A 10 T	Fachlehrerin, Fachlehrer -Technische, Technischer Lehrerin, Lehrer	- 8	Hebung nach A 11 T nach dem Stellenschlüssel
- 642 Stellenabgänge zusammen			
Bleiben - 446 Stellenzugänge insgesamt			



Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen 2019	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen HE 2020	+/-
			+	-	+	-		
A 16	Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor	248	-	-	-	-	248	-
A 15 L	Studiendirektorin, Studiendirektor - als Leiterin, Leiter	2	-	-	-	-	2	-
A 15 V	Studiendirektorin, Studiendirektor - als die, der ständige Vertreterin, Vertreter mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern	246	-	-	-	-	246	-
A 15 V	Studiendirektorin, Studiendirektor - als die, der ständige Vertreterin, Vertreter mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern	2	-	-	-	-	2	-
A 15	Studiendirektorin, Studiendirektor als Fachleiterin, Fachleiter	2.830	-	-	50	-	2.880	+ 50
Summe Bes.Gr. A 15		3.080	-	-	50	-	3.130	+ 50
A 14	Oberstudienrätin, Oberstudienrat	8.725	-	-	125	50	8.800	+ 75
A 13	Studienrätin, Studienrat	7.221	13	459	-	125	6.650	- 571
A 13 S	Förderschullehrerin, Förderschullehrer	220	-	-	-	-	220	-
A 13 S I	Lehrerin, Lehrer S I	8	-	-	-	-	8	-
A 13 R	Realschullehrerin, Realschullehrer	30	-	-	-	-	30	-
Summe Bes.Gr. A 13 LG 2.1		258	-	-	-	-	258	-
A 12 S I	Lehrerin, Lehrer S I	12	-	-	-	-	12	-
A 12	Lehrerin, Lehrer an allgemeinbildenden Schulen	395	-	-	-	-	395	-
A 12 F	Fachlehrerin, Fachlehrer -mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung-	16	-	-	-	-	16	-
Summe Bes.Gr. A 12		423	-	-	-	-	423	-



A 11 F	Fachlehrerin, Fachlehrer -mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung-	24	-	-	-	-	24	-
A 11 FS	Fachlehrerin,Fachlehrer an Förderschulen	5	-	-	-	-	5	-
A 11 W	Fachlehrerin, Fachlehrer Werkstattlehrerin, Werkstattlehrer	184	-	-	-	-	184	-
A 11 FB	Fachlehrerin, Fachlehrer -als Fachberaterin, Fachberater-	16	-	-	-	-	16	-
A 11 T	Fachlehrerin, Fachlehrer - Technische, Technischer Lehrerin, Lehrer-	112	-	-	8	-	120	+ 8
Summe Bes.Gr. A 11		341	-	-	8	-	349	+ 8
A 10 T	Fachlehrerin, Fachlehrer - Technische, Technischer Lehrerin, Lehrer-	58	-	-	-	8	50	- 8
A 10 W	Fachlehrerin, Fachlehrer Werkstattlehrerin, Werkstattlehrer	414	-	-	-	-	414	-
A 10 FS	Fachlehrerin, Fachlehrer an Förderschulen	12	-	-	-	-	12	-
A 10 F	Fachlehrerin, Fachlehrer -an beruflichen Schulen-	3	-	-	-	-	3	-
Summe Bes.Gr. A 10		487	-	-	-	8	479	- 8
A 9 FS	Fachlehrerin, Fachlehrer an Förderschulen	9	-	-	-	-	9	-
A 9 F	Fachlehrerin, Fachlehrer -an beruflichen Schulen-	2	-	-	-	-	2	-
A 9 W	Fachlehrerin, Fachlehrer Werkstattlehrerin, Werkstattlehrer	322	-	-	-	-	322	-
Summe Bes.Gr. A 9		333	-	-	-	-	333	-
Insgesamt		21.116	13	459	183	183	20.670	-446

Haushaltsvermerke zu den Planstellen:

1. Bes.Gr. A 13 Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung:
Davon können 200 (200) Stellen auch mit Lehrkräften der Bes.Gr. A 13 BA Lehrerin, Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik besetzt werden.
2. Bes.Gr. A 13 Lehrerin, Lehrer - für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung:
Diese Stellen können auch mit Lehrkräften der Bes.Gr. A 13 EA Studienrätin, Studienrat besetzt werden, wenn diese zur Umsetzung der Inklusion an Berufskollegs eingesetzt werden.



Stellenbedarf und ku-Stellen für Schulleiterinnen, Schulleiter und Vertreterinnen, Vertreter:

Bes.Gr.	Zahl der Schulen		Stellenbesetzung an Schulen		Veranschlagte Stellen	
	15.10.2018	2020	2020	zzgl. m.B./o.B.	HE 2020	davon ku
A 16 Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor	241	243	242	2	248	3
A 15 L Studiendirektorin, Studiendirektor als Leiterin, Leiter (mehr als 80 bis 360 Schülerinnen und Schüler)	3	1	3	-	2	-
Summe Schulleiterinnen, Schulleiter	244	244	245	2	250	3
A 15 V Studiendirektorin, Studiendirektor als Vertreterin, Vertreter	241	243	241	-	246	3
A 15 V Studiendirektorin, Studiendirektor als Vertreterin, Vertreter (mehr als 80 bis 360 Schülerinnen und Schüler)	2	1	2	-	2	-
Summe Vertreter	243	244	243	-	248	3

Beförderungsstellen:

Bes.Gr. A 15

- Studiendirektorin, Studiendirektor als Fachleiterin, Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben und an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung -:

Zahl der mit planmäßigen Beamten in der Laufbahn der Studienrätin, des Studienrates besetzten Stellen:		2020
		Stellen
Besetzt 2019		16.275,02
schlüsselfähige Stellenzahl:		16.275
Beförderungsschlüssel: 21%		3.418
Abzug für verbesserten Fachlehrerschlüssel:		22
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004		97
Rechnerisch veranschlagbar:		3.299
Besetzt 2019:		2.268
HH 2019:		2.830
Veranschlagt HE 2020:		2.880



Bes.Gr. A 14

- Oberstudienrätin, Oberstudienrat -:

Zahl der Planstellen in der Laufbahn der Studienrätin, des Studienrates gemäß HE 2020:	Stellen	18.828
Abzug von mit Lehrkräften des höheren Dienstes zu besetzenden Stellen A 16, A 15 L und A 15 V (§ 26 Abs.6 BBesG):		498
Abzug der geschlüsselten Stellen Bes.Gr. A 15 (§ 26 Abs.6 BBesG) HE 2020		2.880
Schlüsselfähige Stellenzahl:		15.450
Beförderungsschlüssel: 65%		10.043
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004		307
Rechnerisch veranschlagbar:		9.736
Besetzt 2019:		7.302
HH: 2019:		8.725
Veranschlagt HE 2020:		8.800

Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I

- Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen/Sekundarstufe I:

Stellen BesGr.	Haushalt		+ / -
	2020	2019	
A13SI	8	8	0
A12SI	12	12	0
Zusammen	20	20	+/- 0

Beförderungsstellen Bes.Gr. A 9 / A 10 / A 11 / A 12

Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs- (F) und (T),

Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Werkstattelehrerin oder des Werkstattelehrers (W),

Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs als Fachberaterin oder Fachberater- und als

Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs- (F)-:



Bes.Gr.	Soll HH 2019	Besetzung 19	Soll HE 2020	Schlüssel
A 12 F	16	23,78	16	40%
A 11 F	24	0	24	60%
Zusammen:	40	23,78	40	100%
<hr/>				
A 11 T	58	119,26	68	40%
A 10 T	112	18,07	102	60%
Zusammen:	170	137,33	170	100%
<hr/>				
A 11 Fachberater	16	6,16	16	
<hr/>				
A 11 W	184	0	184	20%
A 10 W	414	571,34	414	45%
A 9 W	322	260,93	322	35%
Zusammen:	920	832,27	920	100%
<hr/>				
A 10 F	3	17,9	3	65%
A 9 F	2	0	2	35%
Zusammen:	5	17,9	5	100%
<hr/>				
A 11 FS	5	0	5	20%
A 10 FS	12	0	12	45%
A 9 FS	9	0	9	35%
Zusammen:	26	0	26	100%
<hr/>				
Summe Fachlehrer	1.177	1.017,4	1.177	
<hr/>				
E 9	120	148,48	120	
<hr/>				
Zusammen	1.297	1.165,92	1.297	

zu Bes.Gr. A 11 T: davon 52 (44) Stellen ku nach Bes.Gr. A 10 - Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01	HE 2020	HH 2019	+ / -
Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer			
Zahl der Stellen	120	120	+/- 0

Es handelt sich um Stellen für Lehrerinnen und Lehrer in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen und Fachlehrern an beruflichen Schulen oder Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrer an Berufskollegs im Tarifbeschäftigungsverhältnis ohne die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis gem. Ziffer 6.4 des RdErl. des Kultusministeriums vom 20.11.1981 (Eingruppierung der im Tarifbeschäftigungsverhältnis beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs ohne die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis; BASS 21 - 21 Nr. 53).



3.21 Kapitel 05 450 - Staatliche Schulen

In diesem Kapitel sind die Personalausgaben für das nichtpädagogische Personal sowie die sächlichen Ausgaben der staatlichen Kollegs in Bielefeld, Oberhausen, Paderborn, Siegen - Weidenau, des Theodor-Reuter-Berufskollegs - Staatliche Berufsfachschule für Elektrotechnik und Fertigungstechnik - in Iserlohn, des Staatlichen Berufskollegs - Glas Keramik Gestaltung - des Landes Nordrhein-Westfalen in Rheinbach, der Laborschule in Bielefeld und des Oberstufenkollegs in Bielefeld veranschlagt.

In das Budget sind die Ausgabenansätze des Titels 428 01 (= Personalausgaben) einbezogen. Das Budget 2020 wurde auf der Grundlage des Haushaltssolls 2019 ermittelt.

Das Personalausgabenbudget beträgt 2.553.100 EUR (2.430.600 EUR). Die Ausgaben der Gruppen 412 und 443, der Obergruppe 45, der Obergruppe 51 bis 54 (ohne Gruppen 529 und 531) und der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 überschritten werden.

Stellenentwicklung:

Gesamtstellenzahl	HE 2020	HH 2019	+ / -
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	46	47	- 1
<i>davon vglb. LG 1.2 kw zum 01.10.2025</i>	<i>1</i>	<i>1</i>	<i>+/- 0</i>
Summe	46	47	- 1

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	HE 2020	HH 2019	+ / -
vglb. LG 2.2	1	1	0
vglb. LG 2.1	9	9	0
vglb. LG 1.2	34	34	0
vglb. LG 1.1	2	3	-1
Zusammen	46	47	-1

Stellenveränderungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Eine Stelle vergleichbar der Laufbahngruppe 1.1 wird wegen der Schließung des Theodor-Reuter-Berufskollegs in Iserlohn abgesetzt.

Ein kw-Vermerk mit Ausscheiden der Stelleninhaberin, des Stelleninhabers spätestens zum 01.12.2025 (vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2) bleibt erhalten.



4 Übersichten (Personalhaushalt)

4.1 Stellen für Schulen und Verwaltung

Stellen für Schule und Verwaltung (einschließlich Ministerium)	HE 2020	HH 2019	+/-
Schulen			
Planmäßige Beamtinnen und Beamte (inkl. Stellen aus Titelgruppen)	158.585	157.981	+ 604
(davon kw zum 01.08.2020)	0	310	- 310
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	4.414	4.194	+ 220
Zusammen	162.999	162.175	+ 824
Verwaltung und sonstige Stellen			
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	681	673	+ 8
(davon kw zum 31.12.2020)	1	1	-
(davon kw ab 01.01.2023)	1	1	-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte aus Titelgruppen	292	267	+ 25
(davon kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin)	17	17	-
(davon kw ab 01.01.2023)	2	2	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	316	318	- 2
(davon kw zum 30.11.2020)	1	1	-
(davon kw zum 31.07.2021)	0	1	- 1
(davon kw zum 01.03.2022)	1	1	-
(davon kw zum 30.06.2023)	1	1	-
(davon kw zum 01.10.2025)	1	1	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Titelgruppen	205	180	+ 25
(davon kw zum 01.08.2020)	0	14	- 14
Zusammen	1.494	1.438	+ 56
(davon kw)	25	40	- 15
(davon § 42 LPVG)	2	2	-
Stellen insgesamt	164.493	163.613	+ 880
(davon kw)	25	350	- 325
Abgeordnete Beamtinnen und Beamte	60	59	+ 1
Lehrerinnen und Lehrer im Vorbereitungsdienst	14.712	14.465	+ 247
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst	1	0	+ 1
Auszubildende/Praktikantinnen/Praktikanten			
Kapitel 05 010	6	6	-
Kapitel 05 310	180	180	-
Kapitel 05 320	10	10	-
Kapitel 05 380	70	70	-
Kapitel 05 390	20	20	-
Zusammen	286	286	-



4.2 Stellenentwicklung im Einzelplan 05 von 2015 bis 2020

Stellenentwicklung		2015	2016	2017	2018	2019	2020
A. Ministerium für Schule und Bildung							
Kapitel 05 010 bis 05 020							
I.	Kapitel 05 010 MSB						
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	205	208	221	237	238	246
	- Abgeordnete Beamtinnen und Beamte	29	29	29	30	30	31
	Titel 422 02 Stellen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst						1
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	75	75	74	77	79	78
	Auszubildende	6	6	6	6	6	6
	Zusammen	315	318	330	350	353	362
	Titelgruppe 81 - Titel 422 81			2	2	2	2
Hauptabschnitt A. insgesamt:		315	318	332	352	355	364
B. QUA-LIS, Lehreraus- und Fortbildung							
Kapitel 05 074 bis 05 077 und 05 080							
I.	Kapitel 05 074 Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen						
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	30	30	29	28	29	29
	Titel 422 01 Abgeordnete Beamtinnen und Beamte	1	1	1	1	1	1
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	49	44	38	34	29	29
	Zusammen	80	75	68	63	59	59
II.	Kapitel 05 075 ZfsL						
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	134	134	134	134	134	134
	Titel 422 02 Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst	13.878	13.781	13.833	14.532	14.465	14.712
	Titel 422 02 Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung	120	120	120	120	120	120
	Titel 422 02 Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten	250	250	250	250	250	250
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	99	99	105	111	116	116
	Zusammen	14.481	14.384	14.442	15.147	15.085	15.332
III.	Sonstige Einrichtungen						
a)	Kapitel 05 077 QUA-LIS						
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	93	94	94	96	96	96
	Titel 422 01 Abgeordnete Beamtinnen und Beamte	28	28	28	28	28	28
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	39	39	39	39	39	39
	Zusammen	160	161	161	163	163	163
b)	Kapitel 05 080 Haus für Lehrerfortbildung - Kronenburg						
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	1	1	1	1	1	1
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	7	7	7	7	7	7
	Zusammen	8	8	8	8	8	8
Hauptabschnitt B. insgesamt:		14.729	14.628	14.679	15.381	15.315	15.562
C. Untere Schulaufsicht							
I.	Kapitel 05 078 Grund-, Haupt- und Förderschulen						
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	174	174	175	175	175	175
Hauptabschnitt C. insgesamt:		174	174	175	175	175	175



Stellenentwicklung		2015	2016	2017	2018	2019	2020
D.	Schulen						
I.	Kapitel 05 300 Schulen gemeinsam						
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte (inkl. TG 72, 74, 76)	15.078	19.178	16.958	16.947	17.594	17.550
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (inkl. 1 Verwaltung)	1	1	1	1	1	1
	- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Titelgruppen	0	0	0	0	0	0
	TG 60 - Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (ab 2006, vorher Titel 422 01)	147	181	181	181	189	239
	TG 63 - Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten	216	212	212	211	256	256
	Zusammen	15.442	19.572	17.352	17.340	18.040	18.046
II.	Kapitel 05 310 Grundschulen						
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	28.129	28.537	29.512	29.209	32.239	33.507
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1.693	1.693	1.693	2.293	2.850	2.845
	Titel 428 01 Praktikantinnen und Praktikanten	180	180	180	180	180	180
	Zusammen	30.002	30.410	31.385	31.682	35.269	36.532
III.	Kapitel 05 320 Hauptschulen						
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	5.877	5.019	4.656	4.397	4.082	4.188
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	950	950	950	450	0	0
	Titel 428 01 Praktikantinnen und Praktikanten	10	10	10	10	10	10
	Zusammen	6.837	5.979	5.616	4.857	4.092	4.198
IV.	Kapitel 05 330 Realschulen						
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	10.801	10.532	10.474	10.323	9.884	9.800
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	3	3	3	3	3	3
	Zusammen	10.804	10.535	10.477	10.326	9.887	9.803
V.	Kapitel 05 340 Gymnasien						
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	28.690	28.511	29.103	29.025	28.323	28.002
	Zusammen	28.690	28.511	29.103	29.025	28.323	28.002
Va.	Kapitel 05 350 Sekundarschule						
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	3.022	3.672	4.150	4.474	4.167	3.806
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	71	90	109	124	124	131
	TG 60 - Modellversuch Gemeinschaftsschule	427	444	450	323	312	152
	Titel 428 60 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	11	13	13	10	7	7
	TG 61 - Modellversuch PRIMUS	241	160	155	177	163	186
	Titel 428 61 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer					5	10
	Zusammen	3.772	4.379	4.877	5.108	4.778	4.292
VI.	Kapitel 05 360 Weiterbildungskollegs						
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	1.330	1.298	1.415	1.324	1.141	1.070
	Zusammen	1.330	1.298	1.415	1.324	1.141	1.070
VII.	Kapitel 05 380 Gesamtschulen						
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	17.726	18.520	19.998	20.640	21.194	21.207
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	294	310	331	345	345	358
	Titel 428 01 Praktikantinnen und Praktikanten	70	70	70	70	70	70
	Zusammen	18.090	18.900	20.399	21.055	21.609	21.635



Stellenentwicklung		2015	2016	2017	2018	2019	2020
VIII.	Kapitel 05 390 Förderschulen						
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	16.318	16.830	17.871	18.050	11.798	12.500
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	175	175	175	150	140	140
	Titel 428 01 Praktikantinnen und Praktikanten	20	20	20	20	20	20
	TG 75 - Inklusion (Beamtinnen und Beamte)	875	835	1.080	1.370	5.968	5.947
	Titel 428 75 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer				330	600	800
	TG 76 - Inklusionspauschale	200	200	200	200	0	0
	Zusammen	17.588	18.060	19.346	20.120	18.526	19.407
IX.	Kapitel 05 410 Berufskolleg						
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	19.624	20.074	20.497	20.942	21.116	20.670
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	150	150	150	120	120	120
	Zusammen	19.774	20.224	20.647	21.062	21.236	20.790
X.	Kapitel 05 450 Staatliche Schulen						
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte						
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	49	49	49	48	47	46
	Zusammen	49	49	49	48	47	46
Hauptabschnitt D. insgesamt:		152.378	157.917	160.666	161.947	162.948	163.821
Summe Einzelplan 05:		167.596	173.037	175.852	177.855	178.793	179.922
Davon:							
Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		153.004	158.542	161.305	162.608	163.613	164.493
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst		13.878	13.781	13.833	14.532	14.465	14.713
Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Abgeordnete Beamtinnen und Beamte		714	714	714	715	715	716



4.3 Stellenveränderungen

Verwaltung

Kapitel	Titel 422 01			Titel 428 01			Summe Kapitel		
	Planmäßige Beamte			Tarifbeschäftigte					
	2020	2019	+/-	2020	2019	+/-	2020	2019	+/-
Verwaltung									
05 010 Ministerium	246	238	8	78	79	-1	324	317	7
05 010 TG 81 eGov	2	2	0				2	2	0
05 074 Landesprüfungsamt	29	29	0	29	29	0	58	58	0
05 075 ZfsL	134	134	0	116	116	0	250	250	0
05 077 Qua-LiS	96	96	0	39	39	0	135	135	0
05 078 Schulämter	175	175	0				175	175	0
05 080 Kronenburg	1	1	0	7	7	0	8	8	0
05 300 Verwaltung				1	1	0	1	1	0
05 300 TG 60 Psychologen TG 60	180	155	25	59	34	25	239	189	50
05 300 TG 63 SVA TG 63	110	110	0	146	146	0	256	256	0
05 450 Staatliche Schulen				46	47	-1	46	47	-1
Summe Verwaltung	973	940	33	521	498	23	1.494	1.438	56

Kapitel	Titel 428 01		
	Auszubildende		
	2020	2019	+/-
Verwaltung			
05 010 Ministerium	6	6	0
05 010 TG 81 eGov			
05 074 Landesprüfungsamt			
05 075 ZfsL			
05 077 Qua-LiS			
05 078 Schulämter			
05 080 Kronenburg			
05 300 Verwaltung			
05 300 TG 60 Psychologen TG 60			
05 300 TG 63 SVA TG 63			
05 450 Staatliche Schulen			
Summe Verwaltung	6	6	0



Kapitel	Leerstellen									
	planmäßige Beamte			Tarifbeschäftigte			zusammen			
	2020	2019	+/-	2020	2019	+/-	2020	2019	+/-	
Verwaltung										
05 010	Ministerium	5	3	2	5	4	1	10	7	3
05 010 TG 81	eGov									
05 074	Landesprüfungsamt	2	2	0	4	4	0	6	6	0
05 075	ZfsL	3	3	0	2	2	0	5	5	0
05 077	Qua-LiS	2	1	1				2	1	1
05 078	Schulämter	2	2	0				2	2	0
05 080	Kronenburg									
05 300	Verwaltung									
05 300 TG 60	Psychologen TG 60	2	2	0				2	2	0
05 300 TG 63	SVA TG 63	2	2	0	1	1	0	3	3	0
05 450	Staatliche Schulen									
Summe Verwaltung		18	15	3	12	11	1	30	26	4

Lehrerstellen

Kapitel	Titel 422 01			Titel 428 01			Summe Kapitel			
	Planmäßige Beamte			Tarifbeschäftigte						
	2020	2019	+/-	2020	2019	+/-	2020	2019	+/-	
Lehrerstellen										
05 075	ZfsL / LAA									
05 300	Schulen gemeinsam	13.764	13.781	-17				13.764	13.781	-17
05 300 TG 72	Ganztag (OGS)	3.095	3.049	46				3.095	3.049	46
05 300 TG 74	Ganztag (PÜM)	430	616	-186				430	616	-186
05 300 TG 76	Talentschulen	261	148	113				261	148	113
05 310	Grundschule	33.507	32.239	1.268	2.845	2.850	-5	36.352	35.089	1.263
05 320	Hauptschule	4.188	4.082	106	0	0	0	4.188	4.082	106
05 330	Realschule	9.800	9.884	-84	3	3	0	9.803	9.887	-84
05 340	Gymnasium	28.002	28.323	-321				28.002	28.323	-321
05 350	Sekundarschule	3.806	4.167	-361	131	124	7	3.937	4.291	-354
05 350 TG 60	Modellversuch Gemeinschaftsschule	152	312	-160	7	7	0	159	319	-160
05 350 TG 61	Modellversuch PRIMUS	186	163	23	10	5	5	196	168	28
05 360	Weiterbildungskolleg	1.070	1.141	-71				1.070	1.141	-71
05 380	Gesamtschule	21.207	21.194	13	358	345	13	21.565	21.539	26
05 390	Förderschule	12.500	11.798	702	140	140	0	12.640	11.938	702
05 390 TG 75	Inklusion	5.947	5.968	-21	800	600	200	6.747	6.568	179
05 410	Berufskolleg	20.670	21.116	-446	120	120	0	20.790	21.236	-446
Summe Lehrer		158.585	157.981	604	4.414	4.194	220	162.999	162.175	824
Summe Epl. 05		159.558	158.921	637	4.935	4.692	243	164.493	163.613	880



Kapitel	Titel 422 02			Titel 428 01			
				Auszubildende			
	2020	2019	+/-	2020	2019	+/-	
Lehrerstellen							
05 075	ZfsL / LAA	14.712	14.465	247			
05 300	Schulen gemeinsam						
05 300 TG 72	Ganztag (OGS)						
05 300 TG 74	Ganztag (PÜM)						
05 300 TG 76	Talentschulen						
05 310	Grundschule				180	180	0
05 320	Hauptschule				10	10	0
05 330	Realschule						
05 340	Gymnasium						
05 350	Sekundarschule						
05 350 TG 60	Modellversuch Gemeinschaftsschule						
05 350 TG 61	Modellversuch PRIMUS						
05 360	Weiterbildungskolleg						
05 380	Gesamtschule				70	70	0
05 390	Förderschule				20	20	0
05 410	Berufskolleg						
Summe Lehrer		14.712	14.465	247	280	280	0
Summe Epl. 05		14.713	14.465	248	286	286	0



Kapitel	Leerstellen									
	planmäßige Beamte			Tarifbeschäftigte			zusammen			
	2020	2019	+/-	2020	2019	+/-	2020	2019	+/-	
Lehrerstellen										
05 075	ZfsL / LAA									
05 300	Schulen gemeinsam									
05 300 TG 72	Ganztag (OGS)									
05 300 TG 74	Ganztag (PÜM)									
05 300 TG 76	Talentschulen									
05 310	Grundschule	2.484	2.480	4			2.484	2.480	4	
05 320	Hauptschule	285	360	-75			285	360	-75	
05 330	Realschule	502	603	-101			502	603	-101	
05 340	Gymnasium	1.232	1.272	-40			1.232	1.272	-40	
05 350	Sekundarschule	115	120	-5			115	120	-5	
05 350 TG 60	Modellversuch Gemeinschaftsschule									
05 350 TG 61	Modellversuch PRIMUS									
05 360	Weiterbildungskolleg	53	54	-1			53	54	-1	
05 380	Gesamtschule	704	741	-37			704	741	-37	
05 390	Förderschule	537	540	-3			537	540	-3	
05 390 TG 75	Inklusion									
05 390 TG 76	Inklusionspauschale									
05 410	Berufskolleg	638	673	-35			638	673	-35	
Summe Lehrer		6.550	6.843	-293	0	0	0	6.550	6.843	-293
Summe Epl. 05		6.568	6.858	-290	12	11	1	6.580	6.869	-289



4.4 Stellenhebungen

Kapitel	Einrichtungen / Schulform	Beamtinnen und Beamte
05 010	Ministerium für Schule und Bildung	4
05 020	Allgemeine Bewilligungen	-
05 074	Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen	-
05 075	Zentren für schulpraktische Lehrerbildung	-
05 077	Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LIS NRW)	-
05 078	Staatliche Schulämter	-
05 080	Haus für Lehrerfortbildung, Kronenburg	-
05 300	Schulen gemeinsam	-
05 300 TG 60	Schulpsychologen	-
05 310	Grundschulen	481
05 320	Hauptschulen	17
05 330	Realschulen	-
05 340	Gymnasien	4
05 350	Sekundarschulen	9
05 350 TG 60	Modellversuch Gemeinschaftsschulen	-
05 350 TG 61	Modellversuch PRIMUS	14
05 360	Weiterbildungskollegs	6
05 380	Gesamtschulen	478
05 390	Förderschulen	10
05 410	Berufkollegs	183
05 450	Staatliche Schulen	-
Zusammen		1.206



4.5 Entwicklung der Stellen mit kw-Vermerk und ku-Vermerk

Entwicklung der kw-Stellen

Kapitel	Titel 422 01 Beamte		Titel 428 01 Tarifbesch.		Bestand und Bezeichnung der kw-Vermerke im HE 2019				Summe Kapitel	
	2020	2019	2020	2019	2020	2019		Real. kw/ Streichg. kw	neue kw	
Stellen Verwaltung	05 010	1	1			1	1	LG 2.1 kw zum 31.12.2020	0	0
				1	1	1	1	LG 2.1 kw zum 30.11.2020	0	0
				0	1	0	1	LG 2.1 kw zum 31.07.2021	-1	0
				1	1	1	1	LG 1.2 kw zum 30.06.2023	0	0
		1	1			1	1	LG 2.1 kw ab 01.01.2023 (EGov TG 81)	0	0
		1	1			1	1	LG 2.2 kw ab 01.01.2023 (EGov TG 81)	0	0
		3	3	2	3	5	6	Kapitelsumme	-1	0
	05 074			1	1	1	1	LG 1.2 kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin, spätestens zum 01.03.2022	0	0
		1	1			1	1	LG 2.1 kw ab 01.01.2023 (EGov)	0	0
		1	1	1	1	2	2	Kapitelsumme	0	0
05 300 TG60			0	14	0	14	LG 2.2 kw zum 01.08.2020	-14	0	
			0	14	0	14	Summe Titelgruppe	-14	0	
05 300 TG63	17	17	0	0	17	17	A 9 BA kw bei Ausscheiden des Stelleninhabers	0	0	
05 450			1	1	1	1	kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin, spätestens zum 01.10.2025	0	0	
			1	1	1	1	Kapitelsumme	0	0	
Summe Verwaltung	21	21	4	19	25	40	Summe Verwaltung	-15	0	
05 300	0	310			0	310	LG 2.2 kw zum 01.08.2020 A13 EA	-310	0	
	0	310			0	310	Kapitelsumme	-310	0	
Summe Lehrerstellen	0	310	0	0	0	310	Summe Lehrerstellen	-310	0	
Summe	21	331	4	19	25	351	Summe	-325	0	
Veränderung:	-310		-15		-326					
dav. Verwaltung	0		-15		-15					
dav. Lehrerstellen	-310		0		-310					



Entwicklung der ku-Stellen

Kapitel	Titel 422 01			Erläuterung
	Planmäßige Beamtinnen und Beamte			
	HE 2020	HH 2019	+ / -	
05 077	1	1	0	Bes.Gr. B 2 Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor - als die, der ständige Vertreterin, Vertreter der, des Direktorin, Direktors der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule - ku nach Bes.Gr. A 16
05 300 TG 63	9	9	0	Bes.Gr. A 13 Regierungsrätin, Regierungsrat BA ku nach Bes.Gr. A 11 Regierungsamtfrau, Regierungsamtmann
	15	15	0	Bes.Gr. A 12 Amtsrätin, Amtsrat Regierungsrätin, Regierungsrat ku nach Bes.Gr. A 11 Regierungsamtfrau, Regierungsamtmann
05 310	1	3	-2	Bes.Gr. A 14 Rektorin, Rektor -einer Grundschule ku nach Bes.Gr. A 12 - Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendung -
	7	20	-13	Bes.Gr. A 13 Konrektorin, Konrektor -einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern- Konrektorin, Konrektor -einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ku nach Bes.Gr. A 12 - Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendung -
05 320	10	26	-16	Bes.Gr. A 14 Rektorin, Rektor -einer Hauptschule mit mehr als 360 Schülern ku nach Bes.Gr. A 13 BA - Rektorin, Rektor einer Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - nach Ausscheiden der, des bisherigen Stelleninhaberin, Stelleninhabers
	8	14	-6	Bes.Gr. A 13 Konrektorin, Konrektor -einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern- Konrektorin, Konrektor -einer Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ku nach Bes.Gr. A 12 - Lehrerin, Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung - nach Ausscheiden der, des bisherigen Stelleninhaberin, Stelleninhabers
05 330	17	29	-12	Bes.Gr. A 15 Realschulrektorin, Realschulrektor -einer Realschule mit mehr als 360 Schülern ku nach Bes.Gr. A 13 BA Realschullehrerin, Realschullehrer
	13	21	-8	Bes.Gr. A 14 Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor -einer Realschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ku nach Bes.Gr. A 13 BA Realschullehrerin, Realschullehrer
05 340	0	5	-5	Bes.Gr. A 16 Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor -eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern- Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor -eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt, oder mit mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen, oder mit mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen ku nach Bes.Gr. A 15 Studiendirektorin, Studiendirektor - als Leiterin, Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern -
	5	0	5	Bes.Gr. A 16 Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor -eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor -eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt, oder mit mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen, oder mit mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen ku nach Bes.Gr. A 13 Studienrätin, Studienrat - mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung -



Kapitel	Titel 422 01			Erläuterung
	Planmäßige Beamtinnen und Beamte			
	HE 2020	HH 2019	+ / -	
05 380	1	1	0	Bes.Gr. A 15 Gesamtschuldirektorin, Gesamtschuldirektor -einer Gesamtschule, deren Leitung die Einstufung in die Besoldungsgruppe A 16 nicht erfüllt ku nach Bes.Gr. A 13 - Studienrätin, Studienrat - nach Ausscheiden der, des bisherigen Stelleninhaberin, Stelleninhabers -
05 390	17	12	5	Bes.Gr. A 15 Förderschulrektorin, Förderschulrektor -einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs oder einer sonstigen Förderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufskollegklassen- Förderschulrektorin, Förderschulrektor -einer Förderschule mit Schwerpunkt Lernen mit mehr als 200 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern - ku nach Bes.Gr. A 14 - Förderschulrektorin, Förderschulrektorin - als Leiterin, Leiter einer sonstigen Förderschule mit 61 bis 120 Schülern -
	2	10	-8	Bes.Gr. A 14 Förderschulrektorin, Förderschulrektor -einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 100 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit bis zu 60 Schülerinnen und Schülern ku nach Bes.Gr. A 13 - Förderschullehrerin, Förderschullehrer
	9	10	-1	Bes.Gr. A 14 Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor -einer Förderschule, deren Leitung mindestens in Besoldungsgruppe A 15 eingestuft ist- Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor -einer Förderschule, deren Leitung in Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage eingestuft ist - ku nach nach Bes.Gr. A 13 - Förderschullehrerin, Förderschullehrer
05 410	3	3	0	Bes.Gr. A 16 Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor -eines Berufskollegs mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ku nach Bes.Gr. A 13 -Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung -
	3	3	0	Bes.Gr. A 15 Studiendirektorin, Studiendirektor -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines Berufskollegs mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ku nach Bes.Gr. A 13 -Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung -
	52	44	8	Bes.Gr. A 11 Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs ku nach Bes.Gr. A 10 - Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs -
Zusammen	173	226	-53	



4.6 Stellen für Fachleiterinnen und Fachleiter an ZfsL

Haushalt 2020 Fachleiter

Lehramt	Relationen	Zahl der Ref./LAA Mittelwert	Stellenbedarf Mittelwert	Zusätzlicher FL-Bedarf Teilzeit	Zusätzlicher FL-Bedarf Coaching	Zusätzlicher FL-Bedarf Praxissemester	Zusätzlicher FL-Bedarf Eignungspraktikum	Quoten	Stellen für Fachleiter		Zahl der Fachleiter je 0,5		Veranschlagt in Kapitel	+ / -
									Vorjahr	Vorjahr	Vorjahr	Vorjahr		
GHR / Primarstufe	9,6	3.205	334	1	0	55	2		392	331	784	662	05 310	61
	Vorjahr: 9,6	2.685	280	0	0	49	2							
GHR / Sek. I	9,1	3.284	361	0	0	5	1	35%	132	124	264	248	05 320	8
				1	1	22	1	37%	159	152	318	304	05 330	7
				0	0	5	0	5%	23	18	46	36	05 350	5
				0	0	0	0	23%	83	75	166	150	05 380	8
				0	0	0	0	100%	397	369	794	738		
	Vorjahr: 9,1	2.970	326	0	0	9	1							
			0	1	29	1								
			0	0	2	0								
			0	0	0	0								
Sek. II	8,8	6.620	752	2	4	103	3	82%	728	737	1456	1.474	05 340	-9
				0	0	2	0	1%	10	9	20	18	05 360	1
				0	0	37	1	17%	166	168	332	336	05 380	-2
	Vorjahr: 8,8	6.809	774	0	4	96	3	100%	904	914	1808	1.828		
			0	0	1	0								
			0	0	35	1								
Berufskolleg	8,8	1.648	187	1	0	30	1		234	228	468	456	05 410	6
	+ SpB		15											
	Summe:		202											
Vorjahr:	8,8	1.593	181	0	0	31	1							
			15											
			196											
Sonderpädagogik	8,9	1.615	181	1	2	24	1		209	213	418	426		
	Vorjahr:	8,9	FL Prakt. 1.597	179	0	2	31	1	35	35	70	70		
								9	9	18	18			
VOBASOF	16,5	570	35						253	251	506	514	05 390	2
Vorjahr:	16,5	570	35											
SO/Praktikanten	14,0	120	9											
Vorjahr:	14,0	120	9											
Summen - LAA / Ref./VOBASOF - SpB - SO/Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung Insgesamt:		16.942	1.850											
		120	9											
	Vorjahr:	17.062	1.874	6	7	283	10		2.180	2.099	4.360	4.198		81
		16.224	1.775											
		15												
		120	9											
		16.344	1.799	0	7	283	10							
Diff. HH 19 / HE 20		718	75	6	0	0	0		81		162			



4.7 Ausgleichsstellen für Freistellungen nach § 42 LPVG und § 96 Abs. 4 SGB IX

Kapitel	Stellensoll		veranschlagt in
	HE 2020	HH 2019	
05 010	1	1	Bes.Gr. A 16 Ministerialrätin, Ministerialrat
05 078	1	1	Bes.Gr. A 15 Schulamtsdirektorin, Schulamtsdirektor -als Schulaufsichtsbeamtin, Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene
05 310	230	230	Bes.Gr. A 12 Lehrerin, Lehrer
05 320	58	58	Bes.Gr. A 12 Lehrerin, Lehrer
05 330	58	58	Bes.Gr. A 13 Realschullehrerin, Realschullehrer
05 340	82	82	Bes.Gr. A 13 Studienrätin, Studienrat
05 350	4	4	Bes.Gr. A 12 Lehrerin, Lehrer
05 360	5	5	Bes.Gr. A 13 Studienrätin, Studienrat
05 380	79	79	65 Bes.Gr. A 13 Studienrätin, Studienrat 6 Bes.Gr. A 13 Realschullehrerin, Realschullehrer, 8 Bes.Gr. A 12 Lehrerin, Lehrer
05 390	70	70	Bes.Gr. A 13 Förderschullehrerin, Förderschullehrer
05 410	64	64	Bes.Gr. A 13 Studienrätin, Studienrat
Insgesamt	652	652	1 (1) Bes.Gr. A 13 Regierungsrätin, Regierungsrat BA, 1 (1) Bes.Gr. A 15 Schulamtsdirektorin, Schulamtsdirektor, 178 (178) Bes.Gr. A 13 Studienrätin, Studienrat, 56 (56) Bes.Gr. A 13 Realschullehrerin, Realschullehrer, 60 (60) Bes.Gr. A 13 Förderschullehrerin, Förderschullehrer, 358 (358) Bes.Gr. A 12 Lehrerin, Lehrer

Zur Bereinigung der kw-Statistiken wurden mit dem HH 2010 alle kw-Vermerke für Ersatzstellen für Freistellungen nach § 42 LPVG und § 96 SGB IX in den Kapiteln gestrichen.



4.8 Berufsaustritte im Schuljahr 2018/19

Ausscheidensfälle vom 01.08.2018 bis 31.07.2019

Auswertung SchiPS vom 19.08.2019

	<55	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	>=65	Gesamt
05310													
Personen	258	7	9	9	9	11	21	21	23	264	279	479	1.390
Stellen	227,6	6,2	8,1	8,1	8,5	9,7	17,3	17,9	19,9	224,6	240,8	441,3	1.230,0
05320													
Personen	48		1	1	4	8	9	9	11	89	99	180	459
Stellen	44,5		1,0	1,0	4,0	6,8	7,6	7,0	8,6	72,3	90,2	164,1	407,1
05330													
Personen	80	9	4	6	5	6	12	22	26	159	155	204	688
Stellen	73,0	7,5	2,8	4,8	3,8	5,0	10,4	18,1	22,3	133,3	130,4	185,6	597,1
05340													
Personen	144	4	1	3	3	4	11	16	9	186	223	514	1.118
Stellen	129,2	3,6	0,8	3,0	2,7	3,2	8,4	14,9	8,5	154,7	197,5	480,5	1.006,9
05350													
Personen	42		1	2	4	2	3	5	6	34	28	41	168
Stellen	40,3		1,0	1,2	4,0	1,2	3,0	5,0	5,0	28,2	25,7	37,9	152,6
05360													
Personen	8		1							5	18	40	72
Stellen	7,2		0,5							4,9	17,4	35,4	65,4
05380													
Personen	123	6	3	8	5	10	16	18	20	175	207	279	870
Stellen	110,4	5,7	2,4	7,0	3,6	10,6	13,8	15,4	17,9	152,7	185,5	255,4	780,4
05390													
Personen	66	3		3	7	4	12	15	9	112	159	214	604
Stellen	59,4	2,7		2,7	5,5	3,3	11,1	14,3	7,3	101,4	144,8	194,9	547,6
05410													
Personen	95	11	7	5	4	5	9	15	14	160	180	384	889
Stellen	81,0	10,8	5,6	4,7	2,9	3,6	6,9	13,6	11,5	135,7	162,3	348,5	787,2
Gesamt: Personen	864	40	27	37	41	50	93	121	118	1.184	1.348	2.335	6.258
Gesamt: Stellen	772,5	36,6	22,1	32,5	35,1	43,6	78,6	106,1	101,1	1.007,9	1.194,7	2.143,6	5.574,5

In der Übersicht sind die Berufsaustritte im Schuljahr 2018/19 aus folgenden Anlässen aufgeführt:

- Entlassung Beamtinnen, Beamte
- Ruhestand Beamtinnen, Beamte
- Beendigung von Tarif-Beschäftigungsverhältnissen
- Versetzungen an andere Dienstherrn
- Tod



4.9 Schülerzahlentwicklung von 2015 bis 2020

Kapitel /Schulform	2015		2016		2017		2018		2019		2020	
	HH	ASD	HH	ASD	HH	ASD	HH	ASD	HH	ASD	HH	ASD
Kapitel 05 310 Grundschule	604.718	611.472	613.531	624.142	634.807	629.556	629.614	627.728	635.978	-	647.985	-
Kapitel 05 320 Hauptschule	95.960	101.855	80.191	86.481	75.046	70.840	64.233	61.662	52.381	-	53.719	-
Kapitel 05 330 Realschule	210.719	226.725	202.990	214.409	199.322	199.543	195.720	190.402	184.830	-	182.564	-
Kapitel 05 340 Gymnasium												
Sekundarstufe I	270.710	269.695	266.478	268.791	273.834	264.563	267.449	260.627	264.788	-	264.606	-
Sekundarstufe II	174.407	171.311	172.060	167.773	172.828	164.997	174.848	161.865	170.004	-	167.414	-
Zusammen	445.117	441.006	438.538	436.564	446.662	429.560	442.297	422.492	434.792	-	432.020	-
Kapitel 05 350 Sekundarschule	41.949	36.089	51.033	46.787	58.034	53.598	62.593	56.203	58.315	-	53.199	-
Kapitel 05 350 Gemeinschaftsschule	5.570	4.779	5.830	4.281	5.892	4.184	4.250	3.423	4.070	-	1.980	-
Kapitel 05 350 PRIMUS	3.290	1.160	2.293	1.650	2.250	2.041	2.540	2.338	2.430	-	2.661	-
Kapitel 05 360 Weiterbildungskollegs												
Kollegs												
Vollbeleger	6.098	5.760	6.025	5.192	5.838	5.053	5.650	4.651	5.176	-	4.745	-
Obersufenkolleg	600	602	610	598	600	541	600	526	600	-	600	-
Teilbeleger	3	8	6	1	8	24	1	51	20	-	50	-
Abendgymnasien												
Vollbeleger	6.164	5.299	5.657	5.025	5.730	4.693	5.076	4.345	4.826	-	4.425	-
Teilbeleger	10	23	20	25	30	24	30	30	24	-	35	-
Abendreal Schulen												
Vollbeleger	9.504	9.383	9.534	8.736	10.187	8.317	9.266	7.947	8.428	-	8.043	-
Teilbeleger	66	80	80	81	90	78	80	44	80	-	40	-
Schüler/innen insgesamt	22.445	21.155	21.932	19.658	22.483	18.730	20.703	17.594	19.154	-	17.938	-
Kapitel 05 380 Gesamtschule												
Sekundarstufe I	219.683	216.978	231.590	231.766	252.896	243.906	256.428	254.006	260.336	-	261.301	-
Sekundarstufe II	51.533	50.811	51.220	50.200	52.046	50.289	55.815	50.978	58.448	-	58.073	-
Schüler/innen insgesamt	271.216	267.789	282.810	281.966	304.942	294.195	312.243	304.984	318.784	-	319.374	-
Kapitel 05 390 Förderschule												
Hausfrüherziehung	910	988	1.070	1.039	1.020	1.082	1.050	1.175	1.090	-	1.210	-
Förderschulkindergarten	1.820	1.834	1.700	1.888	1.909	1.964	1.890	1.975	1.980	-	2.040	-
Förderschule allgemeinbildend	60.456	64.997	57.264	63.518	57.110	63.196	57.649	64.014	61.938	-	66.389	-
Förderschule berufsbildend	1.335	1.218	1.276	1.136	1.218	1.128	1.141	1.081	1.125	-	1.104	-
Schule für Kranke	2.162	2.192	2.190	2.180	2.211	2.202	2.177	2.234	2.171	-	2.216	-
Schüler/innen zusammen	66.683	71.229	63.500	69.761	63.468	69.572	63.907	70.479	68.304	-	72.959	-
Kapitel 05 410 Berufskolleg												
Teilzeit Einfachqualifikation	294.863	295.640	283.287	292.366	296.282	290.953	291.483	294.254	288.849	-	298.977	-
Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42 m HWO (SLR analog FÖS BK)	2.230	2.145	2.510	2.178	2.563	2.079	2.213	1.940	2.145	-	1.875	-
Teilzeit Lernen (SLR analog FÖS BK)	772	653	816	0	0	0	0	0	0	-	0	-
halbjährlich endende Bildungsg.	15.052	16.083	16.028	15.087	16.066	14.425	15.104	14.755	14.170	-	14.481	-
Teilzeit Doppelqualifikation	23.696	23.794	24.165	22.358	24.436	23.178	20.736	20.161	24.206	-	18.289	-
halbjährlich endende Bildungsg.	669	618	826	649	673	748	667	461	733	-	476	-
Vollzeit Einfachqualifikation	103.027	103.713	104.325	109.281	101.675	109.873	108.683	105.397	112.923	-	109.601	-
halbjährlich endende Bildungsg.	27	85	51	171	97	162	170	167	159	-	165	-
Vollzeit Lernen (SLR analog FÖS Lernen)	281	361	374	0	0	0	0	0	0	-	0	-
Vollzeit Doppelqualifikation	69.771	72.504	73.500	70.965	72.573	69.102	71.283	66.339	67.883	-	63.391	-
halbjährlich endende Bildungsg.	390	504	502	524	495	484	665	409	492	-	473	-
Dreijährige Fachschule	5.283	4.697	4.770	4.639	4.709	4.097	4.579	3.874	3.962	-	3.864	-
Insgesamt	516.061	520.797	511.154	518.218	519.569	515.101	515.583	507.757	515.522	-	511.592	-
Schüler/Schülerinnen insgesamt	2.283.728	2.304.056	2.273.802	2.303.917	2.332.475	2.286.920	2.313.683	2.265.062	2.294.560	-	2.295.991	-



4.10 Abgeordnete Beamtinnen und Beamte

Kapitel	Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	abgeordnet aus Kapitel		
				HE 2020	HH 2019
05 010	A 15	Studiendirektorin, Studiendirektor	05 340	6	5
			05 380	1	1
			05 410	6	6
	A 15	Realschulrektorin, Realschulrektor	05 330	1	1
	A 15	Förderschulrektorin, Förderschulrektor	05 390	1	1
	A 14	Oberregierungsrätin, Oberregierungsrat	-	1	1
	A 14	Oberstudienrätin, Oberstudienrat	05 340	3	3
			05 380	2	2
			05 410	5	5
	A 14	Rektorin, Rektor	05 310	1	1
			05 320	1	1
	A 13 EA	Studienrätin, Studienrat	05 410	1	1
	A 13 EA	Regierungsrätin, Regierungsrat	-	1	1
A 13 BA	Förderschullehrerin, Förderschullehrer	05 390	1	1	
Zwischensumme			31	30	
05 074	A 12	Amtsärztin, Amtsarzt	03 310	1	1
05 077	A 16	Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor	05 410	1	1
	A 15	Studiendirektorin, Studiendirektor	05 340	7	7
			05 380	5	5
			05 410	1	1
	A 15	Realschulrektorin, Realschulrektor	05 330	1	1
	A 14	Oberstudienrätin, Oberstudienrat	05 340	1	1
			05 350	1	1
			05 380	2	2
	A 14	Förderschulrektorin, Förderschulrektor	05 410	1	1
			05 390	1	1
			05 390	1	1
	A 13 EA	Studienrätin, Studienrat	05 340	1	1
			05 380	1	1
05 410			1	1	
A 13 BA	Rektorin, Rektor	05 310	1	1	
A 13 BA	Förderschullehrerin, Förderschullehrer	05 390	2	2	
A 12	Lehrerin, Lehrer	05 310	1	1	
Zwischensumme			28	28	
Insgesamt			60	59	



5 Sachhaushalt

5.1 Eckdaten zum Bereich der Sachausgaben

Der Einzelplan 05 des Ministeriums für Schule und Bildung weist für 2020 die folgenden Sachausgaben aus:

Ausgabeart		2020 EUR	2019 EUR	mehr (+) weniger (-)	in v.H.
Sächliche Verwaltungsausgaben	HGr 5	99.140.400	86.299.300	12.841.100	14,9%
Zuweisungen und Zuschüsse	HGr 6	2.700.869.900	2.413.996.100	286.873.800	11,9%
Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen	OGr 81 und 82	3.408.500	3.750.500	-342.000	-9,1%
Investitionen	OGr 83 bis 89	520.500	520.500	0	0,0%
Besondere Finanzierungsausgaben	HGr 9	-28.833.000	-17.427.300	-11.405.700	65,4%
Zusammen		2.775.106.300	2.487.139.100	287.967.200	11,6%

Die sächlichen Verwaltungsausgaben werden grundsätzlich auf Basis des Haushaltsansatzes 2019 überrollt. Rechtliche Verpflichtungen und Zwangsläufigkeiten werden berücksichtigt. Folgende Ansatzveränderungen und Veranschlagungen sind besonders hervorzuheben:

- **Bezüge der Mitglieder der Landesregierung
(Kapitel 05 010 Titel 421 01)**

Mit dem Haushalt 2020 werden die Bezüge des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister sowie der Parlamentarischen Staatssekretäre erstmals dezentral in den Einzelplänen abgebildet. Grund ist hierfür die verursachungsgerechte Darstellung im Rahmen von EPOS.NRW. Bisher erfolgte die Veranschlagung im Einzelplan 20 bei Kapitel 20 020 Titel 421 01 zentral. Von dem Ansatz in Höhe von 201.400 EUR entfallen 7.920 EUR auf eine Dienstaufwandsentschädigung nach § 7 Abs. 1 Buchst. c Landesministergesetz.

- **Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen und Beihilfen in Pflegefällen für Beamtinnen und Beamte und deren berücksichtigungsfähige Angehörige
(Kapitel 05 020 Titel 441 01 und Titel 441 02)**

Die bisherige Veranschlagung im Kapitel 05 020 entfällt ab dem Jahr 2020 und wird in den Kapiteln 05 010, 05 074 bis 05 300 und im Kapitel 05 450 weitergeführt.

- **Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze
(Kapitel 05 010, 05 074 bis 05 300 und Kapitel 05 450 Titel 443 02)**

Die bisherige Veranschlagung im Kapitel 20 020 Titel 443 02 wird ab dem Jahr 2020 in die Einzelpläne überführt.



- **Minderausgaben bei den sächlichen Verwaltungsausgaben des Einzelplans 05 (Kapitel 05 020 Titel 549 00)**

Die Minderaufgaben bei den sächlichen Verwaltungsausgaben von 11.405.700 EUR werden der globalen Minderausgabe zum anteiligen Ausgleich des Haushaltsplans (Kapitel 05 020 Titel 972 00) zugeordnet. Die Höhe der veranschlagten Minderausgaben bleibt insgesamt unverändert.

- **Anteil des Landes an den Personalkosten der Koordinierung der Neuordnung und Modernisierung von Ausbildungsberufen (Kapitel 05 030 Titel 632 52)**

Veranschlagt ist der Anteil des Landes im Umfang einer vollen Stelle in Höhe von 16.300 EUR auf der Basis des sog. Königsteiner Schlüssels.

- **Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Bundesprogramms DigitalPakt Schule (Kapitel 05 300 Titel 547 20)**

Die Mittel sind insbesondere für Ausgaben an einen Dienstleister vorgesehen, der mit der Umsetzung der Projekte im Zusammenhang mit dem DigitalPakt Schule beauftragt ist. Mit Beginn des Programms im Jahr 2019 wurden entsprechende Mittel veranschlagt. Der Ansatz beträgt im Jahr 2020 1.111.000 EUR. Die abgesetzten Mittel in Höhe von 889.000 EUR werden zur Finanzierung von 21 zusätzlichen Sachbearbeitungsstellen Bes.Gr. A 11 in den Bezirksregierungen (Kapitel 03 310) sowie für 9 Stellen (davon 8 Planstellen und 1 Abordnungsstelle) für das MSB verwendet. Diese Stellen sind für die Umsetzung des DigitalPakt Schule vorgesehen.

- **Zuschüsse und Zuweisungen zur Förderung von Schülerwettbewerben, Schülerakademien, der Landesschülerpresse, Schulpartnerschaften und Schüleraustauschen (Kapitel 05 300 TG 66)**

Für die Förderung der Durchführung von Schulfahrten zu Gedenkstätten politischer, insbesondere der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im Inland und im benachbarten Europäischen Ausland wurde im Jahr 2019 der Ansatz um 250.000 EUR auf 500.000 EUR erhöht. Im Jahr 2020 wird dieser Ansatz auf 1.000.000 EUR verdoppelt (siehe Ziffer 6.50.7).

- **DigitalPakt Schule (Kapitel 05 300 TG 68)**

Auf der Basis der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern stellt der Bund für den Zeitraum 2019 bis 2024 dem Land Nordrhein-Westfalen Mittel im Umfang von 1.054.338.000 EUR (90 v.H.) zur Verfügung, deren Zweck es ist, trägerneutral lernförderliche und belastbare, interoperable digitale technische Infrastrukturen zu optimieren. Die Finanzhilfen sollen der Förderung von Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in die kommunale Infrastruktur allgemeinbildender Schulen und beruflicher Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie in die Infrastruktur ihnen gleichwertiger Schulen in freier Trägerschaft dienen. Veranschlagt sind seit dem Jahr 2019 jährlich 210.867.600 EUR. Für die Umsetzung der Projekte sind im Titel 547 20 Landesmittel in Höhe von 1.111.000 EUR vorgesehen (s.o.).



- **Offene Ganztagschule im Primarbereich (Kapitel 05 300 TG 72)**

Die Mittel der TG 72 im Kapitel 05 300 werden mit dem Haushaltsentwurf 2020 um 17.022.400 EUR für die Finanzierung von 329.670 Plätzen und die Erhöhung der Fördersätze zum 01.08.2020 aufgestockt.

- **Schulversuch Talentschulen (Kapitel 05 300 TG 76)**

Im Rahmen eines Schulversuchs soll an 60 Schulen erprobt werden, ob das Konzept Talentschulen geeignet ist, die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in Schulen in benachteiligten Sozialräumen zu verbessern. Im Jahr 2020 werden dafür im Kapitel 05 300 TG 76 Mittel in Höhe von 10.531.800 EUR und 261 Planstellen ausgewiesen. Zudem steht den Talentschulen ein zusätzliches Fortbildungsbudget in Höhe von 2.500 EUR jährlich zur Verfügung. Die erforderlichen Mittel hierfür sind bei Kapitel 05 300 TG 91 (Aus- (und Fort)bildung) mit veranschlagt.

- **Maßnahmen zur Begabtenförderung (Kapitel 05 300 TG 77)**

Die Mittel zur Erprobung von geeigneten Maßnahmen zur optimalen Entwicklung und geeigneten Förderung von Hochbegabten werden um 1.600.000 EUR auf 2.100.000 EUR im Jahr 2020 erhöht. Sie dienen u.a. zur Intensivierung der Qualifizierung und Fortbildung von Beratungslehrkräften als auch zur Förderung eines Projektes bzw. Projektträgers zur Durchführung konkreter Maßnahmen. Ab dem Jahr 2020 soll das NRW Zentrum für Talentförderung dabei unterstützt werden, ein landesweites Stipendienprogramm in Analogie zum bestehenden Stipendienprogramm RuhrTalente aufzubauen und die Maßnahme TalentKolleg Ruhr zu verstetigen.

- **Bildungsforschung und Bildungsplanung (Kapitel 05 300 TG 80)**

Der Bund stellte ursprünglich im Zeitraum 2007 bis zum 31.12.2019 gemäß dem Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsausgaben und Finanzhilfen – Entflechtungsgesetz – in der TG 81 (Bildungsforschung und Bildungsplanung - BLK-Modellversuche) Mittel bereit. Nach Auslaufen der Förderung von jährlich 4.858.500 EUR werden ab dem Jahr 2020 Landesmittel in Höhe von 4.858.500 EUR veranschlagt.

- **Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Kapitel 05 390 Titel 633 40)**

Nach Wegfall der TG 76 (Inklusionspauschale) erfolgt die Veranschlagung des ehemaligen Titels 633 76 – in Höhe von 35.000.000 EUR – jährliche Inklusionspauschale zur Förderung weiterer kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (§ 2 Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion) ab dem Jahr 2020 unter dem Titel 633 40.

- **Ersatzschulen (Kapitel 05 490)**

Die Aufwendungen für die Ersatzschulen steigen von 1.605.851.200 EUR um 55.761.700 EUR auf 1.661.612.900 EUR.

- **Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe des früheren Reiches und der Lehrkräfte der öffentlichen Schulen sowie ihrer Hinterbliebenen (Kapitel 05 900 und 05 910)**



Die Ansatzerhöhungen der Titel der Hauptgruppe 4 von insgesamt 520.902.000 EUR basieren auf dem Anstieg der zu erwartenden Ausgaben für die Versorgungsbezüge (plus 432.687.500 EUR) und im Bereich der Beihilfen (plus 88.214.500 EUR).

5.2 Übersicht Einnahmen und Ausgaben des Einzelplans 05

Haupt-/ Obergruppe(n)	2018	2019		HHE 2020	
	Ist - TEUR	Ansatz - TEUR	VE - TEUR	Ansatz - TEUR	VE - TEUR
Einnahmen					
1	21.618,5	19.074,7		19.074,7	
2	216.265,5	234.289,3		444.978,4	
3	42,1	500,0		500,0	
Summe	237.926,0	253.864,0		464.553,1	
Ausgaben					
4	15.609.025,4	16.279.626,0		17.215.400,8	
5	72.514,5	86.299,3	22.145,0	99.140,4	17.095,0
6	2.334.354,0	2.413.996,1	357.949,4	2.700.869,9	369.035,1
7					
81 - 82	4.547,2	3.750,5	3.570,0	3.408,5	1.195,0
83 - 89	60,3	520,5		520,5	140.000,0
9		-17.427,3		-28.833,9	
Summe	18.020.501,4	18.766.765,1	383.664,4	19.990.507,1	527.325,1

- HGr. 1: Verwaltungseinnahmen
HGr. 2: Laufende Zuweisungen von Dritten
HGr. 3: Investive Zuweisungen von Dritten
HGr. 4: Personalausgaben
HGr. 5: Sächliche Verwaltungsausgaben
HGr. 6: Laufende Zuweisungen und Zuschüsse
HGr. 7: Bauausgaben
OGr. 81 - 82: Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen
OGr. 83 - 89: Investive Zuweisungen
HGr. 9: Besondere Finanzierungsausgaben

Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.

5.3 Personalausgaben für öffentliche Schulen gem. § 124 SchulG

Im Einzelplan 05 sind in den Schulkapiteln Ansätze für Personalausgaben, die entweder auf Verträgen oder Schulgesetz beruhen (Personalausgaben für öffentliche Schulen, deren Lehrkräfte Bedienstete eines Schulträgers sind - § 124 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen), wie folgt ausgebracht:



Kapitel	Titel	Bezeichnung der Schule	Zahlungsgrund	Zuständigkeit
05 340	685 10	Stiftisches Gymnasium Bethel	§ 124 SchulG und vertragliche Zuschüsse	BR Detmold
05 340	685 10	Stiftisches Gymnasium Düren	§ 124 SchulG und vertragliche Zuschüsse	BR Köln
05 340	685 10	Stiftisches Gymnasium Gütersloh	§ 124 SchulG und vertragliche Zuschüsse	BR Detmold
05 340	685 30	Stiftische Gymnasium Keppel	§ 124 SchulG	BR Arnsberg
05 360	633 00	Weser-Kolleg in Minden	Vertragliche Zuschüsse	BR Detmold
05 390	633 00	Förderschulen der Landschaftsverbände	§ 124 SchulG , Erstattung von Versorgungsbezügen f. d. vor dem 1.1.1976 in den Ruhestand getretenen Lehrkräfte	BR Köln, BR Münster
05 410	633 00	Fachschule für Heilpädagogik und für Sozialpädagogik in Hamm	§ 124 SchulG	BR Münster
05 410	633 00	Berufskolleg des Landschaftsverbandes Rheinland in Düsseldorf	§ 124 SchulG	BR Düsseldorf
05 410	633 10	Hans-Schwieber-Berufskolleg in Gelsenkirchen	Vertragliche Zuweisungen	BR Münster
05 410	685 10	Berufsschule der Schornsteinfegerinnung Hagen	§ 124 SchulG	BR Arnsberg
05 410	685 10	Ruhestandslehrkräfte der IHK Bochum	Ruhestandsbezüge	BR Arnsberg
05 410	685 10	Bergschulen Bochum und Frechen sowie deren Ruhestandslehrkräfte	§ 124 SchulG, Ruhestandsbezüge	BR Arnsberg / Landesoberberg- amt Dortmund

6 Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln (Sachhaushalt)

6.1 Kapitel 05 010 Titel 427 40 - Lernmittelzulassungsverfahren

Ansatz 2020: 80.000 EUR

Ansatz 2019: 80.000 EUR

Lernmittel, die an Schulen eingesetzt werden, müssen zugelassen sein. Die Zulassung von Lernmitteln regelt der RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 03.12.2003 - Zulassung von Lernmitteln - (BASS 16-01 Nr. 2). Lernmittel können pauschal, im vereinfachten Verfahren oder im Gutachterverfahren zugelassen werden.

Das Ministerium legt jeweils für die Fächer der Schulformen den Zulassungsweg fest.

Grundsätzlich pauschal zugelassen sind z.B. Bibeln, Atlanten, Formelsammlungen, Grammatiken, Lexika, Liederbücher und wissenschaftliche Literatur.



Die hier veranschlagten Mittel sind für die Prüfhonorare der Gutachterinnen und Gutachter, für die Qualifizierung der Gutachterinnen und Gutachter und für die Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens vorgesehen. Einnahmen im Lernmittelzulassungsverfahren werden bei Kapitel 05 010 Titel 111 40 nachgewiesen. Mehreinnahmen bei Titel 111 40 erhöhen die Mittel bei Titel 427 40.

6.2 Kapitel 05 010 Titel 511 10 - Vorschriften und Richtlinien

Herstellungs- und Versandkosten für die Bekanntgabe von Vorschriften, Richtlinien, Empfehlungen, Handreichungen und einschlägiger Fachliteratur

Ansatz 2020:	740.000 EUR
VE 2020:	400.000 EUR
Ansatz 2019:	740.000 EUR
VE 2019:	0 EUR

Neue Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen, die bei der Arbeit in den Schulen ständig benötigt werden, werden gesondert bekanntgegeben und den Schulen in begrenzter Menge als Belegexemplar zur Verfügung gestellt. Für das Jahr 2020 ist der Mitteleinsatz insbesondere vorgesehen für die Herstellung und den Versand von

- Kernlehrplänen für alle Schulformen,
- Richtlinien/Lehrplänen für das Berufskolleg,
- Handreichungen und Empfehlungen für alle Schulformen und
- einschlägiger Fachliteratur sowie
- der kostenlosen Bereitstellung der Bereinigten Amtlichen Sammlung von Schulvorschriften (BASS) und des Amtsblattes Schule NRW.

6.3 Kapitel 05 010 Titel 526 01 - Sachverständige

Ansatz 2020:	187.100 EUR
VE 2020:	50.000 EUR
Ansatz 2019:	187.100 EUR
VE 2019:	50.000 EUR

Veranschlagt sind:

1. Projekte mit spezifischer Schwerpunktsetzung	151.900 EUR
2. Prüfung von Lernmitteln	12.700 EUR
3. Kleine Gutachten unter 3.000 EUR	10.000 EUR
4. Fachbeirat in ADV-Fragen	10.200 EUR
5. Sonstiges	2.300 EUR
Zusammen	187.100 EUR

Über die einzelnen Maßnahmen und Gutachten wird nach Verabschiedung des Haushalts 2020 im Rahmen der Mittelbewirtschaftung entschieden.

Im Jahr 2019 wurden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel u.a. die nachstehenden Vorhaben und Gutachten geplant:



- Gutachten zur Vergleichbarkeit von Prüfungsanforderungen und zur Vereinheitlichung der Leistungsmessung, insbesondere in der Abiturprüfung,
- Reifeprüfungsvorschläge und die Durchsicht von Reifeprüfungsarbeiten von deutschen Schulen im Ausland,
- Gutachten zur Unterstützung des Fremdsprachenunterrichts und des bilingualen Unterrichts,
- Wissenschaftliche Begleitung des islamischen Religionsunterrichts,
- Maßnahmen im Bereich der Curriculum-Entwicklung sowie zur Entwicklung von unterstützendem Material zur Implementation von Lehrplänen für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen.

6.4 Kapitel 05 010 Titel 527 02 - Reisekosten Personalvertretungen

Reisekostenvergütungen in Personalvertretungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten

Ansatz 2020:	290.000 EUR
--------------	-------------

Ansatz 2019:	290.000 EUR
--------------	-------------

Veranschlagt sind die Reisekostenvergütungen für acht Hauptpersonalräte, einen örtlichen Personalrat, acht Hauptschwerbehindertenvertretungen, eine örtliche Schwerbehindertenvertretung sowie der sachkundigen Personen.

6.5 Kapitel 05 010 Titel 534 00 - Auslandsbeziehungen

Ausgaben für die Pflege von Auslandsbeziehungen und Förderung der politischen Zusammenarbeit

Ansatz 2020:	60.000 EUR
--------------	------------

Ansatz 2019:	60.000 EUR
--------------	------------

Die Mittel sind zur Finanzierung von im Landesinteresse liegenden internationalen Kontakten im Schulbereich bestimmt. Hierzu gehören vornehmlich konzeptionelle Maßnahmen, wie z. B. Tagungen, Workshops, Fachtreffen mit Repräsentanten des ausländischen Bildungsbereichs.

Außerdem dienen die Mittel der Betreuung von Delegationen und Gästen aus dem EU- und internationalen Bereich sowie der Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen von gemeinsamen Erklärungen und Kooperationsvereinbarungen des Ministeriums für Schule und Bildung.

6.6 Kapitel 05 010 Titel 541 10 - Veranstaltungen überregionaler Gremien

Aufwendungen für die Vorbereitung, Ausrichtung und Durchführung von Veranstaltungen überregionaler Gremien

Ansatz 2020:	25.000 EUR
--------------	------------

Ansatz 2019:	25.000 EUR
--------------	------------

Veranschlagt sind die Aufwendungen für die Ausrichtung länderübergreifender Konferenzen, Arbeitstagen, Jury-Sitzungen, Fachgremien u. a. mit länderübergreifendem bzw. überregionalem Bezug.



6.7 Kapitel 05 010 Titel 547 11 - Leistungen der Rechenzentren

Ansatz 2020:	4.393.000 EUR
Ansatz 2019:	4.495.200 EUR

Die veranschlagten Mittel sind im Wesentlichen vorgesehen für die nachstehenden Leistungen des Landesbetriebs IT.NRW für den Betrieb, die Weiterentwicklung und die Pflege von automationsgestützten Verfahren in den Schulen und der Schulaufsicht:

• Stellenverwaltung	336.900 EUR
• SchIPS	900.200 EUR
• Lehrkräfteeinstellung/LEO	272.100 EUR
• Lehrerversetzung/OLIVER	106.100 EUR
• Seminareinweisung/SEVON	113.500 EUR
• Schuldatei	118.700 EUR
• Landesprüfungsamt für Lehrämter	160.700 EUR
• STUTZ incl. Betrieb SEMISTAT	46.200 EUR
• WEB-basierte Verfahren	1.329.200 EUR
• Technische Unterstützung der Qualitätsanalyse NRW/TUQAN	344.700 EUR
• BAföG-Online	300.000 EUR
• IdentNr.- und Vergabeverfahren	13.700 EUR
• Betrieb HSi Generisches Verfahren	100.000 EUR
• FOBISYS alt	180.000 EUR
• ES-WEB alt	41.000 EUR
• Betrieb von nrwGOV.Servern	30.000 EUR
• Zusammen	4.393.000 EUR

6.8 Kapitel 05 010 TG 60 - Bürokommunikation im Ministerium

Ansatz 2020:	1.253.100 EUR
VE 2020:	65.000 EUR
Ansatz 2019:	1.163.100 EUR
VE 2019:	40.000 EUR

Der Gesamtansatz erhöht sich 2020 gegenüber 2019 um 90.000 Euro für die Beschaffung der Statistiksoftware SAS, mit der Datenabfragen und -auswertungen schneller und effektiver durchgeführt werden können.

Zudem sind veranschlagt Ausgaben für Aufbau, Unterhaltung, Anwendung und Schulung neuer Büro- und Kommunikationstechnologien in den Dienstgebäuden des Ministeriums für Schule und Bildung und des QUA-LiS NRW. Das MSB unterhält sowohl das Computer-Netzwerk in Düsseldorf als auch im Rahmen des Shared-Service das Computer-Netzwerk im QUA-LiS NRW in Soest. Beide Netzwerke sind über eine angemietete Telekom-Leitung miteinander zu einem logischen Netzwerk verbunden und



darüber hinaus über das Landesverwaltungsnetz mit der gesamten Landesverwaltung und dem Internet verbunden. An beiden Standorten werden zudem WLAN-Netze für Dienstgeräte und Besucherinnen und Besucher betrieben.

Insgesamt werden im MSB und im QUA-LiS NRW inklusive Telearbeitsplätze rund 700 PC und Laptops sowie ca. 70 Server verwaltet. Daneben gibt es weiteres IT-Zubehör, wie z. B. Monitore, Drucker, Scanner und Beamer.

Bei den vielfältigen Spezialprogrammen und bei allen Standardprogrammen sind regelmäßige Programmupdates zu lizenzieren und einzuspielen. Bedingt durch den schnellen technologischen und innovativen Fortschritt auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung muss regelmäßig ein Teil der technischen Infrastruktur angepasst und ausgetauscht werden, um den aktuellen Kommunikationserfordernissen zu entsprechen. Die Ausgaben für Verbrauchsmaterialien (z. B. für Farb- und Schwarz/Weiß-Laserdrucker) sind ebenfalls aus dieser Titelgruppe zu bestreiten.

6.9 Kapitel 05 010 TG 62 - Bildungsportal

Betrieb und Weiterentwicklung eines Internet-basierten interaktiven Bürger- und Verwaltungsforums für Schule und Ausbildung ("Bildungsportal")

Ansatz 2020:	488.000 EUR
VE 2020:	21.000 EUR
Ansatz 2019:	652.000 EUR
VE 2019:	21.000 EUR

Beim „Bildungsportal“ handelt es sich um ein Internet-basiertes, interaktives Bürger- und Verwaltungsforum für Schule und Ausbildung. Die Mittel sind veranschlagt für den Betrieb, weiteren Ausbau und die Anpassungen des Bildungsportals an den Landesstandard/Landesmaster NRW mit

- Einbindung von Funktionalitäten und Beschaffung von Hard- und Software,
- Entwicklung von in das Portal zu integrierenden Verfahren und der damit verbundenen Beratungskosten für Projektentwicklung und Projektumsetzung,
- Schulungen und Seminare für die mit der Pflege des Portals betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie für Nutzerinnen und Nutzer der einzubindenden Verfahren.

Das Bildungsportal ist seit dem 01.09.2002 online und bietet interessierten Bürgerinnen und Bürgern eine Vielzahl von Informationen aus dem Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Außerdem erschließt es thematisch auch die Internetangebote anderer Institutionen und Einrichtungen im Bereich der Bildung.

Das Bildungsportal ist ein kundenorientiertes Internetportal, das sich an den Interessenlagen seiner verschiedenen Zielgruppen orientiert. Mit seinem großen Angebot trägt es dazu bei, den Bürgerinnen und Bürgern die verschiedenen Themenbereiche näher zu bringen und sie transparenter zu machen.

Das Bildungsportal bietet mit einem Archiv für Pressemitteilungen und einer Bilddatenbank auch einen Service speziell für die Presse.



Es ist zugleich auch E-Government-Plattform des Ministeriums für Schule und Bildung. Derzeit bildet es den Rahmen für mehrere elektronische Verwaltungsprozesse rund um den Lehrerberuf. Angehende Lehrerinnen und Lehrer können über LEO (Lehrereinstellung online) gezielt nach freien Stellen suchen und sich sofort über das Internet bewerben. VERENA (Vertretungsunterricht nach Angebot) informiert über die Ausschreibung von zeitlich befristeten Vertretungsstellen. Über OLIVER (online Lehrerversetzung) können Versetzungsanträge gestellt werden.

Mit STELLA (Stellenausschreibung für Funktionsstellen) werden Ausschreibungen von Funktionsstellen im Schulbereich tagesaktuell veröffentlicht. SEVON (Seminareinweisung online) ermöglicht Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen die Bewerbung zum Vorbereitungsdienst.

Für Eltern, Schülerinnen und Schüler hält das Bildungsportal einen besonderen Service bereit. Mit dem Programm "Schule suchen" können Eltern die richtige Schule für ihr Kind finden. In allen Regionen des Landes können Schulen mit bestimmten Unterrichtsangeboten oder Organisationsformen gesucht werden.

Über den Broschürenservice können kostenlose Publikationen des MSB online bestellt oder auf den eigenen Rechner herunter geladen werden.

Das Bildungsportal NRW ist ein weiterer Schritt der Verwaltungsmodernisierung und ein wichtiger Baustein für das Medienland Nordrhein-Westfalen.

6.10 Kapitel 05 010 TG 63 - Öffentlichkeitsarbeit, Messen und Ausstellungen

Ansatz 2020:	1.580.900 EUR
VE 2020:	1.600.000 EUR
Ansatz 2019:	1.580.900 EUR
VE 2019:	400.000 EUR

Die Haushaltsmittel sind für die Information der Öffentlichkeit über Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung veranschlagt.

Rund 1 Mio. EUR sind für die Fortführung der Lehrerwerbekampagne vorgesehen. Mit der Kampagne sollen Schülerinnen und Schüler der Oberstufe und Abiturientinnen und Abiturienten für den Lehrerberuf für bestimmte Schulformen und Fächerkombinationen gewonnen werden. Zudem sollen Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger als Lehrkräfte für bestimmte Schulformen und Fächerkombinationen gewonnen werden.

Außerdem soll durch die Kampagne die gesamtgesellschaftliche Wahrnehmung des Lehrerberufs in der Öffentlichkeit erhöht, der wichtige Stellenwert des Lehrerberufs für unsere Gesellschaft angemessen verdeutlicht und die herausfordernde Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer an den Schulen noch stärker sichtbar gemacht werden.

Des Weiteren sollen die Zielgruppen über die Maßnahmen des Schulministeriums zur Verbesserung der Lehrersituation informiert und ihnen die guten Einstellungsperspektiven für Mangelfächer und Schulformen passgenau aufgezeigt werden.

Die übrigen Mittel sind für folgende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit bestimmt:



- Herausgabe von Publikationen über die Bildungswege in Nordrhein-Westfalen (Basis-Broschüren) bzw. über aktuelle Projekte der Landesregierung. Die Auflagen sind aufgrund der zahlenmäßig großen Hauptzielgruppen (Eltern von schulpflichtigen Kindern, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler) relativ hoch.
- Umfassende und regelmäßige Aktualisierung des Internet-Angebots,
- Teilnahme an Messen und Veranstaltungen,
- Pressearbeit.

6.11 Kapitel 05 010 TG 80 - Datenverarbeitung in der Schulverwaltung

Kosten der automatisierten Datenverarbeitung und Organisationsvorhaben in der Schulverwaltung

Ansatz 2020:	2.574.700 EUR
VE 2020:	44.000 EUR
Ansatz 2019:	2.574.700 EUR
VE 2019:	44.000 EUR

Die Ausgaben sind für den Betrieb und den Ausbau des Schulinformationssystems für Verwaltung und Planung sowie für Organisationsvorhaben für die Schulverwaltung, deren Dokumentation und die Einbeziehung neu gegründeter Schulen in das ADV-Schulinformationssystem vorgesehen.

Schwerpunkte des Mitteleinsatzes sind:

- die Entwicklung und Implementierung schulspezifischer Anforderungen an PersNRW, insbesondere für die Einführungsunterstützung eines Stellenmoduls, Entwicklung von Schnittstellen zu bestehenden Verfahren im Schulbereich sowie Schulungen,
- die Entwicklung, den Kauf, die Pflege, die Wartung und Weiterentwicklung von Programmen für die Schulverwaltung,
- die Pflege, die Wartung und Weiterentwicklung der Dialogprogramme zu den Amtlichen Schuldaten,
- Anpassung der Anwendungen im Bereich der Lehrerausbildung (Praxisformate und Verwaltungsanwendungen),
- Reengineering der Anwendungen des Bildungsportals,
- Erhebung des Unterrichtsausfalls,
- E-Government.

Von den veranschlagten Mitteln sind 202.800 EUR zur Umsetzung von Maßnahmen der IT-Sicherheit vorgesehen.

6.12 Kapitel 05 010 TG 81 - E-Government NRW

Ansatz 2020:	961.600 EUR
Ansatz 2019:	953.600 EUR

Veranschlagt sind Mittel zum Ausgleich der Aufwendungen für die Umsetzung des EGovG NRW, u.a. für die Einführung einer elektronischen Aktenführung und Vorgangsbearbeitung, der elektronischen



Bürokommunikation und Datenübermittlung und einer umfassenden Prozessoptimierung der Verwaltungsabläufe.

Vorgesehen sind insbesondere Ausgaben für Beschaffungen, Umstellungsarbeiten in IT-Fachverfahren sowie organisatorische Maßnahmen für die Planung und Begleitung der EGovG NRW-Umsetzungsvorhaben im MSB und im nachgeordneten Bereich einschließlich Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen.

Mehr aufgrund der Besoldungserhöhung 2019 und 2020.

6.13 Kapitel 05 020 Titel 549 00 - Minderausgaben bei den sächlichen Verwaltungsausgaben des Einzelplans 05

Ansatz 2020:	0 EUR
Ansatz 2019:	- 11.405.700 EUR

Die Minderausgaben bei den sächlichen Verwaltungsausgaben von - 11.405.700 EUR werden der globalen Minderausgabe zum anteiligen Ausgleich des Haushaltsplans (Kapitel 05 020 Titel 972 00) zugeordnet. Die Höhe der veranschlagten Minderausgaben bleibt insgesamt unverändert.

6.14 Kapitel 05 020 Titel 972 00 – Globale Minderausgaben zum anteiligen Ausgleich des Haushaltsplans

Ansatz 2020:	- 17.427.300 EUR
Ansatz 2019:	- 28.833.000 EUR

Die Minderausgaben bei den sächlichen Verwaltungsausgaben (Kapitel 05 020 Titel 549 00) werden der globalen Minderausgabe zum anteiligen Ausgleich des Haushaltsplans zugeordnet. Der Ansatz der globalen Minderausgabe steigt auf – 28.833.000 EUR. Die Höhe der veranschlagten Minderausgaben (Titel 549 00 und 972 00) bleibt insgesamt unverändert.

6.15 Kapitel 05 030 Titel 632 10 - Kultusministerkonferenz

Anteil des Landes an den Kosten des Sekretariats der Kultusministerkonferenz

Ansatz 2020:	4.737.900 EUR
Ansatz 2019:	4.681.300 EUR

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) wurde im Oktober 1949 durch einen Staatsvertrag gegründet. Sie ist ein freiwilliger Zusammenschluss der für Bildung und Erziehung, Hochschulen und Forschung sowie kulturelle Angelegenheiten zuständigen Ministerinnen, Minister bzw. Senatorinnen, Senatoren der Länder.

Die Kultusministerkonferenz behandelt nach ihrer Geschäftsordnung "Angelegenheiten der Bildungspolitik, der Hochschul- und Forschungspolitik sowie der Kulturpolitik von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Anliegen". Tätigkeit und Finanzierung des Sekretariats beruhen auf dem Gesetz über das Sekretariat der



Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK-Sekretariats-Gesetz) vom 07.02.2014 des Landes Berlin.

Das Sekretariat ist gemäß KMK-Sekretariats-Gesetz vom 07.02.2014 eine der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung nachgeordnete Behörde des Landes Berlin mit dem Dienstsitz in Berlin und einer Außenstelle in Bonn. Die Dienstkräfte des KMK-Sekretariats werden im Benehmen mit der KMK eingestellt, ernannt, versetzt, abgeordnet und entlassen. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Ständigen Konferenz der Kultusminister und deren oder dessen Stellvertretung werden auf Vorschlag der KMK vom Senat von Berlin ernannt.

Die Finanzierung des KMK-Sekretariats erfolgt auf der Grundlage des Königsteiner Schlüssels, soweit im KMK-Sekretariats-Gesetz oder für bestimmte Aufgaben nichts

anderes zwischen den jeweils beteiligten Ländern vereinbart wurde oder wird.

Die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages erfolgt jährlich durch die Kultusministerkonferenz und bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz der Länder mit Zweidrittelmehrheit. Änderungen gegenüber dem Vorjahr werden ggf. im jeweiligen Entwurf des Haushaltsvoranschlages der KMK begründet.

6.16 Kapitel 05 030 Titel 632 20 - Hochgebirgsklinik Davos

Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern in der Hochgebirgsklinik Davos (Schweiz)

Ansatz 2020:	73.000 EUR
--------------	------------

Ansatz 2019:	73.000 EUR
--------------	------------

Das Land Nordrhein-Westfalen erstattet dem Land Baden-Württemberg gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz zur Sicherstellung der unterrichtlichen Versorgung deutscher Schülerinnen und Schüler an der Hochgebirgsklinik Davos anteilige Personalkosten der Lehrkräfte. Der Anteil des Landes bemisst sich nach der Anzahl der Verweiltage der Schülerinnen und Schüler des jeweiligen Landes im Vorjahr. Die jährliche Veranschlagung berücksichtigt sowohl die Abschläge für das laufende als auch die Aufwendungen für die Endabrechnung des Vorjahres. Das Land Baden-Württemberg übernimmt die verwaltungsmäßige Abwicklung des Projektes.

6.17 Kapitel 05 030 Titel 632 30 - Nationaler Bildungsstandards

Anteil des Landes an den Kosten zur Entwicklung und Überprüfung der nationalen Bildungsstandards durch das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) in Berlin.

Ansatz 2020:	1.167.400 EUR
--------------	---------------

Ansatz 2019:	1.167.400 EUR
--------------	---------------

Die Kultusministerkonferenz hat vereinbart, nationale Bildungsstandards zu entwickeln und regelmäßig im Rahmen von Studien zu überprüfen. Dies geschieht durch das von den Ländern an der Humboldt-Universität in Berlin errichtete "Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen" (IQB).



Es handelt sich um den Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen an den Kosten zur Entwicklung und Überprüfung der nationalen Bildungsstandards durch das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) an der Humboldt-Universität in Berlin.

Als wissenschaftliche Einrichtung aller 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Finanzierung zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach den Bevölkerungszahlen (sog. Königsteiner Schlüssel).

6.18 Kapitel 05 030 Titel 632 31 - Vergleichsuntersuchungen

Anteil des Landes an den Kosten für internationale Studien und Berichte zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich.

Ansatz 2020:	546.700 EUR
Ansatz 2019:	546.700 EUR

Die Länder beteiligen sich gemeinsam mit dem Bund an internationalen Vergleichsstudien und Berichten zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens (u.a. PISA-Studie). Die Kosten hierfür werden anteilig von Bund und den Ländern getragen, wobei der Anteil der Länder zwei Drittel nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach den Bevölkerungszahlen (sog. Königsteiner Schlüssel) aufgebracht wird.

Die veranschlagten Mittel werden schwerpunktmäßig wie folgt eingesetzt:

- Anteile des Landes an den internationalen Vergleichsuntersuchungen einschließlich begleitender Forschungsvorhaben, die durch das Zentrum für internationale Bildungsforschung (ZIB) und andere Auftragnehmer durchgeführt werden: PISA ("Programme for International Student Assessment"), PIRLS/IGLU ("Progress in International Reading Literacy Study / Internationale Grundschul-Leseuntersuchung"), TIMSS ("Trends in International Mathematics and Science Study").
- Anteile des Landes an der nationalen Bildungsberichterstattung und weiteren Maßnahmen im Rahmen des Zusammenwirkens von Bund und Ländern zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich.

6.19 Kapitel 05 030 Titel 632 33 - Strategie „Bildung in der Digitalen Welt“

Anteil des Landes an den Personalkosten der Koordinierung des Umsetzungsprozesses der Strategie zur "Bildung in der digitalen Welt"

Ansatz 2020:	22.000 EUR
Ansatz 2019:	22.000 EUR

Veranschlagt ist der Anteil des Landes an den Kosten des Umsetzungsprozesses bis zum 31.12.2021 im Umfang von 100 v.H. einer vollen Stelle. Die Kosten hierfür werden zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach der Bevölkerungszahl (sog. Königsteiner Schlüssel) aufgeteilt.



6.20 Kapitel 05 030 Titel 632 34 - Länder-Anerkennungsstatistik BQFG

Anteil des Landes an den Kosten der Erstellung einer Länder-Anerkennungsstatistik im Rahmen der Evaluierung der Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze (BQFG) der Länder.

Ansatz 2020:	54.000 EUR
--------------	------------

Ansatz 2019:	54.000 EUR
--------------	------------

Die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze sollen einheitlich evaluiert werden. Die KMK ist gebeten, eine länderübergreifende Analyse vorzulegen. Zur Unterstützung dieser Evaluation hat die 357. KMK ein dreijähriges Projekt zur Einführung einer koordinierten Länder-Anerkennungsstatistik beschlossen. Die Kosten hierfür werden zu zwei Drittel nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach der Bevölkerungszahl (sog. Königsteiner Schlüssel) aufgeteilt.

6.21 Kapitel 05 030 Titel 632 40 - Europäischer Qualifikationsrahmen (EQR)

Anteil des Landes an den Kosten zur Umsetzung des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) in Deutschland

Ansatz 2020:	25.000 EUR
--------------	------------

Ansatz 2019:	25.000 EUR
--------------	------------

Aufgrund der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Qualifikationsrahmens haben sich der Bund und die Kultusministerkonferenz darauf verständigt, gemeinsam einen Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen zu entwickeln. Der auf die Länder entfallende Anteil am Zuwendungsbedarf wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach den Bevölkerungszahlen (sog. Königsteiner Schlüssel) aufgebracht.

6.22 Kapitel 05 030 Titel 632 50 - Deutsch-Polnisches Geschichtsbuch

Anteil des Landes an der Finanzierung des Deutsch-Polnischen Geschichtsbuches

Ansatz 2020:	56.100 EUR
--------------	------------

Ansatz 2019:	56.100 EUR
--------------	------------

Die 330. KMK hat in ihrer Sitzung am 27.05.2010 mit Blick auf das zwanzigjährige Bestehen des deutsch-polnischen Vertrages erklärt, dass sie dem deutsch-polnischen Geschichtsbuch einen besonderen Stellenwert beimesse und den Ländern empfohlen, bei der späteren Genehmigung des Lehrwerks dessen politische Bedeutung zu berücksichtigen.

Als Grundlage dient hierbei das fachwissenschaftliche und didaktische Rahmenkonzept, das Historiker und Didaktiker beider Länder nach Maßgabe Lehrpläne Polens sowie aller 16 deutschen Bundesländer entwickelt haben. Hieraus geht hervor, dass das Schulbuch als identisches - nur sprachlich unterschiedliches - curriculares Lehrbuch in der Sekundarstufe I in beiden Ländern eingesetzt werden soll.

Im Schuljahr 2015/16 ist der erste Band erschienen. Das Land NRW beteiligt sich an den Kosten für die Erstellung des deutsch-polnischen Geschichtsbuchs. Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung



des Vorhabens für die bilateralen Beziehungen sowie mit Blick auf das diesjährige 25. Jubiläumsjahr des deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrags hat die Kultusministerkonferenz in ihrer Sitzung am 17./18.03.2016 im KMK-Plenum beschlossen, die Projektlaufzeit um zwei Jahre (Juni 2018 bis Juni 2020) zu verlängern und mit insgesamt weiteren 425.250 EUR zu unterstützen.

Der auf die Länder entfallende Anteil am Zuwendungsbedarf wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach den Bevölkerungszahlen (sog. Königsteiner- Schlüssel) aufgebracht.

6.23 Kapitel 05 030 Titel 671 20 - Urheberrecht Musiknutzung

Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für die Musiknutzung in Schulen

Ansatz 2020: 275.000 EUR

Ansatz 2019: 275.000 EUR

Das Urheberrechtsgesetz bestimmt, dass die Urheberin/der Urheber das alleinige Recht hat, sein Werk zu verwerten. Es gründet auf der Auffassung vom schöpferischen Werk als geistigem Eigentum seiner Urheberin/seines Urhebers. Für die konkrete Wahrnehmung von Urheberrechten haben sich Verwertungsgesellschaften gebildet, denen die Inhaberinnen/Inhaber von Verwertungsrechten im Berechtigungsvertrag Nutzungsrechte einräumen.

Bei Werken der Musik ist dies die GEMA. Zur pauschalen Abgeltung urheberrechtlicher Vergütungsansprüche gemäß § 52 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz für die Wiedergabe und Vervielfältigung geschützter Musik bei Schulveranstaltungen besteht zwischen der GEMA und dem Land Nordrhein-Westfalen ein Abgeltungsvertrag. Als GEMA-Vergütungsansprüche sind in diesem Pauschalvertrag jährlich je Schülerin/Schüler 0,10 EUR und pro 100 Teilzeitschülerinnen/Teilzeitschüler 2,56 EUR vereinbart. Veranschlagt ist der auf das Land, die Gemeinden und die Träger von Ersatzschulen entfallende Anteil an den Gesamtkosten. Die Verrechnung des Gemeindeanteils erfolgt im kommunalen Finanzausgleich.

6.24 Kapitel 05 030 Titel 685 40 - Institut für Film und Bild (FWU)

Anteil des Landes an den Kosten des Instituts für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gemeinnützige GmbH (FWU) mit Sitz in Grünwald

Ansatz 2020: 132.400 EUR

Ansatz 2019: 133.500 EUR

Hier ist der Anteil des Landes an den Kosten des Instituts für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gemeinnützige GmbH in Grünwald (FWU) veranschlagt.

Das FWU ist eine von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland getragene und im Auftrag der Länder tätige gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Grünwald.

Gemäß Gesellschaftsvertrag ist es Aufgabe des FWU, „audiovisuelle Medien herzustellen und deren Verwendung als Lehr- und Lernmittel in Bildung, Erziehung und Wissenschaft zu fördern und damit der Allgemeinheit zu dienen“. Zielgruppen für die Produkte und Dienstleistungen der Gesellschaft sind die



Bildungsverwaltungen der Länder, Schulen und andere Bildungseinrichtungen, Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler. Zentrale bildungspolitische Entwicklungen wie z.B. Ganztagschulen, Bildungsstandards und „Individuelle Förderung“ erfordern die Bereitstellung innovativer Produkte zur Unterstützung der Lernprozesse.

Der Zuschussbedarf des Instituts wird auf die Länder anteilig nach der jeweiligen Schülerzahl umgelegt (§ 7 Gesellschaftsvertrag).

6.25 Kapitel 05 030 Titel 686 51 - Abgeltungspauschale für Vervielfältigungen

Anteil des Landes an der Abgeltungspauschale für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien

Ansatz 2020:	3.749.900 EUR
--------------	---------------

Ansatz 2019:	3.749.900 EUR
--------------	---------------

Veranschlagt ist der Anteil des Landes an der Abgeltungspauschale für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien.

Das Urheberrechtsgesetz bestimmt, dass die Urheberin, der Urheber das alleinige Recht hat, sein Werk zu verwerten. Es gründet auf der Auffassung vom schöpferischen Werk als geistigem Eigentum seiner Urheberin, seines Urhebers.

Für die konkrete Wahrnehmung von Urheberrechten haben sich Verwertungsgesellschaften gebildet, denen die Inhaberinnen und Inhaber von Verwertungsrechten im Berechtigungsvertrag Nutzungsrechte einräumen. Bei Vervielfältigungen ist dies die Verwertungsgesellschaft (VG) WORT. Zur pauschalen Abgeltung urheberrechtlicher Vergütungsansprüche gemäß § 60a Abs. 1, 2 und 3 Nr. 2 und 3 i. V. m. § 60h Abs. 1 und 3 Urheberrechtsgesetz (UrhG) für die Herstellung von Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützten Materials zum Gebrauch an Schulen besteht zwischen der VG WORT und den Ländern ein Abgeltungsvertrag.

Ein solcher Vertrag regelt auch die Abgeltung von Ansprüchen aus § 60a i. V. m. § 60h Abs. 1 und 3 UrhG für das öffentliche Zugänglichmachen und die öffentliche Wiedergabe eines bereits veröffentlichten Werkes für Zwecke des Unterrichts an Schulen. Damit ist auch die Einstellung von Inhalten in das Schulintranet erfasst.

Neue vertragliche Vereinbarungen für die Vergütungsansprüche gemäß § 60a i. V. m. § 60h Abs. 1 und 3 UrhG zwischen den Ländern und den Rechteinhabern berücksichtigen das Nutzungsverhalten der Schulen. Die Vereinbarungen bilden damit die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Landes.

Veranschlagt ist der auf das Land, die Gemeinden und Träger von Ersatzschulen entfallende Anteil an den Gesamtkosten. Die Verrechnung des Gemeindeanteils erfolgt im kommunalen Finanzausgleich nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz.

6.26 Kapitel 05 030 TG 61 - Ausbildungsförderung, Schülerinnen/Schüler-BAföG

Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) im Schulbereich

Ansatz 2020:	185.500.000 EUR
--------------	-----------------

Ansatz 2019:	185.500.000 EUR
--------------	-----------------



Schülerinnen/Schüler-BAföG wird geleistet für den Besuch von

- weiterführenden allgemein bildenden Schulen ab Klasse 10,
- Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung,
- Fach- und Fachoberschulklassen,
- Weiterbildungskollegs und Berufsaufbauschulen.

Ein Anspruch auf Schülerinnen, Schüler-BAföG besteht, wenn der Ausbildungsbedarf nicht durch eigenes Einkommen und Vermögen sowie das Einkommen der Ehegattin, des Ehegatten und der Eltern gedeckt ist und die, der Auszubildende bestimmte persönliche Voraussetzungen (z.B. Staatsangehörigkeit, Höchstalter) erfüllt.

Für bestimmte der o. g. Ausbildungsarten (z.B. allgemein bildende Schulen) kann Ausbildungsförderung zudem nur dann geleistet werden, wenn die Schülerinnen und Schüler nicht bei den Eltern wohnen und notwendig auswärts untergebracht sind.

Die Ansätze der Titelgruppe werden jeweils anhand des Bedarfes ermittelt, den das Bundesministerium für Bildung und Forschung für die BAföG Schülerförderung anmeldet.

Der Bund trägt seit dem Jahresbeginn 2015 100 Prozent der Kosten für Zuschüsse nach dem BAföG. Die Bundeszuweisungen werden bei TG 61 - Einnahmen - veranschlagt.

6.27 Kapitel 05 030 TG 63 - Berufliche Aufstiegsfortbildung

Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) – „Aufstiegs-BAföG“

Ansatz 2020:	52.100.000 EUR
--------------	----------------

Ansatz 2019:	46.100.000 EUR
--------------	----------------

Durch das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) sollen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung finanziell unterstützt werden. Die Förderung soll dazu beitragen, Interessierte zu Existenzgründungen zu ermuntern.

Gefördert werden können Handwerkerinnen und Handwerker sowie andere Fachkräfte, die sich auf einen Fortbildungsabschluss zu

- Handwerks- oder Industriemeisterinnen, Handwerks- oder Industriemeistern,
- Technikerinnen, Technikern,
- Fachkaufleuten,
- Fachwirtinnen, Fachwirten,
- Fachkrankenschwestern, Fachkrankenschwestern,
- Betriebsinformatikerinnen, Betriebsinformatikern,
- Programmiererinnen, Programmierern,
- Betriebswirtinnen, Betriebswirten oder eine vergleichbare Qualifikation



vorbereiten und über eine nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) anerkannte, abgeschlossene Erstausbildung oder einen vergleichbaren Berufsabschluss verfügen.

Die Maßnahmen müssen gezielt auf öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfungen nach BBiG oder HwO oder auf gleichwertige Abschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht vorbereiten, die über dem Niveau einer Facharbeiterinnen/Facharbeiter-, Gesellinnen/Gesellen-, Gehilfinnen/Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen.

Teilnehmerinnen, Teilnehmer von entsprechenden Maßnahmen können durch Beiträge zu den Kosten der Maßnahme sowie zum Lebensunterhalt, soweit die dafür erforderlichen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen, unterstützt werden. Die Unterstützung wird jeweils in Form eines Darlehns- sowie eines Zuschussanteils gewährt.

Die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau als Darlehnsgeber in Rechnung gestellten Schuldendienstleistungen sowie die Erstattungen (Verwaltungskostenpauschale an Kammern) sind in voller Höhe vom Land zu finanzieren.

Mit dem zum 01.08.2016 in Kraft getretenen 3. AFBGÄndG sind die Leistungen des AFBG weiter ausgebaut worden. Mit höheren Fördersätzen, höheren Zuschussanteilen und höheren Freibeträgen bietet das neue AFBG gleichwertige Förderbedingungen, wie sie auch Studierende in Form des BAföG erhalten. Zugleich wird die Förderung geöffnet für Studienabbrecher und Hochschulabsolventen, deren höchster akademischer Grad der Bachelorabschluss ist.

Die Ausgaben für den Bereich der Aufstiegsfortbildung (Titel 681 63) werden zu 78 Prozent vom Bund getragen. Entsprechende Bundeszuweisungen werden bei Titel 231 10 veranschlagt.

Mehr aufgrund der erwarteten Novelle des AFBG und des Gesetzes zur Änderung des BAföG.

6.28 Kapitel 05 074 - Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen

Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen, einschließlich Titelgruppe 78 - IT-Ausstattung des Landesprüfungsamtes

Ansatz 2020:	7.841.300 EUR
--------------	---------------

Ansatz 2019:	7.494.900 EUR
--------------	---------------

Die Ausgaben sind u. a. für die Prüfungsvergütungen und für das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen in Dortmund und dessen Außenstellen veranschlagt.

Neben den allgemeinen Verwaltungsausgaben werden in der TG 78 weitere Mittel für die IT-Ausstattung des Landesprüfungsamtes vorgehalten. Neben Schulungen von Administratoren und dem Ersatz von Geräten (Server, PC, Monitore und Drucker) werden die Mittel für die Finanzierung der Leitungskosten im Landesverwaltungsnetz eingesetzt. In der Folge der Lehrerausbildungsreform von 2009 und der damit verbundenen Ausrichtung auf Bachelor- und Masterstudiengänge nach dem Lehrerausbildungsgesetz 2009 und dem Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes von 2016 entfällt zukünftig die Erste Staatsprüfung.



Mehr insbesondere aufgrund der Besoldungs- und Tariferhöhungen 2019 und 2020 sowie der dezentralen Veranschlagung der Beihilfe- und Fürsorgeleistungen (siehe auch Ziffer 5.1).

6.29 Kapitel 05 075 - Zentren für schulpraktische Lehrerbildung

Zentren für schulpraktische Lehrerbildung, einschließlich Titelgruppe 60 - Titelgruppe 60 - Digitalisierung der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung

Ansatz 2020:	416.615.200 EUR
VE 2020:	1.100.000 EUR
Ansatz 2019:	397.939.700 EUR
VE 2019:	3.500.000 EUR

In 33 Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfSL) mit 106 lehramtsbezogenen Seminaren (Ausbildungsgruppen) werden in 2020 voraussichtlich bis zu 14.000 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, durchschnittlich rund 2.000 Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger und bis zu 570 Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger, die an der Sondermaßnahme für eine Ausbildung zum besonderen Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung teilnehmen sowie 120 Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen ausgebildet. Die Lehrkräfte (in berufsbegleitender Ausbildung) sind wegen des lehramts- und fächerspezifischen Bedarfs an Lehrkräften vor allem für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung, das Lehramt an Berufskollegs sowie für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und für das Lehramt an Grundschulen zu qualifizieren. Daneben werden an den ZfSL im Jahr 2020 bis zu 7.500 Praxissemesterstudierende betreut.

Die Investitionsmittel des Titels 812 10 belaufen sich 2020 auf 439.000 EUR. Dieser Betrag gliedert sich wie folgt:

- Ausstattung der Verwaltungen der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung mit Hard- und Software: 289.000 EUR,
- Ausstattung mit Mobiliar 150.000 EUR.

Neben der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs der vorhandenen Ausstattung der Verwaltungen der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung ist eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung mit moderner Hard- und Software erforderlich.

Mehr insbesondere aufgrund der Besoldungs- und Tariferhöhungen 2019 und 2020 unter Berücksichtigung der Entwicklung der Zahl der Fachleiterstellen und der Stellen für LAA.

Die Ausgaben der Digitalisierung der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung wurden ab 2017 in der TG 60 zusammengefasst. Geplant sind Gesamtaufwendungen zur Ausstattung mit Telefonanlagen und sonstigen Geräten mit breitbandigen Internetzugängen, leistungsstarken WLAN-Anlagen, interaktiven digitalen Medien sowie der dazugehörigen Software, sowie die Kosten für Wartungsverträge und laufende Betriebskosten.

Für das mehrjährige Digitalisierungsprogramm werden Mittel in Höhe von insgesamt 20.598.000 EUR eingeplant, davon 2.966.000 EUR im Jahr 2020:



1. Aufwendungen des Gesamtprogramms	20.598.000 EUR
2. Veranschlagt im Jahr 2016 bei den Titeln 547 10 und 812 10	688.000 EUR
3. Verausgabt bis zum Jahr 2018	4.405.700 EUR
4. Veranschlagt im Jahr 2019	3.308.000 EUR
5. Geplant im Jahr 2020	2.966.000 EUR
6. Vorbehalten bleiben	9.230.300 EUR.

6.30 Kapitel 05 077 - Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule

Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW)

Ansatz 2020:	14.377.600 EUR
VE 2020:	450.000 EUR
Ansatz 2019:	13.409.000 EUR
VE 2019:	450.000 EUR

Die Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule ist eine Einrichtung des Landes gemäß § 14 Landesorganisationsgesetz (LOG NRW - SGV. NRW. 2005) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung. Die Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule nimmt Aufgaben im Bereich Schule und Bildung sowie im Bereich der Allgemeinen Weiterbildung wahr und berät und unterstützt die hierfür zuständigen Ministerien.

Die Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule ist die von den zuständigen Ministerien beauftragte zentrale Einrichtung für pädagogische Dienstleistungen insbesondere zur Unterstützung der Schulen bei der Wahrnehmung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages sowie für Unterstützungsleistungen für die übergreifende Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich der Allgemeinen Weiterbildung (Supportstelle Allgemeine Weiterbildung).

Als wesentliche Leistungen der Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule werden im Errichtungserlass unter anderem aufgeführt die Entwicklung von Lehrplänenentwürfen für alle Schulformen und Schulstufen, unter anderem auch im Kontext des Lehrens und Lernens im digitalen Wandel, die Entwicklung von Aufgaben für die zentralen Prüfungen, die Erstellung von Handreichungen und Materialien als Hilfen für die Unterrichtspraxis, die Durchführung und Begleitung von Evaluationen und Modellvorhaben sowie Konzeptions- und Materialentwicklungsaufgaben für zentrale insbesondere landesweit angelegte Maßnahmen der Professionalisierung des pädagogischen Leitungs- und Fortbildungspersonals und die übergreifende Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich der Allgemeinen Weiterbildung.

Mehr insbesondere aufgrund der Besoldungs- und Tariferhöhungen 2019 und 2020 sowie der dezentralen Veranschlagung der Beihilfeleistungen (siehe auch Ziffer 5.1).



6.31 Kapitel 05 077 TG 83 - Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (Lernstandserhebungen, Zentrale Prüfungen u.a.)

Ansatz 2020:	1.025.000 EUR
VE 2020:	400.000 EUR
Ansatz 2019:	1.025.000 EUR
VE 2019:	400.000 EUR

Die Titelgruppe umfasst die Haushaltsmittel für Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung. Die Mittel werden insbesondere für zentrale Prüfungen, Lernstandserhebungen, das Zentralabitur sowie für die Logistik und die technische Unterstützung eingesetzt. Dies sind im Einzelnen:

- Zentrale Prüfungen 10,
- Zentrale Klausuren am Ende der Einführungsphase,
- Zentrale Abiturprüfungen an allgemeinen Schulen,
- Zentrale Abiturprüfungen am Beruflichen Gymnasium,
- Logistik und techn. Unterstützung zentraler Prüfungen sowie Web-Verfahren,
- Lernstandserhebungen, Standardüberprüfung, Schüler als Experten für Unterricht (SEfU).

Zentrale Prüfungen am Ende der Klasse 10

Die zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10 (ZP10) sind Teil des Abschlussverfahrens zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 und des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife). Sie dienen dazu, Leistungsanforderungen zu präzisieren und Leistungsergebnisse transparent zu machen. Damit wird die Vergleichbarkeit schulischer Abschlüsse gesichert und ein Beitrag zur Qualitätsentwicklung geleistet.

Landeseinheitliche Klausuren werden in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik gestellt. Inhaltlich und thematisch beziehen sich die Prüfungsaufgaben auf die Kompetenzerwartungen der gültigen Kernlehrpläne. Mündliche Prüfungen im Rahmen der ZP10 finden ausschließlich als Abweichungsprüfungen in den genannten Fächern statt. An den ZP10 nehmen Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen, der Realschulen, der Gesamtschulen, der Sekundarschulen, der Gemeinschaftsschulen und der Förderschulen sowie der entsprechenden Ersatzschulen teil, die die zehnten Klassen besuchen und die entsprechenden Abschlüsse anstreben. Dies gilt ebenfalls für Studierende, die das vierte Semester an Abendrealschulen besuchen sowie für Schülerinnen und Schüler, die die Klasse 11 an Waldorfschulen und an Waldorf-Förderschulen besuchen und für die Externenprüfung zur Erlangung des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 oder des mittleren Schulabschlusses. Die Prüfungen an den Abendrealschulen finden halbjährlich statt.

Zentrale Klausuren am Ende der Einführungsphase

Im Zuge der Schulzeitverkürzung nehmen die Gymnasien in Nordrhein-Westfalen ab dem Schuljahr 2010/11 nicht mehr an den zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10 teil. Dafür ist die Teilnahme an einer landeseinheitlich zentral gestellten Klausur in Deutsch und Mathematik verpflichtend. Die Klausuren dienen der Standardsicherung am Ende der Einführungsphase und geben im Hinblick auf die



Anforderungen in der Qualifikationsphase Rückmeldungen hinsichtlich des erreichten Kompetenzniveaus.

Zentrale Abiturprüfungen an allgemeinen Schulen

Die Allgemeine Hochschulreife wird in Nordrhein-Westfalen nach einem Prüfungsverfahren mit landeseinheitlich gestellten Prüfungsaufgaben vergeben. Dieses Verfahren gilt für alle Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums und Weiterbildungskollegs, der Gesamtschule und Waldorfschule sowie für die Externenprüfung. Die Abiturprüfung im Weiterbildungskolleg findet halbjährlich statt.

Die Abiturprüfungen werden in allen schriftlichen Prüfungsfächern durchgeführt und knüpfen an die verbindlichen Vorgaben der aktuellen Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe an. Inhaltlich und thematisch beziehen sich die Prüfungsaufgaben auf die Kompetenzerwartungen der gültigen Kernlehrpläne. Grundlage der Abiturprüfung ist der Unterricht in der Qualifikationsphase. Die seit dem Schuljahr 2006/07 stattfindenden zentralen Prüfungen dienen dazu, Leistungserwartungen und -ergebnisse zu präzisieren und transparent zu machen, um Qualitätsentwicklung zu fördern und die Vergleichbarkeit schulischer Abschlüsse zu sichern.

Zentrale Abiturprüfungen am Beruflichen Gymnasium

Die Allgemeine Hochschulreife wird in Nordrhein-Westfalen am Beruflichen Gymnasium nach einem Prüfungsverfahren mit landeseinheitlich gestellten Prüfungsaufgaben vergeben. Dieses Verfahren gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Beruflichen Gymnasien für die Fachbereiche ‚Ernährung‘, ‚Gestaltung‘, ‚Gesundheit und Soziales‘, ‚Informatik‘, ‚Technik‘ und ‚Wirtschaft und Verwaltung‘. Das Berufliche Gymnasium am Berufskolleg hat 2008 mit der Einführung gestuft begonnen. Seit 2010 werden alle schriftlichen Prüfungsfächer zentral geprüft.

Grundlage für die Erstellung der landeseinheitlichen Abituraufgaben für das Zentralabitur am Beruflichen Gymnasium sind die verbindlichen Vorgaben der gültigen Bildungspläne für die Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums gem. APO-BK Anlage D1 - D28, die jährlich neu zu erlassenden fachspezifischen Abiturvorgaben sowie die entsprechenden Konstruktionsvorgaben. Grundlage der Abiturprüfung ist der Unterricht in der Qualifikationsphase.

Die seit dem Schuljahr 2007/08 stattfindenden zentralen Prüfungen zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife am Beruflichen Gymnasium machen Leistungsanforderungen transparent, dienen der Vergleichbarkeit von Schulabschlüssen und leisten somit einen Beitrag zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.

Logistik und techn. Unterstützung zentraler Prüfungen sowie Web-Verfahren

Die Prüfungsunterlagen werden den Schulen digital zur Verfügung gestellt. Sicherheit und Geheimhaltung werden durch eine schulspezifische Verschlüsselung der Unterlagen gewährleistet. Für einige wenige Fächer ist ein Versand von gedruckten Prüfungsunterlagen notwendig (z. B. Kunst, Erdkunde im Abitur). Die für die Distribution erforderliche Infrastruktur und die notwendigen Verfahren (u. a. Abfragen, Downloadverfahren) sind für alle o. g. zentralen Prüfungsverfahren einheitlich.



Schulen werden über das Netz mit Informationen zu den Prüfungen, mit den Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen, Aufgabenbeispielen sowie Klausuren der jeweils letzten drei Prüfungsjahre versorgt. Die Rückmeldung der schulspezifischen Prüfungsergebnisse erfolgt ebenfalls netzba-siert. Im selben Kontext werden weitere Angebote und Materialien für die Schul- und Unterrichtsent-wicklung zur Verfügung gestellt (u. a. Materialdatenbank, Lehrplannavigator, Referenzrahmen online).

Lernstandserhebungen, Standardüberprüfung, Schüler als Experten für Unterricht (SEFU)

NRW ist im Rahmen der 2006 von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Gesamtstrategie zum Bildungsmonitoring zur Durchführung von KMK-Vorhaben wie beispielsweise die Überprüfung der Bil-dungsstandards, Ländervergleiche und weitere nationale und internationale Leistungsstudien ver-pflichtet. Die Zielsetzung der Gesamtstrategie ist in der Fassung vom 12.06.2015 gleich geblieben. Die an Ergebnissen von Bildungsprozessen orientierte Steuerung des Bildungswesens ("Konstanzer Be-schluss") soll damit konsequent fortgesetzt werden. Es entstehen Kosten für Informationsmaterialien, Veranstaltungen, die Testdurchführung u. a..

Zentrale Lernstandserhebungen (Vergleichsarbeiten) dienen der Qualitätsentwicklung und -sicherung der schulischen Arbeit (siehe Punkt 4. der überarbeiteten Gesamtstrategie "Verfahren zur Qualitätssi-cherung auf Ebene der Schulen"). Sie unterstützen Lehrkräfte dabei, den Erreichungsgrad ihrer Klassen bzw. Lerngruppen in Bezug auf die in den Lehrplänen beschriebenen Bildungsstandards einzuordnen, eine schulübergreifende Standortbestimmung vorzunehmen und Hinweise für zielgerichtete Förder-maßnahmen zu erhalten. Lernstandserhebungen werden in den Jahrgängen 3 (Deutsch und Mathema-tik) und 8 (Deutsch, Englisch bzw. Französisch und Mathematik) durchgeführt.

„Schüler als Experten für Unterricht“ ist ein onlinegestütztes Feedbacksystem, in dem Lehrkräfte eine Rückmeldung zum Unterricht aus Sicht der Schülerinnen und Schüler erhalten. Damit dieses Feedback von Lehrkräften zur Verbesserung von Lehr-Lern-Prozessen ausgewertet werden kann, muss es syste-matisch erhoben und ausgewertet werden. Das Land NRW unterstützt diese Entwicklung und stellt das Schülerfeedback-Modell SEFU - entwickelt von der Universität Jena - den Lehrkräften aller Grundschu-len, Schulen der Sekundarstufen I und II sowie aller Berufskollegs zur Verfügung.

6.32 Kapitel 05 080 - Haus für Lehrerfortbildung - Kronenburg

Ansatz 2020:	626.800 EUR
Ansatz 2019:	589.900 EUR

Das Haus für Lehrerfortbildung ist eine Tagungsstätte für schulexterne Lehrerfortbildungsmaßnahmen. Eigenes wissenschaftliches Personal oder eigene Referentinnen und Referenten stehen nicht zur Ver-fügung.

Daneben wird die Tagungsstätte auch für Dienstbesprechungen (z.B. Bezirksregierungen) genutzt. Ins-besondere an Wochenenden und während der Ferienzeiten werden im Haus für Lehrerfortbildung Veranstaltungen anderer Ressorts, von Hochschulen und Musikschulen sowie Tagungen von Verbän-den oder Vereinen durchgeführt.

Die Nutzung der Tagungsstätte ist in diesen Fällen kostenpflichtig. Im Rahmen einer Internetpräsenz kann unter <http://fortbildung-kronenburg.nrw.de/> direkt Kontakt aufgenommen werden.



Mehr insbesondere aufgrund der Besoldungs- und Tariferhöhungen 2019 und 2020.

6.33 Kapitel 05 300 Titel 443 10 - Betriebsärztlicher Dienst und Arbeitssicherheit

Betriebsärztlicher Dienst und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Ansatz 2020:	11.961.200 EUR
Ansatz 2019:	11.961.200 EUR

Veranschlagt sind Mittel für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ohne Ersatzschulen) gem. § 16 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) vom 12.12.1973 in Verbindung mit der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2).

Gemäß § 16 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) ist in den Verwaltungen und Betrieben des Landes ein den Grundsätzen des ASiG gleichwertiger arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz zu gewährleisten. Nach § 19 ASiG kann der Arbeitgeber für die Wahrnehmung dieser Aufgaben auch einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit verpflichten.

In der am 01.01.2011 in Kraft getretenen Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (DGUV Vorschrift 2)“ werden die Maßnahmen, die zur Erfüllung der sich aus dem ASiG ergebenden Pflichten zu treffen sind, näher bestimmt. Insbesondere Inhalt und Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sind geregelt.

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung besteht aus der Grundbetreuung und dem betriebsspezifischen Teil der Betreuung. Maßgeblich für die Bemessung des Betreuungsumfanges der Grundbetreuung sind je nach Zuordnung eines Betriebes zu einer Betreuungsgruppe die dort festgelegten Einsatzzeiten (Stunden/Jahr pro Beschäftigten). Öffentliche Verwaltung bzw. Schulen gehören aufgrund der für diese Bereiche angenommenen Gefährdung zur Gruppe III (0,5 h/Jahr pro Beschäftigten). Relevanz und Umfang des betriebsspezifischen Teils der Betreuung wird differenziert nach Aufgabenfeldern (wie z.B. arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen) ermittelt.

6.34 Kapitel 05 300 Titel 526 01 - Sachverständige

Ansatz 2020:	202.000 EUR
VE 2020:	50.000 EUR
Ansatz 2019:	292.000 EUR
VE 2019:	50.000 EUR

Die Mittel sind bestimmt für wissenschaftliche Untersuchungen zur Steuerung und Optimierung der Unterrichtsversorgung. Die wissenschaftliche Untersuchung soll die Überprüfung der Veranschlagung, Verteilung und Verwendung der über die Grundstellen hinausgehenden Tatbestände umfassen und dabei auch eine verstärkte sozialindizierte Steuerung der Ressourcen in den Blick nehmen.



6.35 Kapitel 05 300 Titel 527 30 - Reisekostenvergütungen Schulwanderungen

Ansatz 2020:	13.500.000 EUR
VE 2020:	6.750.000 EUR
Ansatz 2019:	13.500.000 EUR
VE 2019:	6.750.000 EUR

Schulwanderungen und Schulfahrten sind Bestandteil der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen und pädagogisch von großer Bedeutung.

Schulen entscheiden nach Maßgabe der Richtlinien für Schulfahrten (RdErl. des MSW vom 19.03.1997 in der Fassung vom 26.04.2013 - BASS 14-12 Nr. 2) in eigener Verantwortung über die Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten im Rahmen der der Schule für die Erstattung der Reisekosten der Lehrkräfte zur Verfügung stehenden Reisekostenmittel.

Die Schulkonferenz legt ein Fahrtenprogramm für das jeweilige Schuljahr fest, durch das die Anzahl, die Dauer sowie die Kostenobergrenze der Fahrten bestimmt werden. Schulfahrten dürfen nur unter Beachtung des der Schule zur Verfügung stehenden Reisekostenbudgets vorgesehen und genehmigt werden. Die Verteilung der Reisekostenmittel auf die Schulen erfolgt seit 2013 auf der Basis der Lehrerstellen (gerundeter Grundstellenbedarf). Das der einzelnen Schule zustehende Kontingent ist durch Multiplikation der Lehrerstellen mit einem Betrag ermittelt worden, der sich an den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und an dem in den Schulstufen bei der Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten entstehenden Reisekostenaufwand orientiert.

Die Verpflichtungsermächtigung ermöglicht es den Schulen, einen Teil der im Jahr 2021 vorgesehenen Schulfahrten schon im Haushaltsjahr 2020 zu buchen und das Land dadurch vertraglich zu verpflichten. Die Mittel werden durch die Bezirksregierungen bewirtschaftet.

6.36 Kapitel 05 300 Titel 539 10 - Ausländisches Schulwesen und Lehrkräfte

Ausländisches Schulwesen und ausländische Lehrkräfte

Ansatz 2020:	60.000 EUR
Ansatz 2019:	60.000 EUR

Veranschlagt sind insbesondere die Kosten der Veranstaltungen für Vertreterinnen und Vertreter des Auslandsschulwesens, auch im Rahmen internationaler kultureller Beziehungen und für ausländische Lehrkräfte, die im Austausch zu Studienzwecken in das Land Nordrhein-Westfalen kommen, Stipendien für ausländische Experten, die an Seminaren teilnehmen, sowie Rückkehrer Tagungen.

Außerdem sollen vorrangig Besuche aus anderen Ländern, mit denen die Bundesrepublik Kulturabkommen geschlossen hat, und aus Entwicklungsländern gefördert werden. Des Weiteren sind Mittel vorgesehen für die Beschaffung von Lernmitteln zur Förderung des Deutschunterrichts an ausländischen Schulen.

Die Mittel sollen schwerpunktmäßig wie folgt eingesetzt werden:



- **Weiterbildungsprogramm und Lehreraustauschmaßnahmen**

Das vom Pädagogischen Austauschdienst in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt und der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen angebotene Weiterbildungsprogramm wendet sich an deutschsprachige Lehrerinnen und Lehrer, die an deutschen Schulen im Ausland sowie an Schulen, die zu einem deutschen Abschluss führen oder die Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz abnehmen, als Ortslehrkräfte unterrichten. Nordrhein-Westfalen stellt jährlich für Lehrkräfte Stipendien zur Verfügung. Außerdem werden die Mittel zur Förderung des Deutschunterrichts eingesetzt.

- **Hospitation und Studienaufenthalte ausländischer Lehrerinnen und Lehrer**

Die Mittel werden als Zuschüsse zu Hospitationsaufenthalten von Lehrkräften vor allem aus mittel-, ost- und südosteuropäischen Staaten eingesetzt.

- **Programm der Fremdsprachenassistentenkräfte**

In Nordrhein-Westfalen werden in Absprache mit den anderen Bundesländern jährlich 250 ausländische Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten an Schulen eingesetzt. Die entsprechenden Stellen sind in Kapitel 05 075 ausgewiesen.

Die Sachmittel werden verwandt für die alljährlich durchgeführten Studienkompaktkurse sowie die unterjährige Betreuung der ausländischen Fremdsprachenassistentenkräfte in den fünf Regierungsbezirken.

Ferner sind hier die Kosten im Zusammenhang mit der Auswahl von deutschen Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten, die an ausländischen Schulen tätig sein sollen, veranschlagt.

- **Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln zur Förderung des Deutschunterrichts an Schulen vor allem in MOE/GUS**

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder sehen gemeinsam die Notwendigkeit, die traditionellen Kulturbeziehungen Deutschlands zum östlichen Teil Europas weiter zu festigen. Die Lieferung von Lehr- und Lernmaterialien trägt zur Förderung der deutschen Sprache in der Region bei.

6.37 Kapitel 05 300 Titel 539 20 - Förderung der Schülervertretungen

Förderung der überörtlichen Arbeit der Schülervertretungen

Ansatz 2020:	153.000 EUR
--------------	-------------

Ansatz 2019:	153.000 EUR
--------------	-------------

Die Beträge sind zweckgebunden für folgende Aufwendungen bestimmt:

- Zwecke der LandesschülerInnenvertretung (institutionelle Kosten wie z.B. Personal- und Bürokosten und Projektkosten z.B. für Seminare, Publikationen, Delegiertenkonferenzen),
- BezirksschülerInnenvertretungen und sonstige überörtliche SV - Veranstaltungen,
- SchülersprecherInnenseminare der Bezirksregierungen.

Die Mittel werden von der Bezirksregierung in Düsseldorf bewirtschaftet und der LandesschülerInnenvertretung sowie den einzelnen BezirksschülerInnenvertretungen auf Antrag gewährt. Vorhaben der LandesschülerInnenvertretung müssen zuvor angemeldet werden, die Fördermittel werden erst nach



Prüfung der Projekt-Vorhaben angewiesen. Soweit in anderen Regierungsbezirken SchülerInnenvertretungsseminare abgehalten werden, stellt die Bezirksregierung Düsseldorf den Bezirksregierungen entsprechende Mittel zur Verfügung.

Weitere Aufwendungen für die LandesschülerInnenvertretung sind im Kapitel 05 300 unter den Titeln 517 01 und 518 01 veranschlagt. Dabei handelt es sich um die Aufwendungen für die Verpflichtung einer Reinigungsfirma in Höhe von 9.000 EUR und um die Jahresmiete der Räumlichkeiten der LandesschülerInnenvertretung von 26.500 EUR. Insgesamt sind damit im Jahr 2020 für die Förderung der Schülervertretungen Mittel in Höhe von 188.500 EUR vorgesehen. Weiterhin werden für die Freistellung von SV-Verbindungslehrerinnen und SV-Verbindungslehrern bis zu 1,5 Stellen (Kapitel 05 300 Titel 422 01 Stellen für wechselnde Unterrichtsmehrbedarfe und Ausgleichsbedarfe) bereitgestellt.

6.38 Kapitel 05 300 Titel 547 20 - Durchführung DigitalPakt Schule

Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Bundesprogramms DigitalPakt Schule

Ansatz 2020:	1.111.000 EUR
VE 2020:	150.000 EUR
Ansatz 2019:	2.000.000 EUR
VE 2019:	8.000.000 EUR

Die Mittel sind insbesondere für Ausgaben an einen Dienstleister vorgesehen, der mit der Umsetzung der Projekte im Zusammenhang mit dem DigitalPakt Schule beauftragt ist. Mit Beginn des Programms im Jahr 2019 wurden entsprechende Mittel veranschlagt. Der Ansatz beträgt im Jahr 2020 1.111.000 EUR. Die abgesetzten Mittel in Höhe von 889.000 EUR werden zur jahresanteiligen Finanzierung von 21 zusätzlichen Sachbearbeitungsstellen Bes.Gr. A 11 in den Bezirksregierungen (Kapitel 03 310) sowie für 9 Stellen (davon 8 Planstellen und 1 Abordnungsstelle) für das MSB (Kapitel 05 010) verwendet. Diese Stellen sind für die Umsetzung des DigitalPakt Schule vorgesehen. Die Mittel für den DigitalPakt Schule sind in Kapitel 05 300 Titelgruppe 68 veranschlagt.

6.39 Kapitel 05 300 Titel 633 30 - Konnexitätsverpflichtungen Schülerfahrtkosten

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich von Konnexitätsverpflichtungen

Ansatz 2020:	6.244.000 EUR
Ansatz 2019:	6.244.000 EUR

Veranschlagt ist der Ausgleichsbedarf nach dem Konnexitätsausführungsgesetz, der den Kommunen aufgrund der 2. Verordnung zur Änderung der Schülerfahrtkostenverordnung vom 22.04.2012 zusteht. Mit o.g. Änderungsverordnung wurde ab dem Schuljahr 2012/13 die Entfernungsgrenze für den Fahrtkostenübernahmeanspruch von Schülerinnen und Schülern in der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums auf 3,5 km abgesenkt. Damit erfolgt eine Gleichbehandlung mit Schülerinnen und Schülern der Klassen 10 der Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen und Gesamtschulen. In den vergangenen Schuljahren hatten aufgrund der bisherigen Zuordnung nach Schulstufen die Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 an Gymnasien erst ab einem Schulweg von mehr als 5 km einen Anspruch auf die Übernahme von Schülerfahrtkosten, da seit Einführung des G8-Bildungsgangs die Klasse 10 zur Sekundarstufe II zählt.



Diese Änderung der Schülerfahrkostenverordnung führte zu einer wesentlichen Belastung der davon als Schulträger betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände. Nach Artikel 78 Abs. 3 der Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit dem Konnexitätsausführungsgesetz ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich für die entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen geschaffen worden (Belastungsausgleich).

Der Aufwendungsersatz wird nach § 21 SchfkVO pauschaliert geleistet und ist jeweils in der Mitte des Schuljahres zum 31. Januar fällig. Er ist gem. § 21 Abs. 4 SchfkVO an die Entwicklung der maßgeblichen Schülerzahlen sowie des Verbraucherpreisindex anzupassen und wurde zum Schuljahr 2016/17 wie folgt quantifiziert:

Laut Schulstatistik befanden sich 53.367 Schülerinnen und Schüler im 9. Jahrgang an öffentlichen Gymnasien im Schuljahr 2015/16. Der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die zwischen 3,5 und 5 km von der Schule entfernt wohnen und somit von o.g. Rechtsänderung profitieren, wurde auf 30 Prozent geschätzt, d.h. rechnerisch ca. 16.010 Schülerinnen und Schüler.

Multipliziert mit den anhand der Entwicklung des „Verbraucherpreisindex insgesamt“ in den vergangenen vier Jahren (+ 4,39 Prozent) gewichteten durchschnittlichen Pro-Kopf-Kosten für die Schülerbeförderung (390 EUR) entstehen jährliche Kosten in Höhe von 6.243.939,- Euro.

Diese Berechnungsgrundlage wurde für den Konnexitätsausgleich im Schuljahr 2016/17, der im Januar 2017 fällig wurde, wie auch in den folgenden drei Schuljahren angewandt; sie wird zum Schuljahr 2020/21 erneut nach o.g. Kriterien angepasst (s. § 21 Abs. 4 SchfkVO).

6.40 Kapitel 05 300 Titel 681 10 - Ausbildungsbeihilfen an Schülerinnen und Schüler

Zentralfonds zur Gewährung von Ausbildungsbeihilfen an Schülerinnen und Schüler

Ansatz 2020:	90.000 EUR
--------------	------------

Ansatz 2019:	90.000 EUR
--------------	------------

Die Mittel sind vorgesehen für die Erstattung von Fahrkosten für arbeitslose, berufsschulpflichtige Teilzeitschülerinnen und Teilzeitschüler im Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung, soweit keine anderweitige Kostenerstattung erfolgt.

6.41 Kapitel 05 300 Titel 681 20 - Schülerbeförderungskosten

Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern

Ansatz 2020:	2.420.000 EUR
--------------	---------------

Ansatz 2019:	2.420.000 EUR
--------------	---------------

Veranschlagt sind Mittel für

- die Schülerinnen und Schüler der staatlichen Schulen in Rheinbach und Iserlohn sowie der Laborschule und des Oberstufenkollegs in Bielefeld. Nach § 97 SchulG werden den Schülerinnen und Schülern der allgemeinbildenden Schulen, der Förderschulen und der Schulen für Kranke sowie der



Bildungsgänge an Berufskollegs in Vollzeitform, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, die Kosten erstattet, die für ihre wirtschaftlichste Beförderung zur Schule und zurück notwendig entstehen. Die Übernahme dieser Schülerfahrkosten obliegt gem. § 92 Abs. 3 i. V. m. § 94 Abs. 1 SchulG dem Land als Schulträger = 910.000 EUR

- notwendige Schülerfahrkosten der Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben und täglich eine in einem benachbarten Land gelegene Schule besuchen, soweit ihnen dieses Land keine Schülerfahrkosten erstattet = 1.214.000 EUR
- notwendige Fahrkosten, insbesondere für Familienheimfahrten von Schülerinnen und Schülern, die Förderschulen mit Internat außerhalb des Landes besuchen, sowie von Auszubildenden (Berufsschülerinnen, Berufsschüler) in Splitterberufen, die wegen Fehlens entsprechender Schulen im Lande außerhalb Nordrhein-Westfalens gelegene Schulen besuchen müssen und am Schulort untergebracht sind:
 - Schülerinnen, Schüler Förderschulen (200 Schülerin, Schüler x 56 EUR x 20 Fahrten) = 224.000 EUR
 - Berufsschülerinnen, Berufsschüler (500 Schülerin, Schüler x 36 EUR x 4 Fahrten) = 72.000 EUR.

6.42 Kapitel 05 300 Titel 681 21 -Zuschüsse bei auswärtiger Unterbringung bei Blockbeschulung

Zentralfonds zur Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für die auswärtige Unterbringung bei Blockbeschulung

Ansatz 2020:	6.132.400 EUR
--------------	---------------

Ansatz 2019:	8.400.000 EUR
--------------	---------------

Für Berufe mit geringer Zahl Auszubildender ist die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Fachklassen, Landesfachklassen und länderübergreifenden Fachklassen erforderlich, um eine Ausbildung an dem Lernort Berufsschule unter Berücksichtigung der berufsspezifischen Kompetenzen sicherzustellen.

Der Unterricht in diesen "Splitterberufen" ist aufgrund des großen Schuleinzugsbereiches nur im Blockunterricht möglich und erfordert für einen Teil der Auszubildenden zusätzliche finanzielle Aufwendungen durch die erforderliche auswärtige Unterbringung. Damit diese Jugendlichen durch ihre Berufswahl nicht benachteiligt werden, beteiligt sich das Land an den zusätzlichen Kosten.

6.43 Kapitel 05 300 Titel 681 40 - Lernmittelkosten

Leistungen zu den Kosten der Lernmittel bei den staatlichen Schulen.

Ansatz 2020:	187.000 EUR
--------------	-------------

Ansatz 2019:	187.000 EUR
--------------	-------------

Veranschlagt sind hier die Kosten der Lernmittel für Schülerinnen und Schüler der staatlichen Schulen (abzüglich des Eigenanteils) nach § 96 Schulgesetz (SchulG) i.V.m. der VO zu § 96 Abs. 5 SchulG.



Es handelt sich um die Glasfachschole Rheinbach, das Niederrhein-Kolleg Oberhausen, das Theodor-Reuter-Kolleg Iserlohn, das Siegerland-Kolleg Siegen, die Weiterbildungskollegs Bielefeld und Paderborn sowie die Laborschule und das Oberstufenkolleg Bielefeld (siehe dazu auch Kapitel 05 450).

Aus diesen Mitteln sind auch die Kosten der Lernmittelfreiheit für diejenigen Schülerinnen und Schüler zu gewähren, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben, aber täglich eine in einem benachbarten Land gelegene Schule besuchen, wenn diese Schule die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform ist und das Nachbarland ihnen keine Lernmittelfreiheit gewährt (auch für den Besuch ländereübergreifender Förderschulen und Fachklassen für Berufsschülerinnen, Berufsschüler in Splitterberufen nach Maßgabe der Richtlinien).

6.44 Kapitel 05 300 Titel 684 11 und 684 12 - Kirchliche Lehrerfortbildung

Zuschüsse an die Evangelischen Kirchen und die Katholische Kirche zur kirchlichen Lehrerfortbildung

Veranschlagt sind der Landeszuschuss für die Förderung der kirchlichen Lehrerfort- und -weiterbildung in Nordrhein-Westfalen aufgrund des Artikels VII Abs. 1 des Vertrages des Landes NRW mit den Evangelischen Landeskirchen vom 29.03.1984 und der Landeszuschuss für die Förderung der kirchlichen Lehrerfort- und -weiterbildung in Nordrhein-Westfalen aufgrund des Artikels VIII Abs. 1 des Vertrages des Landes NRW mit dem Heiligen Stuhl vom 26.03.1984.

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert aufgrund der Staatskirchenverträge mit der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (Art. VII) sowie mit dem Heiligen Stuhl (Art. VIII) die von den Kirchen organisierte und durchgeführte Lehrerfortbildung durch Zuschüsse zu den Personal- und Betriebskosten.

Evangelische Kirchen - Titel 684 11

Ansatz 2020:	938.000 EUR
Ansatz 2019:	938.000 EUR

Katholische Kirche - Titel 684 12

Ansatz 2020:	938.000 EUR
Ansatz 2019:	938.000 EUR

Mehr zur Anpassung der seit dem Haushaltsjahr 1995 unveränderten Zuschüsse an die personellen und sächlichen Aufwendungen der Landeskirchen und (Erz-)Bistümer für Lehrerfortbildung sowie die gestiegenen Anforderungen an die kirchliche Lehrerfortbildung, insbesondere in den Bereichen der konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht und in der Begleitung der Schulentwicklung.

6.45 Kapitel 05 300 Titel 684 20 - Deutsch-Französisches-Jugendwerk

Zuschüsse zur Förderung von Austauschveranstaltungen im Rahmen des Deutsch-Französischen Jugendwerkes



Ansatz 2020:	204.500 EUR
--------------	-------------

Ansatz 2019:	204.500 EUR
--------------	-------------

Das Deutsch-Französische Jugendwerk (DFJW) wurde 1963 durch den Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich als autonome binationale Organisation gegründet. Das DFJW fördert die deutsch-französische Zusammenarbeit und Austauschprogramme in den Bereichen der beruflichen, schulischen und außerschulischen Bildung. Das DFJW stellt den Bezirksregierungen die Mittel für die Förderung von Schulpartnerschaften allgemeinbildender Schulen mit Schulen in Frankreich unmittelbar zur Verfügung - siehe dazu den Einnahmetitel 282 40 -. Gefördert werden Maßnahmen der einzelnen Schulen im Zwei-Jahresturnus. Zusätzlich sind Mittel vorgesehen für folgende spezielle Programme:

- Austauschprogramme für Schülerinnen und Schüler, die noch nicht die Partnersprache erlernen (sog. Sprachmotivationsprogramme),
- den längerfristigen (in der Regel 3-monatigen) individuellen Schüleraustausch,
- den Austausch im berufsbildenden Schulbereich und
- Praktika in Betrieben.

6.46 Kapitel 05 300 TG 61 - Schulsport

Ansatz 2020:	887.000 EUR
--------------	-------------

VE 2020:	40.000 EUR
----------	------------

Ansatz 2019:	887.000 EUR
--------------	-------------

VE 2019:	40.000 EUR
----------	------------

Die Mittel sind vorgesehen für Veranstaltungen, Publikationen incl. Internetangebot, die Erarbeitung von Materialien, die Beratung von Schulen, auch zur Zusammenarbeit von Schule und Sportverein, insbesondere im Rahmen des Ganztags, sowie andere Unterstützungsleistungen zum Schulsport auf Landesebene und in den Regionen des Landes. Sie umfassen auch Aufwandsentschädigungen für Leiterinnen und Leiter von Schulsportgemeinschaften sowie Ausgaben für Beraterinnen und Berater im Schulsport:

- Landesweite Unterstützungsleistungen im Rahmen des Erlasses „Qualitätsentwicklung und Unterstützungsleistungen für den Schulsport“ vom 16.05.2012 (BASS 10-32 Nr. 60): Hierzu gehören die Planung, Durchführung und Auswertung landesweiter Programme und Projekte, zur Qualitätsentwicklung des Sportunterrichts und des außerunterrichtlichen Schulsports, insbesondere zur Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen in Ganztagschulen und die Qualifizierung von Schülerinnen und Schülern zu „Sporthelferinnen und Sporthelfern“.

Auf der örtlichen Ebene wird die Qualitätsentwicklung durch von der oberen Schulaufsicht eingesetzte Beraterinnen und Berater für den Schulsport unterstützt. In jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt gibt es mindestens jeweils eine Beraterin und Berater als feste Ansprechperson der Unterstützungseinrichtungen der Stadt- und Kreissportbünde (Arbeitsgebiete: Zusammenarbeit von Schule und Sportverein, Bewegung, Spiel und Sport im Ganztage). Die Beraterinnen und Berater sind auch mit der Organisation des schulsportlichen Wettkampfwesens und mit der Koordination von Maßnahmen der Talentsichtung und Talentförderung beauftragt. Zur pauschalen Abgeltung



ihrer Aufwendungen (Reise-, Telefon-, Porto-, Materialkosten usw.) erhalten die Beraterinnen und Berater eine Kostenerstattung. Die Koordination der Qualitätsentwicklung und die Qualifizierung der Beraterinnen und Berater werden von der Landesstelle für den Schulsport wahrgenommen. Die Landesstelle pflegt auch das Schulsportportal.

- Aufwandsentschädigungen (an Landesbedienstete) für die Leitung von Schulsportgemeinschaften: Veranschlagt sind Aufwandsentschädigungen für die Leiterinnen und Leiter von Schulsportgemeinschaften auf der Grundlage der Förderrichtlinien vom 25.06.2010 (BASS 11-04 Nr.14).
- Prüfungsvergütungen in Höhe von 5.000 EUR im Rahmen der Qualifikationserweiterung von Lehrkräften für den Sportförderunterricht: Die Prüfungen werden von den Bezirksregierungen unter Heranziehung von sachkundigen Prüferinnen und Prüfern (z. B. aus Hochschulen) durchgeführt.

Die Mittel für die Aus- und Fortbildung der Sportlehrkräfte (Qualifizierungs- und Zertifizierungsangebote für Sportlehrerinnen und Sportlehrer) sind in der zentralen Haushaltsstelle des Einzelplans 05 für Aus- und Fortbildung im Kapitel 05 300 Titel 547 91 mit veranschlagt.

6.47 Kapitel 05 300 TG 62 - Lehren und Lernen in der digitalen Welt

Medienberatung NRW, Lehren und Lernen in der digitalen Welt, LOGINEO NRW

Ansatz 2020:	8.166.700 EUR
VE 2020:	21.780.000 EUR
Ansatz 2019:	8.166.700 EUR
VE 2019:	20.380.000 EUR

Medienberatung NRW

Die Medienberatung NRW ist ein gemeinsames Angebot des LVR-Zentrums für Medien und Bildung und des LWL-Medienzentrums für Westfalen im Auftrag des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe. Sie unterstützt Schulen, Schulträger und Lehrerfortbildung bei der Schul- und Unterrichtsentwicklung mit Medien. Die Vereinbarung zur Medienberatung NRW mit den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe ist in 2017 in einen unbefristeten Vertrag überführt worden.

Maßnahmen/ Projekte

- Durchführung der Medienberatung NRW,
- Medienkompetenzrahmen NRW,
- learn:line NRW,
- Lern IT,
- Lernmittel,
- Medienscouts NRW
- Film + Schule NRW
- Qualitätsentwicklung Medienberaterinnen und Medienberater.



LOGINEO NRW

Die Entwicklungsarbeiten einer Basisversion von LOGINEO NRW wurden 2018 bis zur Betriebsreife abgeschlossen und in einer anschließenden Pilotphase umfangreich getestet. Die Inbetriebnahme von LOGINEO NRW erfolgt schrittweise. Zunächst können Dokumentenbearbeitung mit Datensafe und In-place-Bearbeitung, E-Mail, Kalender und Adressbuch, Neuigkeiten und Termine sowie EDMOND NRW durch Lehrkräfte genutzt werden. Die Nutzung von LOGINEO NRW durch Schülerinnen und Schüler wird anschließend ermöglicht, insbesondere der Single-Sign-On Zugang zu digitalen Schulbüchern.

Medienberaterinnen und Medienberater

beraten Schulen und Schulträger und begleiten eine abgestimmte Entwicklung fachorientierter Lernmittel- und lernförderlicher Ausstattungskonzepte. Die Medienberatung NRW schafft die konzeptionellen Voraussetzungen für diese Dienstleistung.

Medienkompetenzrahmen NRW

Mit dem Medienkompetenzrahmen NRW wird der Erwerb von Anwendungskompetenzen, kritischer Medienkompetenz und einer informatischen Grundbildung in der digitalen Welt systematisch curricular verankert. Dabei geht es auch um neue fachliche Kompetenzanforderungen und Lernprozesse, die sich aus dem Einsatz digitaler Medien in den Unterrichtsfächern ergeben.

Der Medienkompetenzrahmen NRW ist seit dem Schuljahr 2018/19 verbindliche Grundlage der Weiterentwicklung und der Modernisierung des jeweiligen schulischen Medienkonzepts. Bis spätestens zum Ende des Schuljahrs 2019/20 sollen alle Schulen auf der Grundlage des Medienkompetenzrahmens NRW ihr schulisches Medienkonzept erarbeiten, überarbeiten und vorlegen. Das schulische Medienkonzept ist pädagogische Orientierung und Instrument der Schulentwicklung. Es dient auch der Beschreibung des medientechnischen Bedarfs der Schulen sowie des schulspezifischen Qualifizierungsbedarfs der Lehrkräfte. Die Summe der Medienkonzepte der einzelnen Schulen eines Schulträgers bildet die Grundlage für dessen Medienentwicklungsplan. Zum Umsetzungsstand der schulischen Medienkonzepte findet ein jährliches Monitoring statt.

Unter www.medienkompetenzrahmen.nrw bietet das Land ein Unterstützungsangebot zur Umsetzung der Ziele des Medienkompetenzrahmens NRW mit BestPractice-Beispielen.

Mit dem Orientierungsrahmen für die Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung in NRW - Lehrkräfte in der digitalisierten Welt - wird zudem beschrieben, wie sich das Lehren aufgrund des digitalen Wandels in der Lehrerbildung und - Fortbildung sowie für Lehrkräfte, die bereits im Schuldienst tätig sind, verändert. Er soll Grundlage für neue Formate der Aus- und Fortbildung werden.

6.48 Kapitel 05 300 TG 64 -Kinder beruflich Reisender und Zuschüsse bei Heimunterbringung

Verbesserung der schulischen Versorgung von Kindern beruflich Reisender sowie Zuschüsse bei Heimunterbringung

Veranschlagt sind u.a. die Mittel für die Verbesserung der schulischen Versorgung von Kindern von Schaustellerinnen, Schaustellern und Zirkusangehörigen und anderer beruflich Reisender sowie Zuschüsse für deren in Heimen untergebrachten Kinder.



Ansatz 2020:	22.600 EUR
--------------	------------

Ansatz 2019:	22.600 EUR
--------------	------------

Veranschlagt sind

- Zuschüsse zu den Kosten der Heimunterbringung von schulpflichtigen Kindern von Schifferinnen, Schiffnern, Zirkusangehörigen und Schaustellerinnen, Schaustellern, bei denen beide Erziehungsberechtigten ihres Berufes wegen ständig auf Fahrt bzw. auf Reisen sind und deren erster Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen liegt. Es kann ein Zuschuss von 5,10 EUR pro Tag für maximal 200 Tage je Kind pro Jahr gezahlt werden. Die Bewirtschaftung der vom Ministerium für Schule und Bildung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel wurde in einem nicht veröffentlichten Erlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 06.05.2004, Az.: 524-6.08.07.02-6658, geregelt.
- Mittel zur Verbesserung der schulischen Bildung von Kindern von Schaustellerinnen, Schaustellern und Zirkusangehörigen, davon 3.000 EUR für den Schulversuch BeKoSch (Entwicklung beruflicher Kompetenzen für Schaustellerinnen, Schaustellern und Zirkusangehörige) an den Berufskollegs der Stadt Herne.

6.49 Kapitel 05 300 TG 65 - Ausbau von Europaschulen in NRW

Ansatz 2020:	71.900 EUR
--------------	------------

Ansatz 2019:	71.900 EUR
--------------	------------

Die Mittel sind für die Durchführung von Veranstaltungen zur Erweiterung des Europaschul-Gedankens sowie zur Stärkung der Europafähigkeit von Schülerinnen und Schülern von Europaschulen veranschlagt. Des Weiteren werden ausgewählte Projekte von Europaschulen sowie die Intensivierung der Lehrerfortbildung zur Implementation des Europagedankens im Unterricht unterstützt.

Seit dem Schuljahr 2012/13 nimmt Nordrhein-Westfalen wieder am „Europäischen Wettbewerb“, dem ältesten Schülerwettbewerb in Deutschland teil. Die Mittel werden hier für die Verwaltung, die Jurierung und die Durchführung von Siegerehrungen verwendet.

Außerdem wird der Länderanteil für „e-twinning“ (EU-Programm zum virtuellen Austausch) anteilig finanziert.

6.50 Kapitel 05 300 TG 66 - Schülerwettbewerbe, Landesschülerpresse, Schulpartnerschaften und Schüleraustausch

Zuschüsse und Zuweisungen zur Förderung von Schülerwettbewerben, Schülerakademien, der Landesschülerpresse, Schulpartnerschaften und Schüleraustauschen

Für die Förderung von Schülerwettbewerben, Schülerakademien, der Landesschülerpresse, Schulpartnerschaften und Schüleraustauschen sind insgesamt veranschlagt:

Ansatz 2020:	1.405.500 EUR
--------------	---------------

VE 2020:	700.000 EUR
----------	-------------

Ansatz 2019:	905.500 EUR
--------------	-------------

VE 2019:	200.000 EUR
----------	-------------



Die Mittel sind u.a. veranschlagt zur Förderung von Begegnungsmaßnahmen zwischen nordrhein-westfälischen und insbesondere israelischen und palästinensischen Schülerinnen und Schülern.

Veranschlagt sind im Einzelnen:

6.50.1 Förderung von Schülerakademien

Schülerakademien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern in mathematischen, naturwissenschaftlichen und technischen Fächern.

Ansatz 2020:	83.300 EUR
--------------	------------

Ansatz 2019:	83.300 EUR
--------------	------------

Zielsetzungen der Schülerakademien:

Schülerakademien, dies belegen die bisherigen Erfahrungen eindrucksvoll, sind hervorragend geeignet, sehr motivierte und leistungsstarke junge Menschen zu fordern und zu fördern und verfolgen bildungspolitische Zielsetzungen von herausragender Priorität.

Sie sind gedacht als Maßnahme zur Förderung besonders begabter und interessierter junger Menschen. Denn sie verschaffen Schülerinnen und Schülern Gelegenheit, fachliche Fähigkeiten an anspruchsvollen Fragestellungen zu erproben und weiterzuentwickeln, Einblick zu gewinnen in die große Bedeutung dieser Fachdisziplinen für Wirtschaft und Gesellschaft und Perspektiven zu erschließen für die eigene private und berufliche Entwicklung.

Zudem fördern sie Leistungsbereitschaft und Kreativität und helfen jungen Menschen beim Aufbau eines gesunden Selbstbewusstseins. Zugleich sind sie ein wirksames Instrument zur Stärkung der Fächer des mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeldes.

Um die MINT-Fächer zu stärken und angesichts der großen Nachfrage nach Arbeitskräften im MINT-Bereich, zielen die geplanten Schülerakademien insbesondere darauf, mehr junge Menschen als bisher für eine anwendungsorientierte Beschäftigung mit diesen Disziplinen zu begeistern und sie dabei u. a. im Umgang mit den neuen Informations- und Kommunikations-Technologien gezielt zu fördern.

Die hier Unterrichtenden sollen aktuelle und relevante lerntheoretische und fachdidaktische Konzepte anwenden, innovative Formen des Lernens und Lehrens erproben und spezielle Möglichkeiten der Förderung besonders begabter und hochbegabter Schülerinnen und Schüler entwickeln und umsetzen.

Der bisher beschrittene Weg der Errichtung von Schülerakademien, insbesondere in den Fächern der mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Fachdisziplinen hat sich als äußerst erfolgreich erwiesen. Das belegt nicht zuletzt die herausragende Resonanz, die diese Veranstaltungen bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, bei jungen Menschen generell und bei einer interessierten Öffentlichkeit erfahren haben.

Verwendung der Mittel:

Schülerakademien, insbesondere im Bereich der MINT-Disziplinen, sind inzwischen fester Bestandteil der Förderung leistungsstarker und besonders begabter Schülerinnen und Schüler geworden.



Folgende Akademien werden durch das Land unterstützt:

- Heisenberg-Akademie,
- MINT-Herbstakademie am Haranni-Gymnasium Herne,
- JuniorAkademie Nordrhein-Westfalen,
- Literaturakademie Dortmund,
- Mathematik-Frühjahrsakademie,
- Mathematik-Sommerakademie, Kranenburg,
- Mathematik-Winterakademie,
- Mathematische Wochenenden des Landesverbandes Mathematik-Wettbewerbe Nordrhein-Westfalen e. V.,
- Studierendenakademie proMINat,
- NRW-Schülerakademie für Mathematik und Informatik Münster (SMIMS),
- Schülerakademie für Mathematik in Münster (SAMMS) und SAMMS extern,
- SAM-OWL: Schülerakademie Mathematik Ostwestfalen-Lippe.

Obwohl es in den letzten Jahren gelungen ist, finanzielle Unterstützung insbesondere aus der Wirtschaft für die oben genannten Landesprojekte zu erhalten, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Kosten für Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation der Schülerakademien vollständig durch Eigenbeteiligungen und Sponsoren gedeckt werden können. Der Bereitschaft der Wirtschaft und anderer gesellschaftlicher Institutionen, die Akademien zu unterstützen, wird in der Regel davon abhängig gemacht, dass auch das Land bereit ist, einen Teil der Finanzierung zu übernehmen.

6.50.2 Förderung der Landesschülerpresse

Ansatz 2020:	20.000 EUR
Ansatz 2019:	20.000 EUR

Die Aufgabe der Landesschülerpresseverbände besteht vorrangig in der Förderung der örtlichen Schülerzeitungsarbeit an den einzelnen Schulen in Nordrhein-Westfalen und in der Unterstützung der dort tätigen Schülerzeitungsredaktionen. Im Wege der institutionellen Förderung werden Schülerpresseverbände von überregionaler Bedeutung mit Landesmitteln gefördert. Voraussetzung der Förderung ist u. a., dass der jeweilige Verband

- mindestens 300 Mitglieder nachweisen kann,
- 40 Schülerzeitungen aus Nordrhein-Westfalen vertritt und
- erhebliche Verbandsaktivitäten zur Schulung und Unterstützung der Mitglieder Schülerzeitungsredaktionen entfaltet (i.d.R. mindestens 5 Seminare, Workshops oder ähnliche Weiterbildungsveranstaltungen).

Die Beträge sind zweckgebunden und bestimmt für folgende Aufwendungen:

- Fahrkosten in Bezug auf Seminarveranstaltungen und Layout-Dienste,
- Portokosten für Rundsendungen und Versendungen von Informationsmaterial,
- Druck- und Kopierkosten, Telefonkosten,



- Sachkosten bei der Durchführung von Seminaren, Workshops o. ä. Weiterbildungsveranstaltungen für Mitglieder von Schülerzeitungsredaktionen.

6.50.3 Förderung von Schülerwettbewerben

Allgemeine Schülerwettbewerbe

Ansatz 2020: 16.800 EUR
Ansatz 2019: 16.800 EUR

Schülerwettbewerbe sind in besonderer Weise geeignet, Kinder und Jugendliche zur intensiven Beschäftigung mit neuen Fragestellungen und Inhalten anzuregen, Talente zu wecken, zu fordern und zu fördern und verfolgen bildungspolitisch Zielsetzungen von herausragender Qualität. Sie unterstützen Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung selbstständiger, kreativer und kooperativer Arbeitsformen und Lehrerinnen und Lehrer bei der Umsetzung der fachdidaktischen und methodischen Forderungen des Lehrplans. Sie sind fester Bestandteil des nordrhein-westfälischen Konzeptes zur Förderung interessierter, begabter und hochbegabter Schülerinnen und Schüler und ermöglichen diesen, u.a. auch Einblicke in Fachdisziplinen für Wirtschaft und Gesellschaft sowie die MINT-Disziplinen zu gewinnen. Die meisten Schülerwettbewerbe werden in Zusammenarbeit mit Partnern (andere Bundesländer und Bund, Stiftungen, Unternehmen) durchgeführt. Die Teilnehmerzahlen an Schülerwettbewerben sind insgesamt auf hohem Niveau geblieben und es wird deutlich, dass Schülerwettbewerbe als Förder- und Profilierungsangebote seitens vieler interessierter Schulen weiterhin wahrgenommen und genutzt werden.

Übersicht über die zurzeit vom Land finanziell geförderten Wettbewerbe:

- Aus der Welt der Griechen,
- Auswahlwettbewerb zur Internationalen BiologieOlympiade,
- Auswahlwettbewerb zur Internationalen ChemieOlympiade,
- Bundeswettbewerb Fremdsprachen,
- Bundeswettbewerb Mathematik,
- Landesschülerwettbewerb Alte Sprachen NRW „Certamen Carolinum“,
- Certamen Ciceronianum Arpinas,
- Jugend forscht,
- bio-logisch!,
- Chem-pions,
- Landesweiter Mathematikwettbewerb für Schülerinnen und Schüler der 4. Klassen in NRW,
- macht Mathe (Internationale Mathematik-Wettbewerbe Alympiade und B-Tag),
- Mathematik-Olympiade in Deutschland,
- Bundes- und Landeswettbewerb Philosophischer Essay (inklusive Internationale Philosophie-Olympiade),
- Bundes- und Landesolympiade für russische Sprache, Kultur und Landeskunde.

6.50.4 Schulpartnerschaften / Schüleraustausch

Schulpartnerschaften und Schüleraustausche



Ansatz 2020:	169.800 EUR
--------------	-------------

Ansatz 2019:	169.800 EUR
--------------	-------------

Die veranschlagten Mittel dienen der Förderung von Begegnungen zwischen nordrhein-westfälischen und israelischen sowie palästinensischen Schülerinnen und Schülern, die auf Einladung der Landesregierung oder auf bilateraler Ebene erfolgen.

Ziel ist es, die Kontakte und Beziehungen der Schulen aus Nordrhein-Westfalen in die Region Nah-Ost und umgekehrt zu vertiefen.

Mit dem für 2020 vorgesehenen Mittelansatz können weitere Begegnungsmaßnahmen unterschiedlicher Ausprägung sowie Veranstaltungen unterstützt und gefördert werden.

6.50.5 Förderung des Sprachlernens

Umsetzung des EU-Aktionsplans zur Förderung des Sprachenlernens und der Sprachvielfalt

Ansatz 2020:	13.600 EUR
--------------	------------

Ansatz 2019:	13.600 EUR
--------------	------------

Die Strategie der EU zur Stärkung der Europäischen Identität beinhaltet die Forderung nach einer Förderung des Sprachenlernens, der Sprachenvielfalt sowie der Mehrsprachigkeit und damit eine Intensivierung des Sprachenlernens von Schülerinnen und Schülern.

Daraus resultieren u.a. folgende Aufgaben:

- Das europäische Kooperationsprogramm "CertiLingua" (Exzellenzlabel für mehrsprachige, europäische und internationale Kompetenzen) steht unter Federführung des Landes Nordrhein-Westfalen. Im Schuljahr 2017/18 waren 309 Schulen europaweit akkreditiert, davon 113 Schulen in Nordrhein-Westfalen. Das Exzellenzlabel wird durch die Aufnahme weiterer Schulen in den kommenden Schuljahren ständig erweitert. Regelmäßige Fachtagungen mit Experten zur Standardisierung und zur Qualitätssicherung im fremdsprachlichen, bilingualen und interkulturellen Bereich sind für die Steuerung des Projekts unerlässlich.
- Zum Vorhaben „Stärkung des bilingualen Unterrichts“ (Bilingual für alle) sollen in einer landesweiten Veranstaltung organisatorische und methodisch-didaktische Hilfen und Anregungen für bilingualen Unterricht unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Sekundarstufe I und die neue gymnasiale Oberstufe gegeben werden. Die Veranstaltung richtet sich an Schulen, Schulaufsicht, Lehrerausbildungs-, Lehrerfortbildungs-, Lehrerweiterbildungsinstitutionen, Verlage und die interessierte Öffentlichkeit.
- „Internationale Sprachzertifikate“ werden zunehmend in den Fremdsprachenunterricht integriert. Im Schuljahr 2017/18 beteiligten sich rund 40.000 Schülerinnen und Schüler an diesen Zertifikatsprüfungen, insbesondere am DELF Zertifikat des französischen Staates. Mit den Anbietern internationaler Sprachzertifikate sind jährlich Absprachen zu Preisen, Terminen und Prüfungsmodalitäten zu treffen.
- Mit Experten und Institutionen wird einmal jährlich die "Sprachenwerkstatt Nordrhein-Westfalen" veranstaltet, eine öffentliche Veranstaltung, die dazu dient, dem schulischen und außerschulischen Sprachenlernen neue Impulse zu geben und Projekte zur Förderung der Mehrsprachigkeit



und zur Intensivierung des Fremdsprachenlernens anzustoßen. In diesem Rahmen steht derzeit insbesondere auch die Umsetzung der „Strategie zur digitalen Bildung“ der Kultusministerkonferenz im Rahmen des Fremdsprachenunterrichts im Fokus.

6.50.6 Europäische Austauschprogramme

Teilnahme an europäischen Austauschprogrammen / Begegnungsfahrten Polen

Ansatz 2020:	102.000 EUR
--------------	-------------

Ansatz 2019:	102.000 EUR
--------------	-------------

Mit diesen Mitteln sollen Beteiligungsquoten an europäischen Austauschprogrammen gesteigert werden. Es sollen Maßnahmen durchgeführt werden, mit denen über die Programme noch intensiver informiert wird und sie bekannter gemacht werden können.

Die Förderung von Austauschmaßnahmen im Rahmen von Schulpartnerschaften mit Polen wird im Jahr 2020 fortgesetzt.

Zudem werden Mittel bereitgestellt, um den Besuch von Gedenkstätten in Polen im Rahmen von Schulpartnerschaften zu fördern.

6.50.7 Gedenkstättenfahrten

Durchführung von Schulfahrten zu Gedenkstätten politischer insbesondere der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im Inland und im benachbarten europäischen Ausland

Ansatz 2020:	1.000.000 EUR
--------------	---------------

Ansatz 2019:	500.000 EUR
--------------	-------------

Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln werden in Höhe von 1.000.000 Euro schulische Fahrten an Gedenkstätten im Inland und im europäischen Ausland gefördert, wenn die entsprechenden Förderbedingungen erfüllt werden. Historisch-politische Bildung ist ein bedeutender Schwerpunkt der Schul- und Unterrichtsentwicklung in Nordrhein-Westfalen. Nicht erst seit der Verabschiedung der KMK-Erklärung „Erinnern für die Zukunft - Empfehlungen zur Erinnerungskultur als Gegenstand historisch-politischer Bildung in der Schule“ in 2014 haben sich viele Schulen auf den Weg gemacht, die Kooperation mit außerschulischen Partnern zu suchen.

Ein wichtiger Baustein dieser Arbeit sind Fahrten für Schülerinnen und Schüler an Erinnerungs- und Gedenkorte. Mit Hilfe der durch das Land zur Verfügung gestellten Mittel können solche Fahrten verlässlicher finanziert und einer höheren Anzahl von Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden. 50.000 Euro dienen zur Finanzierung eines Beratungsangebots bei Bildungspartner NRW im Rahmen der Bildungspartnerschaften u.a. mit Gedenkstätten, die die Schulen bei der inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung von Gedenkstättenfahrten unterstützt.



6.51 Kapitel 05 300 TG 67 - FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch

Ansatz 2020:	2.650.000 EUR
VE 2020:	800.000 EUR
Ansatz 2019:	2.650.000 EUR
VE 2019:	800.000 EUR

Die Mittel sind für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Maßnahme „FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch“ in den Oster-, Sommer- und Herbstferien vorgesehen. An den Maßnahmen nehmen neu zugewanderte Kinder und Jugendliche an Schulen der Primarstufe, der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II teil. Träger der Maßnahmen sind Kommunen und Sonstige. Die Zielsetzung der Maßnahmen liegt im individuellen Lernzuwachs in der deutschen Sprache sowie der Steigerung der Alltagskompetenzen.

Das Land übernimmt maximal 80 v.H. der Kosten, der Eigenanteil des Maßnahmenträgers beträgt mindestens 20 v.H. An jeder Maßnahme nehmen 15 - 25 Schülerinnen und Schüler teil. Sie findet täglich an sieben Zeitstunden im Zeitfenster 8 Uhr bis 17 Uhr einschließlich des täglichen gemeinsamen Frühstücks und Mittagessens statt:

- in den Osterferien an insgesamt acht aufeinanderfolgenden Werktagen,
- in den Sommerferien an insgesamt zehn aufeinanderfolgenden Werktagen,
- in den Herbstferien an insgesamt fünf aufeinanderfolgenden Werktagen.

Die Durchführung des Angebots erfolgt in geeigneten Räumen in oder im Umfeld der Schule. Bei der Durchführung der Maßnahme werden zwei Sprachlernbegleiterinnen oder Sprachlernbegleitern pro Lerngruppe eingesetzt. Hierfür kommen folgende Personen in Betracht:

- Lehrkräfte in Nebentätigkeit (Hinweise: Lehrkräfte in Nebentätigkeit dürfen ihre eigenen Schülerinnen und Schüler nicht außerhalb des Unterrichts unterrichten) oder
- Referendarinnen und Referendare (Lehramt) oder
- Absolventinnen und Absolventen mit dem Studiengang Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF) oder
- Studierende (Lehramt) oder
- geeignete Ehrenamtliche und Pensionäre mit Lehrerfahrung.

Näheres regelt der RdErl. des MSB vom 06.02.2018 (BASS 11-02 Nr. 31 - Zuwendungen für die Durchführung „FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch“).

6.52 Kapitel 05 300 TG 68 - DigitalPakt Schule

Ansatz 2020:	210.867.600 EUR
VE 2020:	140.000.000 EUR
Ansatz 2019:	0 EUR
VE 2019:	0 EUR



Auf der Basis der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern stellt der Bund für den Zeitraum 2019 – 2024 dem Land Nordrhein-Westfalen Mittel im Umfang von insgesamt 1.054.338.000 EUR (90 v.H.) bereit, deren Zweck es ist, trägerneutral lernförderliche und belastbare, interoperable digitale technische Infrastrukturen zu optimieren.

Die Zuwendungsempfänger erbringen einen investiven Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 v.H. zur Finanzierung der mit Bundesmitteln geförderten Investitionen.

Die Finanzhilfen sollen der Förderung von Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände)

- in die kommunale Infrastruktur allgemeinbildender Schulen und beruflicher Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie
- in die Infrastruktur ihnen gleichwertiger Schulen in freier Trägerschaft sowie
- staatlich anerkannter Altenpflegeschulen nach § 4 Absatz 2 des Altenpflegegesetzes und (Kinder-)Krankenpflegeschulen nach § 4 Absatz 2 des Krankenpflegegesetzes beziehungsweise
- staatlich anerkannter Pflegeschulen nach § 9 PflBG sowie
- von den Bezirksregierungen anerkannte Ausbildungsstätten in den weiteren Gesundheitsfachberufen (Ergotherapie, Logopädie, Berufe in der Physiotherapie, pharmazeutisch-technische Assistenz, Podologie, Hebammen, Orthoptik, medizinisch-technische Assistenz und Diätassistenz)

dienen.

Veranschlagt ist der Teilbetrag für das Haushaltsjahr 2020.

Die Mittel für die **Umsetzung** des DigitalPakts Schule sind in Kapitel 05 300 Titel 547 20 veranschlagt.

6.53 Kapitel 05 300 TG 70 - Ganztagsangebote für Schulkinder

Ganztagsangebote für Schulkinder im Primarbereich ("Schule von acht bis eins", "Dreizehn Plus", und "Silentien")

Ansatz 2020:	5.350.000 EUR
VE 2020:	2.675.000 EUR
Ansatz 2019:	5.350.000 EUR
VE 2019:	2.675.000 EUR

Das Land fördert mit Zuschüssen zu den Personalkosten die Betreuung von Schulkindern in Gruppen an Grund- und Förderschulen des Primarbereichs von 8 bis 13 Uhr sowie nach 13 Uhr.

Die Fördersätze betragen im Programm

- "Schule von acht bis eins" 4.000 EUR für Grundschulen, 5.000 EUR für Förderschulen
- "Dreizehn Plus" 5.000 EUR für Grundschulen, 7.500 EUR für Förderschulen.

Ferner fördert das Land die Personalkosten von Silentien im Primarbereich in Höhe von 750 EUR pro Silentium als ergänzende Unterrichtsangebote für Kinder an Schulen in Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf und in sozialen Brennpunkten. Maßnahmen aus dem Programm "Dreizehn Plus"



werden im Primarbereich seit dem 01.08.2007 nur an Schulen im kreisangehörigen Raum mit auf Dauer geringem Betreuungsbedarf gefördert. Für vergleichbare Betreuungsmaßnahmen an offenen Ganztagschulen kann eine Betreuungspauschale verwendet werden. Pro offener Ganztagschule stellt das Land hierfür aus Kapitel 05 300 TG 72 (Offene Ganztagschule im Primarbereich) 5.500 EUR pro Grundschule bzw. 6.500 EUR pro Förderschule zur Verfügung. Zuwendungsempfänger sind die Schulträger.

Näheres regelt der RdErl. d. MSW vom 31.07.2008 (BASS 11-02 Nr. 9 - Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe - Schule von acht bis eins, Dreizehn Plus, Silentien).

6.54 Kapitel 05 300 TG 72 - Offene Ganztagschulen im Primarbereich

Ansatz 2020:	563.883.000 EUR
VE 2020:	287.599.000 EUR
Ansatz 2019:	546.860.600 EUR
VE 2019:	275.984.100 EUR

Zur Verfügung stehen Mittel für 329.670 (323.100) Plätze.

Ziele der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich sind

- die Verbesserung von Bildungsqualität und Chancengleichheit sowie Förderung von besonders leistungsstarken ebenso wie benachteiligten Kindern,
- die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- Ganztag aus einer Hand („Trägermodell“), mit einer Finanzierung, mit einem Ort für die Anmeldung zum Ganztag, zur einfachen Orientierung für Eltern.

Die Offene Ganztagschule im Primarbereich verwirklicht diese Ziele durch Verknüpfung von Unterricht, Unterricht ergänzender Förderung, außerunterrichtlichen Angeboten sowie Freizeitangeboten zu einem kohärenten Ganzen. Sie verbindet den Bildungsauftrag der Schule mit dem Bildungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Sie berücksichtigt die differenzierten Bedürfnisse und Förderbedarfe der Kinder.

Pro Kind pro Jahr wird den Schulträgern im Schuljahr 2019/20 ein Grundfestbetrag in Höhe von 926 EUR zuzüglich 0,2 Lehrerstellen je 25 Kinder gewährt, im Schuljahr 2020/21 in Höhe von 954 EUR. Die Lehrerstellenanteile sind zur Hälfte ausschließlich mit Lehrkräften zu besetzen. Soweit der Schulträger im Einvernehmen mit der Schule Lehrerstellen nicht in Anspruch nimmt, gewährt das Land an Stelle von 0,1 Lehrerstellen pro 25 Kinder im Schuljahr 2019/20 einen Zuschuss von 311 EUR und ab dem 01.08.2020 von 320 EUR pro Kind pro Jahr.

Für Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf beträgt der Grundfestbetrag im Schuljahr 2019/20 1.670 EUR, im Schuljahr 2020/21 1.720 EUR zuzüglich 0,2 Lehrerstellen je 12 Kinder. Der Kapitalisierungsbetrag für 0,1 Lehrerstellen je 12 Kinder beträgt im Schuljahr 2019/20 584 EUR, im Schuljahr 2020/21 602 EUR pro Kind pro Jahr. Für Kinder aus geflüchteten Familien stehen für das erste Jahr der Teilnahme an der OGS ebenfalls die erhöhten Fördersätze zur Verfügung. Anschließend wird für diese Kinder der grundständige Fördersatz zur Verfügung gestellt.



Gemäß RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 - Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich – (BASS 11-02 Nr. 9) erbringt der Schulträger für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule im Primarbereich ab dem 01.08.2019 Eigenanteile in Höhe von 475 EUR, ab dem 01.02.2020 in Höhe von 489 EUR pro Jahr pro Platz. Die Eigenanteile werden ab dem 01.08.2020 jährlich jeweils zum 01.08. um jeweils 3 Prozent erhöht. Ab 1.8.2020 beträgt der Eigenanteil 504 EUR. Auf diese Eigenanteile können Elternbeiträge angerechnet werden. Nähere Regelungen zu Elternbeiträgen enthält Nummer 8 des RdErl. d. MSW vom 23.12.2010 (BASS 12-63 Nr. 2).

Für ergänzende Betreuungsbedarfe an offenen Ganztagschulen im Primarbereich (z. B. Frühstücksangebote, Vor- und Übermittagsbetreuung, Silentien, Angebote nach 16 Uhr, ergänzende Ferienangebote sowie in Einzelfällen auch besondere Förderangebote vor 16 Uhr) wird eine Betreuungspauschale in Höhe von 7.500 EUR pro offener Ganztagsgrundschule und in Höhe von 8.500 EUR pro offener Ganztagsförderschule im Primarbereich bereitgestellt. Die Betreuungspauschalen können vom Schulträger nach Bedarf auf die offenen Ganztagschulen seines Bezirks verteilt werden, dies gilt jedoch nur für die offenen Ganztagschulen, welche ein – wenn auch nur geringfügiges – Betreuungsangebot aus der Betreuungspauschale vorhalten.

6.55 Kapitel 05 300 TG 74 - Pädagogische Übermittagsbetreuung S I

Pädagogische Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I "Geld oder Stelle"

Ansatz 2020:	35.162.100 EUR
VE 2020:	17.381.100 EUR
Ansatz 2019:	40.020.600 EUR
VE 2019:	19.810.300 EUR

Ziel des Programms ist die Förderung von pädagogischer Übermittagsbetreuung und von Ganztagsangeboten an allen Schulen der Sekundarstufe I, die keine Ganztagschule sind.

Jede Schule der Sekundarstufe I ist verpflichtet, an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht eine Übermittagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten (Pausenregelung: i.d.R. eine Stunde, möglich nach der fünften oder nach der sechsten Stunde). Darüber hinaus soll sie - unter Berücksichtigung der Bedarfe der Eltern - ergänzende außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote bereitstellen (z.B. erweiterte Bildungsangebote, ergänzende Arbeitsgemeinschaften, Förder- und Freizeitangebote, Bewegungs- oder Kulturangebote). Es gibt keine Vorgaben für Gruppengrößen und Öffnungszeiten. Die Anträge werden von den Schulträgern gestellt.

Pro Schule werden pro Schuljahr auf der Grundlage der Amtlichen Schuldaten des Vorjahres der jeweiligen Schule zur Verfügung gestellt (Beträge für die Schuljahre 2019/20 bzw. 2020/21):

- unter 300 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: 16.880 EUR bzw. 17.390 EUR oder 0,3 Lehrerstellen,
- 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: 22.520 EUR bzw. 23.200 EUR oder 0,4 Lehrerstellen,



- 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: 28.140 EUR bzw. 28.980 EUR oder 0,5 Lehrerstellen,
- 701 und mehr Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: 33.760 EUR bzw. 34.770 EUR oder 0,6 Lehrerstellen.

Es erfolgt jährlich zum 01.08. eine Erhöhung der Pauschalen um 3 Prozent.

Es ist auch möglich, Lehrerstellenanteile und Barmittel anteilig in Anspruch zu nehmen. Ganztagschulen im Aufbau erhalten die Ressourcen aus dem Programm „Geld oder Stelle“ anteilig für die Schülerinnen und Schüler, die noch nicht am Ganzttag teilnehmen.

Schulen, die früher am Programm "Dreizehn Plus" teilgenommen hatten, werden finanziell nicht schlechter gestellt als bisher. Aufgrund der Ablösung des Programms "Dreizehn Plus" Sekundarstufe I - Kapitel 05 300 TG 70 - mit Ablauf des 31.01.2009 werden Mittel in Höhe von 12,2 Mio. EUR hier veranschlagt.

Infolge von Veränderungen in der Schullandschaft und des Ausbaus der gebundenen Ganztagschulen verändert sich der Bedarf für die pädagogische Übermittagsbetreuung von Jahr zu Jahr.

6.56 Kapitel 05 300 TG 76 - Talentschulen

Ansatz 2020:	10.531.800 EUR
VE 2020:	850.000 EUR
Ansatz 2019:	3.655.800 EUR
VE 2019:	0 EUR

An 60 Schulen soll im Rahmen des § 25 SchulG NRW erprobt werden, wie Leistungen der Schülerinnen und Schüler in Schulen in benachteiligten Sozialräumen verbessert und die Zahl der Bildungsabschlüsse der Sekundarstufe I und der Übergänge in entsprechende Bildungsgänge / Ausbildungen erhöht werden können.

Der Schulversuch läuft mit zwei Startphasen über einen jeweiligen Erprobungszeitraum von 6 Jahren. Zum Schuljahr 2019/20 wurden bereits 35 Schulen, zum Schuljahr 2020/21 sollen weitere Schulen bis zur Gesamtzahl von 60 Schulen aufgenommen werden. Insgesamt können 45 allgemeinbildende Schulen mit Sekundarstufe I und 15 Berufskollegs aufgenommen werden.

Die allgemeinbildenden Schulen erhalten einen Zuschlag von 20 Prozent auf den Grundstellenbedarf. Der jahrgangswise Aufwuchs ist so gestaltet, dass bereits im Schuljahr 2019/20 je Schule drei Stellen bereitgestellt werden. Für die 15 berufsbildenden Schulen stehen jeweils mindestens 4 Stellen für das Talentschul-Profil in den Bildungsgängen der Ausbildungsvorbereitung (Anlage A APO-BK) und der einjährigen Berufsfachschulen (Anlage B APO-BK) an dem jeweiligen Berufskolleg zur Verfügung.

Darüber hinaus baut das Land die Kapazität der Schulentwicklungsberatung aus.

Die Talentschulen erhalten - im Rahmen der insgesamt für die Fortbildung für Lehrkräfte zur Verfügung stehenden Mittel - zudem ein zusätzliches Fortbildungsbudget in Höhe von 2.500 EUR pro teilnehmende Schule und Jahr. Die Mittel sind bei Kapitel 05 300 TG 91 mit veranschlagt.



Für die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Schulversuchs, die organisatorische Begleitung sowie für die Durchführung von Veranstaltungen werden 500.000 EUR bereitgestellt.

Mehr insbesondere aufgrund des Ausbaus des Schulversuchs.

6.57 Kapitel 05 300 TG 77 – Maßnahmen zur Begabtenförderung

Ansatz 2020:	2.100.000 EUR
VE 2020:	500.000 EUR
Ansatz 2019:	500.000 EUR
VE 2019:	0 EUR

Die Mittel werden zur Unterstützung von Schulen unterschiedlicher Schulformen und in allen Regierungsbezirken in ihrer Weiterentwicklung der Konzepte zur Begabungsförderung genutzt.

Dies geschieht beispielsweise in Form von verschiedenen Veranstaltungsformaten. Auf bedarfsorientierten Fachtagungen erhalten Schulen thematischen Input durch Referentinnen und Referenten aus der Wissenschaft, die ihre fachliche Expertise einbringen. Auf Netzwerktagungen können sich Schulen über Praxisbeispiele, Verfahren und Umsetzungsstrukturen in ihrer Arbeit austauschen und beraten. Darüber hinaus werden bedarfsgerichtet Materialien zur Verfügung gestellt.

Ferner werden die Mittel eingesetzt, um Stipendien an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Landesprogramme Individueller Schüleraustausch zu vergeben. Nordrhein-Westfalen bietet Landesprogramme mit Australien, Kanada, Neuseeland und der Schweiz an. Individuelle Auslandsaufenthalte sind ein Element der individuellen Förderung.

Des Weiteren werden die Finanzmittel zur Förderung von Schülerwettbewerben und Schülerakademien für besonders begabte und leistungsstarke Schülerinnen und Schüler insbesondere im mathematischen, informatischen, naturwissenschaftlichen und technischen Bereich (MINT) genutzt. Sie verschaffen Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, fachliche Fähigkeiten an anspruchsvollen Fragestellungen zu erproben und weiterzuentwickeln sowie Einblicke in Fachdisziplinen für Wirtschaft, Gesellschaft und MINT-Disziplinen zu gewinnen. Sie unterstützen Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung selbstständiger, kreativer und kooperativer Arbeitsformen und sind somit als bildungspolitische Zielsetzung von herausragender Priorität.

Darüber hinaus sollen Maßnahmen – ggf. auch durchgeführt von Dritten – zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Unterstützungsbedarf bei der Potenzialentfaltung zur Verbesserung der individuellen Chancengerechtigkeit getroffen werden.

Die Mittel zur Erprobung von geeigneten Maßnahmen zur optimalen Entwicklung und geeigneten Förderung von Hochbegabten werden um 1.600.000 EUR auf 2.100.000 EUR im Jahr 2020 erhöht. Sie dienen u.a. zur Intensivierung der Qualifizierung und Fortbildung von Beratungslehrkräften als auch zur Förderung eines Projektes bzw. Projektträgers zur Durchführung konkreter Maßnahmen. Ab dem Jahr 2020 soll das NRW Zentrum für Talentförderung dabei unterstützt werden, ein landesweites Stipendienprogramm in Analogie zum bestehenden Stipendienprogramm RuhrTalente aufzubauen und die Maßnahme TalentKolleg Ruhr zu verstetigen.



6.58 Kapitel 05 300 TG 80 - Bildungsforschung und Bildungsplanung

Ansatz 2020:	4.858.500 EUR
VE 2020:	1.000.000 EUR
Ansatz 2019:	0 EUR
VE 2019:	0 EUR

Seit dem 01.01.2007 wurden die benötigten Finanzmittel des gleichnamigen BLK-Modellversuches im Kapitel 05 300 Titelgruppe 81 auf der Grundlage von Art. 143c GG und dem im Entflechtungsgesetz festgelegten Schlüssel den Ländern vom Bund zur Verfügung gestellt. Die Beträge wurden als jährliche Festbeträge auf die Länder verteilt. Das Programm im Umfang von jährlich 4.858.500 EUR besaß eine Laufzeit bis zum Jahr 31.12.2019.

Nach Beendigung der Finanzierung des Programms durch Bundesmitteln werden die Vorhaben aus Landesmitteln hier weitergeführt.

Der Großteil dieses Betrages wird zur Finanzierung von aktuellen bildungspolitischen Vorhaben der Landesregierung im Bereich der Bildungsforschung und Bildungsplanung eingesetzt und zwar u. a. für:

- Lese- und Schreibförderung an Berufskollegs,
- Curriculare und thematische Weiterentwicklung der Bildungsgänge des Berufskollegs, insbesondere zur Steigerung der Durchlässigkeit, der Qualitätssicherung und zur inhaltlichen Anpassung an Qualifizierungsanforderungen,
- LernFerien NRW,
- Leistung macht Schule (LemaS), eine gemeinsame Initiative von Bund und Ländern,
- Schulsponsoringberatung,
- Schülergenossenschaften / Nachhaltigkeitsaudit,
- Förderung von Lesekompetenz,
- Neues Übergangssystem Schule – Beruf in NRW: Berufs- und Studienorientierung,
- Weiterentwicklung der Instrumente der Qualitätsanalyse,
- Entwicklung einer online-Befragung für die Qualitätsanalyse,
- Reformmaßnahmen / Implementierung der Neuen Lehrerausbildung einschl. neue Lehrämter GS, HRGE, BK, FP, Diagnose / Förderung, Praxisorientierung,
- Praxisphasen in der Lehrerausbildung, Implementierung eines Online-Tools,
- Curriculare / methodische Weiterentwicklung des Vorbereitungsdienstes,
- Evaluation der Reformelemente in der Lehrerausbildung,
- Stärkung von Grundbildung in der Lehrerausbildung,
- Entwicklung eines Berichtswesens / Nachweisverfahrens in der Weiterbildung,
- Unterstützungsleistungen der Supportstelle Weiterbildung in der QUA-LiS,
- Entwicklungsvorhaben Sicherung der Gleichwertigkeit des Zweiten Bildungsweges,
- Netzwerke Fachliche Unterrichtsentwicklung in der Sek. I,
- Unterstützungssystem SINUS für Mathematik,
- Biologie im Kontext,
- Chemie im Kontext,
- Qualitätssicherung zentrale Prüfungen Sekundarstufe II,



- Wissenschaftliche Evaluation des Schulversuchs „Abitur nach 12 oder 13 Jahren“,
- Schulplattform abi-online NRW, Materialentwicklung im Lehrgang abi-online.nrw, diesbezüglich notwendige Copyrights,
- Entwicklung des Referenzrahmens Schulqualität NRW, Aufbau des Unterstützungsportals „Innere Schulentwicklung“ sowie Umsetzung von Kommunikations- und Distributionsstrategien,
- Entwicklung und Überprüfung von Bildungsstandards durch das IQB,
- Wissenschaftliche Begleitung des islamischen Religionsunterrichts,
- Durchführung des Demokratietages,
- Begleitung des Bund-Länder-Programms „Bildung in Sprache und Schrift“ (BISS),
- Projekte und Maßnahmen zur Förderung geschlechtersensibler Bildung an Schulen.

6.59 Kapitel 05 300 TG 82 - Schulentwicklungsfonds

Ansatz 2020:	1.591.100 EUR
VE 2020:	390.000 EUR
Ansatz 2019:	1.591.100 EUR
VE 2019:	390.000 EUR

Der Schulentwicklungsfonds fasst Haushaltsmittel zusammen, mit denen die Landesregierung Innovationen in und für Schulen ermöglicht. Dies umfasst Mittel für folgende Projekte, mit denen exemplarisch wichtige landespolitische Schwerpunkte der Schulentwicklung innovativ gefördert werden sollen.

Übergangsberatung und Förderung von Jugendlichen im Übergang „Schule und Beruf“ (KAoA)	60.000 EUR
Weiterentwicklung der Instrumente zur internen Evaluation	61.900 EUR
Historisch-politische Bildung, Erinnerungskultur und Wertebildung, Geschlechterrollen und Rollenbilder, Schule ohne Homophobie, Gewaltprävention und Friedensarbeit an Schulen	270.100 EUR
Qualitätsanalyse an Schulen	65.000 EUR
Kulturelle Bildung	100.000 EUR
NAWiT-AS Weiterentwicklung des mathematisch-naturwissenschaftlich Unterrichts in der Grundschule/wissenschaftliche Begleitung, Transformation und Qualitätssicherung Englisch in der Grundschule/Grundschulleitungstag 2019	200.000 EUR
Bildungspolitische Dialogveranstaltungen/Dialogveranstaltungen Staatssekretär	60.000 EUR
Zukunftsschulen NRW – Netzwerk Lernkultur individuelle Förderung	190.000 EUR
Projekte zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Lernstrategie „Bildung für nachhaltige Entwicklung – Zukunft lernen NRW“	93.100 EUR
Regionale Bildungsbüros in NRW als Unterstützungsakteur in Bildungslandschaften/Regionalen Bildungsnetzwerken	200.000 EUR
Verkehrserziehung in der Schule	25.000 EUR
Beirat bzw. Kommission für Islamischen Religionsunterricht	77.000 EUR
Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht	18.000 EUR
Schulprojekte der UNESCO-Projektschulen / Realschullehrertag	90.000 EUR
Veranstaltungen, Publikationen zur „Integration durch Bildung“	80.000 EUR
Sonstiges	1.000 EUR
Zusammen:	1.591.100 EUR



6.59.1 Übergangsberatung und Förderung von Jugendlichen im Übergang „Schule und Beruf“ (KAOA)

Ziel ist es schon im Vorfeld des Übergangs von der Schule ins Berufsleben Fehlentscheidungen zu vermeiden und den Schülerinnen und Schülern im Rahmen der beruflichen Orientierung deren Berufs- und Arbeitsplatzwahl zu erleichtern.

Die Jugendlichen können u.a. in einer Kombination schulischen Lernens mit betrieblicher Erfahrung in Praktika auf den Übergang in Ausbildung oder Beschäftigung vorbereitet werden.

6.59.2 Weiterentwicklung der Instrumente zur internen Evaluation

Selbstevaluation bzw. interne Evaluation ist ein zentraler Bestandteil des Qualitätsmanagements und der systematischen Weiterentwicklung von Schule und Unterricht.

Im Rahmen eines Portals werden den Schulen in Nordrhein-Westfalen unterschiedliche Instrumente, Materialien und Angebote zur Verfügung gestellt, die verschiedene Möglichkeiten für Evaluationen offerieren. Diese Instrumente sind teilweise online-basiert und wissenschaftlich geprüft.

6.59.3 Historisch-politische Bildung, Erinnerungskultur und Wertebildung, Geschlechterrollen und Rollenbilder, Schule ohne Homophobie, Gewaltprävention und Friedensarbeit an Schulen

Werteorientiertes Handeln, die Entwicklung sozialer Kompetenzen und die Befähigung zur gesellschaftlichen Beteiligung sind Voraussetzungen für ein gelingendes Aufwachsen in einer demokratischen Gesellschaft. Die Stärkung von Demokratiepädagogik und Erinnerungskultur gehört in diesem Rahmen zu den grundlegenden Bausteinen historisch-politischer Bildung in der Schule.

Zu den geförderten Vorhaben gehören u. a. die Bildungspartnerschaft „Schule und Gedenkstätten“, Wettbewerbe zum sozialen und politischen Lernen (z. B. „Jugend debattiert“), die Beteiligung des Landes an dem bundesweiten Programm „Demokratisch Handeln“, das Projekt „Schule der Vielfalt - Schule ohne Homophobie“, Initiativen zur Gewaltprävention sowie die Mitwirkung von Friedensorganisationen bei der Friedenserziehung in Schulen im Hinblick auf die Kooperationsvereinbarung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und der Bundeswehr vom August 2012.

Darüber hinaus werden über die Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS) Materialien entwickelt, dokumentiert und Veranstaltungen im Rahmen der Zweckbestimmung durchgeführt.

6.59.4 Qualitätsanalyse an Schulen in NRW

Die Qualitätsanalyse ist ein Verfahren der externen Evaluation zur Überprüfung der Qualität der schulischen Arbeit. Ziel der Qualitätsanalyse an Schulen ist, der einzelnen Schule einen Überblick über die Qualität ihrer Arbeit zu geben und ihre Stärken und Entwicklungsbedarfe zu spiegeln. Dabei wird die Schule als Gesamtsystem betrachtet.

Aus dem Ansatz werden finanziert:

- Konzeptentwicklung, Weiterentwicklung des Qualitätstableaus, der Instrumente und des Verfahrens,
- Workshops und Fachtagungen,
- Erstellungs- und Druckkosten für Fach- und Informationsmaterialien,



- Qualifizierung der Qualitätsteams,
- Wissenschaftliche Begleitung der QA/Evaluation der QA.

6.59.5 Kulturelle Bildung

Mit dieser Position werden Entwicklungswerkstätten, Veranstaltungen und Publikationen im Zusammenhang der Initiative des Landes zur Förderung der kulturellen Bildung finanziert.

Auf der Grundlage eines KMK-Beschlusses ermitteln die Länder regelmäßig unter Schülertheatern einen Landessieger, der auf einer Bundestagung mit den anderen Landessiegern um den Titel des Bundessiegers konkurriert. Die Teilnahme des Landessiegers an dem Bundeswettbewerb wird ebenfalls aus dieser Position finanziert.

6.59.6 NAWiT-Weiterentwicklung des mathematisch-naturwissenschaftlich Unterrichts in der Grundschule/wissenschaftliche Begleitung, Transformation und Qualitätssicherung Englisch in der Grundschule/Grundschulleitungstag

Das oben genannte Projekt soll u.a. Synergiepotenziale zahlreicher regionaler und überregionaler Einzelprojekte (Primarforscher, zdi-Zentren, Mini-Phänomenta, etc.) analysieren und für die Weiterentwicklung des Sachunterrichts insbesondere im Bereich digitale und informatische Bausteine nutzbar machen.

Zur Optimierung des Übergangs im Fach Englisch von der Primarstufe in die Sekundarstufe I soll eine wissenschaftliche Expertise eingeholt werden (Kontext Masterplan Grundschule)

(Turnusgemäß soll der Grundschulleitungstag 2020/21 fortgesetzt werden. Hier könnte ein Thema „Gesundheit in der Schule – eine Schulentwicklung im Sinne der Partizipation“ sein.)

6.59.7 Veranstaltungen zur Schul- und Bildungspolitik

Mit dieser Position werden die bildungspolitischen Dialogveranstaltungen der Hausleitung mit der Schulöffentlichkeit, wie z.B. mit Schulleitungen vor Ort, die turnusmäßigen, gemeinschaftlichen Besprechungen mit Eltern-, Lehrer-, Schülerverbänden sowie der Empfang der Ministerin finanziert.

6.59.8 Netzwerk Zukunftsschulen NRW / Projekte der Individuellen Förderung

Hier handelt es sich um ein Angebot an interessierte Schulen aller Schulformen für die Netzwerkarbeit zu Themen der Individuellen Förderung. Sie werden mit entsprechenden Rahmenbedingungen bei ihrer Arbeit an selbstgewählten Themenschwerpunkten für die Weiterentwicklung ihrer Unterrichts- und Schulkonzepte mit gleichgesinnten Schulen in gemeinsamer Netzwerkarbeit unterstützt.

Die Unterstützung für ihre Arbeit erfolgt durch die Schulaufsicht, Netzwerkberaterinnen und -berater in den KT-Teams, fachliche Experten sowie Schulen aus dem Netzwerk. Referenzschulen in einem aktiven Netzwerk kümmern sich um die Koordination und Dokumentation der Netzwerkarbeit und erhalten hierfür bis zu 6 Anrechnungstunden.

Alle Zukunftsschulen profitieren von Angeboten zur Beratung, zur Teilnahme an verschiedenen Veranstaltungen auf regionaler und landesweiter Ebene. Die Internetplattform www.zukunftsschulen-nrw.de bietet allen Schulen des Landes Materialien, Best-Practice Beispiele zu aktuellen Themen und Dokumentationen der Veranstaltungsergebnisse sowie der Ergebnisse der Netzwerkarbeit.



Zurzeit sind rund 700 Schulen im Netzwerk registriert. Es arbeiten landesweit ca. 130 aktive Netzwerke z.T. schulformübergreifend unter dem Dach der „Zukunftsschulen NRW“.

Seit September 2015 arbeitet das Netzwerk „Zukunftsschulen NRW“ zu Jahresthemen der Individuellen Förderung, die aus den Bedarfen der Schulen erwachsen. Die künftigen Schwerpunktthemen „Potenziale entfalten und fördern“ (Schuljahr 2019/20) und „Motivation und Partizipation“ (Schuljahr 2020/21) spiegeln sich in den landesweiten Veranstaltungen („Landestagung“ und „Themenwoche Individuelle Förderung - KONKRET“) inhaltlich wieder. In der Vergangenheit waren die Themen „Potenziale entdecken - Diagnostik“ (Schuljahr 2015/16), „Gesund bleiben“ (2016/17), „Miteinander umgehen“ (2017/18) und „Individuelle Förderung digital“ (Schuljahr 2018/19) gesetzt.

Ergänzt werden die Veranstaltungen auf Landesebene durch zahlreiche regionale Fachtagungen und Hospitationstage.

„Zukunftsschulen NRW“ trägt dazu bei, Individuelle Förderung zum pädagogischen Grundprinzip in allen Schulen zu machen, indem eine systematische und kompetenzorientierte Unterrichtsentwicklung ermöglicht und unterstützt wird.

Im Projekt "Zentren Begabtenförderung" arbeiteten 23 Schulen aus den 5 Regierungsbezirken schulformübergreifend in Netzwerken an Konzepten der Begabungsförderung unter dem Dach von Zukunftsschulen NRW von 12/2016-12/2019 mit wissenschaftlicher Unterstützung der WWU Münster. Zielsetzung des Projektes war zum einen die Erweiterung der Expertise der Schulen in Hinblick auf Begabungsförderung und zum anderen der Aufbau dieser Schulen als beratende Systeme im Rahmen des Netzwerks „Zukunftsschulen NRW“ in Funktion von Multiplikatoren. In Form von Workshops wurden fachliche, diagnostische, didaktische, kommunikative und strukturelle Kompetenzbereiche erweitert. Strukturen und Inhalte des Projektes wurden ausgerichtet auf einen inklusiven Umgang mit begabten und hochbegabten Kindern und Jugendlichen und einer individuellen Förderung im Regelunterricht sowie Aspekte von Beeinträchtigungen und Benachteiligungen. Die Dissemination beginnt ab 2020 für alle Zukunftsschulen. Die 23 Zentren wurden darüber hinaus ab 2018 in die zehnjährige Bundesländer-Initiative „Leistung macht Schule“ (LemaS) aufgenommen.

6.59.9 Projekte zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Landesstrategie zur „Bildung für nachhaltige Entwicklung - Zukunft lernen NRW“

Die Landesregierung hat am 01.01.2016 eine Landesstrategie „Bildung für nachhaltige Entwicklung - Zukunft Lernen NRW (2016 - 2020)“ beschlossen. Eines der zentralen Projekte ist die Kampagne „Schule der Zukunft - Bildung für Nachhaltigkeit“. Finanziert werden anteilig Kosten für Veranstaltungen, Entwicklungswerkstätten und Publikationen, v.a.im Rahmen der o.g. Kampagne. Die Kampagne „Schule der Zukunft - Bildung für Nachhaltigkeit“ wurde mehrfach als „Offizielles Projekt der Weltdekade“ ausgezeichnet und ist das zentrale Vorhaben des Schulbereichs zur Implementation der Bildung für nachhaltige Entwicklung.

6.59.10 Regionale Bildungsnetzwerke in NRW als Unterstützungsakteur in Bildungslandschaften

Seit 2008 hat das MSB mit 50 (von 53) Kreisen bzw. kreisfreien Städten Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen, in denen die systematische Zusammenarbeit zwischen Kommune, Schulaufsicht, Schulen und weiteren Bildungsakteuren vereinbart wird. Sowohl für die Vertreterinnen und Vertreter der



Schulaufsicht in den Steuerungsgremien der Regionalen Bildungsnetzwerke, als auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regionalen Bildungsbüros sind Veranstaltungen bzw. Qualifizierungen geplant. Darüber hinaus wird das MSB die systematische Weiterentwicklung der Regionalen Bildungsnetzwerke unterstützen. Entsprechend der Empfehlungen aus der Evaluation wird die Öffentlichkeitsarbeit intensiviert.

6.59.11 Verkehrserziehung in der Schule

Um einen wirksamen und umfassenden Informationsfluss in den Schulen zu gewährleisten, ist eine jährliche Fachtagung aller Dienstebenen zusammen mit den Koordinatorinnen und Koordinatoren für Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung (schulfachliche Beraterinnen und Berater für Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung) erforderlich. Der Dienstweg zur Übermittlung der zentralen Anliegen der Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung bedarf der vertiefenden Stützung einer Fachtagung, um den notwendigen fachlichen Informations- und Erfahrungsaustausch zu sichern. Zielgruppe der Fachtagung sind die Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie die zuständigen Vertreterinnen und Vertreter der Unteren und der Oberen Schulaufsicht.

Mit dem Ansatz sollen die Kosten für Flyer, Anmietung von Räumen, Referentenhonorare und die Tagungsdokumentation abgedeckt werden.

6.59.12 Beirat bzw. Kommission für Islamischen Religionsunterricht

Zur Umsetzung des islamischen Religionsunterrichts wurde ein achtköpfiger Beirat als Ansprechpartner der Landesregierung in religiösen Fragen eingesetzt, der bei der Beauftragung von Lehrerinnen und Lehrern mitwirkt und an der Erstellung der Unterrichtsvorgaben und der Auswahl der Lernmittel beteiligt ist. Die Kommission für den Islamischen Religionsunterricht steht in der Rechtsnachfolge des Beirats. Die Mitglieder erhalten auf Grund gesetzlicher und ggf. vertraglicher Regelungen Reisekosten und eine Aufwandsentschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit. Die neue Kommission wird zudem bei der Frage von Geschäftsführung und Geschäftsstelle unterstützt. Darüber hinaus ist zur Implementation des islamischen Religionsunterrichts die Einbeziehung zusätzlichen Sachverständigen aus Wissenschaft und Praxis erforderlich, beispielsweise auch im Rahmen des interreligiösen Dialogs.

6.59.13 Schulprojekt der UNESCO-Projektschulen / Realschullehrtag

Die 47 UNESCO-Projektschulen (UPS) in NRW arbeiten im Netzwerk der deutschen UPS und der UPS Schulen weltweit. Die Schwerpunkte der Arbeit dieser Schulen sind der "Eine-Welt-Gedanke", Friedenserziehung, Umweltschutz und Toleranz. Workshops und ein Schülercamp sollen zur Intensivierung dieser Themen bei Schülerinnen und Schülern genutzt werden.

Um einen wirksamen und umfassenden Informationsfluss in die Schulen zu gewährleisten, ist eine Fachtagung für Realschullehrkräfte und Schulleitungsmitglieder erforderlich. Schwerpunkt des Realschullehrtages soll die Profilbildung von Realschulen sein. Für die Sicherstellung des notwendigen fachlichen Informations- und Erfahrungsaustauschs und zusätzlich zur Verbesserung der Vernetzung der Schulen ist eine Fachtagung erforderlich.

6.59.14 Veranstaltungen, Publikationen zur „Integration durch Bildung“

Finanziert werden Kosten für Veranstaltungen, Entwicklungswerkstätten und Publikationen zur Unterstützung von Schulen durch die Landeskoordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren sowie durch QUA-LiS.



6.59.15 Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht

Seit dem Schuljahr 2018/19 kann der ev. und kath. Religionsunterricht in konfessioneller Kooperation in gemeinsamen Lerngruppen unterrichtet werden. Diese neue Organisationsform des bekenntnisorientierten Religionsunterrichts wird wissenschaftlich evaluiert, Hauptauftrag- und Hauptfinanzgeber sind die ev. Landeskirchen sowie kath. Bistümer. Mit den hier angegebenen Mitteln wird die Beteiligung des MSB an dieser Evaluation finanziert und sichergestellt.

6.60 Kapitel 05 300 TG 91 - Aus- und Fortbildung

Ansatz 2020:	21.179.100 EUR
VE 2020:	4.400.000 EUR
Ansatz 2019:	21.116.600 EUR
VE 2019:	4.400.000 EUR

Die Landesregierung will das nordrhein-westfälische Bildungssystem gerechter und leistungsfähiger gestalten. Die Qualität des Unterrichts steht im Zentrum der Schulentwicklungsarbeit. Für diese Qualitätsentwicklung der Schulen müssen Schulaufsicht, Schulleitungen, Steuergruppen in den Schulen und alle Lehrkräfte qualifiziert werden. Auch die diesbezüglichen Reisekostenvergütungen sind in der TG 91 enthalten.

Die Fortbildungsarbeit der Kompetenzteams wird auf die Unterrichtsentwicklung für eine neue Lehr- und Lernkultur fokussiert. Die passenden Unterstützungsangebote werden in acht Programmen gebündelt. In den Schulen wird eine nachhaltige Struktur für die Unterrichtsentwicklung geschaffen:

- Die Schulleitungen werden bei der unterrichtswirksamen Führung unterstützt.
- Fortbildungsbeauftragten und Steuergruppen werden die notwendigen Kompetenzen vermittelt.
- Die Fachkonferenzen und ganze Kollegien werden längerfristig begleitet.

<i>Fortbildungsprogramme der Kompetenzteams NRW</i>	
<p>Schulentwicklung</p> <p><i>Die Programme richten sich an Schulleitungen, Steuergruppen, Fortbildungsbeauftragte, Kollegien</i></p> <p><i>auch in auslaufenden und neuen Schulen.</i></p>	<p>Schulentwicklungsberatung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsmanagement - Das Schulprogramm zum zentralen Steuerungsinstrument der Schule entwickeln • Veränderungsmanagement - Systemische Veränderungsprozesse erfolgreich gestalten • Aufbau einer schulischen Binnenarchitektur zur systemischen Verankerung von Unterrichtsentwicklung • Netzwerkberatung - schulübergreifende Netzwerke zur Schul- und Unterrichtsentwicklung aufbauen und begleiten • Teambildung, Teamentwicklung - Das Kollegium beteiligen, Zusammenarbeit fördern • Professionalisierung schulischer Gremien - Rollen in der Schul- und Unterrichtsentwicklung kompetent wahrnehmen
	<p>Fortbildungsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Fortbildungsplanung • Nutzung der Ergebnisse externer und interner Evaluation • Erstellung einer schulischen Fortbildungsplanung • Qualitätssicherung schulischer Fortbildung



	<p>Interkulturelle Schulentwicklung - Demokratie gestalten</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Basismodul ● Abschlussmodul ● Durchgängige Sprachbildung, Sprachsensibler Fachunterricht ● Lernprozessbegleitung und individuelle Förderung in der Sprachbildung ● Neu zugewanderte und geflüchtete Kinder und Jugendliche ● Deutsch als Zielsprache ● Beziehungen und Kommunikation in einer Schule der Vielfalt ● Demokratische Praxis in einer migrationssensiblen Schulkultur ● Demokratische Partizipations- und Konfliktkultur in Unterricht und Schulleben ● Medien in demokratischer und interkultureller Schulentwicklung
<p>Fokus Unterrichtsentwicklung: für eine neue Lehr- und Lernkultur</p> <p><i>Die Programme richten sich an ganze Kollegien und an Fachkonferenzen</i></p> <p><i>auch in auslaufenden und neuen Schulen.</i></p>	<p>Standard- und kompetenzorientierte Unterrichtsentwicklung in den Fächern</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Standard- und kompetenzorientierte Lehrpläne in den Fächern - Weiterentwicklung schulinterner Curricula ● Steuerung des Lehr- /Lernprozesses ● Selbstgesteuertes Lernen im Fachunterricht
	<p>Fortbildung für Schulen auf dem Weg zur Inklusion</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Entwicklung inklusiver Kulturen und Strukturen ● Diagnostik und Förderplanung ● Gemeinsames Lernen ● Teamentwicklung, Kooperation und Beratung ● Rechtliche Grundlagen
	<p>Vielfalt fördern</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Kooperative Unterrichtsentwicklung durch kollegiale Teams ● Diagnostik: Identifizierung von Potenzialen und Interessen / Evaluation ● Didaktik: Lernen und Lehren - Potenziale fördern und kompetenzorientiert unterrichten
	<p>Lernmittel- und Medienberatung</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Grundlagen von Lernmittel- und Medienkonzepten ● Systematischer Aufbau von Medienkompetenz mit dem Medienpass NRW ● Unterrichtsgestaltung mit Medien ● Grundlagen zur verantwortungsvollen und rechtssicheren Nutzung digitaler Medien ● Lernförderliche IT-Ausstattung ● Filmbildung
	<p>Kooperation mit Bildungspartnern</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Leseförderung ● Kulturelle Bildung ● Historisch-politische Bildung ● Naturwissenschaftlich-technische Bildung

Das Personal in den Kompetenzteams wird nach landesweiten Standards für die Fortbildungsangebote qualifiziert. Durch regionale Zusammenarbeit der Kompetenzteams sollen Schulen flächendeckend das gesamte Fortbildungsangebot wahrnehmen können. Die Schulaufsicht hat neben der Fortbildung eine



zentrale Rolle bei der Unterrichtsentwicklung der Schulen. Sie berät und begleitet Schulen bei der Fortbildungsplanung. In ihrer Verantwortung für die Personalentwicklung an ihren Schulen soll sie geeignete Lehrkräfte für die Mitarbeit in der Fortbildung gewinnen.

Zur Sicherung des Fachunterrichts sind berufsbegleitende Qualifikationserweiterungen (Zertifikatskurse) eingerichtet.

Die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit von Schulen führt auch zu einer Veränderung der Aufgaben von Schulleitung und Schulaufsicht. Die Weiterqualifizierung dieses Personenkreises durch Qualifikationserweiterungen ist ein wesentlicher Beitrag zur Qualitätsentwicklung von Schule und Unterricht:

- **Vorbereitende Leitungsqualifizierung / Eignungsfeststellungsverfahren**

Zur Nachwuchsförderung werden Lehrerinnen und Lehrer, die sich für Leitungsaufgaben interessieren, durch Orientierungsseminare und Mentoring-Angebote der Bezirksregierungen unterstützt. Bewerberinnen und Bewerber um eine Stelle als Schulleiterin oder als Schulleiter werden im Vorfeld des Bewerbungsverfahrens für die Übernahme des Amtes qualifiziert. Die Qualifizierungsphase wird mit dem Eignungsfeststellungsverfahren abgeschlossen.

- **Schul- und Seminarleitungsmitglieder**

Leitungsmitglieder in Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, die bereits im Amt sind, erhalten ein modularisiertes Fortbildungsangebot.

Für Schulleiterinnen und Schulleiter in den ersten beiden Berufsjahren werden Fortbildungen zur Vertiefung der in der Vorbereitung erworbenen Kompetenzen angeboten.

Zur nachhaltigen Unterstützung von Schulleiterinnen und Schulleitern in der Wahrnehmung ihrer Führungsaufgaben bei der Schul- und Unterrichtsentwicklung werden längerfristige Begleitungen durch entsprechend qualifizierte Moderatorinnen und Moderatoren angeboten.

Für Lehrerinnen und Lehrer mit besonderen Funktionen werden Qualifizierungen zu den übertragenen Koordinierungsaufgaben eingerichtet.

- **Schulaufsichtsbeamtinnen, Schulaufsichtsbeamte**

In dem Maß, in dem in den Schulen eine neue Professionalität in der Wahrnehmung von Leitungsaufgaben entwickelt wird und die Verbesserung der Qualität durch interne Entwicklungsprozesse geleistet wird, verändern sich auch die Aufgaben der Schulaufsicht. Schulaufsicht wird zu einer Einrichtung, die die Veränderungsprozesse an den Schulen durch externe Evaluation (Qualitätsanalyse) und Beratung unterstützt.

Das dazu passende Fortbildungsangebot für die Schulaufsichtsbeamtinnen/-beamten wird mit den Maßnahmen für Schulleitungsmitglieder abgestimmt und weiterentwickelt.

- **Lehrerräte**

Für Mitglieder der Lehrerräte werden personalvertretungsrechtliche Qualifizierungen (Basisqualifizierungen, vertiefende Fortbildungen) gemäß § 69 Abs. 6 Satz 3 SchulG angeboten.



- **Lehrerausbilderinnen, Lehrerausbilder**

Im Zuge der Weiterentwicklung der Lehrerausbildung mit LABG 2016 sind umfangreiche Qualifizierungsmaßnahmen erforderlich, die mindestens bis Ende 2021 – und in einigen Themenfeldern dauerhaft und kontinuierlich - weitergeführt werden:

- Fortbildung und Supervision von Lehrerausbilderinnen und Lehrerausbildern an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung mit dem Ziel der Konsolidierung der Reformelemente und deren landesweit gleichwertiger Umsetzung (hier insbesondere zu den Themen Ausbildung in Schulen der Vielfalt, Sprachbildung / sprachsensibler Unterricht und Umsetzung des weiterentwickelten Kerncurriculums und der daraus folgenden Fortschreibung der Ausbildungsprogramme auf Ebene der ZfsL und der lehramtsspezifischen Seminare); 2020 erfolgt in Konsequenz dieser Maßnahmen eine Weiterentwicklung des Kerncurriculums.
- Qualifizierung der Ausbildungsbeauftragten der Schulen sowie der Schulleitungen als Ausbildungsverantwortliche.
- Qualifizierung von Lehrerausbilderinnen und Lehrerausbildern für die personenorientierte Beratung mit Coachingelementen.
- Qualifizierung der Lehrerausbilderinnen und Lehrerausbilder im Hinblick auf den lernförderlichen Einsatz digitaler Medien in Lehrerausbildung und Unterricht im Zuge der Digitalisierungs-Initiative des Landes; Schulung des Leitungspersonals an den ZfsL zur Führungs- und Steuerungsverantwortung für die Seminareentwicklungsprozesse im Zuge der Digitalisierung und der verbindlichen Ausbildungsschwerpunkte gemäß § 11 OVP.
- Qualifizierung von Lehrerausbilderinnen und Lehrerausbildern für die Begleitung von Praxiselementen in der universitären Phase der Lehrerausbildung (Praxissemester und Eignungs- und Orientierungspraktikum).

- **Unterstützung Seiteneinstieg Grundschule**

Zur Unterstützung des Seiteneinstiegs Grundschule wird ein Senior-Mentoring für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger an Grundschulen während der Pädagogischen Einführung angeboten.

- **Qualifikationserweiterung**

Für Fächer, in denen nicht genug ausgebildete Lehrkräfte verfügbar sind, können schulformübergreifende und schulformbezogene Zertifikatskurse angeboten werden. Die Lehrkräfte erhalten nach Absolvierung des Kurses eine unbefristete Unterrichtserlaubnis.

In den eigenverantwortlichen Schulen wird Fortbildung sehr viel stärker als gemeinsame Angelegenheit des Kollegiums verstanden. Schulinterne Fortbildung nutzt die Ressourcen der Lehrerfortbildung besonders wirtschaftlich und wirksam. Seit dem Haushaltsjahr 2004 wird deshalb allen Schulen ein Fortbildungsbudget durch Zuweisung der Mittel über die Schulträger zur Verfügung gestellt. Die Mindestbudgets der Schulen betragen 1.200 EUR.

Mit einer IT-Basisinfrastruktur (LOGINEO NRW) soll den Schulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung ein zentraler und sicherer Zugang zu Kommunikation, Lernmitteln und Dateimanagement, insbesondere zu allen Materialien der staatlichen Lehrerfortbildung geboten werden. Diese Einführung einer IT-Basisinfrastruktur und die Umsetzung der KMK-Strategie „Schule in der digitalen Welt“ erfordert eine verstärkte Fortbildung der Lehrkräfte für das „Lernen und Lehren im digitalen Wandel“.



Die Talentschulen erhalten - im Rahmen der insgesamt für die Fortbildung für Lehrkräfte zur Verfügung stehenden Mittel - zudem ein zusätzliches Fortbildungsbudget in Höhe von 2.500 EUR pro teilnehmende Schule und Jahr. Die Mittel sind bei Kapitel 05 300 TG 91 mit veranschlagt.

Mehr aufgrund der erhöhten Fortbildungsbedarfs.

6.61 Kapitel 05 310 TG 60 - Sprachstandsfeststellung

Ansatz 2020:	650.000 EUR
Ansatz 2019:	650.000 EUR

Veranschlagt sind die Ausgaben (Zuweisung an die Kreise und kreisfreien Städte für dort entstehende Verwaltungskosten ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, Beschaffung und Bereitstellung des Testmaterials für alle Grundschulen) zur Durchführung von Sprachstandsfeststellungen zwei Jahre vor der Einschulung bei Kindern, die keine Kindertageseinrichtung besuchen und bei denen die Eltern der Bildungsdokumentation gem. § 13 b Kinderbildungsgesetz nicht zugestimmt haben.

Diese Kinder sollen beim Vorliegen eines besonderen Sprachförderbedarfs in den Kindertageseinrichtungen gefördert werden. Sprache ist ein zentrales Medium für die Aufnahme, Verarbeitung und Weitergabe von Informationen. Sie ist eine wesentliche Grundlage für soziale Interaktion und für die Gestaltung der individuellen Umwelt. Eine gut entwickelte Sprachkompetenz ist damit ein Schlüssel für erfolgreiche Lern- und Bildungsprozesse.

Dabei kommt der Beherrschung der deutschen Sprache eine zentrale Bedeutung zu. Um zu erreichen, dass alle Kinder möglichst optimale Bildungschancen erhalten, ist die allgemeine Sprachförderung ein wesentlicher Schwerpunkt der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen, so wie dies auch in den Ausführungsbestimmungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vorgesehen ist. Um dieses Ziel angemessen umsetzen zu können, muss bereits deutlich vor der Einschulung überprüft werden, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Mit dem Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 17.06.2014 ist das Sprachstandfeststellungsverfahren in den Elementarbereich übergegangen. Die Grundschulen benötigen nur Material und Verbrauchsmittel, für das verbleibende Verfahren der Sprachstandsfeststellung der Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen.

500.000 EUR sind zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes der 53 Kreise und kreisfreien Städte vorgesehen.

6.62 Kapitel 05 350 TG 60 - Modellversuch "Längeres gemeinsames Lernen / Öffentliche Gemeinschaftsschule"

Ansatz 2020:	8.636.400 EUR
VE 2020:	500.000 EUR
Ansatz 2019:	14.259.600 EUR
VE 2019:	500.000 EUR



In der TG 60 sind Sachmittel für die wissenschaftliche Begleitung, zur Durchführung von Informationsveranstaltungen und für Fortbildung vorgesehen. Im Haushaltsentwurf 2020 sind hierfür insgesamt 1,55 Mio. EUR (HH 2019: 1,55 Mio. EUR) vorgesehen. Neu errichtete Gesamt- oder Sekundarschulen erhalten zusätzliche Fortbildungsmittel. Diese Mittel dienen insbesondere dazu, die Lehrkräfte durch Fortbildungsmaßnahmen auf einen Wechsel an Schulen des längeren gemeinsamen Lernens (Gesamtschulen und Sekundarschulen) vorzubereiten.

Die Mittel stehen für entsprechende Maßnahmen auch im Bereich der Sekundarschulen und des Schulversuchs Primus zur Verfügung. Gemäß Haushaltsvermerk zur TG 60 können die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 633 60 auch zugunsten der Titel 547 10, 547 60, 547 61 und 633 61 in Anspruch genommen werden.

6.63 Kapitel 05 390 Titel 633 10 - Förderberufskollegs Hörgeschädigte und Blinde

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für das Rheinisch-Westfälische Berufskolleg, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation in Essen sowie das Westfälische Berufskolleg, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sehen in Soest

Ansatz 2020:	999.400 EUR
Ansatz 2019:	999.400 EUR

Veranschlagt sind die Zuschüsse für die Beschulung hörgeschädigter bzw. sehgeschädigter Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern im Berufskolleg, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation des Landschaftsverbandes Rheinland in Essen sowie im Berufskolleg, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sehen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Soest.

Das Rheinisch-Westfälische Berufskolleg, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation bietet als einzige Einrichtung in der Bundesrepublik Deutschland zur Zeit 733 gehörlosen bzw. hochgradig schwerhörigen Schülerinnen und Schülern ein einzigartiges Bildungsangebot zur Erlangung beruflicher und allgemeinbildender Abschlüsse sowie zur Weiterbildung für Hörgeschädigte durch eine virtuelle Fachschule. Darüber hinaus unterstützt sie durch ein Netzwerk die Vermittlungschancen für Hörgeschädigte in Ausbildung und Beruf.

Das Westfälische Berufskolleg, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sehen bietet über 230 blinden bzw. hochgradig sehbehinderten Schülerinnen und Schülern ebenfalls die Erlangung beruflicher und allgemeinbildender Abschlüsse an. An beiden Berufskollegs werden rund 230 Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern unterrichtet.

Beide Einrichtungen wurden aufgrund der „Empfehlungen über die Entwicklung länderübergreifender Sonderschulen“ der Kultusministerkonferenz von 1973 errichtet. Auf der Grundlage einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz aus dem Jahr 1978 werden länderübergreifende Einrichtungen im Bereich der Förderschulen vom jeweiligen Trägerland finanziert. Ein Finanzausgleich zwischen den Ländern findet wegen des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes nicht statt. Der Landschaftsverband Rheinland sowie der Landschaftsverband Westfalen-Lippe nehmen als Schulträger diese Aufgabe des Landes, zu der sie rechtlich nicht verpflichtet sind, wahr. Für Schulen dieser Art sieht § 78 Abs. 7 Schulgesetz auch das Land als Träger vor.



6.64 Kapitel 05 390 Titel 633 20 - Inklusion - Konnexitätsverpflichtungen

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich von Konnexitätsverpflichtungen

Ansatz 2020:	25.000.000 EUR
--------------	----------------

Ansatz 2019:	25.000.000 EUR
--------------	----------------

Veranschlagt sind Aufwendungen für Zuweisungen nach § 1 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion.

Für wesentliche Belastungen der Gemeinden und Kreise als Schulträger infolge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 05.11.2013 (GV. NRW. S. 618) gewährt ihnen das Land ab dem Schuljahr 2014/15 einen finanziellen Ausgleich. Wesentliche Belastungen ergeben sich bei den Sachkosten der Schulträger im Sinne von § 94 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW. Der auszugleichende Aufwand wird pauschaliert. Die jährliche Gesamthöhe beträgt 25 Millionen Euro.

Die Verteilung der Mittel erfolgt auf Basis der Schülerzahl der allgemeinen Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in Trägerschaft der einzelnen Gemeinden und Kreise am 15.10. des jeweils vorletzten Jahres. Das MSB setzt den jeweiligen kommunalen Anteil fest und zahlt jeweils spätestens am 1. Februar eines Jahres aus.

Das MSB untersuchte gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden auf der Grundlage kommunaler Angaben die Aufwendungen der Gemeinden und Kreise und berichtet dem Landtag darüber. Dem Landtag liegen Berichte für das Schuljahr 2014/15 (Vorlage 16/2947), das Schuljahr 2015/16 (Vorlage 16/4321) und das Schuljahr 2016/2017 (Vorlage 17/509) vor.

Nach Abschluss dieser bislang jährlichen Untersuchungen wird das MSB den Belastungsausgleich gemäß § 4 Absatz 5 des Konnexitätsausführungsgesetzes auf der Grundlage der von den Kommunalen Spitzenverbänden übermittelten Angaben überprüfen und sie daran beteiligen. Es wird dem Landtag über das Ergebnis berichten.

Soweit sich aus den Untersuchungen und der Überprüfung des Belastungsausgleichs ein Bedarf zur Anpassung des finanziellen Ausgleichs ergibt, erfolgt diese zum nächsten Haushaltsjahr.

Einsparungen bei Kapitel 05 390 Titel 633 20 dürfen bis zur Höhe von 5 Mio. EUR für Mehrausgaben bei Kapitel 05 390 Titel 633 40 (Inklusionspauschale) genutzt werden (siehe Deckungsvermerk Nr. 2 bei Kapitel 05 390 Titel 633 40).

6.65 Kapitel 05 390 Titel 633 40 – Inklusionspauschale

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

Ansatz 2020:	35.000.000 EUR
--------------	----------------

Ansatz 2019:	35.000.000 EUR
--------------	----------------

Gemäß § 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion gewährt das Land Nordrhein-Westfalen zur Förderung weiterer kommunaler Aufwendungen für die schu-



lische Inklusion den Gemeinden und Kreisen ab dem Schuljahr 2014/2015 eine jährliche Inklusionspauschale zur Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht lehrendes Personal im Dienst der Kommunen, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35 a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und § 54 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs dienen.

Die Leistung wird je zur Hälfte aufgeteilt auf die Kreise und kreisfreien Städte und die Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt.

Die Verteilung der Mittel erfolgt durch Bescheid auf der Basis der gesetzlichen Regelungen in § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion.

Das Land zahlt die Inklusionspauschale für jedes Schuljahr jeweils am 1. Februar aus.

Einsparungen bei Kapitel 05 390 Titel 633 20 dürfen bis zur Höhe von 5 Mio. EUR für Mehrausgaben bei Kapitel 05 390 Titel 633 40 (Inklusionspauschale) genutzt werden (siehe Deckungsvermerk Nr. 2 bei Kapitel 05 390 Titel 633 40).

Bisher veranschlagt bei Kapitel 05 390 Titel 633 76.

6.66 Kapitel 05 390 TG 62 - Unterrichtshilfen im Förderschulbereich

Ansatz 2020:	20.500 EUR
--------------	------------

Ansatz 2019:	20.500 EUR
--------------	------------

Die Mittel sind insbesondere vorgesehen für Zuschüsse zur Herstellung und zur Sicherung des Absatzes von speziellen Lehr- und Unterrichtsmitteln für den Bereich der Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation, Sehen und Geistige Entwicklung.

Außerdem können in Ausnahmefällen für die schwerpunktmäßige Beschaffung von Spezialausrüstungen für bestimmte Räume an einigen Schulen Zuschüsse gegeben werden. Im Haushaltsjahr 2020 werden die nachfolgenden Projekte fortgeführt und durch Zuschüsse an die Schulträger unterstützt:

- Virtuelle Fachklasse des Berufskollegs in Essen, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Entwicklung von Hard- und Software),
- Unterstützte Kommunikation für nicht sprechende Behinderte (Entwicklung von Hard- und Software).

6.67 Kapitel 05 390 TG 75 - Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Ansatz 2020:	349.973.400 EUR
--------------	-----------------

VE 2020:	400.000 EUR
----------	-------------

Ansatz 2019:	190.475.500 EUR
--------------	-----------------

VE 2019:	400.000 EUR
----------	-------------

Die Umsetzung der UN-BRK für den Schulbereich erfolgt auf der Grundlage des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (9. Schulrechtsänderungsgesetz). Veranschlagt sind



Personal- und Sachausgaben. Für die im Rahmen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes anstehenden Aufgaben sind Personal- und Sachmittel erforderlich. Für Sachausgaben (Inklusionsfonds) stehen unverändert 3,7 Mio. EUR zur Verfügung.

Mit den Haushaltsmitteln des Inklusionsfonds soll auf der Basis der Eckpunkte für die Neuausrichtung der Inklusion in der Schule:

- die Qualität der Inklusion an den Schulen spürbar verbessert werden,
- die Angebote an Schulen des Gemeinsamen Lernens gebündelt werden,
- eindeutige konzeptionelle, inhaltliche und personelle Qualitätsstandards eingeführt werden:
 - müssen Schulen ein pädagogisches Konzept zur inklusiven Bildung verfügen,
 - an den Schulen Lehrkräfte für die sonderpädagogische Förderung unterrichten und pädagogische Kontinuität gewährleisten,
 - müssen Kollegien systematisch fortgebildet werden,
 - müssen die räumlichen Voraussetzungen gegeben sein.

Es sollen die Voraussetzungen für den Erhalt eines flächendeckenden Förderschulangebotes geschaffen werden, damit zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen gewählt werden kann.

Die Mittel werden für entsprechende Maßnahmen auf allen Ebenen des Schulbereichs eingesetzt:

- Lehrerfortbildung,
- Qualifizierungsmaßnahmen für Schulaufsicht aller Schulformen, Schulleitungen und beteiligte Akteure in den Regionen,
- Förderung regionaler Inklusionsprojekte (u. a. spezielle Bedarfe bei bestimmten Förderschwerpunkten, z. B. Sinnesschädigungen, Geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung),
- Entwicklung von Materialien zur Unterrichtsentwicklung,
- Austausch und Transfer von Gute-Praxis-Beispielen (über Internet-Plattformen),
- Wissenschaftliche Expertise und Beratung für den Inklusionsprozess,
- Untersuchungen im Rahmen des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion,
- Mediale und öffentlichkeitswirksame Begleitung des Umsteuerungsprozesses.

Der Mittelaufwuchs in der Titelgruppe ist insbesondere auf den Stellenaufwuchs für die Neuausrichtung der Inklusion zurückzuführen.

6.68 Kapitel 05 450 - Staatliche Schulen

Ansatz 2020:	13.198.200 EUR
VE 2020:	130.000 EUR
Ansatz 2019:	12.794.300 EUR
VE 2019:	280.000 EUR

Veranschlagt sind die Personalausgaben für das nicht pädagogische Personal sowie die sächlichen Verwaltungsausgaben und die Ausgaben für die IT-Ausstattung und Wartung (Titelgruppe 60) der nachstehenden acht Staatlichen Schulen.



Theodor-Reuter-Berufskolleg Iserlohn - Staatliche Berufsfachschule für Fertigungs- und Elektrotechnik	Bezirksregierung Arnsberg
Staatliches Kolleg Siegen-Weidenau (siehe Titel 633 20)	Bezirksregierung Arnsberg
Oberstufenkolleg Bielefeld	Bezirksregierung Detmold
Staatliches Kolleg Bielefeld	Bezirksregierung Detmold
Staatliches Kolleg Paderborn	Bezirksregierung Detmold
Laborschule Bielefeld	Bezirksregierung Detmold
Staatliches Kolleg Oberhausen	Bezirksregierung Düsseldorf
Staatliches Berufskolleg - Glas Keramik Gestaltung - des Landes NRW in Rheinbach	Bezirksregierung Köln

Die Ausgaben der Lehrkräfte sind in den einzelnen Schulkapiteln ausgebracht. Aufwendungen für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern des Staatl. Berufskollegs Rheinbach (Glasfachschule), des Theodor-Reuter-Berufskolleg Iserlohn, des Oberstufenkollegs Bielefeld und der Laborschule Bielefeld sind in Kapitel 05 300 Titel 681 20 veranschlagt.

Auf der Basis der zwischen der Stadt Siegen und dem Land Nordrhein - Westfalen geschlossenen Vereinbarung wurde das Siegerlandkolleg mit dem Weiterbildungskolleg der Stadt Siegen zum 01.08.2017 zusammengelegt. Für die Wahrnehmung der Schulträgeraufgaben wird für die Jahre 2018 bis 2020 unter dem Titel 633 20 eine Erstattung von jährlich 30.000 EUR gezahlt.

Weiterhin veranschlagt sind in der Titelgruppe 60 in Nachvollziehung des Programms "Gute Schule 2020" Mittel in Höhe von 500.000 EUR zum Ausbau der digitalen Infrastruktur und damit des Lernens mit digitalen Endgeräten, da das Land Nordrhein-Westfalen die Trägeraufgaben dieser Schulen wahrzunehmen hat.

Der Aufwuchs des Kapitels resultiert aus der Erhöhung des Entgeltes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sowie aus Kostensteigerungen im Bereich der Bewirtschaftung und der Mieten.

6.69 Kapitel 05 490 - Ersatzschulen

Ansatz 2020:	1.661.612.900 EUR
Ansatz 2019:	1.605.851.200 EUR

Der Gesamtansatz erhöht sich 2020 gegenüber 2019 um rd. 55,7 Mio. EUR bei am 15.10.2018 vorhandenen 540 Ersatzschulen mit 208.351 Schülerinnen und Schülern. Hinzu kommen 240 Schülerinnen und Schüler der Schule für Circuskinder, die in der ASD nicht mitgezählt sind: 72 in der Primarstufe und 168 in der Sekundarstufe I.



Die Ansatzserhöhung resultiert im Wesentlichen aus den Besoldungs- und Tariferhöhungen, der Steigerung der Sachkosten (z.B. Schülerfahrkosten) und der Aufstockung der auf den Ersatzschulbereich entfallenden anteiligen Mittel für weitere Unterrichtsmehr- und Ausgleichsbedarfe entsprechend der für öffentliche Schulen getroffenen Regelungen.

Bei Titel 684 20 werden seit dem Haushaltsjahr 2017 Mittel für Zuschüsse zur Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der digitalen Infrastruktur von Ersatzschulen vom 15.12.2016 (Ersatzschulinfrastrukturfördergesetz - GV. NRW. S. 1154) bereitgestellt. Der Ansatz beträgt 17,5 Mio. Euro pro Jahr. Mit den hier bereitgestellten Mitteln können Ersatzschulträger in den Jahren 2017 bis 2020 für die in ihrem Eigentum stehenden Schulgebäude einen Festbetrag für die Planung und Herstellung von Breitbandanschlüssen und die Vernetzung der Gebäude erhalten. Daneben kann auch die Planung und Herstellung einer digitalen Infrastruktur im Schulgebäude sowie die Beschaffung von Geräten wie beispielsweise Whiteboards, Beamern, Server oder Laptops - für Eigentümer- und Mieterschulen gleichermaßen - als Pro-Kopf-Förderung bemessen nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler der Ersatzschule bezuschusst werden.

In der TG 60 - Versorgung der Lehrkräfte und ihrer Hinterbliebenen von aufgelösten Ersatzschulen - sind nach § 111 Abs. 2 Schulgesetz NRW (GV. NRW. 2005 S. 102, SchulG) die mit Auflösung der Ersatzschulen anfallenden Ruhegehaltzahlungen sowie die Versorgungslasten der zunächst in den einstweiligen Ruhestand versetzten Planstelleninhaberinnen und -inhaber veranschlagt. Im Haushaltsentwurf 2020 beträgt der Ansatz der Titelgruppe 5,03 Mio. Euro.

Aus den Mitteln des Titels 547 11 - Aufwendungen für Leistungen der Rechenzentren des Landes im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung - werden Aufwendungen für Programmierung und Änderungsdienst der elektronischen Erfassung der Haushalte und der Jahresrechnungen der Ersatzschulen veranschlagt (Programm JADE), die seit dem Haushaltsjahr 2008 vom LDS NRW (heute: IT.NRW) übernommen werden, und auch die Kosten für ein „Auswertungstool Ersatzschulfinanzierung (AUSTER)“ im Hinblick auf die Bereitstellung und Aufbereitung der Haushaltsdaten der Ersatzschulen. Der Ansatz beläuft sich auf 440.000 EUR.

Die Finanzierung der Ersatzschulen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

Nach Art. 8 Abs. 4 S. 3 der Landesverfassung NRW haben genehmigte Ersatzschulen nach Maßgabe der §§ 105 - 115 SchulG gegenüber dem Land Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen öffentlichen Zuschüsse.

Mit der im Schulgesetz zum 01.01.2006 in Kraft getretenen Teilpauschalierungskonzeption wird das bewährte Prinzip der Defizitdeckung im Grundsatz beibehalten, wonach die Aufwendungen der einzelnen Ersatzschule i.d.R. bis zur Höhe der Ausgaben einer vergleichbaren öffentlichen Schule bezuschusst werden. Die Regeleigenleistung des Ersatzschulträgers beträgt 15 Prozent, bei Förderschulen und Schulen für Kranke 11 Prozent der anerkannten fortdauernden Ausgaben. Auf diese Regeleigenleistung ist die Bereitstellung von Schulgebäude und -räumen mit 7 Prozent anzurechnen, wenn Aufwendungen für Miete oder Pacht nicht veranschlagt werden. Die Bereitstellung der Schuleinrichtung wird mit einer pauschalen Anrechnung von 2 Prozent abgegolten.



Die Einführung von Kostenpauschalen mit ihrer gegenseitigen Deckungsfähigkeit bietet den Ersatzschulträgern zugleich die Vorteile einer Budgetierung und Flexibilisierung der Mittel i. S. einer effektiveren Ressourcenbewirtschaftung. Es handelt sich um eine Personalbedarfs- und -nebenkostenpauschale, eine Pauschale für das Verwaltungs- und Hauspersonal, eine Sachkosten-grund- und Bewirtschaftungspauschale sowie eine Sonderpauschale für die kleineren und größeren Bauunterhaltungsarbeiten. Zusätzliche Beihilfen für nicht über die Pauschalen abgedeckte personelle oder sächliche Bedarfe werden gewährt, sofern das Land ein besonderes pädagogisches oder öffentliches Interesse anerkennt (§ 106 Abs. 10 SchulG).

Das zunehmend von den Ersatzschulträgern in Anspruch genommene "Einkaufsmodell" ermöglicht den Ersatzschulträgern, gegen Entgelt das Landesamt für Besoldung und Versorgung bzw. die zentralisierten Beihilfestellen bei den Bezirksregierungen als Spezialbehörden mit der Bearbeitung der Beihilfe- und Versorgungsangelegenheiten ihres Schulpersonals zu beauftragen. Das Ergebnis ist für die Bezuschussung ohne weitere Prüfung maßgeblich. Schulträger und Schulaufsicht werden so in einem äußerst verwaltungsaufwändigen Bereich spürbar entlastet.

Gemäß § 115 Abs. 1 SchulG trifft das Ministerium mittels einer Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Durchführung der Ersatzschulfinanzierung, insbesondere zum Verfahren der Zuschuss-gewährung, zum Musterhaushaltsplan, zu den Berechnungsgrundlagen und zur Höhe der bezuschussungsfähigen Personal- und Sachausgaben der jeweiligen Ersatzschule. Die Ersatzschulfinanzierungs-verordnung (FESchVO) vom 18.03.2005 (GV. NRW. 2005 S. 230, zuletzt geändert am 27.02.2018 GV. NRW. 2018 S. 148) ist zeitgleich mit den ersatzschulfinanzrechtlichen Bestimmungen des Schulgesetzes zum 01.01.2006 in Kraft getreten.

Die 1. Änderungsverordnung (ÄVOzFESchVO) vom 08.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 408) hat die FESchVO an das novellierte Schulgesetz und das neue Tarifrecht der Länder angepasst. Der Änderungsbedarf ergab sich im Wesentlichen aus der umgestellten Finanzierung der allgemein bildenden Waldorfschulen S I / S II fiktiv nach der Schulform Gesamtschule statt bisher Gymnasien sowie der durch die Ablösung des BAT durch den TV-L / TVÜ-L bedingten Neufassung der Refinanzierungsregelungen für das Verwaltungs- und Hauspersonal.

Darüber hinaus ist die Regelvermutung für die Mietbezuschussung von Schulbauten von monatlich 7,50 EUR/m² schulisch genutzter Fläche bei ansonsten unveränderten Parametern für die Mietbezuschussung gestrichen worden. Für Altfälle wurde ein Bestandsschutz sichergestellt.

In der 2. ÄVOzFESchVO vom 15.09.2008 (GV. NRW. 2008 S. 619) sind vor allem die Sachkostengrundpauschale und die Bewirtschaftungspauschale entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindex mit Wirkung vom 01.01.2008 angepasst worden.

Es wurde ferner aus Gleichbehandlungsgründen der finanzielle Spielraum für eine Herabsetzung der Eigenleistung bei "Eigentümer-Schulen" und bei "Mieter-Schulen" näher konkretisiert (§ 2 Abs. 4 Sätze 3 und 4). Gemäß § 106 Abs. 7 SchulG kann die Eigenleistung des Ersatzschulträgers auf seinen Antrag hin in den Fällen einer nur vorübergehenden finanziellen Notlage auf bis zu 2 Prozent der Ausgaben herabgesetzt werden. Durch die Ergänzung des § 2 Abs. 4 FESchVO wurde klargestellt, dass eine Herabsetzung bis auf 2 Prozent nur bei Anrechnung der Bereitstellung von Schulgebäuden und -räumen möglich sei; werden stattdessen für Schulgebäude und -räume Miete oder Pacht veranschlagt, kann



die Eigenleistung höchstens bis auf 9 Prozent herabgesetzt werden. Andernfalls würde eine sachlich nicht gerechtfertigte Besserstellung der Träger von "Mieter-Schulen" fortgeschrieben.

Mit der 3. ÄVOzFESchVO vom 16.11.2009 (GV. NRW. 2009 S. 624) wurde der Betrag zur Ausfinanzierung der Personalbedarfs- und -nebenkostenpauschale für Lehrkräfte an Ersatzschulen an die Änderungen angepasst, die sich aus der Tarifeinigung vom März 2009 für die Beschäftigten der Länder ergeben haben: aufgrund der Tarifeinigung ist mit Wirkung vom 01.01.2009 das Leistungsentgelt entfallen. Die Bemessung des Pauschalbetrags wurde dementsprechend angepasst.

Durch die 4. ÄVOzFESchVO vom 14.11.2011 (GV. NRW. 2011 S. 558) wurden mittels Preisindex die Sachkosten und die Bewirtschaftungspauschale um 3,9 Prozent (Vergleichszeitraum September 2007 bis September 2010) mit Wirkung vom 01.01.2011 angehoben.

Die Kostenrichtsätze für Baumaßnahmen sind mit Wirkung vom 01.01.2011 mit 13,6 Prozent angehoben worden. Sie sind jeweils nach fünf Jahren unter Berücksichtigung des Baupreisindex zu überprüfen. Da die Regelungen zum 01.01.2006 in Kraft getreten sind, war die Indexentwicklung bis September 2010 zu berücksichtigen.

Die 5. ÄVOzFESchVO vom 23.05.2013 (GV. NRW. 2013 S. 279) hat folgende Punkte berücksichtigt:

In § 6 Absatz 2 ist geregelt, dass der Ersatzschulträger den örtlichen Gutachterausschuss mit der Erstellung eines Mietwertgutachtens gegen Erstattung der Gebühren und Auslagen beauftragen muss, wenn er eine höhere Mietrefinanzierung als von der Bezirksregierung festgesetzt anstrebt. Da diese Mietwertermittlung nicht zu den Pflichtaufgaben der Gutachterausschüsse gehört, wird eine Alternative für den Fall eröffnet, dass der örtliche Gutachterausschuss die Begutachtung ablehnt. Nunmehr kann der Ersatzschulträger auf eigene Kosten auch einen von der Industrie- und Handelskammer vereidigten Sachverständigen beauftragen.

Weil die für öffentliche Schulen geltenden Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Förderschulen (RdErl. des MSW vom 19.10.1995) mit Ablauf des 31.12.2011 ersatzlos entfallen sind, bestand des Weiteren die Notwendigkeit, für die Bemessung der Landeszuschüsse zu regeln, in welcher Höhe die schulisch genutzte Fläche einer Ersatzschule refinanzierungsrechtlich als angemessen anzuerkennen ist. Die Parameter hierfür

- orientieren sich am Raumbedarf, der zur Schaffung einer vergleichbaren öffentlichen Schule notwendig ist,
- und sichern die Gleichbehandlung der Ersatzschulen untereinander.

Die anerkannte Fläche ist für die Refinanzierung von Darlehenszinsen für Schulbaumaßnahmen, für die ggf. zu refinanzierende Miete sowie die Bewirtschaftungspauschale (insbesondere für Wasser, Energie und Reinigung) und die Pauschale für das Hauspersonal von Bedeutung.

Darüber hinaus wurde die Verordnung zur Schließung einer Regelungslücke um den Hinweis ergänzt, dass die Bezuschussung der Ausgaben für Lehrpersonal eine genehmigte oder eine angezeigte Tätigkeit verlangt. Das OVG NRW hatte entschieden, dass nach den zuvor geltenden Vorschriften Lehrpersonalkosten auch dann zu refinanzieren sind, wenn für die Tätigkeit der Lehrkraft entgegen § 102 Abs. 1 SchulG keine Genehmigung vorliegt.



Außerdem war die mit dem Sechsten Schulrechtsänderungsgesetz eingeführte Schulform der Sekundarschule für die Bemessung der Verwaltungskräftepauschale und der Sachkostengrundpauschale in den Anlagen 3 und 5 zur Ersatzschulfinanzierungsverordnung zu integrieren. Die sonstigen Änderungen waren vornehmlich redaktioneller Natur.

Mit der 6. ÄVOzFESchVO vom 28.01.2015 (GV. NRW. 2015 S. 130) ist die turnusmäßige Anpassung der Sachkostengrundpauschale (§ 108 Abs. 1 SchulG) und der Bewirtschaftungspauschale (§ 108 Abs. 2 SchulG) zum 01.01.2014 um 6 Prozent sowie die außerordentliche Anpassung der Sachkosten-grundpauschale um die Reisekosten der Lehrkräfte für Schulfahrten - ebenfalls zum 01.01.2014 - erfolgt. Für das Haushaltsjahr 2013 galt eine Übergangsregelung.

Darüber hinaus bestimmt die Verordnung, wie die Umstellung der Finanzierungssystematik für Angebote Gemeinsamen Lernens öffentlicher Schulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)- das Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen -, ab dem Schuljahr 2015/16 auf die Ersatzschulen übertragen wird. Für das Schuljahr 2014/15 galt eine gesonderte Übergangsregelung. Mit Erlass vom 12.01.2016 ist eine Nachsteuerung in Bezug auf die Umsetzung des LES-Stellenbudgets auf die Ersatzschulen erfolgt.

Außerdem wurden analog zu den im „Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ vom 09.07.2014 (GV. NRW. 2014 S. 404) vorgesehenen Sach- und Personalkostenpauschalen entsprechende Fördertatbestände auch für die genehmigten Ersatzschulen eingeführt.

Schließlich wurden zur Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis die Vorschriften über die Anerkennung der schulisch genutzten Fläche überarbeitet und das Verfahren bei Schulen im Aufbau (Schulen, die noch nicht alle Jahrgangsstufen durchlaufen haben) geregelt. Die sonstigen Änderungen sind überwiegend haushaltstechnischer oder redaktioneller Art.

Die 7. ÄVOzFESchVO vom 27.02.2018 (GV. NRW. 2018 S. 148) enthält neben redaktionellen Anpassungen u. a. die turnusmäßige Anhebung der Kostenrichtsätze für Baumaßnahmen entsprechend der Entwicklung des Preisindex für Wohngebäude (§ 110 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. § 7 Abs. 3 FESchVO) rückwirkend zum 01.01.2016 sowie der Sachkostengrund- und Bewirtschaftungspauschale (§ 108 Abs. 1 und 2 SchulG) entsprechend der allgemeinen Kostenentwicklung zum 01.01.2017 vor. Zudem wurde eine Regelung aufgenommen, die das Ersatzschulinfrastrukturfördergesetz, welches die Grundlage für eine wirkungsgleiche Übertragung des Programms „Gute Schule 2020“ auf Ersatzschulen im Hinblick auf den Ausbau der digitalen Infrastruktur gelegt hat, umsetzt (s. obige Ausführungen zu Titel 684 20). Im Vorgriff hierzu war die Abwicklung des Förderprogramms übergangsweise durch einen mit dem Ministerium der Finanzen abgestimmten Runderlass geregelt.

Die geplante 8. ÄVOzFESchVO wird neben redaktionellen Anpassungen u.a. die turnusmäßige Anhebung der Sachkostengrund- und Bewirtschaftungspauschale zum 01.01.2020 vorsehen. Daneben werden Regelungen zur wirkungsgleichen Übertragung der Neuausrichtung der Stellenbewirtschaftung zur Inklusion in der Sekundarstufe I, die für öffentliche Schulen bereits zum Schuljahr 2019/20 aufwachsend in Kraft getreten ist, implementiert werden.



7 Bericht zur Unterrichtsversorgung

Die Unterrichtsversorgung im Schuljahr 2020/21 auf der Grundlage des Haushaltsentwurfs 2020

Gemäß Handlungskonzept der damaligen Landesregierung zur effektiveren Gestaltung der Schulorganisation und bedarfsgerechten Zuweisung von Lehrerstellen vom 26.11.1991 legt das Ministerium für Schule und Bildung jährlich einen Bericht vor, in dem die Auswirkungen der Haushaltsaufstellung und der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) auf die Unterrichtsversorgung der Schulen erläutert werden.

7.1 Schülerzahlen

Die prognostizierte Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2020/21 im Vergleich zur prognostizierten Schülerzahl des Schuljahres 2019/20 ist in der beigefügten Übersicht 1 wiedergegeben.

Der Übersicht 1 ist zu entnehmen, dass die voraussichtlichen Schülerzahlen im Schuljahr 2020/21 gegenüber den prognostizierten Schülerzahlen für das Schuljahres 2019/20 in den Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und in den Berufskollegs in unterschiedlichen Größenordnungen zurückgehen. In den Grundschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Förderschulen und in den Schulen des Modellversuchs PRIMUS liegen die prognostizierten Schülerzahlen für das Schuljahr 2020/21 hingegen oberhalb der Prognosewerte für das Schuljahr 2019/20.

Sowohl die Neuschätzung für das Schuljahr 2018/19 wie auch die Prognose für das Schuljahr 2019/20 basieren auf den Amtlichen Schuldaten des Schuljahres 2017/18. Darin enthalten sind die Schülerzahlen, die sich zum Erhebungstichtag 15.10.2017 ergeben haben und die die demographischen Entwicklung sowie die Zuwanderung bis zu diesem Stichtag berücksichtigen. Aufgrund der Ergebnisse der Amtlichen Schuldaten für das Schuljahr 2017/18 und der derzeit gegenüber den Jahren 2015 und 2016 rückläufigen Zuwanderung muss derzeit davon ausgegangen werden, dass die Zuwanderungszahlen des Jahres 2015 und 2016 absehbar nicht mehr erreicht werden. Die vorliegenden Prognosen für die Schuljahre 2018/19 und 2019/20 sind insoweit jedoch noch mit großen Unsicherheiten behaftet, da weder die künftige Entwicklung der Zuwanderung von schulpflichtigen Kindern noch der weitere Bildungsverlauf der bereits Zugewanderten genau eingeschätzt werden kann. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die im Haushaltsentwurf 2019 ausgebrachte Stellenzahl ausreichen wird, um den voraussichtlichen Grundstellenbedarf in den allgemeinbildenden und den beruflichen Schulen im Schuljahr 2019/20 abzudecken.

7.2 Lehrerbedarf

Über alle Schulformen betrachtet, beträgt die voraussichtliche Bedarfsdeckungsquote zum Schuljahr 2020/21 im Durchschnitt 103,1%. In Abgleich des Stellenbedarfs mit der voraussichtlichen Stellenzuweisung werden in den einzelnen Schulformen folgende Deckungsgrade erreicht: Grundschule (104,5%), Hauptschule (104,4%), Realschule (102,7%), Sekundarschule (102,7%), Gemeinschaftsschule (102,9%), Gesamtschule (102,7%), Schulen des Modellversuchs PRIMUS (102,6%), Gymnasium (102,7%), Weiterbildungskolleg (101,4%), Förderschule (102,7%) und Berufskolleg (101,6%).



Die Zahl der Schülerinnen und Schüler ist der maßgebliche Faktor zur Bestimmung des Bedarfes an Lehrerstellen. Ausgangspunkt für die Errechnung des Lehrstellenbedarfs sind weiterhin die Schüler/Lehrer-Relationen, die sich im Schuljahr 2020/21 gegenüber 2019/20 wie in der Übersicht 2 dargestellt verändert haben.

7.3 Lehrereinstellung

Die Einstellungsquantitäten im Kalenderjahr 2019 für die Schulformen resultieren aus einem Abgleich der Besetzungssituation und dem Stellensoll zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres 2018/19 und zu Schuljahresbeginn 2019/20. Im Kalenderjahr 2019 wurden insgesamt 5.683 Lehrkräfte neu eingestellt (Stand:19.08.2019). Davon entfielen 1.762 auf die Grundschule, 224 auf die Hauptschule, 420 auf die Realschule, 229 auf die Sekundarschule, 7 auf die Gemeinschaftsschule, 23 auf die Schulen des Modellversuchs PRIMUS, 611 auf das Gymnasium, 10 auf das Weiterbildungskolleg, 1.486 auf die Gesamtschule, 394 auf die Förderschule und 517 auf das Berufskolleg. In der Gesamtzahl sind die Einstellungen von Fach- bzw. Werkstattlehrerinnen und -lehrern und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie multiprofessionelle Teams enthalten.

Wegen der sogenannten „Kienbaumlücke“ wird auf den Bericht zur Unterrichtsversorgung für das Schuljahr 2007/08 verwiesen (LT-Vorlage 14/1285). Diese seit Anfang der 90er Jahre dargestellte Problematik besteht grundsätzlich fort. Sie entspricht im Schuljahr 2020/21 voraussichtlich folgender rechnerischen Größenordnung:

Grundschule (0), Hauptschule (194), Realschule (0), Gymnasium (977), Sekundarschule (0), Gemeinschaftsschule (0), Schulen im Modellversuch PRIMUS (0), Gesamtschule (903), Förderschule / sonderpädagogische Förderung (64), Weiterbildungskolleg (0), Berufskolleg (1.409).

Übersicht 1

Schülerinnen und Schüler

Kapitel	Schulform	Istzahlen ASD 2018/19	Neuschätzung 2018/19 auf Basis ASD 2017/18	Neuschätzung 2019/20 auf Basis ASD 2018/19	Haushaltsentwurf 2020 auf Basis ASD 2018/19	Differenz Haushaltsentwurf 2020 gegenüber Neuschätzung 2019/20	
						abs.	in v.H.
05 310	Grundschulen	627.728	631.749	635.254	647.985	12.731	2,03%
05 320	Hauptschulen	61.662	59.913	57.048	53.719	-3.329	-5,40%
05 330	Realschulen	190.402	191.557	184.642	182.564	-2.078	-1,09%
05 340	Gymnasien	422.492	433.282	429.884	432.020	2.136	0,51%
05 350	Sekundarschule	56.203	58.072	55.171	53.199	-1.972	-3,51%
05 350 TG 60	Gemeinschaftsschule	3.423	4.150	2.830	1.980	-850	-24,83%
05 350 TG 61	PRIMUS	2.338	2.270	2.541	2.661	120	5,13%
05 360	Weiterbildungskollegs	17.594	19.154	17.938	17.938	-	0,00%
05 380	Gesamtschulen	304.984	308.244	312.802	319.374	6.572	2,15%
05 390	Förderschulen zusammen	70.479	69.035	72.294	72.959	665	0,94%
Allgemeinbildende Schulen zusammen		1.757.305	1.777.426	1.770.404	1.784.398	13.995	0,80%
05 410	Berufskollegs	507.812	515.454	512.446	511.619	-827	-0,16%
Schulen insgesamt		2.265.117	2.292.880	2.282.850	2.296.017	13.168	0,58%



Übersicht 2

Kapitel	Schulform	Bildungsgang	SJ 2019/20	SJ 2020/21
05 310	Grundschulen	1. - 4. Klasse	21,95	21,95
05 350	PRIMUS	1. - 4. Klasse	19,49	19,49
05 320	Hauptschulen	alle Klassen	17,86	17,86
05 330	Realschulen	alle Klassen	20,19	20,19
05 340	Gymnasien	Sekundarstufe I (G 8)	19,17	19,17
		Sekundarstufe I (G 9)	19,87	19,87
		Sekundarstufe II	12,70	12,70
05 350	Sekundarschulen	Sekundarstufe I	16,27	16,27
	Gemeinschaftsschule	Sekundarstufe I	15,62	15,62
	PRIMUS	Sekundarstufe I	14,45	14,45
05 360	WBK Kollegs	Oberstufenkolleg	11,10	11,10
		Vollbeleger	12,55	12,55
		Teilbeleger	29,96	29,96
	Abendgymnasien	Vollbeleger	18,18	18,18
		Teilbeleger	41,90	41,90
	Abendrealschulen	Vollbeleger	22,77	22,77
Teilbeleger		35,00	35,00	
05 380	Gesamtschulen	Sekundarstufe I	18,63	18,63
		Sekundarstufe II	12,70	12,70
05 410	Berufskollegs	Teilzeit Einzelqualifikation	41,64	41,64
		Teilzeit Einzelqualifikation JGA 04	83,28	83,28
		Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42 m HWO (SLR analog FÖS BK)	31,60	31,60
		Teilzeit Doppelqualifikation	38,37	38,37
		Teilzeit Doppelqualifikation JGA 04	76,74	76,74
		Vollzeit Einzelqualifikation	16,18	16,18
		Vollzeit Einzelqualifikation JGA 04	32,36	32,36
		Vollzeit Doppelqualifikation	14,34	14,34
		Vollzeit Doppelqualifikation JGA 04	28,68	28,68
		Dreijährige Fachschule	27,28	27,28



Kapitel	Schulform	Bildungsgang	SJ 2019/20	SJ 2020/21
05 390	Förderschulen	Hausfrüherziehung	16,66	16,66
		Förderschulkindergarten		
		PG FSP Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	4,17	4,17
		Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Gehörlose) und Sehen (Blinde)	6,14	6,14
		PG FSP, Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	6,25	6,25
		Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Schwerhörig) und Sehen (Sehbehinderte)	8,22	8,22
		Förderschulen (allgemeinbildend)		
		Geistige Entwicklung	6,14	6,14
		Hören und Kommunikation (Gehörlose), Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Blinde)	5,89	5,89
		Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	7,83	7,83
		Lern- und Entwicklungsstörungen: Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung Sprache	9,92	9,92
		Schwerstbehinderte Schüler gem. § 15 AO- SF	4,17	4,17
		Förderschule R/Gy Sek I ohne FSP	19,87	19,87
		Förderschule R/Gy Sek II ohne FSP	12,70	12,70
		Förderschulen (berufsbildend)		
		Lernen (Teilzeit)	31,60	31,60
		Hören und Kommunikation, Sehen (BK für Sehgeschädigte)		
		Vollzeit	4,17	4,17
		Teilzeit	13,33	13,33
		GB, KB; Förderklassen - Vollzeit	6,14	6,14
		Geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung; Förderklassen - Teilzeit	17,49	17,49
		Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte) und Sprache; Emotionale und soziale Entwicklung		
		Vollzeit	7,83	7,83
		Teilzeit	18,74	18,74
		Schwerstbehinderte Schüler gem. § 15 AO- SF		
		Vollzeit	4,17	4,17
		Teilzeit	13,33	13,33
		Schule für Kranke		
		allgemeinbildend	5,89	5,89
		berufsbildend		
Vollzeit	6,14	6,14		
Teilzeit	17,49	17,49		